

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Siebentes Heft

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Verhandlungen  
der  
Stände = Versammlung  
des  
Großherzogthums Baden.  
1825.

---

Enthaltend  
die Protokolle der zweiten Kammer  
mit deren Beilagen,  
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

---

Siebentes Heft.

---

Karlsruhe,  
Verlag von Gottlieb Braun.

g

Verhandlungen

Ständ. Versammlung

Verhandlungen

ORB 1000, 1825 VII



N

Verhandlungen

Karlsruhe  
+  
Vertrag von Göttingen

Verhandlungen  
der zweiten Kammer  
der  
**Stände-Versammlung**  
des  
Großherzogthums Baden 1825.

Von ihr selbst  
amtlich herausgegeben.

Siebentes Heft.

---

Verlag von Gottlieb Braun in Karlsruhe.

---

Inhalts-Anzeige.

XXI. Oeffentliche Sitzung vom 25. April.

	Seite.
Mittheilung der ersten Kammer, das Budget der Amortisationskasse betr. . . . .	3
Bitte der Stadt Offenburg, Schulden- und Rentenabtheilung mit dem Großherzogl. Aerarium betr. . . . .	4
Commissionsbericht über einen Theil des Einnahmehudgets, von Finkenstein . . . . .	4. 73—94
Entwurf und Genehmigung der beiden, der ersten Kammer mitzutheilenden Adressen an Se. Königl. Hoheit	
a) wegen Aufhebung der Bannpflichten,	
b) wegen der aus der Jagd- und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben . . . . .	4. 95—97
Bericht der Petitionskommission, v. Reichart v. M.	
a) über die Eingabe der Wahlmänner des vormaligen Amtes St. Peter, alte Abgaben betr.	

b)	über die Bitte der zur ehemaligen Kellerei Waldeck und Altenbach gehörigen Gemeinden in gleichem Betreff,	
c)	über die Bitte der Gemeinden Wünschelbach, Oberflockenbach etc. in demselben Betreff,	
	und beschlossene Abgabe dieser Petitionen an das hohe Staatsministerium	4. 98—102
	Anzeige einer Motion des Abg. Kessler, die Handelsverhältnisse betr.	6. 7.
X	Fortsetzung der Discussion über den Staatsaufwand für das Großherzogl. Ministerium des Innern	7—72
	Desfallige Beschlüsse	8. 24. 26. 28. 30. 33. 36. 41. 68. 72.
	XXII. Oeffentliche Sitzung vom 30. April.	
	Anzeige von drei neuen Eingaben	102
	Begründung und Unterstützung des Antrags des Abg. Kessler in Betreff der Handelsverhältnisse	103—107
X	Fortsetzung der Discussion über den Staatsaufwand für das Großherzogl. Ministerium des Innern	107—170
	Desfallige Beschlüsse	129. 130. 136. 147. 149. 151. 167. 170.
	XXIII. Oeffentliche Sitzung vom 2. Mai.	
	Anzeige zweier Petitionen	171
	Erlaß des Oberhofmarschalls Febr. v. Gayling als Präsidenten der bisher bestandenen Baucommission, über die Beendigung der Geschäfte dieser Commission	171. 212—215
	Commissionsbericht, die Uebernahme verschiedener Bezirkschulden auf die Amortisationscasse betr., von Dr. Duttlinger	171. 173. 215—296
	Eröffnung von Seiten der hohen Regierung, die Aufnahme von 3,000 fl. für das Blindeninstitut in das Budget betr.	173
X	Discussion über den Etat des Wasser- und Straßenbaues	174—211
	Desfallige Beschlüsse	174. 185. 194. 211
	Genehmigung des Etats des Großherzogl. Ministeriums des Innern im Ganzen	211

---

XXI. Oeffentl. Sitzung v. 25. April 1825.

Anwesend: Die Regierungscommissäre: Herr Staatsminister Frhr. von Berckheim, Herr Staatsrath Frhr. v. Zyllhardt, Herr Staatsrath Boeckh, Herr Staatsrath Winter, Herr Geheimer Rath Pfeiffer, Herr Hofdomänen-Kammer-Director Schippel, Herr Ministerial-Rath Ackermann, Herr Ministerial-Rath Jolly.

Abwesend: Die Abgeordn. Kuenzle, Schlund, Wolf, Wundt.

---

Nachdem die Abwesenheit des Abgeordn. Schlund durch den Präsidenten bekannt gemacht worden, wurde von demselben der Kammer eine Mittheilung der ersten Kammer eröffnet, wornach die letztere das Budget der Amortisationskasse für die Jahre 1825 — 1827 genehmigt hat, mithin dem Beschlusse der 2ten Kammer beigetreten ist.

Beilage No. 1. (nicht gedruckt.)

Es wurde hierauf der Beschluß gefaßt, in einer Adresse Sr. Königl. Hoheit davon Nachricht zu geben.

Eine neu eingekommene Petition der Stadt Offenburg, in Betreff der Abtheilung der Schulden und Renten mit dem Großherz. Aerar wurde an die Petitionscommission verwiesen.

B e i l a g e Nro. 2. (nicht gedruckt.)

In Folge der Tagesordnung erstattete sodann der Abgeordnete Finkenste in Bericht über den Ertrag der Salinenadministration, Postverwaltung, Münzverwaltung, Polizei-Revenüenverwaltung, Straßenbau- und allgemeine Kassenverwaltung, worauf der schleunige Druck dieses Berichts beschlossen wurde.

B e i l a g e Nro. 3.

Nach diesem wurden vom Abg. Reichard v. M. zwei bei der Berathung des Gesetzentwurfs über Aufhebung der alten Abgaben beschlossene Adressen an Se. Königl. Hoheit den Großherzog verlesen, nämlich:

- 1) wegen Aufhebung der Bannpflichten;
- 2) wegen Aufhebung der von der Jagd und Forstei-lichkeit herrührenden Abgaben.

B e i l a g e 4 — 5.

In beiden wird um einen Gesetzentwurf, in Beziehung auf diese Gegenstände gebeten.

Dieselben wurden von der Kammer genehmigt.

Sodann wurde von dem Abgeordneten Reichart v. M., im Namen der Commission Bericht erstattet;

- 1) über die Eingabe der Wahlmänner des ehemaligen Amtes St. Peter, die Aufhebung der Mai- und Martinsteuer betr.;
- 2) über die Bitte der zur ehemaligen Kellerei Waldeck und Altenbach gehörigen Gemeinden, verschiedene alte Abgaben betr.; und
- 3) über die Bitte der Gemeinden Wünsch-Michelbach, Oberfloekenbach, Steinklingen, Rippenweiher,

Rittenweiber, Heiligenkreuz und Hilsenheim, ebenfalls wegen alter Abgaben.

B e i l a g e Nro. 6.

Zachariä: Er setze voraus, daß über diese Petitionen in abgefürzter Form, also sogleich berathen werde. Sie enthielten zwei verschiedene Gegenstände, der Eine, nach welchem gewisse Abgaben zufolge des berathenen Gesetzes aufhören sollen: In Beziehung auf diesen Gegenstand sey er mit dem Antrage des Berichtserstatters und der Commission vollkommen einverstanden. Sodann komme noch ein zweiter Antrag und eine andere Beschwerde in zwei von diesen Positionen vor. Diese gehe nämlich dahin, daß gewisse Gemeinden von einer Domänenverwaltung genöthigt worden seyen, und zwar mittelst richterlicher Hülfe, das Ablösungskapital für gewisse Einrichtungen zu bezahlen, ohngeachtet von diesen Gemeinden angeführt worden sey, daß diese Abgabe unter die aufzubehenden gehöre. Er finde auch, daß der Antrag der Commission in dieser Hinsicht, diesen Theil der Petition auf sich beruhen zu lassen, vollkommen gegründet sey, weil die Petenten nicht angeführt, daß sie sich an das Staatsministerium gewendet haben. Allein es habe dieser Gegenstand zugleich ein allgemeineres Interesse.

Der Fall, über welchen sich diese Gemeinden beschwerten, werde zuverlässig im Lande noch häufig vorkommen. Denn so viel Mühe auch auf das neue Gesetz verwendet wurde, so würde doch bei vielen Abgaben der Zweifel entstehen, ob sie unter das Gesetz gehören oder nicht, und da nach dem Gesetz v. J. 1820 Zinsen und Gülten geradezu von dem Zinsherrn aufgekündigt werden können, so könne es an ähnlichen Vorkommnissen nicht fehlen. Es hätte in dieser Beziehung diese



Bittschrift zu einer Motion erhoben zu werden verdient; aber eine Menge triftiger Gründe verhindern ihn, diesen Antrag zu machen. Man besitze als Mitglied dieser Versammlung den Hof- und Domänenkammer-Director. Dieser werde zuverlässig auch diesen Theil der Petition nicht unbeachtet, und vielleicht auf allgemeine Maaßregeln Bedacht nehmen lassen, damit nicht ähnliche Vorfälle ganz unerledigt bleiben, oder Veranlassung zu einer Beschwerde geben. Uebrigens erlaube er sich noch den Rechtsatz beizufügen, daß theils die Einrede, eine gewisse Abgabe, die abgelöst werden solle, sey unter jenem Gesetze begriffen, die Execution nach seiner Uebersetzung verschieben dürfte, theils jene Gemeinden wohl auch das Bezahlte zurückfordern könnten, wenn sich in der Folge zeigen sollte, daß die Abgabe unter jenem Gesetze enthalten sey.

Hr. Reg. Com. Ministerial-Rath Schippel: Ueber den fraglichen Fall, dessen der Abgeordnete Zachariä erwähnt habe, sey ihm officiell nichts bekannt, um so weniger, als er nicht an die höhere Behörde gekommen.

Werde aber der Fall eintreten, daß sich die Beschwerdeführer an die betreffende Stellen wenden würden, so werde dieses Veranlassung geben, die Sache in nähere Ueberlegung zu ziehen, und es werde ihm angenehm seyn, dazu beizutragen, der Beschwerde abzuhelfen.

Zachariä dankt für diese Erklärung, und erklärt sich nunmehr beruhigt.

Hierauf wurde einhellig beschlossen, die Petitionen an das Staatsministerium zur Berücksichtigung bei der Vollziehung des betreffenden Gesetzentwurfs zu geben.

Der Präsident zeigt ferner an, daß der Abgeordnete Keßler eine Motion des Inhalts beim Sekretariat eingereicht habe:

„Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, für den Fall als ein Handelsverein zwischen den süddeutschen Staaten, gegründet auf niedere Zollansätze, nicht zu Stande kommen sollte, die Ein- und Ausgangszölle auf das Maas der Transitzölle herabzusetzen, die Naturproducte und Fabrikwaaren des Großherzogthums ganz frei ausgeben zu lassen, überhaupt dem Handel die größtmöglichste Freiheit zu gewähren, und wenn sich beim Zollertrag ein Ausfall ergeben sollte, denselben auf die Gewerbesteuer der Handelsleute und Fabrikanten auszuschlagen.“

Die Motivirung dieses Antrags werde in einer der nächsten Sitzung erfolgen.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Verathung über den Staatsaufwand des Großh. Ministeriums des Innern, nämlich:

#### Kreisdirectorien.

Hr. Reg. Com. Staatsm. Frhr. v. Berckheim:  
Er müsse bemerken, daß von Seiten der Regierung die Herabsetzung der für Gehaltserhöhungen geforderten 3,500 fl. auf die Summe von 2,500 fl. genehmigt werde. Im §. 18. des Berichts seyen die Gründe angeführt, warum die Regierung glaube, einen Zuschuß begehren zu müssen, nämlich, weil gegenwärtig eine Menge Personen angestellt seyen, die ihre normalmäßige Besoldung, auf welchen sie gegründeten Anspruch zu machen berechtiget seyen, noch nicht hätten. Indessen werde man sehen, daß man mit 2,500 fl. ausreiche, und wenn man in Fall komme, mehr nöthig zu haben, so würde bei der nächsten Versammlung auf eine Mehrbewilligung angetragen werden.

Hierauf wurde von der Kammer beschlossen, für diese Position für jedes Jahr 168,170 fl. zu bewilligen.

#### Bezirksämter.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Winter: Er müsse bemerken, daß dieser Posten von Jahr zu Jahr abgenommen habe. Im Jahr 1821 sey er 736,000 fl. gewesen, und jetzt sey er nur zu 712,000 fl. angeschlagen. Da die Regierung also selbst nach und nach alle mögliche Mäßigung habe eintreten lassen, so glaube er, daß es billig wäre, diesen ganzen Betrag, wie er angenommen sey, zu bewilligen, weil er seit dem Jahr 1821 um etliche 20,000 fl. vermindert worden.

Duttlinger: Er hoffe, daß auch hier nach den gestrigen Vorgang verfahren werde; nämlich, daß jede einzelne Position besonders zur Discussion ausgesetzt, und zuerst die Besoldungen der Beamten, dann der Amtsrevisoren, und die Gehalte der Amtsdienere u. s. w. berathen würden. In der Voraussetzung, daß dieses so gehalten werde, erlaube er sich, über die für die Ämter geforderte Summe eine Bemerkung zu machen.

Im Commissions-Bericht sey vorgeschlagen, für Beamten-Besoldungen 196,000 fl. zu bewilligen; während angeführt sey, daß der effective Stand gegenwärtig 197,731 fl. 10 kr. betrage. Im §. 23. werde alsdann für die Besoldungen der Sanitätsbeamten von der Commission die Summe von 70,000 fl. angetragen, während der effective Stand nur 68,843 fl. 54 kr. ausmache.

Es werde also hier auf mehr als der effective Stand sey, und bei den Bezirksbeamten auf weniger angetragen.

Er könne keinen Grund einsehen, warum hier die Justiz- und Sanitätsbeamten gegen einander ausgeglichen werden sollen. Bedürfe man mehr für die Bezirksbeamten, als hier gefordert sey, so müsse mehr bewilligt, bedürfe man weniger für die Sanitätsbeamten, so müsse auch weniger bewilligt werden. Er erwarte, welche nähere Aufschlüsse der Berichtserstatter hierüber geben werde.

**Rosshirt:** Die Commission sey hier von einer Ansicht ausgegangen, die die Regierung immer aufgestellt habe, nämlich nach Rundsummen zu rechnen. Sie habe aber ihre nächste Grundlage in dem effectiven Stand suchen müssen, deswegen habe sie sich die Mühe genommen, nicht nur bloß den Effectivstand im Juni des Jahrs 1823 auszumitteln, sondern auch noch weiter bis zum Dezember v. J. zu gehen.

Es sey auch an einem andern Orte des Commissionsberichts bemerkt, wie alle diese Positionen, die jetzt erscheinen, einem steten Wechsel unterworfen seyen, so daß die Regierung selbst auf eine vollkommen ständige Summe nie antragen könne, weil in jedem Jahre Veränderungen vorkommen. In dieser Rücksicht habe man den Grundsatz beobachtet, eine runde Summe anzunehmen, und dabei die Ansätze der Regierung in den Anträgen der Commission nicht zu überschreiten; auf der andern Seite aber habe man die nöthige Controlle herausheben wollen, indem man geglaubt, den Effectivstand untersuchen und angeben zu müssen.

**Duttlinger:** Damit sey seine Frage nicht beantwortet, warum für Justizbeamten auf weniger, und für die Sanitätsbeamten auf mehr, als der effective Stand sey, angetragen werden sey.

**Rosshirt:** Diese Frage mache der Abgeordnete

Duttlinger eigentlich an die Regierungskommission, indem es nicht in dem Beruf der Budgetcommission liege, die Anträge der Regierungskommission zu entwickeln.

Duttlinger: Die Kammer sey berechtigt, zu verlangen, daß gemachte Anträge motivirt werden. Hr. Reg. Com. Staatsr. Voelch habe das Budget ohne Motive vorgelegt, sich aber bereits erklärt, alle Motive zu ertheilen. Die Kammer müsse erwarten, daß die Commission sich diese Mittheilungen werde haben machen lassen, deswegen glaube er auch nicht, daß der Berichtserstatter die Kammer damit abfertigen könne, daß er erkläre, die Commission sey nicht berufen, die Anträge der Regierung zu motiviren.

R o s h i r t: Die Vorschläge seyen dadurch motivirt, daß der effective Stand angeführt werde, und daß angegeben sey, wie dieser effective Stand einem steten Wechsel unterworfen sey, und sie seyen schon dadurch, daß auf 1000 fl. mehr oder weniger bei dieser Position nicht gesehen werden könne, gerechtfertigt.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter verliest die frühern Anschläge und bemerkt: um nun die Pflicht der Regierung zu erfüllen, nämlich zu sparen, wo es möglich sey, habe sie für das Budget von 1824—196.000 fl. angenommen; für die Sanitätsbeamten seyen 70,000 fl. angenommen worden. Es sey hier ein anderes Verhältniß zwischen den Justiz- und Sanitätsbeamten. Die Zahl der Sanitätsbeamten bleibe sich im Ganzen immer gleich. Jedes Amt habe seinen Arzt, und es werde nur hier und da eine temporäre Aushülfe gegeben, was aber selten eintrete. Bei den Bezirksbeamten sey es aber ganz etwas anderes; hier treten so viele Veränderungen ein, daß sich das Budget erhöhen und erniedrigen könne. Nach dem effectiven Stand, der zufälliger Weise

im Dezember auf 197,000 fl. gestiegen sey, könne nicht geschlossen werden. Wenn die Regierung glaube, mit diesem Betrage auskommen zu können, so würde sie sich dabei beruhigen können. Der Unterschied von 1000 fl. mehr oder weniger komme nicht in Betrachtung. Wenn durchaus noch weitere 1000 fl. nöthig werden sollten, so werde die Regierung wohl für ermächtigt gehalten werden, diese auszugeben, wenn es das Wohl irgend eines oder mehrerer Aemter erfordere.

Duttlinger: Er habe seine Bemerkung nicht vorgebracht, um den Antrag zu machen, daß eine höhere Summe bewilligt werde.

Seine Bemerkung habe nur allein die Form, welche die Commission gewählt habe, getroffen; aber indem sie diese getroffen habe, treffe sie ein großes Princip. Der Berichtsrath handle immer nach Principien; er liebe die Consequenz. Eines der Principien aber, nach welchen er das Budget behandle, laute so: was er für ein Budget bewillige, dürfe nicht willkürlich von der vollziehenden Gewalt für ein anderes Budget verwendet werden; deswegen könne niemals der Vorschlag so motivirt werden, weil bei einem Budget etwas weniger bewilligt worden, so solle wegen der Ausgleichung bei dem andern mehr bewilligt werden.

Was für die Sanitätsbeamten bewilligt werde, dürfe nicht für die Justizbeamten verwendet werden, und so auch umgekehrt. Durch diesen Grundsatz veranlaßt, habe er dieses bemerkt, ohne daß er etwas höheres bewilligen wolle. Sobald das Ministerium nur 196,000 fl. fordere, sobald habe er die Ueberzeugung, daß es hinreichen werde. Was die Sache selbst betreffe, die Bewilligung der Summe, so wünsche er, daß die Versammlung bei dem nächsten Landtage die Summe für unsere Bezirksstellen nicht mehr in diese

Form zu bewilligen haben werde, wie jetzt, sondern daß es möglich seyn könnte, in dieser Zwischenzeit, eine von jenen großen Einrichtungen zu realisiren, welche vor 3 Jahren vorgeschlagen worden seyen, unter welchen die vorzüglichste, die Trennung der Justiz von der Administration sey; wodurch möglich werden würde, daß namentlich diese Stellen, an deren guten Besetzung dem Lande am meisten gelegen sey, und welche unmittelbar im Verkehr mit dem Bürger stehen, dem Bürger näher gestellt seyen, und seinen Verhältnissen näher kommen. Bei den jetzigen großen Aemtern und der ungeheuren Anhäufung der verschiedenartigsten Geschäfte, die auf den Bezirksämtern liegen, sey es nicht möglich, daß sie die Verhältnisse derer kennen, welche sie regieren müssen. Er sey überzeugt, daß mancher badische Bezirksbeamte über Verhältnisse und Personen in seinem Amte gerade mit der nämlichen Sachkenntniß Bericht erstatte, mit welcher derjenige verfähre, der die Dörfer, Städte und Bewohner des Landes beschreibe.

Dieses Verhältniß, oder vielmehr Mißverhältniß, schreibe sich übrigens nicht nur aus dem großen Umfange der Aemter her, sondern auch aus der Anhäufung der verschiedenartigsten Geschäfte, die gegenwärtig auf dem Rücken der Bezirksämter liegen. Es gehören nämlich zu ihren Attributen nicht nur in die Eine Hand der Stab der Gerechtigkeit, und in der andern Hand der Stecken der Polizeigewalt, sondern sie haben die ganze Staatsverwaltung; sie seyen eigentliche Centralstellen, die an der ganzen Verwaltung Theil zu nehmen haben. Bei dieser großen Menge von Geschäften sey es ihnen nicht möglich, daß sie sich mit den Verhältnissen und Personen bekannt machen, über welche ihre Amtshandlungen sich verbreiten sollen. Er müsse daher

an die Regierungscommission die Frage stellen: ob man sich einige Hoffnung machen dürfe, daß einige dieser Veränderungen eintreten oder vorbereitet werden könnten, welche mit Stimmeneinhelligkeit von der frühern Versammlung beschlossen worden, und bei welchen Beschlüssen einige Mitglieder der Regierungscommission, die damals Mitglieder der Kammer gewesen, mitgewirkt haben.

Hr. Reg. Com. Staatsminist. Frhr. v. Berckheim: Auf die Bemerkung des Abg. Duttlinger, daß der Herr Berichtserstatter nicht genug motivirt habe, warum von der Regierung statt 197,000 fl. nur 196,000 fl. gefordert werden, müsse er erwiedern: Bei der Berathung in der Budgetscommission seyen im Allgemeinen die Gründe dafür angegeben worden. Der Regierung sey es aber unmöglich, sich so in das Detail einer jeden Beamtenverwaltung einzulassen. Wenn es also auch in der Competenz der Commission gelegen gewesen, so hätte es doch unmöglich in dem Bericht aufgenommen werden können. Der Grund dieser Forderung sey hauptsächlich der, weil die Regierung glaube, nach den verschiedenen persönlichen und andern Verhältnissen damit auskommen zu können. Der gleiche Grund trete bei der Forderung für die Sanitätsbeamten ein. Was die von dem Abg. Duttlinger aufgestellte Bemerkung in Bezug auf die Trennung der Justiz von der Administration betreffe, so sey dieses ein Gegenstand, über den die Regierungscommissäre in diesem Augenblicke nicht instruirt seyen, um eine bestimmte Zusicherung ertheilen zu können. Dieser Gegenstand sey in frühern Jahren wirklich zur Berathung gekommen und er sey weit entfernt, zu sagen, daß er nicht wieder in Berathung kommen werde, aber die Epoche zu bestimmen,



wann dieß geschehe, darauf sey er nicht instruiert. Was den Vorwurf betreffe, daß die Beamten über ihre Amtsuntergebenen manchmal urtheilen, wie über die Bewohner des Mondes, so sey er, zur Ehre der Beamten, überzeugt, daß dieses nicht allgemein angenommen werden könne. Sollte dieß bei einem oder dem andern der Fall seyn, so seye dieses eine Ausnahme von der Regel und beweise weiter nichts, als daß er sich nicht die Mühe habe geben wollen, seine Amtsangehörigen kennen zu lernen.

Duttlinger: Er schreibe den Mißstand nicht auf Rechnung der Personen, sondern der Staatseinrichtung. Was die Bemerkung des Ministers betreffe, so habe sie bewiesen, daß seine Bemerkungen, die er dem Berichtserstatter entgegengesetzt, vollkommen wahr gewesen, denn nach jenen bestehen die Motive beider Forderungen darin, weil man so viel brauche, nicht aber darin, weil man für die letztern 70,000 fl., also mehr brauche, als der effective Stand bewillige, so müsse man für die Justizbeamten weniger bewilligen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelck: Auf die Aeußerung des Abg. Duttlinger, daß er das Budget ohne Motive vorgelegt habe, und daß es seine Pflicht gewesen sey, jede Position zu motiviren, müsse er folgendes bemerken. Er habe das Budget ohne Motive vorgelegt, das heißt in seiner Rede keiner einzelnen Position erwähnt; allein durch die Beilagen des Budgets, worauf er verwiesen, sey über Alles vollständige Aufklärung gegeben worden. Nach einem Durchschnitt von den Jahren 1821, 1822 und 1823 hätten die Besoldungen der Justizbeamten 206,000 fl. betragen. Das Ministerium des Innern habe diese Position um 10,000 fl. herabgesetzt. Diese Herabsetzung habe vorzüglich da-

rin ihren Grund, daß viele Beamte, die bedeutende Besoldungen hatten, ihres Alters wegen in Pensionsstand versetzt worden seyen. An ihre Stellen seyen jüngere getreten; die geringere Besoldungen bezögen. Das Finanzministerium habe auch über den Etat der Sanitätsbeamten die nöthigen Vorlagen gemacht. Im Durchschnitt hätten die Kosten 70,129 fl. betragen und da, wie Herr Staatsrath Winter bereits gesagt habe, in dieser Position keine bedeutende Aenderung vorgehen könne, weil die Zahl der Sanitätsbeamten und ihre Besoldung fixirt sey, so seyen 70,000 fl. angenommen worden. Damit würden beide Positionen vollkommen gerechtfertigt, und zugleich die Behauptung auch durch Beispiele widerlegt seyn, daß die Motivirung der einzelnen Position gemangelt habe. Was die weitere Bemerkung des Abg. Duttlinger betreffe, daß für die Sanitätsbeamten oder für die Justizbeamten nicht mehr und nicht weniger verwendet werden dürfe, als man jetzt festsetze, so müsse er erklären, daß sich die Regierung auf eine Specialität, die weiter gehe, als die, durch das Budget ausgesprochene, nicht einlasse. Die Regierung halte sich für verpflichtet, das Budget für die Justiz und Polizei einzubalten, aber es müsse ihr überlassen seyn, da, wo mehr nothwendig sey, die Verwendung zu machen, und an einem andern Orte, wo weniger nöthig sey, eine Ersparniß eintreten zu lassen. Es würde ans Unmögliche grenzen, jede Position des Etats für Justiz und Polizei, deren es 37 seyen, einzubalten. Nun stimme zwar die Kammer nicht über jede Position ab, sondern nur über die, welche die Commission zusammengestellt habe; allein sie könnte eben so gut über jede einzelne der 37 Positionen abstimmen. Er wiederhole daher: die Regierung erkenne keine weitere Specialität an, als die durch das Budget ausgesprochen sey, und

diese, glaube er, gehe weit genug. In andern Staaten werde nicht einmal so weit ins Einzelne gegangen.

Zacharia: Es seyen zwei Gegenstände berührt worden, die von solcher Wichtigkeit seyen, daß er wohl einige Worte darüber äußern dürfe. Das Eine zu fordern, habe er noch eine besondere Veranlassung. Der Abg. Duttlinger habe den richtigen Gesichtspunkt für die Prüfung des Budgets gefaßt, wenn er es mit den allgemeinen Grundsätzen der Organisation und der Verwaltung zusammen nehme. Er habe namentlich bemerkt: ob nicht Hoffnung sey, daß eine früher geäußerte Idee, nach welcher Justiz und Verwaltung auch in den untern Stellen getrennt werden sollen, ins Leben treten werde. Diese Aeußerung veranlasse ihn besonders, den Präsidenten um das Wort zu bitten. Nicht nur in diesem Grundsatz, sondern auch in manchen andern, welche der Redner in frühern Sitzungen und auf dem vorigen Landtage geäußert habe, stimme er mit ihm in der Hauptsache vollkommen überein, wenn sie auch in der Art der Vertheidigung von einander abweichen, oder ihm zuweilen an diesem Muthes fehle, welcher sich über eine jede Schwierigkeit desto leichter wegsetze. Es seye die Rede von der Trennung der Justiz von der Verwaltung. In der Gesetzgebungscommission, deren Director er für jetzt noch zu seyn die Ehre habe, sey auch dieser Gegenstand angeregt worden. Zwar irre sich der Abg. Duttlinger, wenn er diese Gesetzgebungscommission gleichsam zu einer dritten Kammer erhebe. Er lese gefälligst die Aufträge, welche diese Commission habe und er werde finden, daß sie bloß bestellt sey für die bürgerliche und Staatsgesetzgebung. Nach diesem Auftrag gehöre nicht einmal die Organisation der Gerichte, und was damit zusammen hänge, vor diese Commission. Gleichwohl werde der Abg. Duttlinger am

besten wissen, daß es an die Unmöglichkeit grenze, eine Gerichtsordnung für das bürgerliche und Strafverfahren zu entwerfen, wenn man nicht zugleich auch auf die Organisation der Behörden eingehe. Dieß habe auch der Gesetzgebungscommission Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand in Berathung zu nehmen, um zu der von ihm gewünschten Veränderung eine neue Anregung zu geben. Bis jetzt sey auch nichts definitives beschlossen und habe nichts beschlossen werden können, da diese Gesetzgebungscommission noch so ganz jung sey. Aber es werde dieser Gegenstand, wie mancher andere, zuverlässig in reife Erwägung, wenn auch in der Stille gezogen werden. Es komme aber noch ein anderer Gegenstand in dem folgenden S. des Commissionsberichts vor, welcher nach demselben Gesichtspunkte zu beurtheilen sey, und von welchem auch die gedachte Aeußerung gelte, nämlich die Amtsrevisorate. Auch wegen dieser sey in dieser Kammer vor Zeiten gesagt worden, daß man sie ganz aufheben, und an deren Stelle ein Notariat, ungefähr nach dem Muster des französischen, setzen möchte. Auch dieser Gegenstand sey nicht übersehen worden und er habe sich gefreut, kürzlich von einem Regierungsmitgliede, welches mit diesem Gegenstand ganz besonders in der Administration sich beschäftige, eine sehr beifällige Stimme für eine solche Aenderung zu hören.

Ein zweiter Hauptgegenstand, welcher in der Berathung zur Sprache gekommen sey, und worüber er sich noch einige Bemerkungen erlaube, sey die Specialität der Ansätze, über welche die Kammer zu berathen habe. Principien hier anzugeben, das werde ihm der Herr Staatsrath Voeckh kaum bestreiten, sey so gut, wie unmöglich. Je weiter die Specialität der einzelnen Ansätze gehe, desto größer sey der Einfluß der Kammer;

je größer die Generalität der Ansätze sey, desto unbeschränkter sey die Macht der Regierung. Ein Mittelweg werde hier das Einzige seyn, was sich erzielen lasse, gleichsam ein Vergleich zwischen den beiden streitenden Potenzen. Das wolle er nicht behaupten, daß in allen andern Kammern die Generalität nicht weiter gehe, als hier in dem vorgelegten Budget. In dem englischen Parlamente sey die Specialität sehr groß. Uebrigens sey er weit entfernt, der Regierung, unter irgend einer Voraussetzung, die Verbindlichkeit aufzulegen, die Ansätze so unbedingt einzuhalten, damit würde das Unmögliche gefordert seyn. Allein weil die Ansätze mehr oder weniger durch die Bewilligung der Kammer specialisirt seyen, so habe dieß in demselben Grade die Folge, daß Beschwerden gegründet seyen, wenn nicht genügende Gründe angegeben werden können, aus welchen man einen Satz überschreite.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelch: Er wisse wohl, daß im englischen Parlamente die Specialität weiter gehe, doch werde man noch nicht gehört haben, daß das englische Parlament über einen Schullehrersgehalt von 540 fl. handle.

Koschirt: Von allen Seiten seyen Bemerkungen über die Grundlage des Commissionsberichts gemacht worden, so daß es zur Erläuterung der weitem Discussion seine Pflicht sey, eine Rechtfertigung noch beizufügen. Der Abg. Duttlinger habe ihm ein sehr werthes Zeugniß gegeben, indem er die Ansicht aufgestellt habe, daß er (der Redner) gewohnt sey, von Principien auszugehen. Er könne ihm denselben Lobspruch entgegenhalten. Leider kämen sie aber beide in den Einzelheiten der Principien nicht immer zusammen. Auf der andern Seite wolle er auch darin beitreten,

daß alle die Untersuchungen, die hier angestellt seyen, durchaus auf feste Principien gebaut werden müßten, und er könne daher den Ansichten des Abg. Zacharia nichts weniger als beistimmen. Das Hauptprincip sey zuverlässig das: die größte Specialität aufzusuchen, um die Posten, die die Regierung als Resultat aufstelle, zu rechtfertigen. Er sey überzeugt, daß die Kammer bei näherer Betrachtung der Sache der Commission das Zeugniß nicht versagen werde, daß sie diese Specialität mühevoll gesucht habe. Sie habe alle mögliche Punkte der Vergleichung herausgehoben. Einmal habe sie sich nicht, wie die Regierung bei dem Durchschnittsbetrag begnügt, sondern sie habe, auch ein sicherers Criterium, gleichsam die Prüfung dieses Durchschnittsbetrags darin hervorheben wollen, daß sie den Effectivstand in zwei verschiedenen Zeiten des vorigen Jahrs gesucht habe. Wenn dabei zwei Positionen gegen einander gehalten worden, so seye dieß nur in der Besinnung geschehen, der Forderung der Regierung in den Kundzahlen, die hier angenommen seyen, nachzugeben. In dieser Beziehung sey es gekommen, daß der §. 23 Rückblick nehme auf den §. 20. Es seye nicht die Meinung der Commission gewesen, eine Vermischung der verschiedenen Zweige zuzulassen, sondern das eine mit dem andern zu rechtfertigen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Wenn der Abg. Duttlinger vorhin gesagt habe, es sey der Fall, daß Beamte über Verhältnisse in ihrem Kreise gerade so urtheilen und berichten, wie über die Verhältnisse im Monde, so wisse er, wie er diese Bemerkung zu nehmen habe, und alle diejenigen, die seit sechs Jahren mit dem Abg. Duttlinger in ständischer Berührung

seyen, wissen es auch. Für diejenigen aber, die diese nähere Kenntniß von ihm nicht hätten, müsse er bemerken, daß vielleicht der raschere Blutumlauf, von dem er neulich gesprochen habe, die Ursache einer sehr regen und lebendigen Phantasie seyn möge, die ihn immer dahin führe, die Gegenstände entweder über oder unter dem richtigen Maß zu beurtheilen. Wenn er z. B. sich in Zahlen aussprechen wolle und sage 100, so meine er sicher 1000, und wenn er 1 sage, so mehne er 100, und wenn er von unbekanntem Verhältnissen spreche, so bediene er sich des gewöhnlichen Ausdrucks von dem Mann im Monde. So sey es denn gekommen, daß leztthin 265 nachträgliche Verordnungen zu der Stempel- und Taxordnung haben erscheinen müssen. Er habe die Sache genau durchgegangen und gefunden, daß alle Ansätze zusammen nicht mehr, als die Zahl von ungefähr 100 ausmachen. Diese Stempel- und Taxordnung sey erst vor 16 Jahren gemacht worden, und diejenige Stelle, die sich damit beschäftigt habe, hätte wahrlich müssen von Gott verlassen gewesen seyn, wenn sie eine Verordnung von 200 Ansätzen gemacht haben würde, welche 260 Verbesserungsgesetze zur Folge gehabt hätte. Das Wahre an der Sache sey, daß ungefähr 20 oder 30, und im Wesentlichen ungefähr 10 oder 12 Hauptverbesserungen hinausgegangen seyen. Wenn nun der Abg. Duttlinger meyne, daß ein Beamter alle Verhältnisse seiner Amtsuntergebenen kennen solle, so sey dieß einmal an sich unmöglich, und zweitens werde es sich fragen: ob es wirklich gut sey? ob es nicht selbst endlich zu einer sogenannten Klatscherei ausarten würde, wenn er sich um alle persönlichen Verhältnisse erkundigen wolle. Er müsse sich in vielen Stücken, wie an-

dere Stellen, auch auf die Berichte der Ortsvorsteher  
 verlassen. Es sey seine Pflicht, die Aufsicht über sie  
 zu haben, sie zu controlliren, in einzelnen Fällen zu  
 fragen: ob sie wirklich die Wahrheit gesagt haben und  
 wenn er das Gegentheil finde, sie zur Ordnung zu  
 verweisen oder auch zu bestrafen. Wenn der Abg.  
 Duttlinger weitere Beschwerde darüber geführt habe, daß  
 die Aemter in größerem Maßstabe realisirt worden seyen,  
 so sey dieß ein Gegenstand, der so vielen Betrachtun-  
 gen unterworfen sey, daß in diesem Augenblick jedem  
 nicht darauf Vorbereiteten schwer fallen müsse, alle die  
 Gründe anzugeben, warum es rätlich seyn könne,  
 größere oder kleinere Aemter zu haben. Er wolle da-  
 her nur einzelne Bruchstücke, wie sie ihm jetzt gerade  
 beifallen, und wie sie ihm in seiner Dienstführung  
 vorgekommen, anführen. Als durch den Reichsdepu-  
 tations-schluß der damaligen Markgrafschaft eine bedeu-  
 tende Ländermasse zugefallen, sey es nothwendig ge-  
 worden, eine neue Aemterorganisation vorzunehmen.  
 Man sey damals der nämlichen Ansicht gewesen, die  
 von dem Abg. Duttlinger jetzt ausgesprochen worden  
 sey, nämlich kleinere Aemter einzurichten. Es sey  
 damit in der ehemaligen Pfalz der Anfang gemacht  
 worden. Wer in jener Gegend bekannt sey, werde  
 das Verhältniß genau wissen. Man habe jedem Amt  
 einen Beamten vorgelegt, ihm einen Amtschreiber  
 gegeben; für die Geschäfte der willkürlichen Gerichts-  
 barkeit sey ein Amtscommissär aufgestellt worden. Von  
 diesem Personal hätten die vorkommenden Geschäfte  
 bearbeitet werden sollen. Die Erfahrung habe aber bald  
 gezeigt, daß diese Einrichtung unzweckmäßig sey, und  
 den Wünschen der Unterthanen selbst nicht entspreche,  
 daß sie sehr kostspielig sey, ohne den Zweck zu errei-



chen. Man sey daher später im Jahr 1807 von diesem abgegangen; man habe nachher diese Aemter zusammengezogen, und in diesem Geiste sey man fortgeschritten. Man habe da wo es möglich gewesen, größere Aemter eingeführt und nur da, wo es der Localitäten wegen nicht möglich gewesen, kleinere gelassen. Dieses führe er blos als Erläuterung an.

Duttlinger: Auf die Bemerkung des Abg. Rosshirt, die Idee des Abg. Zacharia sey nicht richtig, daß die Specialität des Budgets der Kammer größere Gewalt einräume, als die Generalität, bitte er den Abg. Rosshirt, sich bei dem Hrn. Staatsrath Voech zu erkundigen, ob dieser diese Lehre für richtig halte oder nicht.

Rosshirt: Er habe gesagt, daß er der Ansicht nicht beitreten könne, daß bei der Behandlung der Specialität kein Princip gehandhabt werden könne.

Duttlinger: Alsdann sey es ein Mißverständnis. Dem Hrn. Regierungskommissär bemerke er zweierlei. Zuerst habe er seine Art der Darstellung einer Kritik unterworfen und zwar einer ziemlich bitteren. Man wisse, was man davon zu halten habe. Gewiß sey nur so viel wahr an der Sache, daß er klar sey in seiner Darstellung und mit scharfen und kennbaren Farben mahle, sobald er mahle. Dieser seiner Art der Darstellung habe der Hr. Regierungskommissär in einer Weise erwähnt, in welcher er ihn weit übertroffen habe, wenn er je nach der Darstellung des Hrn. Regierungskommissärs zu übertreffen sey. Was die Hauptsache betreffe, nämlich die Größe und dem Umfang der Aemter, von dem die Rede gewesen, so wolle er sich auf diejenigen Mitglieder berufen, welche selbst Beamte seyen, die auf dem Lande leben, um von ihnen das Zeugniß zu fordern, daß es viele Beamte gebe, die noch nicht alle ihre Amtsorte gesehen hätten;

der Hr. Regierungscommissär glaube, Berichte der Ortsvorsteher hätten nach, wenn der Beamte nicht mit eigenen Augen sehen könne. Diese Augen seyen nicht immer die klarsten. Er wolle ein Beispiel anführen. Vor einem Jahr sey den Aemtern Bericht über die vorhandenen Baumschulen abgefordert worden. Ein Amt habe seine Ortsvorsteher aufgefordert, dieß anzuzeigen, und von Einem die Antwort erhalten: „in unserer Gemeinde sind gar keine Bauschulden, man habe seit langer Zeit gar nicht mehr gebaut, weil man kein Geld mehr hätte.“ — Der Beamte habe zurückgeschrieben, es sey nicht die Rede von Bauschulden, sondern von Baumschulen. Der Vogt habe abermals geantwortet: „er habe schon angezeigt, daß man seit langer Zeit keine Bauten mehr ausgeführt habe, es fehle an Geld.“ — Der Beamte habe zum drittenmal geschrieben und die dritte Antwort erhalten: „warum man ihn denn so plagen möge mit diesen Bauschulden, sie hätten ja keine.“ — Man sehe hieraus, wie man sich auf die Berichte dieser Vorgesetzten verlassen könne.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Ein solcher Mann gehöre hoffentlich zu den Unverständigsten und sey seines Plazes nicht würdig. Es wäre Pflicht des Beamten gewesen, auf seine Entfernung anzutragen.

Duttlinger: Er behalte sich vor, in der nächsten Sitzung die 265 nachträglichen Verordnungen nachzuweisen, die auf die Stempel- und Taxordnung erfolgt seyen, weil er so glücklich sey, dieß actenmäßig beweisen zu können.

Wild: Es sey ein Haupt- und Modefehler der jetzigen Zeit, daß man die Hauptverbesserungen nur in den Formen und nicht in dem Wesen suche. Er glaube, es dürfe nur darauf ankommen, ob die Aemter, selbe seyen groß oder klein, mit guten Beamten besetzt seyen.

Das Subjective sey hier die Hauptsache und nicht das Formelle. Da übrigens der Abg. Duttlinger sich auf die Beamten berufen habe, die in dieser Kammer sitzen, ob sie die großen oder kleinen Aemter für besser halten? so müsse er darauf antworten: er habe großen und kleinen Aemtern vorgestanden; er halte die großen für besser und alle werden mit ihm dieser Meinung seyn. In einem kleinen Amte könne der Beamte weit mehr Willkühr ausüben, als in einem großen. Im letztern habe er noch Nebenbeamte, durch die er controllirt werde. Auch bei Krankheitsfällen werde eine Geschäftsverhinderung weit weniger eintreten. Es sey also keine Frage, daß große Aemter rathlicher seyen. Wenn er den Abg. Duttlinger recht verstanden habe, so habe er gesagt, es werde Beamte geben, die nicht in allen ihren Orten gewesen seyen. Er zweifle, daß ein solcher existire. Die allgemeine Verordnung sey, daß die Beamten alle drei Jahre Ruggerrichte halten müssen, und schon deswegen müssen sie in alle Orte kommen, um die Gemeinden zu vernehmen, was sie für Vorschläge zu machen haben.

Auf die Erinnerung des Präsidenten, es sey von dem Hauptzweck der Discussion abgegangen worden, und er werde daher, im Fall nichts mehr zur Sache gehöriges angebracht werde, zur Abstimmung auffordern, wurden die von der Commission in Antrag gebrachten 196,000 fl. bewilligt; eben so die

Besoldung der Amtsrevisoren  
mit 67,000 fl.

Gehalte der Amtsdienere und Gefangen-  
wärter  
mit 45,000 fl.

R

Duttlinger: Er frage, aus welchem Grunde 2000 fl. mehr angetragen seyen, als der effective Stand ausmache?

Rosshirt: Der Durchschnittsbetrag, der den ersten Anhaltspunct geben müsse, sey 30,971 fl. 29 fr., der aber als wahr nicht habe angesehen werden können, weil früher die Localpolizeidiener durchaus von diesem Betrage abgesondert behandelt und auf den Amtsetat gestellt gewesen seyen. In den meisten Rechnungen seyen die Localpolizeidiener auch zu den Amtsdienern und Gefangenwärtern geschlagen und es habe sich dann das Resultat ergeben von 43,058 fl. 49 fr. Die Commission habe geglaubt, bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse und bei der Ansicht, daß es an solchen Aufsichtspersonen nie fehlen dürfe, daß eigentlich der Organismus nur im rechten Gang erhalten werde, wenn diese Personen tüchtig seyen, hier nichts abbrechen zu können.

Duttlinger: Er trage auf Bewilligung von 43,000 fl. an, weil man nur pro aequo et bono 45000 fl. angesetzt habe.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Bekanntlich habe die Regierung alle Amtsdienere auf fixe Gehalte gesetzt und eine normalmäßige Befoldung bestimmt; dagegen zur Erleichterung der Unterthanen festgesetzt, daß alle außerordentliche Zuflüsse, z. B. der Meldbäcker, aufhören sollen. Nun haben aber viele Amtsdienere durch die Zuflüsse mehr Gehalt gehabt, als der normalmäßige Betrag ausmache und man sey daher noch mit sehr vielen in Liquidation befangen, denen man Aufbesserung geben müsse. Man habe daher 2000 fl. weiter angenommen.

**Rosshirt:** Nur damit man nicht glauben könnte, er hätte als Berichterstatter die Gründe nicht gehörig herausgehoben, müsse er bemerken, daß ihm das eben Angeführte nicht mitgetheilt worden sey.

**Wild:** Er müsse hier einen Wunsch wegen den Amtsdienern aussprechen: sie seyen so schlecht bezahlt, daß sie kaum bestehen können; man möchte also hierauf Bedacht nehmen und sie besser stellen.

**Rosshirt:** Er stimme diesem Wunsche bei.

**Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh:** Der wirkliche Stand sey am 1. Juni 1824 43,124 fl. gewesen und aus dem einfachen Grunde, daß durch das neue Regulativ viele Amtsdienere in ihren Bezügen über das Billige zurückgesetzt worden seyen, daher eine Verbesserung ihrer Lage anzusprechen hätten, seyen 45,000 fl. angenommen worden.

**Hr. Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Berckheim:** Es liegen noch eine Menge Reclamationen von den Amtsdienern vor, die man auch berücksichtigen müsse.

**Duttlinger:** Nach diesen Erläuterungen nehme er seinen Antrag zurück.

Es wurde hierauf beschlossen, die geforderten 45,000 fl. zu bewilligen.

Für die

Sanitätsbeamten

wurden 70,000 fl. angenommen.

Actuariats- und Decopistengehalte.

**Hr. Reg. Comm. Staatsmin. v. Berckheim:** Er müsse bemerken, daß die Verminderung, welche die Commission bei dieser Position angenommen habe, nicht angehen könne. Die Regierung habe durch Ertheilung

von Actuariats-Aversen den früheren Aufwand auf alle mögliche Weise zu vermindern gesucht. Allein die Erfahrung sey noch zu kurz, als daß der frühere Ansat hier einen Maßstab geben könnte. Der Grund, warum diese Position auf 91,000 fl. gesetzt worden, sey der, weil verschiedene Beamte mit den ihnen zugetheilten Actuariats-Aversen nicht auskommen konnten, sondern ihnen habe zugelegt werden müssen. Dem Ministerium werde es sehr angenehm seyn, wenn es hiebei recht viel sparen könne und daß es hierin nicht zu splendid sey, werde jeder in der Kammer gegenwärtige Beamte selbst bezeugen müssen.

**Koßhirt:** Der Abg. Duttlinger werde der Budgetscommission das Zeugniß geben, daß sie mit aller Sorgfalt darauf bedacht gewesen, überall Beschränkung der Forderung eintreten zu lassen, wo Gründe dazu vorhanden gewesen seyen. Die Commission habe geglaubt, hier nicht den gewöhnlichen Anhaltspunkt nehmen zu können, denn nach diesem hätte diese unbedingt die Forderung der Regierung gut heißen müssen, da der Durchschnittsbetrag über 100,000 fl. sey; sondern die Commission habe sich hier an das Controllebuch des effectiven Standes gehalten und er müsse bedauern, daß die Aufklärung, die jetzt vorgebracht, nicht vor der Fertigung seines Berichts ertheilt worden sey, er hätte sich sonst selbst genöthigt gesehen, den Antrag der Regierung zu unterstützen.

**Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter:** Man müsse der Commission das Zeugniß geben, daß sie mit den möglichsten Rücksichten und den größten Einsichten in diesem verwickelten Gegenstande gehandelt habe. Es sey nicht immer möglich gewesen, gerade in der Commissionsitzung die Gründe der Erhöhung augenblicklich

anzuführen, und es würde ihm leid thun, wenn die Commission sich dadurch beleidigt glauben sollte, daß noch nachträglich verschiedene Gründe angeführt werden.

**Völkler:** Die Gehalte der Actuarien und Decopisten seyen sehr beschränkt und er trage auf die Annahme der Position, wie solche von der Regierung vorgeschlagen worden, an.

Es wurden sonach für Actuariats- und Decopistengehalte jährlich 91,000 fl. bewilligt.

Aufsichtspersonale von der Commission auf 43,000 fl. herabgesetzt.

**Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh:** Er erlaube sich, eine Aufklärung zu geben, nach welcher von dieser Position 3,400 fl. abgehen. Die Commission habe, als sie den Etat des Ministeriums d. J. berathen, den Ausgabenetat der Steuerverwaltung noch nicht gekannt, denn dieser sey erst bei den Einnahmen zur Sprache gekommen. Aus dem Etat der Steuerverwaltung gehe hervor, daß das Aufsichtspersonal 39,000 fl. koste. Eben so viel sey auch für das Polizei-Aufsichtspersonale erforderlich. In dem Etat des Ministeriums des Innern seyen aber 9,354 fl. oder rund 9000 fl. zu der fehlerhaft berechnet gewesenen Summe von 34,500 fl. beige schlagen worden mit der Bemerkung, daß darunter für 35 Polizeigardisten im Seckreis, wo sie gegen die allgemeine Ordnung auf die Amtscassen verwiesen wurden, 8,264 fl. begriffen seyen. Wenn man nun von der Summe ad 9,354 fl. diese 8,264 fl. abziehe, so zeige sich, daß für Hatschiere 1100 fl. nothwendig seyen. Rechne man diese zu der Hälfte der Aufsichtskosten ad 39,000 fl., so seyen 40,100 fl. erforderlich, also gegen den Commissionsantrag weniger 3,400 fl.

Der Antrag der Regierung gehe also nur dahin, 40,100 fl. zu bewilligen.

Rosshirt: Die Commission habe allerdings schon bemerkt, daß auf dem Etat der Steuererhebung 39,000 fl. als die Hälfte angegeben sey; sie habe aber nicht glauben können, daß in dem eigenen Posten, unter dem Namen Hatschiergehalte, die Ursache gelegen, warum eine Ungleichheit des von dem Ministerium des Innern angegebenen Postens mit 39,000 fl. ausschließlich des Postens für Hatschiere vorkomme. Sie habe geglaubt, daß das Ministerium des Innern einige Aufseher besonders zu bezahlen habe. Nach dieser Aufklärung verhalte sich die Sache anders.

Duttlinger: Er unterstütze den Antrag des Hrn. Staatsraths, 3,400 fl. weniger zu bewilligen, als die Budgetcommission angetragen habe.

Bölker: Daraus dürfe man übrigens nicht schließen, die Budgetcommission hätte weniger bewilligen sollen, denn diese Aufklärung sey jetzt erst gegeben worden.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Die Regierung scheue sich nicht, zu sagen, wo sich ein Irrthum eingeschlichen und die Commission werde sich auch nicht scheuen, es zu sagen, wenn sie sich geirrt. Man könne sich in solchen Sachen leicht irren.

Engesser: Diese Aufklärung habe für die Kammer großen Werth, weil dieselbe sich überzeugen könne, daß, wenn gefehlt worden, die Regierung sage, sie wolle nur soviel haben.

Rosshirt: Bei der Dringlichkeit der Arbeiten sey es nicht möglich gewesen, auf jeden einzelnen Posten, der noch dazu in einer andern Abtheilung aufgeführt gewesen, immer controllmäßig einzugehen.



Es wurde hiernach für das  
Aufsichtspersonale  
40,100 fl. bewilligt.

Thierärzte und Wasenmeistereien  
mit 4,500 fl.

Schnezler: Er frage, wieviel von dieser Summe  
auf die Besoldung der Thierärzte komme.

Rosshirt: 2,500 fl.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Dieses seyen  
ganz andere Besoldungen. Man habe es schon oft be-  
dauert, und hätte gewünscht, einen größern Aufwand  
für Thierärzte zu machen. Allein weil sich das Mini-  
sterium die größte Sparsamkeit zur Pflicht gemacht  
habe, so habe es bis auf diesen Augenblick noch nicht  
auf Erhöhung antragen können. Sollte es möglich  
seyn auf dem nächsten Landtage, auf eine größere  
Summe für diese dem Landmann so wichtigen Personen  
anzutragen, so werde es keinen Anstand haben.

Schnezler: Für diese Aerzte, die vorhanden  
seyen, werde keine große Summe nöthig seyn. Diese  
Aerzte seyen Sanitätsbeamten, wie alle andern, und  
besonders nothwendig in Gegenden, wo starke Viehzucht  
getrieben werde. Es herrsche noch großer Unfug in  
Beziehung auf diesen Gegenstand auf dem Lande. Es  
kommen Quacksalber, die die Leute prellen. Wenn un-  
terrichtete Thierärzte angestellt wären, so würden diese  
Leute weniger bezahlen dürfen, und ihr Vieh würde  
besser behandelt werden. Die Regierung müsse die  
Wichtigkeit dieser Sache selbst eingesehen haben. Ein  
Beweis davon sey die Errichtung einer Veterinärschule,  
wofür 4000 fl. ausgesetzt seyen. Es sey schon lange  
von der Anstellung solcher Thierärzte gesprochen wor-  
den, aber noch sey nichts geschehen. Er mache daher

den Antrag: die Regierung zu bitten, eine weitere hinreichende Summe zur Disposition des Ministeriums des Innern zu stellen, um diese Aerzte gehörig zu besolden und anzustellen.

Sulzberger: In seiner Gegend seye auch ein solcher Thierarzt gewesen, weil er aber nichts bekomme, so habe er sich wieder entfernt. Er unterstütze deswegen diesen Antrag.

Sulzer: Er unterstütze ihn ebenfalls.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Gestern habe man dagegen sprechen hören, daß die Aerzte für die Menschen besoldet würden; heute höre man das für sprechen, daß die Aerzte für die Thiere besoldet werden sollten. Die Thiere gehörten zum Vermögen, und jedem der Vermögen habe, werde daran liegen, es zu erhalten. Der Staat erfülle seine Pflicht, wenn er durch Unterrichtsanstalten dafür Sorge, daß sich Thierärzte bilden könnten. Den Einzelnen müsse man es überlassen, sie zu bezahlen, sonst vermehre man die Zahl der Staatsdiener ins Unendliche.

Schnecker: Thierärzte seyen in Beziehung auf den Staat sehr nothwendig, besonders bei Legalfällen; also habe der Staat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß sie da seyen. Auf die Amtsärzte könne man sich nicht allein verlassen.

Hr. Reg. Comm. Staatsrath Voeckh: Es seyen besoldete Thierärzte da; aber für jedes Amt einen Thierarzt zu besolden, gehe nicht an.

Hr. Staatsm. Frhr. v. Berckheim: Die Hauptpflicht des Staats sey, dafür zu sorgen, daß ein Ort da sey, wo sich Thierärzte bilden können, und wenn gebildete Thierärzte da seyen, so würden sie auch ihr Auskommen finden, ohne eine Besoldung des Staats,

die doch nicht hinreichend seyn könnte, um allein davon zu leben.

Duttlinger: Er wünsche, daß die Thierärzte ein bestimmtes Wartgeld als Gehalt bekommen. Er theile aber ferner die Meinung der Regierungscommission, daß eigentlich aus Staatsmitteln nicht diese Befordungen bestritten werden sollen, deswegen, weil das Gesetz der Gleichheit dadurch gar sehr verletzt würde. In dem einen Landestheile sey viele Viehzucht, in dem andern wenig oder gar keine. Aber ein anderes Auskunftsmittel werde nämlich in Bezirks- oder Gemeindefassen zu finden seyn. Es werde möglich seyn, daß Gehalte bestimmt würden, für diese Bezirke, in welchen man angemessen finde, einen Thierarzt anzustellen. Er wünsche, daß das Ministerium dafür Sorge, daß die Thierärzte in Zukunft bestimmte Wartgelder erhalten, damit sie auch aufhören, sich mit der Kur der Menschen, was jetzt häufig geschehe, abzugeben.

Wild: Wenn man jedem Amte, oder nur zwei Aemtern einen Thierarzt geben wollte, so würde man den Aerzten selbst den schlimmsten Gefallen erzeigen. Sie würden dann nicht leben können, indem der Staat die Befordungen nicht so hoch setzen könne. Es genüge daher, wenn in jedem Kreise zwei oder drei solche Thierärzte angestellt und diese im Fall einer Epidemie in die Aemter geschickt werden.

Lorenz: Er unterstütze den Antrag des Abg. Duttlinger.

Hr. Reg. Comm. Staatsrath Winter: Dieß sey den Gemeinden nie verboten gewesen, und es haben dieß auch einige gethan; aber die Erfahrung habe er gemacht, daß wenn nicht gerade in demselben Jahre

eine Epidemie ausgebrochen, die Gemeinden sich geweigert haben, den Betrag fortzuzahlen.

Duttlinger: Darin liege die Schwierigkeit, daß unsere Bezirke keinen Verein bilden, der eine Kasse habe, und wenn hier nicht die Regierung mit den geeigneten Mitteln einschreite, so werde nichts zu Stande kommen.

Bölker: Er wisse, daß einige Gemeinden nicht einig geworden, und daher kein Thierarzt an jene Stelle gekommen, weil er sich nicht hätte halten können. Er glaube daher, daß die Regierung, wenigstens von Anfang, bis sich einer eine Praxis erworben habe, eine Unterstützung geben solle.

Engeser: Die Regierung könne hier wenig thun. Die Thierärzte so zu stellen, daß sie leben können, würde einen großen Aufwand erfordern, weil der Landmann nicht viel bezahlen könne. Das beste Mittel würde seyn, wenn man mehrere Anstalten hätte, worin für die Gemeinden Kurschmiede, zu denen sie ohnehin Vertrauen haben, unterrichtet würden. Dieses spreche er jedoch nur als einen frommen Wunsch aus, weil es nicht hierher gehöre.

Bölker: Er sey weit entfernt, darauf anzutragen, daß aus der Staatskasse noch etwas beigezossen werden solle, sondern nur den Antrag habe er unterstützt, daß von Regierungswegen auf die Gemeinden gewirkt werde, daß solche zusammenstehen, in welchem Falle es dann keine Gemeinde viel kosten würde.

Engeser: Bei der Ausübung der Thierarzneikunde hange alles vorzüglich vom Glauben ab, was er durch ein Beispiel beweisen wollte. Uebrigens dieß müsse er bemerken, daß wenigstens die Leute auf dem

Schwarzwalde nicht mehr so dumm seyen; sie seyen jetzt aufgeklärter, und fürchten sich nicht mehr vor Zauber; sie gebrauchten einfache Mittel, die nicht selten mehr wirken, als die der Thierärzte. Er sey mit dem Abgeordneten Engefer einverstanden, daß der Staat nicht die Thierärzte zu bezahlen habe, aber davon könne er sich nicht überzeugen, daß aufgenommene Thierärzte nicht aus Gemeindsmitteln sollten bezahlt werden. Wenn die Regierung durch eine Verordnung bei den Gemeinden einwirken würde, so könnten diese Leute wohl mit einem Wartgeld bestehen.

Schnecker: Er sey noch nicht überzeugt, daß man die Besoldung nicht geben solle. Die Regierung selbst müsse die Ansicht gehabt haben, daß die Thierärzte besoldet werden sollen. Er glaube nicht, daß die Besoldungen so große Summen wegnehmen könnten. Wenn man einem Thierarzt jährlich 150 fl. gebe, so würde er sich glücklich fühlen; er müsse nicht ausschließlich davon leben, er verdiene ja sonst noch. Der Zweck seines Antrages sey nur der gewesen, daß dieser Klasse von Menschen auf eine gute Art geholfen würde.

Wenn durch den Einfluß der Regierung solche Kassen zu Stande gebracht werden können, so sey er wohl damit zufrieden, und er unterstütze in dieser Art den Antrag des Abgeordneten Duttlinger.

Hr. Reg. Com. Staatsm. v. Berckheim: Die allgemeine Ansicht der Kammer gehe, wie er glaube, dahin, daß es nicht an der Zeit sey, dem Staate die Besoldungen der Thierärzte aufzulegen. Anstalten, worin die Thierärzte sich bilden können, habe man zwei: Eine in Karlsruhe, und Eine in Freiburg.

Zwang gegen die Gemeinden, um Thierärzte auf eigene Kosten zu halten, könne man nicht ausüben. Er glaube, daß die Gemeinden, welche einen bedeutenden Viehstand haben, von selbst, wenn sie das Bedürfnis eines Thierarztes fühlen, den Antrag stellen werden, sich mit einander zu vereinigen; und diese werde wohl der beste Weg seyn, um zum Ziele zu gelangen.

Duttlinger: Indem er die Meinung nicht theile, daß in der Thierarztskunde alles vom Glauben abhängt, trage er auf Abstimmung an.

Engesser: Diese Meinungsverschiedenheit komme daher, daß der Abgeordnete Duttlingen nicht so lange unter dem Volke auf dem Lande gelebt habe, als er.

Es wurde hiernach der Ausgabsposten mit 4,500 fl. genehmigt.

Bureaufosten der Aemter und Amts-  
Revisorate.

Schnecker: Er finde den Posten von 49,400 fl. sehr hoch. Man habe gegen 90 Aemter; theile man diese in jenen Aufwand, so komme jährlich auf Eines eine Ausgabe von 200 fl.

Koschirt: Es seyen noch eine Menge anderer kleiner Ausgaben dabei, die sich auf die innere Einrichtung der Amtslocale beziehen.

Schnecker: Er sey selbst Beamter gewesen, wenn aber ein Amt jährlich 100 fl. brauche, so sey es alles.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Es werde nicht darauf ankommen, wie viel für Holz, Schreibmaterialien, und andere Bedürfnisse nöthig sey. Man werde sich beruhigen, wenn er sage, daß die Bureaufosten

der Aemter im Durchschnitt von 3 Jahren 46,600 fl. betragen hätten. Diese Summe habe man angesetzt, und für die Amtsrevisoren ebenfalls die Summe, welche im Durchschnitt erforderlich gewesen, nämlich 6000 fl., und damit werde der Ansat der Commission, wenn man die einzelne Summen addire, wahrscheinlich harmoniren.

**Boßhert:** Er müsse die Bemerkung beifügen, daß dieser Posten eigentlich eine doppelte Natur habe; nämlich: den ersten Theil bilde eine Aversalsumme, der andere könne gar nicht bestimmt werden, weil er zu veränderlich sey. Es sey deswegen seine Pflicht gewesen, diesen Theil, der in Aversalsummen geordnet sey, herauszustellen, und dagegen alles Uebrige davon auszuschließen.

**Schnecker:** Sein Einwurf sey dadurch nicht widerlegt. Es möge richtig seyn, daß die Ausgabe 46,000 fl. zusammen mache, aber 19,000 fl. können nicht auf diesen Punkt fallen.

**Hr. Reg. Com. Staatsr. Winter:** In das Budget seyen sie durchschnittsmäßig aufgenommen. Nun habe der Berichtserstatter die ständigen von den unständigen geschieden, und letztere unter eine allgemeine Rubrik gebracht. Aber auch sie beruhen auf einer Durchschnittsberechnung.

Es wurden hiernach für Bureaukosten 53,000 fl., für Diäten und Gebühren 6000 fl., sodann für verschiedene Ausgaben 105,500 fl., und endlich für Baukosten 30,000 fl. bewilligt.

Hierauf kamen sämtliche Ausgaben für die Bezirksstellen mit 708,600 fl. zur namentlichen Abstimmung, und wurden von der Kammer einstimmig genehmigt.

Cultus mit 52,600 fl.

Engeser: Ihm scheinen hier zwei Positionen zu viel angefetzt, nämlich Besoldungen des Vicariatspersonals in Bruchsal, und des dormaligen Bisthumsverwesers. Wenn er sich nicht täusche, so werden diese unter den 25,000 fl. begriffen seyn. Denn neben diesen werden sie nicht bezahlt werden, und wenn der Bischof auftreten sollte, so werden diese 4,000 wegfallen, und die 2000 fl. auf einen andern Fond kommen.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Winter: Diese 25,000 fl. seyen aufgenommen, weil man in jedem Jahre die Hoffnung habe, daß die Ernennung des Bischofs erfolge. Wenn der Bischof nicht wirklich ernannt werde, so bleiben diese 25,000 fl. in der Kasse. Die 4000 fl. werden für das Vicariat in Bruchsal, und die 2,000 fl. an den Bisthumsverweser bezahlt. Diese Kosten können also nicht aufhören, wenn auch der Bischof ernannt werde.

Engeser: Das Personal von Bruchsal gehe mit seinen Geschäften zum Bisthum über.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Winter: Er wisse im Augenblick nicht, wie diese Verhältnisse werden regulirt werden. Die andern Personen werden auch noch Besoldung fordern; wozu der übrige Betrag verwendet werden müsse.

Engeser: So lange das Bisthum nicht eingerichtet sey, werden diese 4,000 und 2,000 fl. bestritten, und wenn der Bischof komme, so werden die 25,000 fl. bezahlt, und diese 6,000 fl. fallen weg.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Winter: Lasse man bezahlen, wann man wolle, sobald der Bischof erscheinen werde, so müssen die 25,000 fl. bezahlt werden.



Burf: Wenn er auch erscheine, so müsse das Vicariat doch besoldet werden.

Grimm: Er erlaube sich hier einen Vorschlag. Bekanntlich sey für das Großherzogthum noch kein Landesbischof ernannt, und es möchte wohl auch noch einige Zeit anstehen, bis er ernannt werde; deswegen schlage er vor, daß die Summe, die dadurch erspart werde, nicht in der Kasse bleibe, sondern den beiden Kirchensectionen zugewiesen werde, um daraus einen Fond zu bilden, aus welchem man die zu gering besoldeten Pfarren besser stellen könne.

Hr. Reg. Com. Geh. Rath Pfeiffer: In der Dotationsurkunde seyen für den Landesbischof und sein Kapitel 25,000 fl. bestimmt. Diese gehören in das Budget, weil man die wirkliche Ernennung des Bischofs täglich erwarten könne, und diese Summe also bereit seyn müsse; bis dahin seyen sie nothwendig zu den Verhandlungen mit den theilhaftigen Regierungen und mit Rom, die kostspielig seyen. Die 4,484 fl. 23 kr. für das Vicariat, so wie die weitem 2,000 fl. fallen bei der wirklichen Constituirung des Bisthums weg; denn entweder werde das Personale der Vicariate bei dem neuen Domkapitel angestellt, oder nicht; im ersten Falle werde es von der Dotationssumme der 25,000 fl. bezahlt, im andern Falle falle es auf den Pensions-Etat, bis dahin dürften die beiden Posten begründet seyn.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boehl: Er müsse bemerken, daß die Summe, welche auf die Pensionsliste komme, als Ausgabe nicht wegfallt, es sey noch zweifelhaft, ob und wie viel von dem Aufwand von 4,484 fl. 23 kr. für das Vicariat künftig erspart werden könne, ebenso verhalte es sich mit der weitem Summe von 2,000 fl. für den Herrn Bisthumsverweser, daher scheine

es am besten zu seyn, die Positionen unverändert stehen zu lassen. Im Fall sie nicht ganz erforderlich seyn sollten, werde man das übrige als Minderausgabe bei der nächsten Nachweisung berechnet finden.

Eine andere Disposition darüber zu treffen, gehe nicht an, denn der Moment sey ungewiß, in dem sich die Verhandlungen endigen.

Die für den Erzbischof und sein Domkapitel bestimmten 25,000 fl. zur Besserstellung der Pfarreien anzuweisen, dazu seye überall kein Grund vorhanden. Auch gebe man keine Dotation für ein Jahr, sondern für immer. —

Strimm: Seine Meinung sey auch nicht gewesen, mit diesen 25,000 fl. Pfarreien zu dotiren, sondern nur einen Fond zu bilden, um die schlechtesten daraus zu verbessern.

Duttlinger: Er würde diesen Antrag unterstützen, wenn nicht die Rücksichten ihn davon abhielten, die der Herr Staatsrath Boeck so eben angeführt habe, nämlich die Rücksicht der Zeit, zu welcher diese Summe von 25,000 fl. wieder disponible zu seyn, aufhören werde.

Er mache bei dieser Gelegenheit an die Regierungskommission die Frage, ob man Hoffnung habe, diesmal diese Summe nicht vergeblich zu verwilligen? Er habe die Ehre jetzt schon zum drittenmal, die Dotation des Bischofs vergeblich zu bewilligen. Er wisse wohl, daß es sich um einen Gegenstand handle, der jetzt noch in diplomatischen Verhandlungen liege, und es sich nicht zieme, Gegenstände dieser Art zur Sprache zu bringen, seine Frage aber gehe nicht ins Detail, sondern nur, ob man hoffen könne, daß in dieser Periode der Bischof ernannt werde.

Hr. Staatsminister v. Berckheim: Die Regierung habe Hoffnung, dem Ziele stets näher zu rücken.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Winter: Dieß sey auch schon in der Rede vom Thron bemerkt.

Engeser: So gerne er die Ansichten des Abgeordneten Grimm theilen möchte, so könne er sie doch nicht theilen; nicht aber aus den so eben erwähnten Gründen des Abgeordneten Duttlinger; es wären 75,000 fl., und mit diesen ließe sich für arme Pfarreien etwas leisten; sondern auch aus der früher geäußerten Ansicht des Abgeordneten Duttlinger, daß die Regierung nicht eine Position zu etwas anderem verwenden soll, als wozu sie da sey. So lange der Bischof nicht da sey, dürfe die Regierung sie für nichts anders ausgeben, weil sie von dem Etat der Sanitäts-Commission nichts auf jenen der Justizbeamten schieben könne; er stimme gegen den Antrag des Abgeordneten Grimm.

Duttlinger: Der Abgeordnete Engeser habe ihn sehr mißverstanden, seine Meinung sey nicht, der Regierung zu überlassen; aus einem Etat zu nehmen, und dem andern zu geben, und die Meinung des Abgeordneten Grimm sey auch nicht, der Regierung diese Gewalt einzuräumen, sondern die Kammer soll die Bestimmung geben, und damit sey keine Macht der Regierung eingeräumt. Eine andere Gewalt erkenne er niemals an, und der Abgeordnete Engeser werde diese Gewalt auch in seinem Privathaushalt nie anerkennen. Wenn er seinem Hausmeister anweise, von einer Summe Geld  $\frac{2}{3}$  für den Tisch der Herrschaft, und  $\frac{1}{3}$  für den Tisch des Gesindes zu verwenden, so würde es ihm nicht gleichgültig seyn, wenn dieser Hausmeister das Gegentheil thue, nämlich  $\frac{2}{3}$  für den Gesinde-

tisch, und  $\frac{1}{3}$  für den Tisch der Herrschaft verwenden werde.

Engeser: Er frage, ob er thun könne, was er wolle, und ob der Staat thun könne was er wolle?

Hr. Reg. Com. Staatsm. v. Berckheim: Das Beste sey der öffentlich ausgesprochene Zweck dieser Summe.

Duttlinger: Weil der Abgeordnete Rosshirt immer nur nach Prinzipien handle, so müsse er eine Frage an denselben machen, um ihm einen Vorschlag zu erklären von dem er das Prinzip nicht zu durchschauen vermöge, nach welchem Prinzip nämlich der Gehalt des hiesigen Orgelspielers aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden solle.

Rosshirt: Der Abgeordnete Duttlinger hätte wohl aus dem Bericht ersehen können, daß des wahren Verhältnisses erwähnt worden; denn es heiße im Bericht:

„unter diese gehören 423 fl. Gehalt des Stadtor-  
ganisten zu Karlsruhe, welche bei der Prüfung  
früherer Budgets beanstandet wurden.“

Sie seyen also als unbeanstandet von den Berichtserstatter nicht aufgestellt worden.

Dollmätich: Diese Besoldung habe von jeher auf dem Kirchengut gelegen, dieses sey inamortirt worden, deswegen erscheine sie auf dem Budget.

Blum fragt, ob die Stadt Karlsruhe ein Kirchengut besessen habe?

Es wurde hierauf durch den Bericht die Summe mit 52,700 fl. genehmigt.

Lehranstalten, schöne Künste, und Wissenschaften.

Rosbirt: Man halte sich gewöhnlich am besten vertreten, wenn man durch sich selbst vertreten werde. Er habe aber die Erfahrung machen müssen, daß dieses in dem Fall, von dem er jetzt spreche, nicht eintrete. Er habe nämlich als Berichtserstatter die Angelegenheiten der Universität Heidelberg vertreten, der er angehöre. Er habe dabei wahrgenommen, daß man nicht unbedenklich gegen den sey, der pro domo spreche. Indessen würden ihn alle für pflichtlos verfabrend erkennen, wenn er dasjenige, was auf frühern Landtagen für die Universität Heidelberg errungen worden, durchaus unerwähnt lassen wollte. Der Antrag, welcher der Budgets-Commission von ihm gestellt worden sey, sey der gewesen, daß dasjenige, worin die beiden Kammern in der vorigen Sitzung zu Gunsten dieser Universität übereinstimmten, in Vollzug kommen möge, weil der Realisirung dieses Wunsches nichts anders im Wege gestanden habe, als der unglückliche Ausgang jenes Landtags. Er habe gleichwohl nicht darauf bestehen wollen, daß die Commission einen bestimmten Beschluß fasse, weil er es gewesen sey, der den Antrag gemacht habe. Er gebe der Kammer nun zu bedenken, daß die Gerechtigkeit der Sache dafür spreche, er gebe der Kammer zu bedenken, ob die höchsten Anstalten des Landes, die nicht nur dem badischen Lande, sondern dem ganzen deutschen Mutterlande zur Zierde gereichen, ununterstützt bleiben sollten. Jedem Kenner der Universität Heidelberg könne es nicht entgehen, daß dieselbe gegen alle andere Anstalten, besonders gegen diejenigen, welche Preußen erst errichtet, und ausgestattet habe, hinsichtlich ihres Bibliotheksfonds weit zurückstehe. Es werde keine Er-

höhung der Dotation verlangt, sondern nur ein vorübergehender Beitrag, um die Lücke auszugleichen, die hier statt finde.

Jeder wisse, was Deutschland seinen Universitäten zu danken habe, jeder wisse, daß sie das Gut seyen, um welches das Ausland die Deutschen jederzeit beneidet habe, und noch beneide.

Wollte man diese kostbaren Institute, nicht in den kleinen Bedürfnissen, die sie haben, unterstützen; dagegen den Anfang mit Errichtung neuer Institute machen, über deren wohlthätige Wirkungen man noch keine Sicherheit habe, so würde man sehr unrecht thun. In dieser Beziehung müsse er der Kammer in Erwägung geben, ob sie dasjenige, was die beiden vorigen Kammern einstimmig in dieser Angelegenheit beschlossen haben, nicht beistimmend anerkennen wollte? In dieser Hinsicht würde also sein Antrag dahin gehen:

„daß eine besondere Bitte an die Regierung gestellt würde, daß entweder dasjenige, worin die vorigen beiden Kammern zu Gunsten der Universität Heidelberg übereinstimmten, realisiert werde, und zwar aus der, nach der Budgetsvorlage in diesem Ministerium übrig bleibenden Summe, oder daß doch wenigstens, bei der Vorlegung des nächsten Budgets, auf dieses Bedürfnis der Universität, Rücksicht genommen werde.“

Im übrigen habe die Budgets-Commission das Unbillige des Zustandes der höhern Lehranstalten in der Beschränkung auf ganz bestimmte Summen gefühlt, und darauf angetragen, bei den höhern Lehranstalten, überhaupt, das nöthige Bedürfnis durch die Uebernahme der Pensionen zu befriedigen, welchen

Antrag er natürlicherweise mit den übrigen Mitgliedern der Commission unterstütze. Er hoffe, daß sein Antrag beifällig aufgenommen werde. **Duttlinger:** Er unterstütze den Antrag, und stimme auch den Lobeserhebungen bey, welche von Heidelbergs gemacht worden seyen. Wenn nicht ein Mitglied solche gemacht hätte, so hätte er sie gemacht. **Engeser:** Er wolle dem Antrag nicht geradezu widersprechen, könne ihn aber auch nicht unterstützen, er könne es so lange nicht thun, so lange weit wichtigere Anstalten vom Staate unterstützt werden müssen. Er glaube nicht, sich dem Vorwurfe der Kammer auszusetzen, daß, wenn er um Unterstützung für die Mittelschulen bitte, man ihm entgegen halten werde, man hätte dergleichen Anstalten schon so viele, und die Ausgabe für dieselben sey groß. Wenn auf eine gewisse Gegend des Landes hingesehen werde, wo eine solche Anstalt sich befindet, und deren reges Leben beobachtet werde, so werde jeder finden, daß die Ausgabe nicht vergeblich gemacht worden, man habe aber auch noch eine andere Beziehung, in der man diese Anstalten anschauen könne, nämlich in ihrer Stellung. Auf einem Flächenraum von zehn Meilen seyen acht solcher Anstalten, die zum Wohl des Landes ihre Verpflichtungen erfüllen. Es seyen von Baden bis Mannheim sieben Mittelschulen und eine Universität. Nicht so vorthailhaft sehe es aber in andern Gegenden aus. Im Odenwald sey eine einzige Anstalt, nämlich in Wertheim. Diese ferne Gegend bedürfe zuverlässig Berücksichtigung, und es sey deswegen von derselben schon eine Vorstellung an die Kammer gegeben worden, um für die neue Schule zu Bischofsheim eine Unterstützung zu

begehren. Noch schlimmer sey es aber im Oberland. In einer Länge des Landes von zwanzig Meilen, wo einst ausgezeichnete Mittelschulen gewesen, seyen blos noch drei kümmerlich lebende Mittelschulen, nämlich das Gymnasium zu Freiburg, Donaueschingen und Constanz. Früher haben die Prälaturen im Breisgau diese Anstalt versehen, in dem Sturm der Zeit sey aber diese Anstalt untergegangen, die Prälaturen seyen aufgehoben worden, und die Einkünfte habe man der Staatskasse gegeben gegen die Verpflichtung, welche der Reichsdeputations-Hauptschluß ausspreche, zuerst für den Unterricht und die geistlichen Angelegenheiten zu sorgen. Die Regierung habe allerdings eine bestimmte Summe ausgeworfen, allein die Summen, die sie abgegeben habe, seyen bei weitem nicht hinreichend. Die Professoren zu Freiburg und Constanz hätten 500 fl. Er frage, wie ein Mann Lust und Liebe für sein Fach haben könne bei einer solchen Besoldung? In diesen beiden Gymnasien seyen ehemals die ausgezeichnetesten Männer gewesen. Aber er frage, wo man sie jetzt bekommen solle? Die Regierung, die nur das Gute wolle, habe dieß selbst anerkannt, und es sey bekannt, daß man bereits schon Hoffnungen erhalten habe, daß darauf werde eingegangen werden. Wenn es aber in diesen beiden Anstalten kümmerlich aussehe, so sey es ärger im Donaukreis. Es sey in Billingen ein akademisches Lyceum gewesen, das aber aufgehoben worden sey, man habe den ganzen Schwarzwald auf das Gymnasium zu Donaueschingen verträufelt. Nur drei Professoren seyen bei demselben angestellt, wovon jeder 500 fl. Besoldung habe, sage 500 fl., und diese werden noch auf eigene Kosten zusammen gebettelt. Man sollte daher selbst der Bereitwilligkeit der Regierung entgegen-



kommen, damit diese Anstalt auflebe und gedeihlich werde. Es sey nothwendig, daß mehrere Lehrer in dieser Anstalt angestellt werden, sie sey nicht nur für einen Bezirk bestimmt, sondern für den ganzen Donaufreis. Er glaube, die Kammer werde seine Bitte, die sehr mäßig sey, unterstützen, nämlich 2500 fl. bewilligen, 500 fl. für das Gymnasium zu Bischofsheim, 2000 fl. für den Separatstudienfond zu Freiburg, mit der Verpflichtung, einen vierten Lehrer bei dem Gymnasium zu Donaueschingen anzustellen, und mit dem Reste die Lehrer an den benannten Mittelschulen zu verbessern. Schließlich gehe sein Antrag dahin, obige Summe in das Budget der außerordentlichen Ausgaben aufzunehmen.

Viele Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelckh: Der Antrag sey zwar sehr unterstützt worden, demungeachtet sey aber nothwendig, daß eine Abstimmung, ob diese Bitte an die Regierung gelangen solle, eintrete.

Zacharia: Wenn Stillschweigen zum Vorwurf gemacht werden könnte, dem sey das Sprechen erlaubt. Es sey von der Universität Heidelberg zuerst die Rede gewesen, deren Mitglied er zu seyn die Ehre habe, es würde befremden, wenn er nicht ein Wort über den Antrag des Abg. Koshirt sagte: er bedaure, daß bei der Verathung über diesen Gegenstand eine ganz fremde Angelegenheit, nämlich das Bedürfnis der Gymnasien des Landes zur Sprache gekommen sey, allein er habe sich geantwortet, daß der Abg. Engesser erwogen habe, daß beide Gesuche in einer nahen Verbindung mit einander stünden, er werde deswegen auch auf beide Gegenstände zugleich seinen Vortrag richten. Zuerst von der Universität Heidelberg. Er habe, als er das Bud-

get zuerst erblickte, sein Befremden nicht zurückhalten können, daß er die Bewilligung des vorigen Landtags zum Besten der Universität Heidelberg in diesem Budget nicht wieder erblickt habe. Er habe sich dieses Stillschweigen nicht aus der Furcht des Hrn. Staatsraths Boeck erklären können, daß in Zukunft diese Kammer dazu gemißbraucht werden könnte, blos Localinteressen zu allgemeinen Interessen zu erheben, oder dem besondern Einfluß einzelner Mitglieder ein übermäßiges Gewicht beizulegen, denn er habe sich geantwortet, daß alles, was Anstalten, die auf zeitige Bildung berechnet seyen, betreffe, nicht ein bloßes Localinteresse habe, sondern ein allgemeines; daß das Interesse einer Hochschule sich sogar nicht auf das Inland beschränke, sondern sich selbst auf das Ausland erstrecke, aber er habe bei weiterm Nachdenken den wahren Grund dieses Stillschweigens gefunden. Hr. Staatsrath Boeck sey der Meinung gewesen, so habe er sich gesagt, daß der Staat für die Hochschulen schon genug, ja zu viel thue, und er müsse beifügen, dieser Grund habe ihm vollkommen hinreichend zu seyn geschienen, er wolle es auch offen gestehen, daß, was die gewöhnlichen Bedürfnisse der Universität Heidelberg betreffe, die 66,000 fl., welche sie vom Staat erhalte, hinreichend seyen, so bald die Dotation der Universität, wie dormalen, mit mehr Sparsamkeit verwaltet werde, und so, daß man die Besoldungen nicht zersplittere, sondern vorzüglich auf Hauptmänner, die aus dem Auslande zu ziehen, oder im Inlande zu erhalten seyen, verwende. Hiermit also scheine er so viel zu sagen, daß er den Antrag des Abg. Rosshirt nicht unterstützen könne, ihn vielmehr verwerflich finden müsse. In der That sey das auch das Resultat, das er nicht läugnen

könne. Er könne diesen Antrag nicht unterstützen, in wie fern er von einer Gunstbezeugung spreche, und von einer Erhöhung der Dotation die Rede sey; allein es gestalte sich die Sache anders, er bitte die Kammer, den damaligen Beschluß der ersten Kammer zu hören; der Hauptbeschluß, auf den ihm alles ankomme, sey der, daß die 9000 fl., welche Hr. v. Langsdorf aus der Universitätskasse bezogen habe, während der Zeit, wo er nicht in Heidelberg gewesen, sondern Salz zu finden gesucht habe, der Universitätskasse rück-erstattet werden sollen. Diese 9000 fl. seyen keineswegs eine Gunst, sondern eine wahre Schuld, welche die Universitätskasse zurückzufordern berechtigt sey, er zweiffe überall nicht, daß sie im Weg Rechtens eingeklagt werden könnten, und er müsse gestehen, er habe sogar einen Verdacht auf den Herrn Staatsrath Boeckh geworfen, daß er unter der Rubrik „Entschädigungen“ schon diese 9000 fl. verstanden habe, da aber das Interesse der Universitätskasse in Bezug auf diese 9000 fl. zugleich in einem andern Lichte erscheine, müsse er noch folgendes beifügen. Es sey bei diesem Wunsch der Universität Heidelberg besonders um eines zu thun, nämlich um ein anderes Local für die Universitätsbibliothek. So oft Fremde nach Heidelberg kommen, und er die Veranlassung habe, sie in der Universitätsbibliothek herumzuführen, da zittere ihm das patriotische Gemüth, wenn sie kommen in die Gemächer, wo alles so dunkel seye, daß man glauben sollte, es stünden nur epistolae obscurorum virorum da; er werde gefragt, wer hier Finanzminister sey, er antworte; Mein Namensgedächtniß ist zu schwach. Wer ist der Curator? er könne keine Antwort geben, und freue sich, daß die Tischplatte nahe sey, damit

er zur Tagesordnung übergehen könne. Hier sey von außerordentlichen Ausgaben die Rede, die mit gewöhnlichen Mitteln nicht bestritten werden können, bei welchen die Ehre der Regierung, die Ehre des Landes und der Univorität interessirt zu seyn scheine, da sey der Zweck, zu welchen diese 9000 fl. verwendet werden sollen, und in diesem Sinne glaube er, den Antrag des Abg. Rohhirt unterstützen zu können, zu dürfen und zu müssen, daß man den Großherzog bitte, unter die Entschädigungsposten diese 9000 fl. aufzunehmen. Er wisse nicht, was die Absicht der Regierung von den Pensionen der Professoren seyn werde, allein wenn auch die übernommen werden, so sey dieß eine ganz unbedeutende Last, er wünsche überhaupt nicht, daß von dieser Seite künftig der Univorität eine solche Erleichterung zukomme. Die armen Professoren kommen in den ältern Jahren von selbst in dem natürlichen Laufe der Dinge in Ruhestand. Das alte Feuer verlösche, der Redner spreche nicht mehr, wie in den Jahren seiner Kraft, wie in den schönen Jahren des Abg. Duttlinger, jüngere Männer wachen auf, und da sie den Unterricht der ältern benutzen könnten, so stoßen sie denselben ab; aber wenn nun solche Männer vielleicht in bessern Zeiten pensionirt werden sollten, wahrlich das wäre ein schlechter Lohn für die vielen und mühevollen Tage! Es sey dieser Gegenstand noch mit einem Antrag des Abg. Engefer verbunden worden, daß sey in der That ein sehr wichtiger und viel umfassender Gegenstand, den dieser Abgeordnete angeregt habe; in gewissen Punkten stimme er mit ihm auf das vollkommenste überein, man möge bedenken, welche Anzahl von gelehrten Anstalten, von solchen Anstalten, von welchen junge Leute die Univer-

sität beziehen, man in Baden habe; wenn er nicht irre, deren zehn. Wie sey es bei dieser Anzahl von Gymnasien möglich, daß man die bei denselben angestellten würdigen Männer gehörig besolden könne.

Ein Professor auf der Universität sey ein Fürst, möchte er sagen, während derjenige, der in den Gymnasien arbeitet, in einer harten schweren Lage sich befinde, viele und mannigfaltige Kenntnisse werden von ihm erwartet, bei dem so mannigfaltigen Unterricht auf unsern Gymnasien, den er keineswegs billige, vielleicht zu viel, und dann habe er es noch mit der oft so schweren und immer müheseligen Kindererziehung, wenigstens im gewissen Grade zu thun. Wenn man die Männer nicht gehörig besolden könne, so müsse er fragen, wie man eine hinreichende Anzahl solcher Männer finden könne, welche tüchtig zum Unterricht in den Mittelschulen seyen. Nun möge man das erwägen, was aus dieser großen Anzahl von gelehrten Schulanstalten entspreche, eine große Anzahl von Studirenden hier im Lande. Er müsse gestehen, ihm würde in tausend Beziehungen hange, wenn er diese Anzahl überdenke. Aus diesen Vordersätzen könne man verschiedene Folgerungen ziehen, die eine, daß sich der Staat mit Besoldungserhöhungen ins Mittel schlagen solle, oder daß Maßregeln zu ergreifen seyen, die Anzahl der Gymnasien zu vermindern. Er gehe gewiß sehr ungerne daran, nur einen solchen Gedanken zu äußern, aus dem Grund, weil er in der Mannigfaltigkeit oft in Localinteressen einschlage, allein da er nicht in Verdacht gerathen könne, daß irgend eine Privatrücksicht ihn zu dieser Bemerkung bestimme — denn für die akademischen Lehrer sey es eine erwünschte Sache, wenn überall solche Anstalten bestehen; so halte er für

Seine Pflicht, sich wenigstens über den Gegenstand zu äußern. Er wisse wohl, daß eine solche Ansicht nicht augenblicklich Beifall finden könne, er wisse wohl, daß die Vollziehung wegen der besondern Stiftungen auf eine Menge Hindernisse und Schwierigkeiten stoßen könne, aber im Allgemeinen sie zu berühren, scheine ihm doch erlaubt zu seyn. Er müsse gestehen, so lobenswerth und trefflich er den Antrag des Abg. Engesser an sich finde, so schwer werde es ihm, in irgend einem Fall eine Unterstützung zum Besten der Wissenschaften zu verweigern, in der That sey er in einer sehr bedenklichen Lage, und wisse nicht, ob er für diesen Antrag stimmen soll. Soviel wenigstens dürfe er aus dem Bisherigen folgern, daß beide Anträge, nämlich der eine wegen einer Vergütung, die der Universität Heidelberg zu leisten sey, und der des Abg. Engesser, als von einander verschieden zu behandeln seyn dürften.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelck: Auch er glaube, daß die Discussion über die Forderung, welche von der Universität Heidelberg gemacht werde, und über die Mehrausgabe, welche die Regierung für die Mittelschulen machen solle, zu trennen seye. Der Abg. Zacharia habe die Nothwendigkeit, für die Bibliothek der Universität Heidelberg einen außerordentlichen Aufwand zu machen, behauptet, aber weder auf eine Vermehrung der Dotation der Universität, noch auf Uebernahme der Pensionen angetragen, er wolle deßwegen auch nur über die in Antrag gebrachte außerordentliche Ausgabe und über die damit in Verbindung gesetzte Forderung der Universität Heidelberg wegen der Abwesenheit des Hrn. v. Langsdorf sprechen. Wenn der Abg. Zacharia glaube, das Finanzministerium habe bisher verhindert, der Universität für diesen Zweck etwas zu bewilligen, so sey er

in einem nicht geringen Irrthum. Es seye die Pflicht des Finanzministeriums zwar nicht, für die Verbesserung der Universitätsbibliotheken zu sorgen und Anträge zu machen, die nur Ausgaben herbeiführten, indessen glaube er sich auf das Zeugniß seines Herrn Collegen im Staatsministerium berufen zu dürfen, daß es sich auch neuen nützlichen Ausgaben nicht widersetze, vorausgesetzt, daß die Mittel vorhanden seyen, sie zu bezahlen. Dieß in Bezug auf das Finanzministerium. Was die Sache selbst betreffe, so werde das Ministerium des Innern Er. Königl. Hoheit dem Großherzog darüber, ob eine außerordentliche Unterstützung für den Bibliothekensfonds nothwendig seye oder nicht, Vortrag erstatten.

Der Anspruch, der sogar zu einem rechtlichen erhoben werden wolle, daß aus der Staatscasse die Befoldung des Hrn v. Langsdorf, der drei Jahre mit Salz-Vohrversuchen beschäftigt war, der Universitätscasse ersetzt werden solle, sey durchaus nicht gegründet, und werde auch im Rechtswege nie begründet werden können. Hr. v. Langsdorf sey mit Suchen von Salzquellen beauftragt gewesen, und habe dafür täglich eine Diät von 7 fl. bezogen, und die Universitätscasse habe ihm neben dieser Diät auch seinen Gehalt bezahlt. Er gebe zu, wer beschädigt worden sey, müsse entschädigt werden.

Es handle sich also um die Frage: ob die Universität Heidelberg beschädigt worden? Er antworte: Nein! Wenn die Universität geglaubt hätte, durch die Abwesenheit des Hrn. v. Langsdorf beschädigt zu seyn, so wäre es ihre erste Pflicht gewesen, auf das Zurückgehen desselben zu seiner Lehrstelle anzutragen. Wenn es aber auch geschehen seyn sollte, und die Regierung dieser Bitte nicht entsprochen hätte, so sey damit noch keine Entschädigungsforderung begründet. Wenn Hr. v. Langs-

dorf keine Collegien gelesen habe, so hätten sie zwei andere Professoren gelesen: wenn Jemand dadurch beschädigt worden, so seyen es die Akademiker, die den Hrn. v. Langsdorf nicht gehört hätten; die Professoren seyen dadurch nicht beschädigt worden, weder die der Jurisprudenz, noch die der Medizin, die der Mathematik hätten sogar durch die Abwesenheit des Hrn. v. Langsdorf gewonnen. Die Universität als Corporation habe ebensowenig einen berechenbaren Schaden erlitten. Wer aber keine Beschädigung erlitten habe, der könne auch keine Entschädigung fordern. Von einer solchen könne also hier gar keine Rede seyn. Wenn von einer Unterstützung für die Universität Heidelberg, nämlich für ihre Bibliothek, die Sprache sey, und die Kammer die Regierung bitte, eine solche Ausgabe in das außerordentliche Budget aufzunehmen, so werde, wie er schon früher bemerkt, das Ministerium des Innern über die Nützlichkeit oder Nützlichkeit einer solchen Unterstützung Vortrag erstatten, und das Finanzministerium einen Widerspruch, wozu es auch nicht befugt sey, keineswegs einlegen, es werde nur fragen: woher diese Entschädigung genommen werden solle?

Engeker: Der Abg. Zacharia habe bemerkt, es müsse zuerst die Rede von der Universität Heidelberg seyn, und habe in Bezug auf diese gesagt, ihre Forderung ließe sich auf dem Rechtswege vertheidigen. Ein so großer Rechtsgelehrter werde aber doch der Kammer keine Bitte vorlegen, deren Genehmigung er auf dem Wege Rechtsens erlangen könne. Die Kammer werde gewiß nichts bewilligen, was der Herr Rechtsgelehrte auf dem Wege Rechtsens zu erhalten glaube. Der zweite Gegenstand, nämlich die Unterstützung der Mittelschulen, habe der Redner eine fremde Angelegenheit genannt, er



habe sie Localinteresse genannt, und wo ein Einzelner durch seinen Einfluß etwas bewirken wolle, das überlasse er Ihnen zu beantworten. Er wolle auf die Beurtheilung dieser Aeußerung nicht eingehen. Er habe ferner gesagt, man hätte schon zu viele Lehranstalten, er möchte erwidern, wo sind diese? Er habe eine Strecke Landes genannt, wo diese seyen, aber andere Gegenden angeführt, wo es traurig damit aussehe, er wolle ferner den Abg. Zacharia auf den Reichsdeputations-Hauptschluß S. 35. verweisen. Hier handle es sich nicht um das, was die Kammer aus Gnade oder gutem Willen bewilligen wolle, obgleich die Kammer einstimmig anerkannt habe, daß hier das Wohl des Volkes erfordere, daß man bestimme, es handle sich nur um ein Recht, das die Regierung anerkannt habe, um eine Verpflichtung, die die Regierung erfüllen wolle, und die Mitglieder der Kammer würden ihr Gewissen verletzen, wenn sie dieses hindern wollten. Wenn nun aber doch der Abg. Zacharia durch Verwerfung seines Antrags dieses hindern wolle, so verlasse er sich auf die Gesinnungen der Majorität der Kammer.

Hofhirt: Wenn der Hr. Regierungskommissär aus dem rechtlichen Standpunkte das Interesse des Staats habe vollkommen vertheidigen wollen, so müsse er ihm doch folgendes entgegensetzen: die Universität Heidelberg sey durch das Salzaufsuchen des Hrn. v. Langsdorf wirklich beschädigt worden, denn nachdem die vielen Einberufungen desselben nichts geholfen und alle Vorstellungen an die Regierung nicht erledigt worden, sey die Universität in die Lage gekommen, daß dem zweiten Lehrer der Mathematik, der nicht mehr ohne Gehaltszulage hätte gelassen werden können,

eine Zulage von 400 fl. gegeben wurde, und in dieser Beziehung sey die Universität beschädigt.

Hr. Reg. Comm. Schippel: Es sey von der Universität Heidelberg gefordert worden, daß Hr. von Langsdorf zurückkehren möchte, man habe ihm auch die Erlaubniß gegeben, zurückzukehren; er sey aber unzufrieden damit gewesen, und habe der Regierung gemeldet, daß seine Zurückberufung vergeblich gewesen sey, indem keine Zuhörer gekommen wären, ob er gleich lange gewartet hätte.

Rosshirt: Ein Lehrer, der nur fragmentarisch liest, der bald anwesend, bald abwesend ist, werde schon deswegen keine Zuhörer finden. Für des Hrn. v. Langsdorf bekannte Geschicklichkeit bürgen aber die vielen Zuhörer, die er sonst immer hatte. Wenn man aber denken müsse, daß der Lehrer für andere Geschäfte in Anspruch genommen werde, so sey es sehr klar, daß die Zuhörer abnehmen müssen, dieses sey aber erst in der letzten Zeit geschehen, nachdem die Zulage schon erteilt war. Er berufe sich auf den damaligen Curator der Universität, Herrn Staatsrath Freiherrn von Zyllnhardt.

Hr. Staatsr. Frhr. v. Zyllnhardt: Er müsse dasjenige bekräftigen, was der Abg. Rosshirt angeführt habe.

Rosshirt: In dieser Beziehung werde nun anerkannt werden, daß die Universität mit einem bestimmten Mehraufwand von 400 fl. durch dieses Verhältniß belegt wurde, und in dieser Beziehung habe die Darstellung nun eine feste Grundlage, aber er glaube, daß bei Staatsanstalten im Gegensatz zu dem Staate selbst niemals von einer strengen juristischen Deduction der Ansprüche die Rede seyn sollte, deswegen unterschreibe er das, was Hr. Staatsr. Voeckh gesagt habe, daß es von

selbst der Wille der Regierung seyn müsse, wenn bei einer solchen Lebranstalt ein Mangel sich zeige, aus Staatsmitteln ihn gut zu machen, besonders da die Last nur vorübergehend sey.

**Zacharia:** Bei der schon so sehr vorgerückten Tagesstunde würde er nicht nochmals gesprochen haben, wenn er nicht aus der Erklärung der beiden Herren, die gegen ihn gesprochen, gesehen hätte, daß er in einigen Aeußerungen mißverstanden worden sey, sonst hätte er zuverlässig geschwiegen; denn seine Lage sey bedenklich. Er sey von zwei Seiten angegriffen. Zuerst ein Wort an Herrn Staatsrath Boeck: Er sey weit entfernt gewesen, zu behaupten, daß er sich diesen Ansprüchen persönlich entgegengesetzt habe. Nein! die Sache sey die, wenn man immer streitet und kämpft, wie man immer zu streiten habe, so müsse man doch bei irgend einem Gegenstand gleichsam einen Feind haben, und da werde denn gewöhnlich das arme Finanzministerium personifizirt, so wie man in den Glaubenslehren das böse Prinzip habe, aber den Hrn. Staatsr. Boeck wolle er von aller persönlichen Schuld ganz frei gesprochen haben.

Alsdann habe der Hr. Staatsrath sogar das Recht auf Entschädigung bestreiten wollen, und führe unter andern an, daß die Professoren durch die Abwesenheit des Hrn. v. Langsdorf eher gewonnen als verloren hätten. Erstlich verzichte er hier feierlich im Angesichte des Hrn. Staatsraths auf alle Ansprüche, nicht die Professoren wollen entschädigt seyn, sondern die Casse. An einem Entschädigungsanspruch sey nicht zu zweifeln, und wenn selbst behauptet werden könnte, Hr. v. Langsdorf hätte keinen Studenten zum Zuhörer erhalten und hätte jetzt keinen, der Entschädigungsanspruch der Universität stünde doch fest. Gar manche Lehrer

führen durch ihren Ruf im Auslande Studenten zu uns, das sey also der Grund der Entschädigung, daß nicht junge Leute aus dem Auslande nach Heidelberg gezogen worden seyen. Möge auch ein Mann veraltet seyn, daß er nicht mehr gehört werde, sein Name wirke noch immer, wie ein schützender Genius, ~~von dem~~  
 Nunmehr komme er zu dem Abg. Engesser. Er scheine in der That einem Worte, das er gesprochen, eine persönliche Beziehung zu geben, ob er gleich dieses Wort in gar keinem Zusammenhang mit dem Antrage dieses Abg. gesprochen habe. Er habe gesprochen in dem ersten Theil seiner Rede wohl nur von der Universität Heidelbergs, die Rede sey von einer möglichen Besorgniß des Hrn. Staatsraths ohne irgend eine spezielle Beziehung gewesen. Alsdann aber habe ihn das Mitglied gefragt, warum er denn die Gnade in Anspruch nehme, da er auf das Recht pochen könne. Diese Einwendung hätte er von einem Diener des Friedens kaum erwartet. Wenn er auch ein strenges Recht habe, so versuche er vor allen Dingen den Weg der Güte, und habe gegen seinen Fürsten und Herrn, der am Ende an der Spitze der Regierung stehe, sehr ungerne einen Rechtsstreit, da er gar sehr den Weg der Gnade liebe. Was alsdann seinen Antrag selbst betreffe, sey er weit entfernt, sich demselben entgegen zu setzen, er habe nur bemerkt, daß diese Sache noch eine ganz andere Seite habe. Das einzige wolle er noch beifügen, damit er dem Abg. die Achtung nicht versage, die er ihm schuldig sey, er wolle die Fragen beantworten, die er ihm vorgelegt habe, es waren Fragen des Rechts. Er habe sich auf den Reichs-Deputations-schluss vom Jahr 1803 berufen. Da frage er umgekehrt, ob dann dieser Reichs-Deputations-schluss

(die Stellen ausgenommen, die ausdrücklich durch den deutschen Bund bestätigt worden seyen, und dahin gehöre der §. 35. keineswegs) noch ein positives Gesetz sey? Er getraue sich nicht, diese Frage zu entscheiden. Alsdann müsse er zweitens bemerken, wenn der Abg. Engesfer diese Stelle genauer lesen werde, so werde er finden, daß die Verwandlung jener secularisirten Güter an Ende in das Ermessen der Regierung gestellt sey.

Abg. Engesfer: Wenn die Universität Heidelberg eine Gnade anzusprechen habe, so möge sie sich an den Großherzog wenden, die Kammer könne keine Gnaden ertheilen. Was den andern Gegenstand betreffe, so habe damals die Regierung die Verpflichtung auf sich genommen, die Lasten zu tragen, die auf diesen Gütern lagen, welche sie in Besitz genommen habe, es sey auch zum Theil eingetreten, aber nicht vollkommen. Die Kammer werde also gewiß das bewilligen, was die Regierung selbst als Verpflichtung angesehen habe; er wiederhole daher seinen Antrag. Für eine Unterstützung an Heidelberg werde er nicht eher stimmen, als bis etwas für die Mittelschulen geschehen sey.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelch: Da die Tageszeit bereits weit vorgerückt sey, so könne man wohl jetzt über den Antrag des Abg. Zacharia, die Regierung um eine Unterstützung für die Universität Heidelberg zu bitten, abstimmen.

Hr. Hofrath: Er habe die Frage nicht untersuchen wollen, ob das, was die Universität Heidelberg fordere, aus Recht oder Gnade gefordert werden könne. Er müsse aber darin dem Abg. Zacharia widersprechen, daß er (der Redner) sich auf Gnade lediglich berufen habe, er habe nicht weniger von Gründen des Rechts ge-

prochen. Was den Antrag des Abg. Engeser betreffe, so unterstütze er ihn von Herzen aus einem Standpunkte, der noch nicht herausgehoben worden sey. Die Zeit gebe uns Beweise genug, wie sehr das Studium der katholischen Theologen zurückbleibe. Werde nicht bei dem ersten Anfange des Studiums, werde nicht in den untern Schulen der Grund gelegt, so werde den Hochschulen eine große Last zugewälzt. In den untern Schulen müsse die Masse der Zuhörer gezogen, dort müsse die Liebe für den geistlichen Stand zuerst entzündet werden; je mehr wir Anstalten hätten, die dieses heilige Feuer nähren, desto wohlthätiger sey es.

**Burk:** Wenn er mit Vergnügen den Antrag des Abg. Kossbirt unterstütze, so unterstütze er mit dem nämlichen Vergnügen den des Abg. Engeser.

Die Hochschulen haben hohen Werth für das Inn- und Ausland, sie bilden uns die Männer, die an der Spitze des Staats und der Kirche stehen müssen, um sie zu leiten und sie zu zieren. Aber die Mittelschulen haben einen eben so hohen Werth; denn von diesen gehe gleichsam die ganze Civilisation des Vaterlands aus, alle Stände nehmen daran Antheil, und besonders der vom Abg. Kossbirt angeführte Grund, hinsichtlich der Theologen, sey sehr wahr. Er unterstütze also den Antrag des Abg. Engeser, aber man müsse dabei nicht nur Donaueschingen und Constanz im Auge haben, sondern auch besonders das Freiburger und Offenburger Gymnasium, diese müssen auch noch in die Reihe derjenigen aufgenommen werden, welche einer Unterstützung bedürfen.

**Engeser:** Darin müsse er widersprechen, wenn diese 2,500 fl. noch weiter ausgedehnt werden sollen,

so würde am Ende keinem geholfen. Offenburg habe hinreichende Fonds, und besonders soll nur der Abgeordnete Hog in seinen billigen Gesinnungen gegen dasselbe fortfahren, dann werde es diesem Gymnasium nicht fehlen.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Die Kammer komme am Ende in der Spezialität der Etats so weit, daß sie der Regierung nicht nur sagen werde, an welchem Orte sie die bestimmte Summe verwenden soll, sondern auch für welche Lehrer.

Wenn die Regierung auch auf eine solche Spezialität bei der Discussion eingieng, so werde sie doch nicht davon abgehen, daß es an ihr sey, zu bestimmen, wie und zu welcher Zeit und für welchen Ort die Verwendung zu machen sey.

Engeser: Darin könne er um so weniger bestimmen, als sein Antrag dann gar keinen Werth hätte.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Die Kammer dürfe der Regierung zutrauen, daß, wenn eine größere Summe für die Mittelschulen bewilligt werde, sie da werde verwendet werden, wo es am nützlichsten sey.

Duttklinger: Der Abgeordnete Engeser habe nur das Spezielle angeführt, um zu beweisen, wo es am nützlichsten sey, nämlich im Oberland. Der Dreifamkreis enthalte den 4ten Theil der Bevölkerung des Großherzogthums, und für diesen sey eine erbärmlich bezahlte Mittelschule da. Man solle ihm einen Kanzlisten in der Residenz zeigen, der nur 500 fl. Befoldung habe, und ob nicht viel höhere Forderungen an die wissenschaftliche Bildung eines Professors, als eines Kanzlisten gemacht werden. Nie werde es möglich seyn, durch Kenntnisse und sittlichen Werth auszeich-

nete Männer auf unsere Mittelschulen zu bekommen, wenn man nicht für eine bessere Bezahlung Sorge; man werde dann Zöglinge auf unsere Universitäten bekommen, die nicht einmal lateinisch lesen können. Traurige Beispiele könne er anführen, allein das Sprichwort: *exempla sunt odiosa* heiße ihn schweigen.

Das Oberland habe an Bildungsanstalten genug verloren, nämlich 15 Mittelschulen, die Stiftungen, die da gewesen, hätten sehr ausgezeichnete Bildungsanstalten gehabt, denen mehrere Mitglieder dieser Versammlung ihre wissenschaftliche Bildung verdanken, worunter sich auch der Präsident der Kammer befinde. Der Abgeordnete Engesser sey ihm mit seinem Antrage zugekommen, den er nochmals mit allen Kräften unterstütze; er unterstütze aber auch wiederholt den Vorschlag, hinsichtlich der Universität Heidelberg, besonders in Bezug auf die 9,000 fl. Es habe besonders Hr. Staatsrath Voeck nachzuweisen gesucht, daß hier von einem rechtlichen Anspruch auf Entschädigung keine Rede seyn könne, ja gewiß könne die Rede davon seyn. Wenn der Herr Staatsrath die Art. 20 u. 22 der Verfassung lese, so werde er sich überzeugen, daß hier die Rede sey von rechtlichen Ansprüchen. In jenen Art. sey festgesetzt: die Dotationen der Universitäten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden, er frage aber, ob diese 9,000 fl. ihrem Zwecke nicht entzogen worden seyen, wenn man einen Professor fortschicke, um Salz zu suchen?

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeck: Die Zurückberufung des Hrn. v. Langsdorf habe erst im letzten Jahre statt gefunden; und von dort erst sey die Besoldungszulage von 400 fl. für einen andern Professor bewilligt worden; aber darauf komme es nicht an, sondern ein-



zig darauf, ob ein wahres Bedürfniß der Universität Heidelberg durch die Abwesenheit eines Professors unbefriedigt geblieben sey, was jetzt mit Geld wieder gut gemacht werden könne. Was die Bemerkung des Abgeordneten Duttlinger betreffe, über die nähere Bestimmung, welche dem Mehraufwand für die Mittelschulen gegeben werden solle, so habe er darauf nur zu erwiedern, daß alles, was in dieser Versammlung gesprochen werde, der Regierung nicht fremd bleibe, daß der Antrag aber keine spezielle Verwendungen enthalten dürfe.

Duttlinger: Sie liegen nicht im Antrage; er müsse aber eine Bemerkung machen, zu der er veranlaßt worden sey, durch die Bemerkung des Abgeordneten Engesser, daß 400 fl., welche für die armen Schullehrer bewilligt worden, nicht diesen, sondern den Professoren an den Mittelschulen, gegeben worden seyen: er wünsche, daß dieses aufhören möge, und es befremde ihn, daß sich nicht eine Stimme gegen diese Unregelmäßigkeit erhoben habe, es sey eine Verfassungswidrigkeit, die hier desto unverzeiblicher sey, weil das Gut der Armen verlangt werde, welches nach den Ansichten der Humanität res sacra sey.

Hog: Er unterstütze den Antrag der Abgeordneten Engesser und Bург, der auch zugleich für einen Beitrag für das Gymnasium zu Offenburg und Freiburg seine Stimme erhoben habe, und erlaube sich über das Verhältniß des Gymnasiums zu Offenburg einige Worte vorzutragen. Diese Stadt habe zu Herstellung des Gymnasiums 20 — 30,000 fl. verwendet. Es sey vielleicht das schönste Gymnasium im ganzen Lande. Die Professoren seyen äußerst brave, tüchtige und emsige Lehrer.

Der Director des Gymnasiums sey ein in jeder Hinsicht vorzüglicher und ausgezeichnete Mann. Allein es sey sehr traurig, wenn ein Professor sich den ganzen Tag mit dem Unterricht seiner Söglinge abgeben müsse, und dann zur Belohnung mit Nahrungssorgen kämpfen soll. Dies sey der Fall bei den Professoren zu Offenburg.

Daher komme es, daß schon einige derselben wegen zu geringer Besoldung den Lehrstuhl verlassen, und einen einträglichen Posten gesucht haben. Schon vor mehreren Jahren habe das Kreisdirectorium zu Offenburg, wegen der von den Professoren häufig geführten Klagen über zu schmale Besoldung eine Untersuchung angestellt, und es habe sich bei derselben gezeigt, daß die Klagen keineswegs grundlos gewesen seyen. Der damalige Kreisdirector habe wohl eingesehen, daß sie mit der ihnen ausgeworfenene Besoldung nicht leben könnten. Er habe gewünscht, diesem Uebel abzuhelfen, habe aber kein anderes Mittel gefunden, als den Spitalfond in Anspruch zu nehmen, er habe die Spitaloberpflerschaft versammeln lassen, und derselben das Anliegen und die Noth der Professoren ans Herz gelegt. Die Spitaloberpflerschaft, welche damals an den §. 20 der Verfassungsurkunde noch nicht gebunden gewesen, habe beschlossen, den Professoren aus der Spitalkasse eine Unterstützung von 310 fl. in Geld, nebst 12 Ohm Wein und 8 Viertel Halbwitzen abreichen zu lassen, jedoch nur auf unbestimmte Zeit. Seit dieser Periode müssen die Professoren ihre Besoldung aus dreierlei Quellen schöpfen. Aus dem Gymnasienfond, aus der Stadtkasse und aus der Spitalkasse. Indessen sey die Unterstützung aus dem Spital nur precär; denn es könne der jezigen Spitalcommission leicht einfallen,

diese Unterstützung zu sichern, indem sich dieselbe schon laut geäußert habe, daß es gegen die Intention des Spitalstifters laufe, aus der Spitalkasse Besoldungen an die Professoren auszuzahlen.

Es sey daher um so mehr zu wünschen, daß die Professoren bei dem Gymnasium zu Offenburg, aus dieser precären Lage gesetzt werden, und zu ihrem bessern Unterhalt aus Staatsmitteln eine verhältnißmäßige Unterstützung erhalten möchten, als dieselben, wenn sie auch die Unterstützung aus dem Spital noch forterhalten, dennoch immer schlecht bezahlt seyen.

**Bölker:** Er glaube allerdings, daß der Universität Heidelberg nach dem, was darüber gesagt worden sey, besonders hinsichtlich ihrer Bibliothek eine Entschädigung gebühre, nur wünsche er, daß der Antrag nicht so gestellt werde, wie er gestellt worden sey, daß man sich nämlich auf die 9,000 fl., die Herr v. Langsdorf erhalten habe, beziehe, sondern daß man im Allgemeinen von einer Unterstützung von ungefähr 9,000 fl. spreche.

**Lorenz:** Wenn er aus vollem Herzen der Dotation von 90,000 fl., die den Landesuniversitäten zukomme, beistimme, so finde er doch, daß für die mittlern Lehranstalten und die niedern zu wenig geschehe. Schon früher habe er den Antrag aus den von dem Abg. Engesser angeführten Gründen unterstützt, und er müsse nochmals wiederholen, daß er ihm vollkommen beipflichte, indem auch schon die vorige Kammer habe anerkannt müssen, daß das Lyceum in Mannheim zu gering dotirt sey, bei einer Bevölkerung von beinahe 20,000 Seelen und 300 Schülern, indem ihm bloß die Summe von 2,000 fl. zugewiesen sey. Dieses bewege ihn, dem gestellten Antrage beizupflichten.

**Völker:** Der Antrag des Abg. Engefer beziehe sich aber auf die Unterstützung der Mittelschulen im Oberlande.

**Engefer:** Er sey zufrieden, wenn man alle unterstütze, nur könne es nicht mit der von ihm vorgeschlagenen Summe geschehen.

**Lorenz** glaubt, es könnten die für das technische Institut bestimmten 4,000 fl. einstweilen auf diese Schulen verwendet werden.

**Hr. Reg. Com. Staatsr. Winter:** Das Lyceum in Mannheim beziehe nicht bloß den angeführten Beitrag, sondern es beziehe noch weiter aus den reformirten und katholischen Kirchenfonds einen noch etwas erhöhten Beitrag, und dieser Beitrag sey hier bloß der, der von Seiten des damals evangelischen Kirchenfonds auf die Staatscasse übernommen worden sey.

**Lorenz:** Das streite aber gegen den Grundsatz des Abg. Duttlinger, daß das Kirchengut nicht seinem Zwecke entzogen werden solle, und weil man Ersparnisse so nöthig habe, so scheine ihm nicht angemessen, die gedachten 4,000 fl. auf diese Schule zu verwenden.

**Duttlinger:** Weil die Absicht des Präsidenten seyn werde, die Abstimmung über die vier bezeichneten Gegenstände und die gemachten Anträge der Abg. Roßhirt und Engefer mit einemmale eintreten zu lassen, so müsse er vor der Abstimmung noch wegen der Universität Freiburg eine Bemerkung machen. Er wolle nicht sprechen von den Bedürfnissen dieser Universität, um nicht der Universität Heidelberg in den Weg zu treten. Die Abgeordneten der Stadt Heidelberg hätten auf dieselbe Weise früher gehandelt für Freiburg. Ein Abgeordneter dieser Stadt habe den Be-

richt erstattet in Sachen dieser Univerſität, und auf Bewilligung des Zuſchuſſes zu der Dotation angetragen, welcher auch durch die Gnade unſeres Fürſten und den Beſchluß der Kammer der Univerſität geworden ſey. Er begehre deſwegen nichts für ſie, aber um eine Aufklärung müſſe er bitten. In allen biſherigen Finanzberichten und Vorlagen über das Budget ſey für die Univerſität Freiburg vorgekommen, einmal eine Obmgelds Entſchädigung, eine Kloſterrente ꝛ. jedesmal habe er das Begehren geſtellt, es möchten dieſe Namen nicht mehr gebraucht werden, ſondern der Ausdruck Dotation. Es ſey wiederholt zugeſagt, aber nicht erfüllt worden. Die Gründe, die er dafür habe, wolle er nicht anführen, weil er ſie ſchon oft genug angeführt habe. Zweitens müſſe er bemerken, nicht bloß dieſe Poſten ſeyen aufgeführt geweſen in den Vorlagen der Regierung, ſondern ferner 5,500 fl., welche zur Dotation der katholiſchen Theologen von Heidelberg an Freiburg übertragen worden, und aus Kirchenmitteln zu bezahlen ſeyen. Biſher ſey dieſer Poſten immer in unſern Vorlagen vorgekommen, jetzt nicht, damit werde doch die Meinung nicht ausgeſprochen ſeyn, als ob Freiburg dieſen Zufluß nicht mehr erhalten ſolle, er gehöre zur Dotation eben ſo gut, als die früher ihr eigenthümlichen Gefälle und als die 15,000 fl., die hier angeführt ſeyen. Die katholiſche Kirchenſection habe ſich zwar der Univerſität Freiburg nicht günſtig gezeigt in Bezug auf dieſen Gegenſtand, ſondern dieſelbe in Nachtheil und Schaden geſtellt durch Einrichtungen, die ſie getroffen habe, das müſſe man ſich gefallen laſſen auf ſo lange, bis es der hochwürdigem Section gefalle, die Sache auf eine günſtigere Weiſe zu ordnen und zu wenden.

Er beruhige sich darüber, daß der Gedanke nicht vorliege, dieses sollte künftig nicht mehr bezahlt werden.

Hr. Reg. Comm. Geh. Rath Pfeiffer: Die 5,000 fl. seyen schon früher auf die Stiftungen gelegt und so lange pünktlich bezahlt worden, als keine Anstände dagegen gemacht worden seyen. Bei dem spätern Ausschlag derselben auf die sämmtlichen Stiftungen habe man von Seite der Stiftungsvorstände und selbst von Seite der Vicariate dringende Einwendungen dagegen gemacht, begründet mit dem von dem Abg. Duttlinger gestern selbst ausgesprochenen Grundsatz, daß die Stiftungen ihrem Zwecke nicht entzogen werden sollen, diese Einwendungen hätten nur durch höchste Verfügungen von der Hand gewiesen werden können. Wenn diese 5,000 fl. daher später nicht haben bezahlt werden können, so sey es nicht die Schuld der Section, sondern die der eben bemerkten Verhältnisse gewesen. An dem guten Willen der Section habe es nicht gefehlt.

Duttlinger: Es heiße, diese 5,000 fl. dürfen Freiburg nicht entzogen werden, so heiße der Artikel in der Verfassung, daß sie ihrem Zwecke nicht entzogen werden sollen. Der Universität Freiburg sey lieber, wenn sie es nicht von den Stiftungen, sondern von der Section empfangen könne.

Hr. Reg. Commissär Geh. Rath Pfeiffer: Die Section selbst habe keine andere Mittel, als von den Stiftungen.

Hr. Reg. Comm. Staatsrath Boeckh: Wenn die einzelnen Bestandtheile der Dotation der Universität Freiburg wie früher benannt worden seyen, so habe die-

ses auf die Summe der Dotation keinen Einfluß, sey also bloß die Sache der Form.

Es wurde nunmehr über die Frage abgestimmt:

Soll die Regierung gebeten werden, der Universtät Heidelberg wegen der dreijährigen Abwesenheit des Geheimen-Hofraths v. Langsdorf eine Entschädigung von 9,000 fl. zu leisten, und in das Budget für außerordentliche Ausgaben aufzunehmen?

welche Frage mit 35 Stimmen verneint wird.

Duttlinger erklärt zum Protocoll, daß er und die beiden Abgeordneten der Stadt Freiburg einverstanden gewesen seyen.

Hierauf wurde abgestimmt über den Antrag des Abg. Engefer:

Soll die Regierung gebeten werden, eine Summe von 2,000 fl. für die Mittelschulen in Bischofsheim, Freiburg, Constanz und Donaueschingen zu bewilligen und in das Budget für die außerordentlichen Ausgaben aufzunehmen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Dollmätſch erklärt: Mehrere Mitglieder hätten aus dem Grunde nicht für den Antrag wegen der Universtät Heidelberg gestimmt, weil darin von Herrn v. Langsdorf die Rede gewesen. Wenn es sich davon handle, die Bibliothek zu unterstützen, dann werde wenigstens er dafür stimmen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelch: Nachdem die Versammlung sich einstimmig ausgesprochen habe, daß die Regierung gebeten werden solle, zur Unterstützung der Mittelschulen einen Beitrag von 2,000 fl. zu bewilligen, so habe er aus höchstem Auftrage Sr. K. Hoh. des Groß-

herzog zu erklären, daß Höchstbieselben verwilligen, daß 2,000 fl. zur Beförderung des Unterrichts in den Mittelschulen ins Budget aufgenommen werden.

Die Disposition über diese Summe werde die Regierung treffen in dem Maße, daß sie solche da eintreten lasse, wo sie die Unterstützung am nützlichsten und nöthigsten halte.

Duttlinger trägt darauf an, nunmehr die Bitte nicht zu stellen, sondern die 2,000 fl. ins Budget aufzunehmen. Dieser Antrag wird sofort von der Kammer angenommen.

Koschirt: Aus der Aeußerung mehrerer Abgeordneten, die eben gegeben worden, müsse er entnehmen, daß ein Mißverständniß obgewaltet, und er erkläre, daß er den Antrag aufgebe und einen neuen Antrag stelle, den die Kammer genehmigen möge, nämlich die Regierung zu bitten, daß der Universität Heidelberg zur Herstellung ihres nöthigen Bibliothekbedürfnisses eine Summe von 9,000 fl. verwilligt werden möchte.

Duttlinger: Er könne nicht glauben, daß einzelne Mitglieder eber für diesen Antrag stimmen werden, als für den, worüber man abgestimmt habe. Die Universität mache Ansprüche auf 9,000 fl., von denen sie urtheile, daß sie rechtliche Ansprüche seyen. Man habe sie hier abgesprochen nicht gerichtlich, aber nicht bewilligt. Würde man jetzt 9,000 fl. ohne Beziehung auf jene Forderung bewilligen, so würde man sich der Gefahr aussetzen, 18,000 fl. zu bewilligen, und deswegen könne er nicht glauben, daß der letztere Vorschlag mehr Beifall erhalte, aber er unterstütze den Antrag des Abg. Koschirt.

Hr. Reg. Com. Staatsmin. Frhr. v. Berckheim: Der letzte Vorschlag des Abg. Koschirt könne füglich angenom-



men werden, weil er sich auf keinen Rechtsgrund beziehe, denn wenn der früher angeführte Rechtsgrund als gültig könnte angesehen werden, so hätte eine jede der Universitäten eben so einen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung, wenn Professoren lange bei einem Landtage anwesend seyen.

**Wild:** Es verstehe sich von selbst, daß, wenn die Kammer beschliesse, die Regierung zu bitten, der Universität zur bessern Herstellung des Locals für die Bibliothek eine Summe zu bewilligen, alsdann der Anspruch, der aus Rechtsgründen erhoben werden sollte, von selbst weg falle.

**Rosshirt:** Er müsse in dieser Beziehung nur bemerken, daß der Universität bis auf den heutigen Tag nicht eingefallen sey, wegen dieser Angelegenheit mit der Regierung vor die Schranken des Richterstuhls treten zu wollen.

**Schneizer:** Er werde den Antrag unterstützen, wenn keine bestimmte Summe darin ausgesprochen werde; denn warum sollten es gerade 9,000 fl. seyn, da es nicht erwiesen, wie groß das Bedürfnis sey.

Viele Mitglieder unterstützen den Antrag.

**Engesser:** Er fühle sich verpflichtet, der Regierung für die Bewilligung der 2000 fl. für die Mittelschulen sehr zu danken, und in Beziehung auf die besonderen Anstalten sey er bei der Erklärung des Herrn Staatsraths ganz beruhigt, da er selbst erklärt habe, es werde diese Summe dahin verwendet werden, wo sie am nützlichsten und nöthigsten sey. Hinsichtlich der Universität Heidelberg glaube er, daß diese Bitte allerdings der Regierung empfohlen werden könne und werde.

Wild: Er habe an der Diskussion über die Universität keinen Theil genommen, weil er als partheiisch erscheinen könne, da er in Heidelberg Beamter seye. Aber wem das Lokal der Bibliothek bekannt sey, der werde sich überzeugen, daß es nicht dem Anstande gemäß sey. Man werde das Zutrauen zu der Regierung haben können, wenn man im Allgemeinen den Antrag stelle, es möchte ihr gefällig seyn, die nöthige Summe auf die Herstellung des Bibliothekgebäudes zu verwenden.

Reichart v. M.: Der Universität Heidelberg sollte ersetzt werden, was sie als Zulage wegen der Abwesenheit des Herrn v. Langsdorf aufgewendet habe.

Wild: So sehr er diesen Antrag schätze, so sey er deswegen nicht nöthig, weil, wenn die Regierung dieses bewillige, was zur Herstellung der Bibliothek nothwendig sey, alles andere wegfalle.

Rosshirt: Wenn er um das genaue Bedürfniß gefragt werde, so würde er es jetzt nicht angeben können. Wenn also die Kammer keine feste Summe annehme, so sey auch er wohl zufrieden.

Duttlinger: Für eine unbestimmte Summe werde er nie stimmen, denn wie weit wolle man gehen mit der Möglichkeit und Unnützlichkeit? Da die finstern Gemächter, deren der Abg. Zacharia erwähnt habe, schon früher bestanden haben, so werden sie auch künftig fortbestehen können. Die Ausgabe sey also nicht nothwendig, sondern nützlich. Der Begriff von nützlich sey sehr relativ, wolle man einen Büchertempel errichten oder nur ein Lokal, wie in Freiburg, so würden vielleicht 20 000 fl. nicht hinreichen.

Rosshirt: Man könne erklären, daß man nie über die 9000 fl. verwenden werde.

W i l d: Es sey vorauszusehen, daß, wenn man den Antrag auf eine bestimmte Summe stelle, er nach der oben gegebenen Erklärung wieder durchfalle, er bitte daher den Abg. Duttlinger seinen Antrag zu unterstützen, der auf eine unbestimmte Summe gehe. Man dürfe gewiß zu der Regierung das Vertrauen haben, daß sie nicht zu viel verwende.

Duttlinger: Daß es ihm Ernst gewesen mit einer bestimmten Summe von 9000 fl., habe er durch die Unterstützung des Antrags des Abg. Kofhirt bewiesen. Der Antrag, wie er jetzt gestellt worden, sey aber ein ganz anderer, und über ihn müsse ebenfalls abgestimmt werden.

Hilzinger: Er denke, man sollte zur Abstimmung schreiten, damit nicht noch mehr Gesuche um Unterstützung kommen, welches ohnehin heute zur Tagesordnung geworden sey.

Engeser: Es handle sich hier nur darum, was Noth thue; so angenehm es ihm wäre, auch für weitere Ausgaben zu stimmen, so hielten ihn dennoch die wichtigsten Rücksichten davon ab.

Es wurde hierauf über die Frage abgestimmt:

Soll die Regierung gebeten werden, der Univerſität Heidelberg zur Verwendung für ihre Bibliothek eine angemessene Unterstützung, welche jedoch in keinem Fall die Summe von 9000 fl. übersteigen darf, zu bewilligen, und in das Budget der außerordentlichen Ausgaben aufzunehmen?

Diese Frage wird mit einer Mehrheit von 39 Stimmen bejaht, und somit die Sitzung geschlossen, wäh-

rend die nächste auf Samstag unter Festsetzung der Tagesordnung für dieselbe angefangen wurde.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der vierte Sekretär:

v. Merhart.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll vom 28. April.

### Bericht

der Budgets-Commission

über

jenen Theil der Staats-Einnahmen, welcher im Staats-Budget für die Jahre 1825, 1826 und 1827

- Pos. II. von der Salinen-Administration,
  - III. — — Post-Administration,
  - IV. — — Münz-Verwaltung,
  - V. — — Justiz- und Polizei-Revenuen-Verwaltung,
  - IX. — — Fluß- und Straßenbau-Verwaltung,
  - X. — — allgemeinen Cassen-Verwaltung
- aufgeführt ist.

Erstattet  
von dem Abgeordneten Finkenstein.

Im Namen und aus Auftrag der Budgets-Commission habe ich die Ehre, Ihnen, meine Herren, über folgende Hauptpositionen des Staats-Einnahmen-Budgets, für die Periode von 1825, 1826 und 1827, Bericht zu erstatten, nämlich:

- I. über den Ertrag der beiden Salinen, Rappenauf und Dürheim;
- II. über den Ertrag des Post-Regals;
- III. über den Ertrag der Münz-Verwaltung;
- IV. über die Einnahmen von der Justiz- und Polizeirevenuen-Verwaltung;
- V. über die Einnahmen der Fluß- und Straßenbau-Verwaltung, und endlich
- VI. über die bei der allgemeinen Cassen-Verwaltung sich ergebenden Einnahmen.

Da die Betrachtungen über diese Staats-Revenuen, wenn sie unabgesondert vor den Augen liegen, sich nur auf das Allgemeine erstrecken könnten, und ohne nähere Zergliederung nur unklar und selbst zwecklos seyn würden, so wird es dem mir gewordenen Auftrage vollkommen entsprechen, jede der obenbemerkten Einnahmsrubriken einzeln zu beleuchten, mit sorgfamer Beachtung alles dessen, was zu Ihrer Kenntnißnahme erforderlich ist, um darauf eine erschöpfende Berathung und dann die geeignete Beschlussfassung zu gründen.

Die erste der hier zu prüfenden Einnahms-Postitionen, ist

der Ertrag der vaterländischen Salinen.

Mit den reinsten Gefühlen des Dankes blicken alle treuen Badner auch in dieser Beziehung auf unsern allverehrten Regenten, Höchstdeßsen rastloser Sorgfalt für das Wohl des Landes, die Vorsehung es vorbehalten hatte, diese kostbare Quelle für eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse auf heimischem Boden zu öffnen. Seiner Weisheit vertrauend dürfen wir hoffen, daß dieser hochwichtige Zweig der Staats-Einkünfte von Stufe zu Stufe seiner Vollkommenheit näher werde gebracht werden.

Die Vorlagen, welche Ihrer Commission in dieser Hinsicht von Seiten der hohen Regierung gemacht worden sind, geben folgendes Resultat:

A.

Production und Absatz.

Beide Salinen, zu Dürnheim und Rappenuau, welche bekanntlich im Jahr 1823 in Gang gesetzt wurden, sind einander an Umfang, und auch im Aufwand für die Administration ziemlich gleich. Jede derselben kann schon jetzt jährlich circa 200,000 Etnr. Salz erzeugen.

Das Bedürfnis des Großherzogthums zur eigenen Consumption erfordert jährlich höchstens

218,000 Etnr. Kochsalz und

10,000 Etnr. Viehsalz.

Die Saline Dürnheim soll in jedem der drei Budgetjahre erzeugen . . . . . 130,000 Etnr.

Die Saline Rappenuau . . . . . 110,000 —

Beide zusammen also . . . . . 240,000 Etnr.

Dies Erzeugniß würde mithin den Bedarf für das Inland übersteigen und einen Absatz in das Ausland erübrigen von jährlichen . . . . . 22,000 Etnr.

Nach dem frühern Vertrag mit der französischen Salinen-Administration, welcher erst mit dem Jahr 1827 seine Kraft verliert, müssen jedoch den französischen Salinen in jedem der Jahre 1825 und 1826 50,000 Etnr. Salz abgenommen werden, wodurch der Absatz, welcher im Auslande gesucht werden muß, in jedem dieser beiden Jahre sich auf . . . . . 72,000 Etnr. vermehrt, im Jahr 1827 und in den darauf folgenden Jahren aber sich wieder auf den eigenen Ueberschuß von circa 22,000 Etnr. vermindert.

Eben diese contractmäßige Abnahme von 50,000 Etr.

Salz in den Jahren 1825 u. 1826, dessen Preis den des inländischen weit übersteigt, ist auch die Ursache, daß der Ertrag in jedem dieser Jahre geringer ist, als in dem darauf folgenden 1827.

Ueber die Größe des Absatzes stehen der hohen Regierung selbst keine solche Erfahrungen zu Gebot, auf welche eine desfallige Berechnung mit einiger Genauigkeit gebaut werden könnte. Selbst wenn man das Quantum bestimmt wüßte, welches die Admodiatoren früher und so lange der Salzpreis auf 5 kr. per Pfund stand, jährlich abgesetzt haben, so würde sich hieraus doch ein Maßstab noch nicht bilden lassen, um die Zunahme der Consumption, welche durch die Verminderung der Salzpreise entstehen dürfte, auch nur mit einiger Zuverlässigkeit zu ermesßen.

Die hohe Regierung berechnete die Salzconsumtion zu 20 Pfund per Kopf.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Absatz des Salzes in das Ausland manchen Zufälligkeiten unterworfen ist, und derselbe möchte dadurch erschwert seyn, daß die bereits bestehenden ausländischen Salinen durch frühere Accorde den Absatz hindern. Würde jedoch dieser Absatz in das Ausland auch nicht statt finden, so wird darum der Ertrag der inländischen Salinen sich, nach Abzug der Productionskosten, nur um den Handelspreis des Salzes vermindern. Sollte daher der Fall eintreten, daß der Absatz in das Ausland unmöglich würde, so möchte der Ertrag der Salinen um circa 20,000 Etnr. sinken.

Der Aufwand, welcher nöthig ist, um beide Salinen in den Zustand der Vollendung zu setzen, wird an Capital circa 1,300,000 fl. betragen, wovon sich die In-

teressen jährlich und ohne die zu erhaltenden Straßen à 4½ pEt. auf 58,500 fl. belaufen.

Die Besatzung des Landes ist den Salinen nach Kreisen zugewiesen, nämlich:

Der Saline Dürnheim, der See-, Dreisam- und Kinzigkreis, mit einer Bevölkerung von 606,218 Menschen;

Der Saline Rappenu, der Murg- und Pfingst-, Neckar- und Main- und Tauber-Kreis, nebst der Residenzstadt Carlsruhe, mit einer Bevölkerung von 484,692 Menschen.

B.

Ertrag. Produktionskosten.

Die Ihrer Commission desfalls vorgelegten Nachweisungen für die in Frage liegenden drei Finanzjahre zeigen,

1) als Einnahme.

a) pro 1825.

bei der Saline Dürnheim	540,723 fl. 26 fr.
— — — Rappenu	612,687 — 41 —
Französisches Salz	73,513 — — —
	<u>1,226,924 fl. 7 fr.</u>

oder in runder Summe . . . . . 1,226,900 fl.

b) pro 1826 dasselbe . . . . . 1,226,900 fl.

ad a. und b. Die Brutto-Einnahme ist:

bei der Saline Dürnheim	742,300	6
— — — Rappenu	612,687	41
zusammen —	<u>1,355,077</u>	47
oder in runder Summe —	1,355,000	—

Diese Einnahmen bestehen:

zu Dürnheim

aus 71,243 Etr. Salz eigener Production zum Verschluß à 5 fl. 30 fr. . . . . 415,584 10



	fl.	fr.
71,243 Etr. Transport	415,584	10
aus 58,757 — zum Verkauf ins Ausland		
disponibel à 1 fl. 48 fr.	105,762	36
130,000 Etr. Salzerzeugniß	521,346	46
5,000 Etr. Viehsalz à 3 fl. 20 fr.		
—: 16,666	40	
Salzbözig ic.	2,710	—
	19,376	40
	540,723	26
zu Rappenu		
96,938% Etr. zum Verschluß eigener		
Production à 5 fl. 30 fr.	565,474	—
13,061% Etr. fürs Ausland à		
1 fl. 48 fr.	23,519	53
110,000 Etr. Erzeugniß.	588,984	53
5,000 E. Viehsalz à 3 fl. 20 fr.	16,666	40
1,000 E. rohe Erde à 5 fl.	5,000	—
7,000 Mß. Salzbözig à 10 fr.		
und 1000 Maas Pfan-		
nenstein à 18 fr.	1,466	40
sonstige Einnahmen		
aus Geräthschaften	569	28
	23,702	48
Summa —:	612,687	41

c) pro 1827. — Mit diesem Jahr, wo der französische Salzaccord zu Ende geht, treten beide Salinen in den vollen Absatz ihrer Production und es wird einnehmen:

die Saline Dür rheim:

für 130,000 E. Salz à 5 fl. 50 fr. 723,013 fl. 26 fr.

5,000 E. Viehsalz à 3 fl. 20 fr. 16,666 = 40 =

	fl.	fr.
Transport:	739,680	6
für 1,000 Maass Salzbdzig à 12 fr.	2,000	
„ zufällige Einnahmen, als Er-		
lös aus Geräthschaften, Güter		
und Wirthschaftsertrag.	<u>710</u>	
	742,390	6

die Saline Rappenaу:

für 96,938% Etr. à 5 fl. 50 fr.	565,474	—
„ 13,061½ Etr. à 1 fl. 48 fr.	23,510	53
„ 5,000 Etr. Viehsalz à 3 fl.		
20 fr. . . . .	16,666	40
„ 1,000 Etr. rohe Sode à 5 fl.	5,000	—
„ 1,000 Mß. Pfannensf. à 18 fr.	300	—
„ 7,000 Mß. Salzbdzig à 10 fr.	70,000	40
sonstige Einnahmen	<u>569</u>	28
	612,687	41

2) Die Ausgaben, welche das Budget nachweist, betragen

a) pro 1825	381,400	—
Die für dieses Jahr berechneten Ausgaben sind:		
zu Dürrheim . . . . .	180,960	15
zu Rappenaу . . . . .	173,463	29½
bei der Central-Salinencasse	7,000	—
für außerordentliche Ausgaben . . . . .	<u>20,000</u>	—
	381,423	44½

b) pro 1826 . . . . . 381,300 —

Die berechneten Ausgaben sind:

zu Dürrheim . . . . .	180,807	fl. 45 fr.
zu Rappenaу . . . . .	173,463	= 29½ =
bei der Centralkasse . . . . .	7,000	= —

	fl.	fr.
Transport: 361,271 fl. 14½ fr.		
ausserordentliche Ausgaben . . . . .	20,000 = —	
		381,271 14½
c) pro 1827 . . . . .		387,000 —

Die berechneten Ausgaben sind:

zu Dürheim . . . . .	186,526 fl. 12 fr.
zu Rappenaу . . . . .	173,463 = 29½ =
bei der Centralcasse . . . . .	7,000 = — =
ausserordentliche Ausgaben . . . . .	20,000 = — =
	386,989 41½

Diese Darstellung führt zu der mathematischen Gewissheit, daß sich die Bilanz des Ertrags der Salinen von der Zeit an (1827) bedeutend verbessern werde, mit welcher der noch mit der französischen Salinen-Administration bestehende Afford sein Ende erreicht.

Da der Betrag der Ausgaben beider Salinen sich annähernd gleichkommt, die Produktion derselben aber in der Größe von einander abweicht, so wird eine nähere Zerlegung derselben hierüber den erforderlichen Aufschluß geben.

Diese Ausgaben bestehen

C.

in eigentlichen Administrationskosten.

Sie betragen:

	zu Dürheim.		zu Rappenaу.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
a) pro 1825.				
an Besoldungen der Salinenbe-				
amten . . . . .	3,517	30	3,571	20
= Bureaukosten . . . . .	1,952	36	1,662	10
= Diäten und Reisekosten . . . . .	3,000	—	500	—

	zu Dürheim.		zu Rappenuau.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport:	8,470	6	5,733	30
an Gehalt entlassbarer Diener	4,401	48	3,875	20
= Schicht und Tagelöhner . . .	37,441	19	37,632	—
= Frachvergütungen . . . . .	20,965	41	1,062	7
für Baumaterialien . . . . .	14,116	12	8,651	38
= Baukosten . . . . .	3,433	20	3,250	8
= Geräthschaften und deren Unterhaltung . . . . .	33,020	59	27,440	—
= Brennmaterialien . . . . .	55,463	26	82,590	—
= Fuhrlohn . . . . .	3,145	—	2,978	46
an Beschwerden und Abgaben	350	—	250	—
= zufälligen Ausgaben . . . . .	152	30	—	—
Summa: — ∴	180,960	15	173,463	29

b) pro 1826 wo zu Dürheim die zufälligen Ausgaben mit 152 fl. 30 kr. hinwegfallen . . . . . 180,807 45 173,463 29

c) pro 1827 steigen zu Dürheim die Ausgaben um 6,000 fl., weil alsdann kein französisches Salz mehr dazu kommt . . . 186,528 12 173,463 29

Ihre Commission fügt einigen dieser Ausgabrubriken folgende erläuternde Bemerkungen hinzu:

Der Anszug der Bureaukosten zu Dürheim, übersteigt jenen zu Rappenuau um 290 fl. 26 kr., welches von der unter der Summe von 1,952 fl. 36 kr. begriffenen Besoldung eines zu Dürheim angestellten Actuars herrührt.

Ebenso ist der Ansaß der Diäten und Reisekosten zu Dürnheim, größer als zu Rappenu um 2,500 fl. —

Dieser Mehraufwand bei der Saline Dürnheim hat ihren Grund in den größern Kosten des Einkaufs und der Befuhr des Brennholzes. Das Holz wird nämlich von den Waldeigenthümern in der Gegend von Dürnheim nicht zur Saline geliefert, sondern daselbe muß ihnen entweder auf dem Stock, oder aufgemacht im Walde abgekauft werden. Die Saline Dürnheim hat daher die Kosten der Zufuhr besonders zu bestreiten, welches zu Rappenu, wo das Holz auf den Platz geliefert wird, nicht der Fall ist.

Auch die Summe der Gehalte entlassbarer Diener steht zu Dürnheim um 556 fl. 28 kr. höher, als zu Rappenu; und zwar um deswillen, weil unter anderm zu Dürnheim ein Kunstschreiner mit 314 fl. 38 kr. angestellt ist, zu Rappenu aber diese Geschäfte vom dortigen Mechanikus in der Werkstätte ohne besondere Kostenvermehrung versehen werden.

Die Ausgabe auf Schicht- und Tagelöhne ist auf beiden Salinen beinahe gleich, obschon in Rappenu jährlich 20,000 Etr. Salz weniger als zu Dürnheim erzeugt werden.

Die vermehrte Ausgabe bei der Saline Rappenu, mit geringerer Produktion, kommt zum Theil daher, weil daselbst 24 Holzsezer, mit einem Aufwand von 4,320 fl. — erforderlich sind, während in Dürnheim nur 2 solche Personen beschäftigt werden. Ebenso kosten in Rappenu 24 Bantagelöhner jährlich 5,184 fl.

Nach dem Dafürhalten Ihrer Commission könnten und sollten in der Folge bedeutende Ersparnisse an diesen Ausgaben eintreten.

Eine bedeutende Differenz ergiebt sich besonders hin-

sichtlich der Frachtvergütungen. Dieselben betragen zu Dürnheim jährlich 19,903 fl. 33½ fr. mehr, als zu Rappenu. Die einleuchtende Ursache hievon liegt sehr nahe: denn in Dürnheim werden von der 4ten Stunde Entfernung 4 fr. per Sack und Stunde als Frachtvergütung bezahlt. Für die Saline Rappenu hingegen finden solche Frachtvergütungen nur in Beziehung auf die Nemer Wertheim, Gerlachshheim und Neckarbischofsheim statt.

Die Kosten für Baumaterialien und die Unterhaltung aller Fabrikationswerkzeuge, als Pfannen, Maschinen u. sind zu Dürnheim um 5,464 fl. 34 fr. größer als zu Rappenu. Dieser Mehraufwand zu Dürnheim erklärt sich durch die dortige bedeutendere Salzfabrikation und die daraus entspringenden größeren Kosten für Fabrikationswerkzeuge.

Die zur Unterhaltung der Baulichkeiten berechneten jährlichen Kosten kommen bei beiden Salinen einander ziemlich nahe, und es läßt sich nichts dagegen erinnern, indem man voraussetzen darf, daß dieselben nur auf nothwendige und zweckmäßige Bauverbesserungen werden verwendet werden.

Die Kosten der Geräthschaften und deren Unterhaltung, wohin vorzüglich die zum Transport des Salzes nöthigen Säcke und Fässer gehören, übersteigen zu Dürnheim den Aufwand gegen Rappenu um 5,580 fl. 50 fr.

Auch dieser Mehraufwand zu Dürnheim beruht auf der dortigen größern Salzproduction.

Für Brennstoffe kommen zu Rappenu mehr in Ansatz als zu Dürnheim 27,126 fl. 40 fr.

Es muß jedoch hiebei erwogen werden, daß unten oben für die Saline Rappenu aufgeführten 82,590 fl.

die Fuhrlöhne mit inbegriffen sind, daß aber zu Dürreheim diese Fuhrlöhne extra verrechnet werden, und daß insbesondere die Holzpreise selbst zu Rappenaun ungleich höher stehen, als zu Dürreheim.

Die aufgeführten Kosten für Fuhrlöhne, so wie die Positionen „Abgaben und Beschwerden“ und „zufällige Ausgaben“ gehören unter die laufenden Verwendungen, und unterliegen lediglich keiner Beanstandung.

## D.

Für außerordentliche Ausgaben sind den beiden Salinen als Reservefonds für unvorherzusehende Fälle 20/m fl. zugewiesen. Es liegt in der Natur der Sache, daß jedem Etablissement von Bedeutung ein solcher Fond, nach Verhältniß und Umfang des Gewerbes, zu Gebot stehen muß; und es kann daher gegen diese Position nichts erinnert werden.

Endlich habe ich noch zu beleuchten:

## Kosten der Centralverwaltung.

Die Salinenadministration wird geleitet durch die in der Residenz aufgestellte General-Salinencommission, für welche der Aufwand aus der Salinenkasse folgender ist:

1 Director	450 fl.
1 Rath	1,600 „
1 Baumeister	200 „
1 Secretär	1,100 „
1 Revisor	750 „
Bureau-Kosten:	4,100 „

1. Kanzleidiener	520 fl. — fr.
für Schreibmaterialien	400 „ — „
„ Schreibgebühren	985 „ 30 „

für Druck u. Buchbin-		
derkosten . . . .	100 fl. — Fr.	
„ Geräthschaften und		
Brennholz . . . .	129 „ — „	
„ Diäten und Reise-		
kosten . . . . .	76 „ 30 „	
„ Botenlöhne . . .	29 „ — „	
Aufwand der General-		
Salinenkaffe . . .	600 „ — „	
		2,900 fl.
		<u>7,000 fl.</u>

Gegen diese Ansätze findet Ihre Commission nichts erinnern.

Im Allgemeinen liegt es übrigens außer allem Zweifel, daß beide Salinen jetzt schon dem Lande bedeutenden Nutzen gewähren. Ihre wohlthätigen Wirkungen bestehen darin, daß:

- 1) nur wenig Geld für Salz jetzt mehr ins Ausland geht, und daß nach Verfluß von 2 Jahren — mit dem Aufhören des Accords mit den französischen Salinen — gar kein Geld für Salz weiter in das Ausland abfließen wird;
- 2) daß an beiden Salinen jährlich die Summe von circa 300,000 fl. für Arbeitslöhne ausbezahlt werden, welche bei weitem zum größten Theil Personen aus der ärmern Klasse, die bei diesen Anstalten Beschäftigung und Unterhalt finden, in die Hände kommen; und
- 3) daß selbst entfernter liegenden Gegenden durch Fuhrlohn u. Verdienst eine weitere Erwerbsquelle geöffnet ist.

Alle diese Erörterungen berechtigen zu der frohen und beruhigenden Hoffnung, daß die Vortheile, welche



beide Etablissements dem Staate gewähren, in dem Grade zunehmen werden, in welchem sie allmählig einer höhern Vollkommenheit entgegen gehen.

Wenn bei denselben auch hie und da noch kleine Mängel vorhanden seyn sollten, so verdient die Jugend dieser ganzen, kaum recht ins Leben getretenen Anstalten Berücksichtigung. Erfahrungen, welche jetzt noch erman- geln, und die erst noch gemacht werden müssen, werden die Verbesserungen an die Hand geben, welche mit Zweckmäßigkeit ausführbar sind, und eben diesen Erfahrungen muß es auch vorbehalten werden, künftig eine genauere Berechnung über Ertrag und Kosten beider Sa- linen aufzustellen, zu deren Fertigung jetzt noch die erforderlichen spezielleren Data abgehen.

Von der musterhaften Finanzverwaltung, deren wir uns erfreuen, dürfen wir vertrauensvoll erwarten, daß es ihr auch in Ansehung dieses wichtigen Zweigs der Staatsadministration gewiß werde möglich werden, den allenfalligen Unvollkommenheiten abzuhelfen, und die größtmöglichen Ersparnisse eintreten zu lassen.

Ihre Commission sieht sich daher aus voller Ueberzeugung zu dem Antrage veranlaßt, die Budgetsan- sätze

	Einnahme	Ausgabe
pro 1825 mit	1,226,900 fl.	381,400 fl.
„ 1826 „	1,226,900 „	381,300 „
„ 1827 „	1,355,000 „	387,000 „

genehmigen zu zn wollen.

## II.

## P o s t - R e g a l.

Die als Ertrag der Posten in das Budget für jedes der 3 Etatsjahre 1825, 1826 und 1827 aufgenommene

Summe von 167,000 fl. hat die Oberpost-Direction durch folgende Berechnung begründet:

## Einnahme:

Bon den Postämtern	236,377 fl.	
An Sporteln	25 „	
Aus Inventariestücken	250 „	
		236,652 fl.
Ausgabe:		
An die Postämter u. Stationen	41,753 fl.	
Postwagens-Admodiation und Aversen	2,186 „	
Neue Anschaffung v. Postwagen	3,500 „	
Anschaffung von Inventariestücken bei der Oberpost-Direction	60 „	
Für Postillonsmonturen	2,900 „	
Baufosten	320 „	
Besoldungen	13,300 „	
Diurnisten- und Schreibgebühren	500 „	
Schreib-Materialien und Kanzlei-Requisiten	516 „	
Gratificationen und Remunerationen	120 „	
Commissions- und Postinspectionskosten	918 „	
Entschädigung und Rückersatz	1,676 „	
Druckkosten und Buchbindeverlohn	1,200 „	
	<u>68,949 fl.</u>	<u>236,652 fl.</u>

Transport:	68,949 fl.	236,652 fl.
Postdistanz = Vermessungs-		
kosten . . . . .	8 „	
Verlust durch Geldwechsel	150 „	
Insertions- u. Gebühren	24 „	
Postporto und Estaffeten		
Sr. Königl. Hoheit	290 „	
Prozeßkosten	130 „	
Sommerpostcours in die		
Bäder . . . . .	97 „	
		69,648 fl.
	Nettoertrag	167,004 fl.

In den Jahren 1821, 1822, und 1823 war die	
Bruttoeinnahme . . . . .	238,130 fl. 54 fr.
die Ausgaben . . . . .	68,762 „ 26 „
Nettoeinnahme . . . . .	169,368 fl. 28 fr.
oder rund . . . . .	170,000 „ — „

Dieser Anschlag war jedoch nur auf eine im Januar 1822 aufgestellte Durchschnittsberechnung von 1820 und 1821 gebaut.

Der Budgetansatz für jedes der Etatsjahre 1825, 1826 und 1827 hingegen ist auf das Erträgniß der Jahre 1821, 1822, 1823 und  $\frac{1}{2}$  1824 nach dem Durchschnitt begründet, weshalb auch der jetzige Budgetansatz um 3,000 fl. niedriger steht, als früher.

Dieser Minderbetrag rührt von der nachtheiligen Wirkung her, welche die für den Handel ungünstigen Zeitverhältnisse auch in dieser Beziehung äusserten.

Der Aufwand für die Oberpost-Direction besteht in 13,300 fl.

Es sind bei derselben angestellt:

- 1 Ober-Post-Director,
- 2 — Räte,

- 1 Ober-Post-Inspector,  
 1 — Assessor,  
 1 Kanzlei-Secretär, und  
 3 Rechnungs-Revisoren.

Ihre Commission findet bei diesem Aufwand nichts zu erinnern, und da es überhaupt nicht in der Absicht der hohen Kammer liegen wird, das Erträgniß der Posten steigern zu wollen, so trägt Ihre Commission auf Genehmigung des Budgetsansatzes für jedes der 3 Finanzjahre mit 167,000 fl. hierdurch an.

III.

Münz-Verwaltung.

Für diese Position ist im Staats-Budget pro 1825, 1826 und 1827

die Bruttoeinnahme von 5,000 fl.

„ Bruttoausgabe „ 5,000 „

also reine Einnahme nichts, und zwar aus dem Grunde, weil in den verflossenen 3 Rechnungsjahren 1821, 1822 und 1823 nicht nur kein Gewinn erschienen, sondern von dem Kapitalstock der Münze 8,343 fl. absorbiert worden sind.

Die von dem Münzbetrieb unabhängigen Einnahmen sind angelegt . . . . . 1,060 fl.

die Ausgaben hingegen . . . . . 4,891 fl.

Jährliches Deficit . . . . . 3,831 fl.

welches nur durch den Gewinn von künftigen etwaigen Ausmünzungen gedeckt werden kann. Könnten aber auch künftige Ausmünzungen dieses Deficit verschwinden machen und einen Ueberschuß gewähren, so könnte solcher dennoch so lange nicht zur Staatskasse gezogen werden, als bis der Vermögensstock der Münze nach einer vorliegenden Bestimmung den Betrag von 50,000 fl.

erreicht hat, zu welchem nach dem Budget 34,171 fl. 45% fr. mangeln.

Das auf die Jahre 1825, 1826 und 1827 dressirte Budget, zeigt die allmähliche Verminderung des Kapitalstocks; der Mehrbetrag der Ausgaben ist nämlich berechnet:

pro 1825	auf 3,919 fl. 4 fr.
„ 1826	„ 4,054 „ 4 „
„ 1827	„ 4,189 „ 4 „

und muß jedes künftige Jahr noch höher kommen, weil sich die Zinsen aus dem Kapitalstock immer vermindern und dadurch die Einnahme niedriger stellen.

Unter diesen Umständen kann die hohe Kammer nur wünschen, die Münze möchte in die Lage kommen, das ganze Jahr hindurch und so beschäftigt zu seyn, daß ihr statutenmäßiger Kapitalstock von 50,000 fl. bald ergänzt werde, wozu vielleicht eines der wirksamsten Mittel darin liegen möchte, wenn die Masse der auszurägenden Scheidemünzen verhältnismäßig vermehrt würde, indem bekanntlich im ganzen Lande beinahe nur allein fremde Scheidemünzen circuliren.

Ihre Commission trägt darauf an, diese Position nach dem Ansatze pro 1825, 1826 und 1827, zu belassen.

## IV.

## Justiz- und Polizeiverwaltung.

Für diese Position ist in dem Staats-Budget pro 1825, 1826, u. 1827 eine reine Einnahme von 511,000 fl. aufgenommen.

Dieser Budgetansatz gründet sich auf nachstehende Durchschnittsberechnung von den Jahren 1820, 1821, und 1822.

## Einnahme:

Stempelpapier, Taxen und Stempel	54,773 fl. 6 fr.
Taxen und Sporteln	427,798 — 51 —
Taxen, Sporteln und Strafen bei der Polizeidirection Carlsruhe	1,124 —
Taxen, Sporteln und Strafen bei den Central-Cassen	1,235 — 40 —
Spiel-Carten-Stempel	4,290 — 56 —
Strafen	30,236 — 34 —
Zunftgelder	10,982 — 57 —
Hundstaxen	23,903 — 40 —
Vermögensconfiscationen	6,290 — 59 —
Heimfälle bei den Central-Cassen	778 — 11 —
Außerordentliche Einnahmen der Lo- cal-Cassen	4,100 — 31 —
Außerordentliche Einnahmen der Cen- tral-Cassen	68 — 20 fr.
in Summa:	<u>565,583 fl. 45 fr.</u>

## Ausgaben:

Abgang und Nachlaß	25,284 fl. 54 fr.
Desgleichen bei den Central-Cassen	58 — 20 —
Gebühren der Tax- und Sportel-Ex- trahenten und Einzieher	18,964 — 52 —
Tantiemen der Amts-Cassen-Ver- rechner	10,116 — 43 —
in Summa:	<u>54,424 — 49 —</u>

Die Ausgabe mit der Einnahme  
verglichen, ergibt sich eine Netto-  
Einnahme von 511,158 — 56 —  
oder in runder Summe 511,000 — „ —

Die verschiedenen Einnahmspositionen gründen sich  
auf die Resultate der Durchschnittsberechnung von 18<sup>2</sup>/<sub>23</sub>

und auf den Budgetsatz von 1824; bloß wurde der Erlös aus Stempelpapier für die vorliegende Budgetperiode um jährliche 12,000 fl. erhöht.

Auf die nämliche Durchschnittsberechnung sind auch die Ansätze der Ausgaben gebaut; nur die Verwaltungskosten haben sich um 11,000 fl. wegen der Gebührenerhebung der Theilungscommissäre, durch die Ortsaccisoren, und so auch die Rubrike: Abgang und Nachlaß um 1000 fl. gegen den Budgetsatz von 1824 erhöht.

Wenn Ihre Commission bei dieser Begründung der Resultate des vorgelegten Budgets der Justiz- und Polizei-, Revenuen-Verwaltung, wornach der Netto-Ertrag pro 1825 in . . . 511,000

— — 1826 . . . 511,000

— — 1827 . . . 511,000

besteht, auf die Genehmigung desselben anträgt, so kann sie nur noch dafür ansehen, die hohe Kammer möge beschließen, unter Beziehung auf die ständischen Verhandlungen von 1822 die hohe Regierung um die Vorlage des damals verheissenen Gesetzesentwurfs über eine neue Tar- und Sportelordnung und Verwandlung dieser Sporteln in eine Stempeltare, zu bitten.

## V.

## Fluß- und Straßenbau-Administration.

Für diese Einnahmen werden für die drei Etatsjahre 1825, 1826 und 1827 folgende Positionen in dem Budget angenommen:

pro 1825 — 8000 fl.

„ 1826 — 8000 „

„ 1827 — 8000 „

In dem Jahr 1823 und 1824 war die Einnahme 7000 fl., und diese gründete sich auf frühere Rechnungen.

Sie bestehen nämlich:

- |   |          |
|---|----------|
| 1) Straßenbau-Casse und                 |          |
| 2) Präzipual-Beiträge mit Ausschluß vom |          |
| Dreisam- und Kinzigreis                 | 3000 fl. |
| 3) Flußbau-Casse                        | 3944 fl. |
|   | <hr/>    |
|   | 6944 fl. |

Rundzahl 7000 fl.

Die Motive obiger Budgetposition pro 1825, 1826 und 1827 mit 8000 fl. finden sich in der von der Wasser- und Straßenbau-Direction unterm 4. Jänner 1825 aufgestellten und dem hohen Finanzministerium übergebenen Berechnung, wornach solche sich stellt, wie folgt:

- |                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| 1) Präcipual-Beiträge | 2,829 fl. 41 fr. |
| 2) Bestandszinse      | 2,386 — 19 —     |
| 3) Ersatz             | 406 — 26 —       |
| 4) Defecten           | 28 — 34 —        |
| 5) Zufällige Einnahme | 2,168 — 38 —     |
|                       | <hr/>            |
|                       | 7,819 fl. 38 fr. |

Rundzahl 8,000 fl.

Ihre Commission trägt darauf an, diese Einnahmsposition pro 1825, 1826 und 1827 mit jährlich 8,000 fl. anzunehmen.

VI.

Allgemeine Cassenverwaltung.

Unter dieser Position sind diejenigen Einnahmen begriffen, welche keinem Administrations-Zweig angehören.

Sie sind in dem Budget angenommen und bestehen aus folgenden Posten:

pro 1825.

- 1) 18,000 fl.—fr. welche S. Kön. Hoh. der Großherzog nicht bezogen haben.



- 2) 500 fl. aus Schreibmaterialien, welche nur alljährlich eingehen können.
- 3) 500 — Ersazposten wegen Fiscalatsgebühren.
- 4) 900 — wegen Heimfälle des dem Staat heimgefallenen herrnlosen Guts
- ad 1,522 fl. 33 fr. im Jahr 1823.  
2259 fl. 45 fr. von 1820—1823.  
und kann nur noch so viel für die 3 künftigen Jahre betragen.
- 5) 45 — wegen Militär-Reluitions-Geldern der Brüdergemeinde Königsfeld.
- 6) 464 39 Beiträge zu Besoldung u. Pensionen.
- 7) 1,350 — Beiträge der Brandcasse zu den Besoldungen der Staats-Anstalten-Commission, welcher Beitrag früher 4,050 fl. aus sämtlichen Anstalten betrug, nunmehr aber nur diese Summe erreicht.

Für die folgenden zwei Budgetsjahre 1825 und 27 sind sämtliche Posten von 1825 in Einnahme gebracht, mit Ausschluß der . . . . . 464 fl. 39 fr. welche vertragsmäßig von der Krone Baiern, als Beitrag zu den Amorbacher und Miltenberger Pensionen beige-schossen waren, weil dieser Beitrag im Jahr 1815 nach diesem Vertrag das letzte-mal bezahlt wurde, und bleiben da-ber pro 1826 . . . . . 21,295 fl. — fr.

Rundzahl 21,300 fl. — fr.

und pro 1827 . . . . . 21,300 fl. — fr.

Ihre Commission trägt daher darauf an, diese Postionen pro 1825, 26 und 27, wie sie im Budget enthalten sind, anzunehmen.

Beilage Nr. 4. zum Protokoll v. 28. April.

Durchlauchtigster Großherzog,  
 Gnädigster Herr!

Die in vielen Bezirken des Landes zur Zeit noch bestehenden Zwangs- oder Bannpflichten, die Abgaben, welche im Gefolge solcher Pflichten hie und da geleistet werden, scheinen mit dem Geist der Verfassung, mit dem Prinzip insbesondere, daß alle Badener zu öffentlichen Lasten gleichförmig beizutragen haben, nicht minder unvereinbar zu seyn, als diejenigen Abgaben, welche nach Inhalt eines der jetzigen Ständeversammlung vorgelegten Gesetzes, vermöge ihrer wirklichen oder vermuthlichen Steuereigenschaft, künftig nicht mehr erhoben werden sollen.

Zum wenigsten dürften jene Pflichten, so wie die dieselben surrogirenden Leistungen zur Classe derjenigen Pflichten und Leistungen gehören, welche der §. 11. der Verfassung wiederholt für ablöslich erklärt; insofern aber stünde kaum zu bezweifeln, daß Alle, welche einem Bannrecht unterworfen sind, einen billigen Ablösungsfuß in dem Maasse ansprechen können, wie er den Frohd- und Gültpflichtigen durch die Fürsorge Ew. Königl. Hoheit bereits zu Theil geworden ist.

Ob den Bannpflichtigen die so wünschenswerthe Erleichterung in einem oder dem andern Wege zu verschaffen sey, hängt zunächst von Nachforschungen ab, die über die rechtliche Natur der Bannpflichten und ihre vielleicht sehr verschiedene Entstehungsweise anzustellen sind.

Wir bitten demnach Ew. Königl. Hoheit unterthänigst, daß Höchstdieselben geruhen möchten, diese Nachforschungen gnädigst zu verordnen, und, je nach deren Resultat, der künftigen Ständeversammlung ein Gesetz entweder über die Aufhebung der Bannpflichten und der hierwegen zu leistenden Abgaben, oder über die Ablösung derselben nach einem billigen, den Umständen angemessenen Maßstab vorlegen zu lassen.

Karlsruhe den 7. April 1825.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten  
II. Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident und die Secretäre.

Beilage Nr. 5. zum Protokoll vom 28. April.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Herr!

Ein Gesetz, welches der II. Kammer vorgelegt und von ihr angenommen worden ist, hebt nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz „daß Gleichheit in Tragung der öffentlichen Lasten herrschen soll“ diejenigen alten Abgaben auf, welche die Natur einer Steuer haben.

Wegen der, von der Jagd und Forsteilichkeit her rührenden, alten Abgaben enthält es aber keine Bestimmung.

Da jedoch hierunter auch solche Abgaben seyn dürften, welche dem öffentlichen Rechte angehören, daher nach jenem, dem Gesetze unterliegenden, Grundsatz

jetzt ebenfalls aufgehoben seyn würden, wenn deren Natur erforscht wäre; da ferner unter diesen Umständen der Vollzug des Gesetzes, wenn er nach der höchsten Sanction eintritt, seinem Zwecke nicht vollkommen entsprechen, und die Erwartungen derjenigen Abgabepflichtigen, welche die, von der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden, Abgaben zu entrichten haben, unbefriedigt lassen wird: so hat die II. Kammer Eurer Königl. Hoheit getreuen Stände bei der Berathung des Gesetzes eine Untersuchung der Natur dieser Abgaben, und eine dereinstige, weitere, gesetzliche Bestimmung allgemein für wünschenswerth erkannt.

Dem gefassten Beschlusse zufolge bitten wir daher unterthänigst, Ew. Königl. Hoheit wollen gnädigst geruhen zu verordnen, daß wegen der von der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben Nachforschung geschehen soll, und der nächsten Versammlung der Stände einen darauf bezüglichen Gesetzesvorschlag vorlegen zu lassen.

Karlsruhe den 7. April 1825.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten  
II. Kammer der Ständeversammlung

der Präsident und die Sekretäre.

Beilage] Nr. 5. zum Protokoll v. 28. April.

### Commissions-Bericht

die Aufhebung der alten Abgaben in dem Bezirke des ehemaligen Amtes Elzach, in den Gemeinden der ehemaligen Kellerei Waldeck und Altenbach und in den Gemeinden Wünschmichelbach, Oberstockenbach, Steinklingen, Rippenweiher, Rittenweiher, Heiligkreuz und Hilfenheim, und die diesen Gemeinden aufgedrungene Relution eines Theils dieser Abgaben betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Reichart v. M.

Ueber drei Petitionen, welche bei der hohen Kammer übergeben, und an die Commission wegen der alten Abgaben verwiesen worden sind, habe ich Ihnen, meine Herren, aus Auftrag Ihrer Commission Bericht zu erstatten.

In der ersten Petition bitten die Wahlmänner des ehemaligen Amtes Elzach unter Bezug auf ihre im Jahr 1820 und 1822 bei der hohen Kammer eingereichten Vorstellungen, und auf die bezüglichlichen Landtags-Verhandlungen dieser Jahre um Verwendung bei der hohen Regierung, daß die alte Abgabe der Mai- und Martinisteuer, welche neben und mit der neuen Steuer unmöglich fortbestehen könne, aufgehoben werde.

Motivirt ist insbesondere diese Bitte durch einen angerufenen Beschluß der großherzoglichen Hofdomänen-Kammer vom 24ten August v. J., worin den Petenten auf ihre, durch das Amt Waldkirch einbefördert wordene, Vorstellung eröffnet worden seyn soll:

die Mai- und Martinisteuer, welche die vormals Kasselberg'schen Gemeinden noch zu bezahlen hätten, gehöre zwar zu jenen steuerähnlichen Abgaben, deren Aufhebung bei dem letzten Landtage zur Sprache gekommen wäre: da es aber zu keinem förmlichen Abschluß gekommen sey, so müßten diese Abgaben nach einer vorliegenden höchsten Bestimmung noch so lange fort erhoben werden, bis ein Gesetz erscheine, welches ihre Aufhebung ausspreche.

In der zweiten Petition der Ortsvorstände der ehemaligen Kellerei Waldeck und Altenbach,

und in der dritten der Ortsvorstände der Gemeinden

Wünschmichelbach,

Oberflockenbach,

Steinklingen,

Rippenweiber,

Mittenweiber,

Heiligkreuz

und

Hilsenheim

wird angeführt: bereits im Jahre 1821 sey dem Amte Heidelberg die Nachweisung, wiewohl ohne allen Erfolg, übergeben worden, daß die in den benannten Orten bestehenden Abgaben von

Martinizinsen,

Beet,

Erndthahnen, Koppn und ständigen Hühnern

Rauchhühnern,  
 Käsegeld,  
 Hubhaber,  
 Aggeld,  
 den Character einer Steuer hätten, und aufhören  
 sollten.

In der Kellerei Waldeck bestehe noch die Abgabe  
 des Frohndhabers, welcher ehemals zum Schlosse  
 Waldeck hätte geliefert werden müssen.

Wäre diese Haberabgabe ursprünglich eine Frohnd-  
 Reduktion gewesen, so könnte jetzt, wo ungemessene Na-  
 turalfrohdien geleistet werden müssen, nicht zugleich  
 der Ersatz dafür gefordert werden: wäre die Haber-  
 abgabe keine Frohnd-Redemption, so hätte sie die Natur  
 einer alten Steuerabgabe, die mit Einführung der  
 neuen Steuer hätte aufhören sollen.

Besonders wird aber darüber Beschwerde geführt,  
 daß die großherzogl. Domänen-Verwaltung Heidelberg  
 von den Abgaben der

Martininzinse,  
 Erndthähnen,  
 Koppen,  
 ständigen Hühnern,  
 und

Hubhaber,  
 deren Aufhebung die Gemeinden nach den Resultaten  
 des gegenwärtigen Landtages mit Zuversicht erwarten  
 dürften, das Ablösungscapital berechnet habe, und sol-  
 ches dermalen mittelst richterlicher Hälfte einziehe.

Die Bitte ist dahin gerichtet:  
 Die Regierung um alsbaldige Eisirung der Ablö-  
 sung des Hubhabers, Käsegelds und der Erndthab-

nen und Koppen anzugehen, und zu erwirken, daß sämtliche vorgenannte alte Abgaben für solche erklärt würden, die, als den Charakter der Steuer an sich tragend, aufgehoben seyen.

Meine Herren!

Da nicht nachgewiesen ist, daß, wegen der, von der großherzogl. Domänen-Verwaltung Heidelberg be-  
thätigten Ablösung der fraglichen Abgaben von den betreffenden Gemeinden der Stufengang der Beschwerde bis zum großherzogl. Staatsministerium eingeschlagen worden sey, so erachtet Ihre Commission, daß der darauf bezügliche Theil der zweiten und dritten Petition mit Rücksicht auf den §. 67. der Verfassungsurkunde lediglich als auf sich beruhend angesehen werden müsse.

Was den weitem Inhalt aller drei Petitionen über die Natur der darin benannten alten Abgaben betrifft, so vermag Ihre Commission, bei dem Mangel aller Bescheinigung und Nachweisung über die Richtigkeit der von den Petenten gezogenen Folgerungen, nicht zu urtheilen, sie erachtet aber, daß die gestellten Bitten durch den vorgelegten und in der XII. Sitzung dieser hohen Kammer angenommenen Gesetzborschlag:

die Aufhebung der alten Abgaben, welche die Natur einer Steuer haben, betreffend,  
sich von selbst erledigen werden, indem bei dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches von der ersten Kammer angenommen worden ist, sich zeigen muß, ob die benannten Abgaben in die Kategorie der gesetzlichen Bestimmungen fallen werden.

Der Antrag Ihrer Commission, meine Herren, gehet daher dahin, die drei Petitionen an das großherzogl. Staatsministerium zur Berücksichtigung der darin



gestellten Aufhebungsbitte bei dem vereinsigten Vollzuge des Gesetzes, die Aufhebung der alten Abgaben betreffend abzugeben.

## XXII. Öffentl. Sitzung v. 30. April 1825.

Anwesend: Die Regierungscommissäre: Herr Staatsminister Frhr. von Berckheim, Herr Staatsrath Boeckh, Herr Staatsrath Winter, Herr Geheimrath Pfeiffer, Herr Ministerial-Director Ackermann, Herr Hofdomänen-Kammer-Director Schippel, Herr Ministerial-Rath Jolly.

Abwesend: Die Abgeordneten v. Fischer, Fuchs, v. Roppe, und Wundt.

Der Präsident macht der Kammer bekannt, daß die Abgeordneten Wundt und v. Fischer, ihre Abwesenheit in der heutigen Sitzung hätten entschuldigen lassen, und daß folgende neue Eingaben eingekommen seien:

1) Bitte der Stadt Ueberlingen, Entschädigung für die ihr im Jahr 1812 entzogenen Rebenäuen betr.

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt.)

2) Bitte des Stadtraths zu Breisach, Ohmgelds-Entschädigung betr.

Beilage Nr. 2. (nicht gedruckt.)

welche an die Petitionscommission verwiesen werden.

Ferner zeigt der Präsident an: daß der Doctor Georg Wilhelm Böhmmer in Göttingen, ein Exemplar der von ihm aufs neue herausgegebenen, und mit Anmerkungen begleiteten Druckschrift:

„Dr. Ernst Ferdinand Kleins, Gedanken von der öffentlichen Verhandlung der Rechtshändel und dem Gebrauche der Beredsamkeit in den Gerichtshöfen“ der Kammer übersendet habe, welches im Archiv unter Bezeigung des Danks niederzulegen seyn werde.

Der Tagesordnung zufolge, begründet sofort der Abgeordnete Kessler von der Rednerbühne aus seine Motion wegen der Handelsverhältnisse in Folgendem:

„Meine Herren!

Die drückende Lage des Handels hat uns schon lange in dem Gedanken vereinigt, daß Wesentliches geschehen müsse, ihn zu erleichtern, und ich fühle mich gedrungen, das Wort zu ergreifen, um allgemeine und öffentliche Erörterungen dieses Gegenstandes herbeizuführen.

Seit einer Reihe von Jahren hat unser Handel mancherlei Schicksale erlebt, von einem Zollsystem zum andern gelangten wir endlich zu dem Extrem, zu Restorations- und Prohibitiv-Maasregeln, und zu ganz hohen Zöllen — man überzeugte sich jedoch sehr bald, daß dies System das schlimmste von allen war, und kehrte theilweise zu billigern und mäßigeren Grundsätzen zurück.

Unter diesen schwankenden Verhältnissen setzten wir zuletzt die größten Hoffnungen auf einen Verein zwischen den süddeutschen Staaten, und sahen einem glücklichen Ausgang der Unterhandlungen in Darmstadt

mit großer Sehnsucht entgegen, wir wissen auch aus früher mitgetheilten Akten, wie aufrichtig und vielfältig die Bemühungen unserer hohen Regierung waren, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, und dürfen ihr keine Schuld geben, wenn unsere Hoffnungen getäuscht worden sind. Mit den kürzlich wieder begonnenen Unterhandlungen zu Stuttgardt, erwachten diese Hoffnungen wieder aufs neue, wir wissen aber bis zu dieser Stunde nicht, ob sie in Erfüllung gehen werden. Wollen wir von dem Gang jener ersteren auf diese schließen, betrachten wir die verschiedenen, sich durchkreuzenden Interessen, so müssen wir uns wohl gestehen, daß an einem gedeihlichen Erfolg sehr zu zweifeln sey. Vor allem würde ich nach meiner persönlichen Ansicht lieber keinen Verein wünschen, als einen solchen, der auf hohe Bölle gebaut wäre, wir würden noch größere Schaaren von Mautbeamten und Zollgardisten an unsern Grenzen erblicken, und noch weit größern Verationen ausgesetzt werden, als die bisherigen waren.

Indessen, meine Herren! es bleibt uns noch ein anderes, ein wirksameres Mittel übrig. Lassen Sie uns an unsere hohe Regierung, die nur das Gute will, die Bitte richten, sie möge je eher je besser die Fesseln lösen, an die unser Verkehr geschmiedet ist, und alles das, bin ich überzeugt, wird sich anders gestalten.

Wir bewohnen ein gesegnetes Land, begrenzt und bespült mit den schönsten Flüssen Deutschlands; die Natur hat uns unser Verhalten vorgezeichnet, sie hat unser Land zu einem freien Hafen gebildet, wovon wir Niemand durch harte Zollgesetze abschrecken, wohin

wir vielmehr durch liberale zwanglose Behandlung Jedermann freundlich einladen sollen.

Der Vortheil, der unserm Lande daraus erwachsen wird, ist nicht zu bezweifeln, und ich brauche Ihnen solchen nicht auseinander zu setzen. Um dazu zu gelangen, ist es vor allen Dingen nöthig, daß die Ein- und Ausgangszölle möglichst herabgesetzt werden, ich rathe selbst bis auf das Maas der Transitzölle, damit rückfichtlich der Zölle volle Gleichförmigkeit eintreten möge, wodurch die so vielfach hemmenden Untersuchungen von selbst verschwinden.

Der freie Ausgang unserer Produkte und Fabrikate kann für die inländische Kultur und Industrie nur wohlthätig seyn. Die Clausel eines Antrags, daß ein möglicher Ausfall in der Zollrevenue auf die Gewerbesteuer der Handelsleute und Fabrikanten ausgeschlagen werden soll, wird diese Herren nicht erschrecken; ich zweifle sehr, daß ein solcher Ausfall statt haben wird, allein auch dann werden sie bei freiem Verkehr und niedern Zöllen noch immer gewinnen. Wollen wir zum Entzweck gelangen, so ist es nöthig, daß wir die Stimme der Finanzen beschwichtigen, sonst dürften hierauf gerichtete Vorschläge noch lange fromme Wünsche bleiben.

Lassen wir uns, meine Herren, durch dieses und ähnliche Bedenken ja nicht abhalten, ein unaussprechliches Glück zu erringen, das Glück eines freien Verkehrs. Ein Zauberwort, das uns ganz fremd geworden ist; es wird Wohlstand und Zufriedenheit in unser schönes Vaterland wieder einführen, und gewiß können wir keine fröhlichere Kunde in unsre Heimath zurück bringen, als die Kunde, daß die lästigen Schranken des Handels gefallen

sind, sie wird sich schnell über ganz Deutschland verbreiten, und das Land wird hoch gepriesen werden, das sich solchen Glück erfreuen darf.

Ich wiederhole nach allem dem meinen Antrag: Er. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, für den Fall, als ein Handelsverein zwischen den süddeutschen Staaten, gegründet auf niedere Zollansätze nicht zu Stande kommen sollte, die Aus- und Eingangszölle auf das Maas der Transitzölle herabzusetzen, die Natur-Producte und Manufacturwaaren des Großherzogthums aber ganz frei ausgehen zu lassen, überhaupt dem Handel die größtmögliche Freiheit zu gewähren, und wenn sich beim Zollertrag ein Ausfall ergeben sollte, denselben auf die Gewerbesteuer der Handelsleute und Fabricanten auszuschlagen.

Völkler: Er unterstütze diesen Antrag, weil er glaube, dadurch eine Sache zur Sprache zu bringen, die wenigstens für das handelnde Publikum sehr viel Interesse habe. Ob und in wie fern der Vorschlag von guten Folgen seyn werde, und ob nicht die niedern Zölle den Ausfall, den der Abgeordnete Kessler angenommen habe, wieder einbringen werden, wolle er dahin gestellt seyn lassen. Er wenigstens sey überzeugt, daß gerade die niedern Zölle mehr einbringen werden, als die hohen. Die bisherigen hohen Zölle würden auch nicht die Mehreinnahme verursacht haben, sondern der Grund davon liege in den hohen Zollsätzen, welche von Rheinbairischen Weinen haben bezahlt werden müssen. Die hohen Zölle seyen für den Handelsstand nachtheilig. Wenn übrigens der Abgeordnete Kessler glaube, sein Antrag werde zu einem freien Verkehr führen, so glaube er das Gegentheil. Wenn man mit den übrigen Staaten nicht einig würde, so

bleibe unser Verkehr gehemmt. Indessen wolle er lieber, daß der Handel auf unser eigenes Land beschränkt werde, und er wolle mit dem bisherigen Handel eher vorlieb nehmen, als wenn man demselben Fesseln anlege, von denen man bisher gesprochen habe.

**Sinkenstein:** Auch er gehöre zu den vaterländischen Fabrikanten, und man sollte daher glauben, daß ein hoher Zoll sein Manufacturgewerbe sehr begünstigt habe, man sollte das um so mehr glauben, da er ein Fabrikat erzeuge, welches der Schwierigkeit des Unternehmens wegen, bisher keine Nachahmung gefunden habe. Er habe es Anfangs selbst geglaubt, aber die Erfahrung habe ihn eines andern belehrt, nämlich, daß die hohen Zölle mehr Einchwärzungen veranlaßt hätten. Er glaube, daß wenn die Herabsetzung der Zölle auch im ersten Augenblick keine Wirkung zeige, sich doch die Vortheile derselben in der Folge äußern würden.

**Lorenz** unterstützt ebenfalls den Antrag.

**Föhrenbach** trägt auf Verweisung dieses Antrags an die Abtheilungen an. Die Idee des Abg. Kestler sey von der Art, daß sie in ernste Erwägung gezogen zu werden verdiene.

Die Kammer beschloß, den Gegenstand zur nähern Berathung in die Abtheilungen zu verweisen.

Die Tagesordnung führt auf Fortsetzung der Berathung über den Staatsaufwand bei dem Ministerium des Innern:

„Polytechnisches Institut“

**Hr. Reg. Comm. Staatsrath Winter:** In der letzten Sitzung habe die Versammlung gehört, was in früheren Zeiten für gelehrte Mittel, und Hochschulen gethan worden, und was für solche künftig gethan werden soll, für solche Anstalten nämlich, wodurch theils

im Allgemeinen die Wissenschaften befördert, theils tüchtige Staatsdiener zum künftigen Dienst des Staats vorbereitet werden sollen. Viele Mitglieder, welche nicht zum Stande der Gelehrten und nicht zum Stande der Staatsdiener gehören, würden fragen: Was ist denn seither auch für die höhere Bildung des Bürgerstandes geschehen, was ist für diejenigen geschehen, die zwar nicht studiren, aber doch etwas besseres als Tagelöhner werden wollen, für die, deren Lebensbeschäftigung die eines gewerbtreibenden Bürgers ist? Er könne auf diese Frage nur mit dem Dichter antworten: Wie wenig — ach — hat sich entfaltet! dieß Wenige, wie klein, wie karg! Es sey wohl eine im Allgemeinen nicht zu läugnende Wahrheit, daß alles, was den gewerbtreibenden Bürger betreffe, alles, was in den Bereich der Gewerbszeugnisse gehöre, im Ganzen das Gepräge einer kümmerlichen Dürftigkeit trage. Möge auch immer in einigen Hauptstädten der größern deutschen Staaten in dieser Beziehung vieles für den Bürgerstand geschehen seyn, so werde uns auf die Frage: Was ist in kleinen Staaten, in Württemberg, in Baden, in den beiden Hessen, in Nassau, in den Herzoglich Sächsischen Landen geschehen? leider! nur eine traurige Antwort. Der Redner fragt hierauf: Ob nicht die Einwohner jener kleinen Staaten dem Auslande in allen Kunstzeugnissen um so zinspflichtiger seyen, je kleiner sie sind? Ob es ferner nicht der Fall sey, daß der Kunstgewerbsmann in diesen Staaten oft schon seine Werkzeuge, nicht selten seine Stoffe halb verarbeitet, der Fabrikant seine besten Arbeiter aus dem Auslande kommen lassen müsse? Ein Hauptgrund dieses mißlichen Verhältnisses möge wohl darin liegen, daß der deutsche Bürger nicht auf den Standpunkt

gehoben sey, und nicht auf dem Standpunkt stehe, auf den er gehoben werden, und auf dem er stehen müsse, wenn seine Produkte nicht hinter denen des Auslandes zurückbleiben sollen; und ein weiterer Grund sey der, weil der Einfluß der Wissenschaften auf Kunstgewerbe noch nicht gehörig anerkannt, weil noch keine Anstalten vorhanden seyen, die zum Zweck hätten, die Wissenschaften in das Leben wirksam einzuführen. Man werde ihm vielleicht entgegen, daß auf unsern gelehrten Mittelschulen, auch denen, die sich einem Kunstgewerbe widmen wollen, der nöthige Unterricht ertheilt werde.

Es sey dieses eine allgemeine Meinung, man könne sagen, ein allgemeines Vorurtheil. Unsere gelehrte Mittelschulen seyen auf gelehrte Bildung berechnet. Die Grundlage aller gelehrten Bildung seyen und würden ewig bleiben: die alten Sprachen, die classische Literatur. Neben diesen würden noch gewöhnlich die gemeinnützigen Wissenschaften, Mathematik, Physik, Naturgeschichte und Chemie gelehrt, sie werden so weit gelehrt, als dies zur gelehrten Bildung nöthig sey. Er wolle es nicht tadeln, sondern im Gegentheil loben, wenn jeder, der einer höhern bürgerlichen Bildung sich widmen wolle, sich Kenntnisse der lateinischen Sprache erwerbe, weil vielleicht nur in dieser Sprache der grammatische Unterricht ertheilt werden könne, in einer Sprache, die an feste Regeln gebunden, bestimmt und in sich abgeschlossen; weil diese Sprache die Mutter der gegenwärtigen Sprachen des südlichen Europas sey, und also das Erlernen derselben erleichtere, — aber für den Bürger sey das, was für den Gelehrten Hauptsache ist, nur Nebensache, und das, was für ihn die Hauptsache seyn sollte, Naturgeschichte und Mathematik, sey für den Gelehrten mehr Nebensache. Es könne der Kammer nicht



unbekannt seyn, welchen großen Einfluß die Naturwissenschaften in den letzten Jahrzehenden auf den Ackerbau und die Gewerbe, namentlich in England und Frankreich gehabt hätten, und es möge wahr seyn, oder es sey wahr, was der Kaiser Napoleon dem Gouverneur von St. Helena sagte:

„Die Chemie ist überall eine Wissenschaft geblieben, in Frankreich aber ist sie ein Gewerbe geworden.“

Man habe in unsern großen Staaten Deutschlands angefangen, nachzuahmen, was in Frankreich und England schon lange vorbereitet, und zum hohen Grad von Vollkommenheit gebracht worden. Die Geschichte werde die Worte nicht vergessen, welche der Kaiser Franz von Oesterreich bei der Grundsteinlegung des polytechnischen Instituts in Wien, auf die zu versenkende Pergamentrolle habe schreiben lassen:

„Ich errichte dieses Gebäude als Denkmal meines Strebens, wissenschaftliche Aufklärung unter allen Ständen der österreichischen Staaten zu verbreiten, und besonders die gemeinnützige Bildung meines lieben und getreuen Bürgerstandes zu befördern.“

Die Geschichte werde diese Worte um so weniger vergessen, als sie bereits auf andere Theile der Monarchie den wohlthätigsten Einfluß, und unter andern in Prag eine ähnliche Anstalt hervorgerufen hätten, die zu den besten und besten des In- und Auslandes gehöre. Von gleichen Gefühlen für seinen treuen Bürgerstand befeelt, habe der Großherzog sich entschlossen, eine ähnliche allgemeine Landesanstalt zu errichten, nichts kaiserlich Prächtiges, sondern nur etwas fürstlich Würdiges, wie es das Bedürfniß des Landes erfordere, und wie es seine Kräfte erlauben. Wenn gleich nur ein geringer Zuschuß dazu nothwendig sey, so sey nur nö-

thig, das Einzelne, was bereits dafür zersplittert vorhanden sey, zu vereinigen, das Fehlende zu ergänzen, und wenn dann diese Anstalt den erwünschten Nutzen verspreche, so werde die Kammer auch künftig zu einer weitern Bewilligung geneigt seyn. Die Versammlung werde vielleicht von der nämlichen Erkenntlichkeit, von den nämlichen schönen Hoffnungen ergriffen werden, womit die Zeugen des feierlichen Actes der Grundsteinlegung zu dem polytechnischen Institut in Wien auf eine silberne Tafel die Worte haben eingraben lassen:

„Möge noch die späte Nachwelt dankbar die Früchte genießen, welche der erlauchte Gründer dieser Anstalt der gemeinnützigen Bildung des friedlichen Bürgerstandes weihte!

Duttlinger: Die Kammer habe im Jahr 1822 eine Adresse an Seine Königliche Hoheit beschloffen, um die Gründung eines polytechnischen Instituts zu veranlassen, und dazu die Summe von 3000 fl. auszusprechen, oder vielmehr das schon gegründete polytechnische Institut mit jährlichen 3000 fl. zu unterstützen. Jetzt würden nicht 3000 fl., sondern 4000 fl. zu einem gleichen Zwecke vorgeschlagen, aber für eine andere Localität, nämlich für Karlsruhe. Er werde nicht gegen die Errichtung einer solchen Anstalt in Karlsruhe stimmen. Er werde aber, wenn er für diese Anstalt eine Summe bewillige, zugleich die Versammlung bitten, eine um 1000 fl. geringere Summe auch für Freiburg zu bewilligen. Zwei solche Anstalten würden nicht zu viel seyn, dieß sey bereits in der Sitzung von 1822 anerkannt worden. In Freiburg bestehe eine solche Anstalt, als Privatanstalt, oder sie habe vielmehr bestanden. In Freiburg seyen die Mittel, um etwas Würdiges mit 3000 fl. auszuführen, gegeben, durch das

Daseyn einer Universität. In Freiburg habe ein Verein von Gelehrten ohne alle Unterstützung eine solche Anstalt gegründet, und auf einen blühenden Zustand gebracht. Mit 3000 fl. würde dort mehr ausgeführt werden, als hier mit 4000 fl., ungeachtet er gestehen müsse, daß auch mit 4000 fl. hier so viel ausgeführt werden könne, als vielleicht in einer andern Stadt mit der vierfachen Summe, indem zufällig hier zwei Unterrichtsanstalten beständen, die ohne Zweifel mit diesem Institute würden verbunden werden, nämlich eine Realschule, und eine Ingenieurschule. Für den obern Theil des Großherzogthums sey die Gründung einer solchen Mittelschule ein wahres Bedürfnis, jener Landestheil habe wenig Mittelschulen mehr. An die Stelle von 15 Mittelschulen im Ganzen seyen drei getreten, deren schlechter Zustand gestern geschildert worden. Man habe zwar den Wunsch geäußert, die wenigen vorhandenen Mittelschulen noch mehr zu vermindern. Diese Meinung könne er nicht theilen. In Schulen, die so zahlreich besucht würden, wie die Mittelschulen des Oberlandes, sey nicht möglich, daß der Unterricht zweckmäßig ertheilt werde. Eltern, die ihre Kinder dahin schicken, müßten ihnen zu Hause noch Lehrer geben. Er sey also für die Vermehrung der Mittelschulen im Allgemeinen, jedoch mit der Modification, daß ein polytechnisches Institut errichtet werde, denn wie die Rede des Herrn Regierungscommissärs nachgewiesen habe, unsere Mittelschulen seyen keine Bildungsanstalten für den Gewerbestand, sie hätten einen zu gelehrten Zuschnitt in Form und Inhalt, als daß der Gewerbestand daraus seine Bildung gewinnen könnte, daher müßten die Söhne der Gewerbsleute ihren Unterricht im Auslande suchen. Sie kämen

Dann zurück ohne Sitten und nicht selten ohne Gesundheit. Wenn wir eine Anstalt mit so wenigen Kosten in unserem eigenen Lande gründeten, so würden wir auch hinsichtlich des pecuniären Interesse nichts verlieren, sondern gewinnen; die Summen, die jetzt ins Ausland gehen, würden im Lande bleiben. Er wiederhole daher seinen Antrag.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Vor drei Jahren sey die zu Freiburg unter dem Namen polytechnisches Institut bestandene Privatanstalt zur Sprache gekommen, und für dieselbe ein Zuschuß verlangt worden. Diesen Zuschuß habe damals die Kammer auf 3000 fl. festgesetzt; er sey nicht in den Voranschlag aufgenommen worden; dieß Institut sey aber, wie der Abg. Duttlinger selbst bemerkt habe, meistens wieder eingegangen, weil der Landtag kein Resultat geliefert habe. Hier sey nun von keinem Privatinstitut, sondern von einer allgemeinen Landesanstalt die Rede. Die Gründe, warum diese Anstalt nach Karlsruhe verlegt werden solle, seyen folgende: 1) Die Stadt Karlsruhe liege nämlich, wenn nicht ganz in der Mitte, doch mehr in der Mitte des Landes, als eine andere Stadt; abgesehen davon, was er voraus bemerken wolle, daß eigentlich die Ausführung Sache der vollziehenden Behörde sey, so habe er doch diese Gründe noch anführen wollen. Es sey hier 2) für das gehörige Lokal gesorgt, durch die Erbauung eines weitem Flügels des Lyceums, dessen größter Theil — so wünschenswerth es auch wäre, daß jeder Lehrer in dem Lehrgebäude selbst wohne, — zu Lehrzimmern eingerichtet sey, wovon ein Theil zu dem in Frage stehenden Institut verwendet werden könne. Nach einem allgemeinen Entwurf, der aber einer nähern Prüfung unterworfen werden müsse, soll dieses In-

stitut aus einer allgemeinen Klasse, einer mathematischen Klasse und aus einer Gewerbs- und Handelsklasse bestehen. Für die erste Klasse sey das erforderliche Lehrpersonal hier vorhanden, es bedürfe also nur für die übrigen Klassen noch einiger Lehrer. Es seyen hier zugleich noch einige weitere Institute gegründet, die zu einer solchen allgemeinen Lehranstalt nothwendig seyen. Hier befinde sich ein vorzügliches physikalisches Cabinet und eine Modellsammlung. Dazu komme noch, daß hier zugleich eine architectonische und eine Ingenieurschule vorhanden sey, daß ferner eine Forstschule hier bestanden habe, die leicht wieder errichtet werden könne, daß der landwirthschaftliche Verein damit in Verbindung gesetzt werden könne, daß auch eine Maler- und Kunstschule seit einer Reihe von Jahren hier bestanden habe, die nur einer größern Ausdehnung bedürfe, um für das Land sehr vortheilhaft zu wirken. Aus allen diesen Gründen zusammen habe die Regierung geglaubt, daß es am zweckmäßigsten sey, das Institut hier zu errichten.

Schneidler: Ohne die Gründe des Herrn Regierungscommissärs zu verkennen, wornach die Errichtung eines polytechnischen Instituts in Karlsruhe besonders zu wünschen wäre, glaube er nicht, daß dadurch die andern Gründe widerlegt seyen, welche der Abg. Duttlinger für die Errichtung eines ähnlichen Instituts zu Freiburg angeführt habe.

Die angegebenen Hülfsmittel seyen größtentheils vorhanden, in Freiburg finde man nämlich auch Gelegenheit zu mannigfaltigen Arten von Unterricht, die das polytechnische Institut erfordere, besonders aber sey ja dort eine Universität, wo eine Menge Lehrer vorhanden seyen, die sich ein Vergnügen daraus machen würden, auch in einer polytechnischen Schule

Unterricht zu ertheilen. Auf der andern Seite sey es doch auch wieder beschwerlich für die im Oberland wohnenden Schüler des polytechnischen Instituts, die Reise hierher zu machen, um das hier zu erlernen, was dort auch erlernt werden könne. Sodann seyen die polytechnischen Institute auch für das Ausland errichtet. Mancher Auswärtige, wenn er von der Nützlichkeit dieses Instituts überzeugt werde, schicke seine Kinder her. Da also einmal beide Kammern beschloffen hätten, daß 3000 fl. für das polytechnische Institut in Freiburg verwendet werden sollen, und dieser Beschluß nur deswegen nicht zur Vollziehung gekommen sey, weil die Kammern aufgelöst worden, und da die erste Kammer nur den Besatz gemacht habe, daß man sich vorerst mehr überzeugen solle, ob und wie ein solches Institut in Freiburg bestehen könne, so unterstütze er den Antrag des Abg. Duttlinger.

Engeser: Er unterstütze denselben ebenfalls. Er theile zwar ganz die Ansichten des Herrn Regierungscommissärs, daß die hier bestehenden besondern Anstalten dazu beitragen, hier das Institut zu errichten, und er stimme auch ohne Anstand für die Bewilligung der angetragenen 4000 fl. Ein solches Institut sey ein dringendes Bedürfniß für den Gewerbsmann, obgleich er sehr gewünscht hätte, daß über dieses Institut ein Bild entworfen worden wäre, wie es im Leben erscheinen soll. In andern Ländern sey eine große Zahl solcher Anstalten. Von den Ländern, die kein derartiges Institut hätten, wolle er nicht sprechen, sondern von denen, deren größere Städte solche besitzen, wie z. B. Wien, München, Prag, Paris, London, Liverpool und andere Städte Englands; dieses werde uns einen Bestimmungsgrund für die Bewilli-

gung der angetragenen Summe geben. Allein nicht weniger Anspruch habe zuverlässig das Oberland auf ein solches Institut. Dort waren eine Menge Mittelschulen, die aber so zusammengeschmolzen seyen, daß sie kaum den gelehrten Unterricht nach Bedürfniß ertheilen könnten. Es seyen auch in Freiburg nicht ganz unbedeutende Hülfsmittel vorhanden, um ein solches Institut zu unterstützen. Wenn die Kammer auch nicht 4000 fl. bewilligen wolle, so wäre es wenigstens billig, daß etwas gethan und für die Gewerbsklasse, hinsichtlich des fernern Fortkommens, gesorgt werde. In den Mittelschulen könne diese den nöthigen Unterricht nicht erhalten. Er unterstütze daher den Antrag wiederholt, besonders da durch einige tausend Gulden das Budget nicht sehr alterirt werde.

Dollmätſch: Der Herr Regierungs-Commissär habe ihn der Mühe überhoben, über die Nothwendigkeit und Möglichkeit dieses Instituts zu sprechen, und die Gründe anzuführen, die für das Lokal in Karlsruhe bestimmen könnten. Nur einiges müsse er bemerken. Der Abgeordnete Duttlinger habe angeführt, daß die große Anzahl der Schüler in Freiburg (60 auf einen Lehrer) es nöthig mache, ein polytechnisches Institut zu errichten. Der nämliche Grund spreche in weit größerem Maße für Karlsruhe, da hier eine Schule 150 Schüler fasse, und deswegen gerade eine weitere Mittelschule nöthig sey; der Bemerkung des Abgeordneten Schnezler, daß die Reisekosten ein Hinderniß seyn dürften, entgegne er, daß so viel Reisekosten der Oberländer nach Karlsruhe haben dürfte, auf der andern Seite der Unterländer nach Freiburg hätte. Uebrigens glaube er, daß der Freiburger Anstalt eine Unterstützung gegeben werden solle.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Winter: Er müsse eine Bemerkung nachholen, die er nicht habe machen wollen, weil es nicht in seiner Intention gelegen, zu hindern, daß für die mittlern Lehranstalten katholischer Landes- theile etwas gegeben werde. Diese Bemerkung bestehe darin: Der katholische Landestheil würde auch seine Lehrer besser besolden können, er würde auch einen größern Fond haben, wenn er dem evangelischen Landes- theil nachahmte, daß jeder Schüler ein gewisses Schul- geld jährlich bezahlen müsse.

Es sey nicht die kleinste evangelische Lehranstalt, wo dieses nicht statt finde, und er halte auch für sehr billig, daß derjenige, der einen Unterricht erhält, selbst zu den Kosten etwas beitrage: auf der andern Seite habe es den Vortheil, daß sich nicht so Viele zu diesem Un- terricht herzudrängten, weil sie nichts bezahlen dürften. Bei ausgezeichneten Köpfen aus dieser Klasse müßten jedoch Ausnahmen gemacht werden.

Engelher: In Betreff der Bezahlung eines Schul- gelds müsse er erwiedern, daß die Bewohner iener Gegenden ehemals freien Unterricht genossen hätten, und indem der Staat die Fonds aufgehoben habe, würde es ihnen wehe thun, wenn sie jetzt den Un- terricht bezahlen müßten. Er bedaure übrigens, daß der Hr. Staatsrath hier nicht vollkommen unterrichtet seye; denn in Konstanz und Freiburg werde wirklich etwas bezahlt. Uebrigens könne man vom Herzudrängen der Schüler nicht reden, indem auf einer Strecke von 20 Meilen blos 3 elende Gymnasien seyen. Dies möge statt finden in einer Gegend, wo jede Quadratmeile eine Lehranstalt enthalte. Eine weitere Bemerkung müsse er machen. In diesen Gegenden bedürfe es vor- züglich der Erziehung für die theologischen Fächer. Wo



denn diese Jöglinge den Unterricht erhalten sollen, wenn keine Mittelschulen vorhanden seyen? Es müsse also nothwendig ein Mangel an Jünglingen, die sich dem theologischen Fach widmen, entstehen, und wenn die Mittelschulen mit andern Schülern, die für die Gewerbsklasse bestimmt sind, überhäuft würden, so könnten sie nur schwer das leisten, was man von ihnen zu erwarten berechtigt sey.

Schnecker: Auf die Bemerkung des Abgeordneten Dollmatsch wolle er folgendes äußern: er habe nicht gegen das Institut in Karlsruhe gesprochen, sondern er sey dafür; die Leute, die vom Unterland kommen, würden nach Karlsruhe gehen, und nicht nach Freiburg. Er habe aber noch einen wichtigen Grund für die Errichtung eines Instituts in Freiburg. Die Augen der Schweiz seyen besonders auf dasselbe gerichtet; wenn es ins Leben trete, kämen zuverlässig eine Menge junger Schweizer, die das Institut besuchen, die nicht nach Karlsruhe, aber dorthin gehen würden.

Wild: Es sey gewiß Niemand unter uns, der nicht die Möglichkeit, und selbst die Nothwendigkeit eines solchen Instituts einsehe. Jedermann werde die Gründe des Herrn Regierungs-Commissärs für richtig erkennen, wornach gerade hier in Karlsruhe eine Menge solcher Anstalten bereits vorhanden seyen, die es wünschenswerth machen, daß hier ein solches Institut errichtet werde. Es werde auch Niemand zweifeln, daß kleine Staaten ihre Anstalten concentriren müssen, so daß von Manchem, vielleicht nicht mit Unrecht gesagt würde, es wäre selbst zu wünschen, daß unsere höchsten Bildungsanstalten sich in einer concentrirten.

Mit dem nämlichen Rechte wie Freiburg, könne übrigens auch Heidelberg auftreten. Auch dort sey eine

Universität, auch dort könne man eine solche Anstalt brauchen. Die Kammer müsse das Allgemeine im Auge haben, und darauf sehen, daß nicht etwas Halbes, sondern etwas Ganzes zu Stande komme. 4,000 fl. sey wenig, und wenn man anderen Staaten nur einigermaßen nachkommen wolle, so müßte man künftig mehr bewilligen, deswegen sollte die Kammer bei einem Institute stehen bleiben.

**Hofhirt:** Es sey ihm angenehm gewesen, von dem Abgeordneten Engeker die Bemerkung zu hören, daß es sehr wünschenswerth wäre, genaue Nachrichten über die Einrichtung und den Zweck des angetragenen Instituts zu haben. Soll ein solches Institut im Kleinen die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens befriedigen, so sey natürlich, daß die Errichtung in mehreren Theilen des Landes gefordert werden könne; denn es sey nicht möglich, daß der Bürger seine Kinder in eine weite Ferne von sich schicke. Es sey hier nicht von den Kosten der Reise allein, sondern von den bei weitem bedeutendern Kosten der Unterhaltung in einer fernern, den Eltern in den einzelnen Verhältnissen unbekanntn Stadt die Rede. Würden die Institute von der Seite gegriffen, daß sie wahre Mittelschulen für die bürgerliche Klasse der Gewerbtreibenden seyn sollen, so müsse er nicht nur die Ansicht des Abgeordneten Duttlinger unterstützen, daß nicht nur hier, sondern auch in Freiburg ein solches Institut errichtet werde, sondern er glaube, daß die übrigen Gegenden und Städte des Landes, sey es Heidelberg oder Mannheim, einen eben so großen Anspruch auf die Errichtung eines solchen Instituts hätten.

Solle aber das Institut eine andere Richtung erhalten, nämlich eine nicht bloß mittlere, sondern eine höhere

Anstalt zu seyn, wie eine solche in der Hauptstadt des österreichischen Kaiserreichs zu finden sey, dann müsse er dem Redner vor ihm beitreten, daß nur ein Institut dieser Art in Baden errichtet werden könne. Dabei müsse er aber bemerken, daß der Ort der Errichtung nicht allein der Vollziehung angehöre, sondern die Gründung eines so großen Instituts auch hinsichtlich des Orts ein Gegenstand der Gesetzgebung sey, und daß deswegen in diesem Saale der Ort dieses Instituts durch Schlußfassung bestimmt werden müsse. Ferner müsse er der Gerechtigkeit und Billigkeit das Wort reden, indem in der frühern Ständerversammlung von diesem Saale aus der Antrag auf ein solches Institut gemacht, von diesem Saale aus zuerst das Bedürfnis eines solchen Instituts angeregt, von diesem Saale aus Freiburg vorgeschlagen worden, der Vorschlag von der ersten Kammer angenommen worden sey, und wahrscheinlich das in Freiburg bestandene Institut nicht untergegangen seyn würde, wenn die Unterstützung zur rechten Zeit hätte erfolgen können.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Winter: Er habe schon bemerkt, daß die Regierung alle Bedürfnisse zu befriedigen suche, und suchen werde, aber immer nur so, wie es die Verhältnisse erlauben. Sie würde jetzt, so dringend das Bedürfnis auch seyn möge, auch diese kleine Summe nicht vorgeschlagen haben, wenn es ihr nicht möglich gewesen wäre, an dem Budget des Ministeriums d. F. eine bedeutende Summe zu ersparen. Sie würde es nicht gewagt haben, wenn sie in die Nothwendigkeit versetzt worden wäre, noch einen Zuschuß zu dem bisherigen Budget zu verlangen.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voelfh: Dem Grundsatz, welchen der Abgeordnete Kosphirt so eben ausge-

sprochen, müsse er bestimmt widersprechen, wenn derselbe sage, die Gründung eines solchen Instituts sei Sache der Gesetzgebung, Ort, Art und Weise der Vollziehung müsse durch das Gesetz bestimmt werden. Diese Beschränkung der Regierung sey durchaus nicht in der Verfassung gegründet, und der Regent sey nirgends beschränkt, als wo es die Verfassung namentlich und bestimmt ausspreche. Eine solche Anstalt gehöre nicht in den Bereich der Gesetzgebung. Die Unterthanen würden dadurch nicht zu Handlungen verbunden. Die Bewilligung der Mittel dazu sey allein Sache der Stände.

Koßhirt: Hierauf erwiedere er, daß, wenn der Herr Regierungscommissär zuletzt sage, die Bewilligung der Mittel sey Sache der Stände, es sich von selbst verstehe, daß entweder ein Institut schon bestehen müsse, worauf diese Mittel verwendet würden, oder daß ein solches Institut erst zu gründen sey. Sey das letztere, also eine neue Staatsanstalt zu schaffen, so verstehe sich von selbst, daß die Errichtung derselben in dem engsten Zusammenhange mit der Bewilligung der Mittel stehe, daß nicht von dem einen gesprochen werden könne, ohne Rücksicht auf das Ganze zu nehmen.

In dieser Beziehung werde dann von der Errichtung des Instituts selbst die Rede seyn müssen, und dabei werde wesentlich seyn, weil dieses Institut an einem Orte aufgeschlagen werden müsse, auch zugleich von dem Orte dieses Instituts zu sprechen; darauf wolle er sich aber nicht einlassen, was unsere Verfassung in diesem Punkt bestimme oder nicht. In Wahrheit habe dieselbe solche Fälle nicht vorgesehen. Wir würden oft darauf geführt werden, auf die Verhält-

nisse und Ansichten anderer Staaten Werth legen zu müssen, und hier sey es so ziemlich anerkannt, daß, wenn von Errichtung eines neuen Instituts die Rede sey, und wenn in dieser Beziehung in den Kammern von Geldmitteln gesprochen werde, auch zugleich die Bestimmung des Orts ein Gegenstand des Beschlusses sey.

Wald: Ueber den Ort müsse gesprochen werden. Die Verfassung habe aber allerdings nach seiner Ueberzeugung Vorsicht gethan; der §. 56 sage ausdrücklich, daß die Bewilligung von Abgaben nicht an Bedingungen gebunden werden könne. Eine Bedingung wäre dieses, wenn man sagte, daß das Institut da oder dort seyn soll. Mit dem, was der Abg. Kossirt, hinsichtlich der Unterhaltungskasse der Schüler geäußert, sey er einverstanden, diese würden am meisten anzuschlagen seyn. Wenn aber die Regierung Vorsorge treffe, daß die jungen Leute, welche hierher kommen, eine wohlfeile Kost und Logis erhalten können, so sey es gleichgültig, wo das Institut sey.

Duttlinger: Mit dem Abg. Kossirt sey er vollkommen einverstanden, die Kammer habe das Recht der Geldbewilligung und das Recht, ehe sie bewillige, zu fragen: wozu soll es bewilliget werden, zu welchem Zweck, an welchem Ort soll dieser Zweck realisirt werden? Wenn nun vorgeschlagen würde, 4000 fl. zu bewilligen zu Gründung eines polytechnischen Instituts auf der höchsten Spitze des Feldberges, so würde er gewiß seine Zustimmung nicht geben. Wenn die Kammer der Universität Heidelberg eine Dotation von 66,000 fl. bewillige; so frage er: ob es in der Macht des Ministeriums stehen würde, diese 66,000 fl. nicht jener Hochschule, sondern Freiburg zuzuwenden? —

Zu einer weiteren Bemerkung sey er durch den Wunsch des Abg. Engefer veranlaßt, daß der Plan der Ausführung eines solchen Instituts der Kammer genau bekannt seyn sollte. Er würde sich zwar gefreut haben, einen Plan zu sehen, indessen ohne einen solchen Plan gesehen zu haben, bewillige er von Herzen gern die hier vorgeschlagene Summe, weil er hier Zutrauen habe, und die Hoffnung, die Regierung werde sich bei der Ausführung dieser Angelegenheit, der Talente, der Kenntnisse, der Einsichten jenes ausgezeichneten Gelehrten bedienen, der der erste Schöpfer und die Seele der Anstalt in Freiburg gewesen, der zu den Zierden der Hochschule und jetzt zu den Zierden der hiesigen Unterrichtsanstalten gehöre. Zu einer weiteren Bemerkung sehe er sich durch den Abg. Wild veranlaßt. Wenn die Rede von einer höhern polytechnischen Anstalt wäre, wie wir sie in Paris und Wien sehen, dann würde er von Centralisation sprechen. Allein von einer solchen Anstalt sey nicht die Rede. Die Anstalt, von der hier die Rede sey, habe nicht die kleinste Aehnlichkeit mit diesen beiden Anstalten, namentlich nicht mit der in Paris, indem auch die Anstalt in Wien nur entfernte Aehnlichkeit mit jener in Paris habe; hier sey die Rede von Unterrichtsanstalten für unsern friedlichen Bürgerstand und solche Anstalten müßten in dem Lande vertheilt seyn. Diejenigen Oberländer, welche die Anstalt in Freiburg besuchen, würden die in Karlsruhe nicht besuchen.

Engefer: Er theile die Meinung des Abg. Duttlinger. Allerdings könne eine solche Anstalt in Karlsruhe der in Wien und Paris kaum gleich gestellt werden. Es werde Unterricht erteilt in commerciellen und technischen Fächern, mehr praktisch als theoretisch. Indessen sey man wohl darüber einig, daß die 4000 fl. bewilliget wer-

den sollen, daß eine solche Anstalt nützlich, daß sie der Regierung ehrend sey. Uebrigens müsse man gewiß den Wunsch anerkennen, daß, wenn eine solche Anstalt auch an andern Orten durch den unentgeltlichen Unterricht der Universitätslehrer mit einer geringen Summe gedeihen könne, man diesen Aufwand machen möge.

Duttlinger: Er müsse auf seinen Antrag zurückkommen, 3000 fl. zu bewilligen, weil weniger so viel heiße als gar nichts, und weil aber auch mit 3000 fl. sich das machen lasse, was man billigerweise erwarten könne. Diese 3000 fl. würden wenigstens hinreichen, einen tüchtigen Director und zwei weitere Lehrer anzustellen. Ein künftiger ständiger Director, wo mit der Person nicht gewechselt werde, sey die Hauptsache. Denn Mittelschulen müßten in dieser Hinsicht nach dem moralischen Grundsatz behandelt werden, es müsse Stetigkeit statt finden, wogegen bei den Hochschulen der republikanische Grundsatz, nämlich Wechsel in der Person eintreten müsse. Ferner werde ein großer Verein von Gelehrten u. an der Anstalt Theil nehmen, die theils unentgeltlich, theils für geringe Vergütung Unterricht ertheilen würden, theils würde man darauf Bedacht nehmen, durch mäßige Schulgelder das etwa noch Fehlende zu ergänzen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Eine Anstalt, wie die in Paris und Wien, solle die hiesige nicht werden, aber eine Centrallandesanstalt soll sie werden, und wenn von der Regierung nicht mehr als 4000 fl. gefordert worden, so habe sie Gründe gehabt, weil bereits andere Mittel vorhanden seyen. Man würde sich irren, wenn man glaubte, es könne mit 4000 fl. das Ganze ausgeführt werden. Es würden jährlich zu dieser Summe noch 12,000 fl. nöthig seyn.

Diese seyen aber schon vorhanden. Der weitere Grund sey, weil die Regierung immer geglaubt habe, mit wenig Mitteln viel ausführen zu können, und diese Versuche seyen immer besser, als die mit vielen Mitteln wenig zu thun.

Es sey hier nicht um Glanz, sondern um etwas Nützlich und Zweckmäßiges, das dem ganzen Lande wirklich zu gut komme, zu thun.

Föhrnbach: Er wolle sich nur auf den Wunsch beschränken, daß dem Antrage des Abg. Dutilinger entsprochen werden möchte. Es würde für die oberen Landesgegenden sehr empfindlich seyn, wenn man diesem Wunsche nicht entspräche, weil sie das Institut, um welches es sich handle, bereits besessen hätten, und nur aus Mangel der Unterstützung wieder darum gekommen seyen.

Gäs und Kaltenbach unterstützen ebenfalls den Antrag, letzterer mit der Bemerkung, daß dann viel Geld im Inlande bliebe, was bis jetzt ins Ausland gegangen sey.

Andre: Es sey der Billigkeit angemessen, daß in Freiburg eine solche Anstalt errichtet werde. Der Hr. Regierungskommissär habe so viele Schulanstalten von Karlsruhe aufgezählt, die aus Staatsmitteln unterhalten würden, während in Freiburg und den obern Gegenden daran ein großer Mangel sey.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Diese Schulanstalten seyen für das ganze Land, und nicht bloß für Karlsruhe.

Dollmätich: Wie wenig bisher für die Karlsruher Schulen gethan worden sey, könne er beweisen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Wenn die



Kammer wegen Freiburg eine Bitte an den Großherzog erlasse, dann werde das Geeignete erfolgen.

Schlund: Wenn man bedenke, wie große Summen schon für die Universitäten verwendet wurden, dann seyen wahrlich 3000 und 4000 fl. für diesen Zweck nicht zu viel. Wenn der Hausvater gebildet sey, würden auch die Kinder gebildet werden. Er unterstütze deswegen beide Anträge.

Sulzberger unterstützt ebenfalls den Antrag des Abg. Duttlinger mit der Bemerkung, daß man eher zwei polytechnische Institute, als zwei Universitäten im Großherzogthum nöthig habe.

Es werden nun folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) Zu Gründung eines polytechnischen Instituts in Karlsruhe, die Summe von 4000 fl. zu bewilligen;
- 2) die Regierung zu bitten, zu Gründung eines polytechnischen Instituts zu Freiburg, die Summe von 3000 fl. ins Budget aufzunehmen.

Duttlinger verlangt, im Protokoll zu bemerken, daß der letztere Beschluß mit einer an Stimmeneinheit grenzenden Majorität gefaßt worden sey.

Derselbe bemerkt sodann weiter: Er müsse einen Antrag in Erinnerung bringen, über welchen nicht abgestimmt worden sey, nämlich den Antrag in Beziehung auf die Universitäten und Lyceen hinsichtlich der Uebernahme der Pensionen ihrer Lehrer auf den Pensionsfond.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Bei Gelegenheit der Unterstützung des Bibliothekfonds der Universität Heidelberg, sey die Frage geprüft worden, ob entweder diese Unterstützung gegeben, oder die der Universitätskasse obliegenden Pensionen vom Staat über-

nommen werden sollen. Von Seite der Regierung, deren Pflicht es sey, alles für die Lehranstalten zu thun, was in ihren Kräften stehe, die dabei aber immer die Kräfte des Staats berücksichtigen müsse, sey damals erklärt worden, es sey wünschenswerth, daß die Pensionen übernommen würden, weil keine Hoffnung vorhanden gewesen, daß der Universität Heidelberg eine Unterstützung aus Staatsmitteln werde bewilligt werden. Nur von dieser alternativen Frage sey die Rede gewesen, da aber nunmehr der Universität ein Zuschuß bewilligt sey, so falle die Alternative hinweg, denn dieselbe habe dadurch erhalten, was sie habe erhalten sollen, und bloß unter jener Voraussetzung habe er für die Uebernahme der Pensionen gestimmt.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelckh: Im Allgemeinen sey es nicht wünschenswerth, daß auch noch die Universitäten zahlreiche Beiträge zu der Pensionsliste liefern, es sey zu wünschen, daß diese in immer engere Grenzen eingeschlossen werde. Welcher Aufwand dem Staate bereits dadurch zugehe, sey der Kammer bekannt, und es seyen alle möglichen Mittel zu ergreifen, um die fernere Vermehrung der Pensionsliste zu verhindern.

Duttlinger: Er werde nicht auf die Vermehrung des Pensionsetats antragen. Hier habe die Commission einen Antrag gestellt, über den nicht abgestimmt worden sey, deswegen komme er darauf zurück. Sollte übrigens die Commission ihren Antrag selbst zurücknehmen, so würde er denselben nicht wieder auffassen, weil er selbst der Meinung sey, daß in gegenwärtiger Zeit unsere Universitäten mit der Dotation, die sie haben, sich begnügen sollen.

Engeser: Es sey nicht bloß von den Universitä-

ten, sondern auch von den Lyceen die Rede gewesen, und für diese habe auch er gesprochen. Selbst die Regierungscommission habe sich für die Uebernahme der Pensionen erklärt, und dieses sey für ihn, obgleich er die Ansichten des Hrn. Staatsraths Boeckh hinsichtlich des Pensionsetats theilen müsse, eine Beruhigung, denn damit habe sich Hoffnung gezeigt, den Gymnasien aufzuhelfen. Wenn nun die Uebernahme der Pensionen wegfalle, dann sey die Hülfe von 2000 fl. gering. Er wolle nicht auf Vermehrung des Pensionsetats antragen, im Gegentheil wünsche er der Kammer, dem Lande, der Regierung Glück, wenn recht fröhliche Erscheinungen bei unserer Wiederversammlung dabei wahrgenommen würden. Er wiederhole aber dennoch, daß jetzt mit 2000 fl. wenig geholfen sey, und bei der Auftheilung es schlimm ausfallen werde.

Hr. Reg. Com. Staatsminist. Frhr. v. Berckheim: Es seyen zuerst die näheren Bedürfnisse der Universität Heidelberg angeführt worden, welche im Bericht aufgezählt seyen. Hinsichtlich des Ersatzes für dasjenige, was die Universität Heidelberg angesprochen habe, sey die Rede davon gewesen, ob es nicht ihrem Interesse angemessen wäre, ihre Pensionen für die Folge der Zeit auf den Pensionsetat zu übernehmen, und die beiden Regierungscommissäre, welche an der Spitze desjenigen Ministeriums stehen, dem diese Anstalten untergeordnet sind, hätten bemerkt, daß dieses vielleicht zweckmäßig sey. Auf dieses hin sey von dem Abg. Engesser bemerkt worden, daß dasselbe Bedürfnis eben so gut für Freiburg und für die mittlern Lehranstalten eintrete, worauf erwiedert wurde, daß, wenn diesem Bedürfnis abgeholfen werden könne, es

allerdings wohlthätig seyn würde, auch daß sie, die Regierungscommissäre, nach ihrer Stellung als Vorstände des Ministeriums des Innern, dem die Aufsicht aller Lehranstalten obliege, zwar nichts dagegen einzuwenden, jedoch keine Ermächtigung von der Regierung hätten, um eine bestimmte Erklärung hierüber geben zu können.

**Rosshirt:** In der ganzen Darstellung des Berichts werde das historische Verhältniß, auf welchem das Resultat des Antrags beruhe, deutlich genug herausgehoben. Nur das Einzige wolle er dem, was der Hr. Staatsminister bemerkt habe, noch beifügen. Der von der Budgetscommission gestellte Antrag habe eine ganz bestimmte ältere Grundlage. Die nächste Veranlassung dazu habe nämlich in einem frühern Beschlusse der Ersten Kammer gelegen. Es habe ihm ganz gleichgültig seyn können, auf welche Weise das Bedürfniß der Universität Heidelberg und der andern Lehranstalten gedeckt werde. In dieser Beziehung habe er auch seine eigenen Ansichten nicht geltend machen wollen, sondern er habe blos die Ansichten der Commission ausgesprochen. Er selbst könne auch nicht davon abgehen, daß dieser Antrag der Commission zur Abstimmung gebracht werde, sey übrigens nicht entgegen, wenn die übrigen Commissionsglieder die Ansichten der Abgeordneten Engeser und Duttlinger theilten.

**Leiber:** Es sey für die Universität Heidelberg ein Zuschuß in Antrag gebracht; wenn derselbe bewilligt werde, sey die Uebernahme der Pensionen nicht nöthig.

Es wird hierauf die Frage gestellt:

Soll die Regierung gebeten werden, die Pensio-

nen der Univerſitäten ꝛc. auf den Penſionsfond zu übernehmen?

welche bei der Abſtimmung durch Majorität verneint wird.

### Taubſtummen-Inſtitut.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Auf dieſe 3,000 fl. ſey bereits von der vorigen Kammer angetragen worden. Die Regierung habe, da ſie, wie er bereits bemerkt, in der Lage geweſen ſey, einige Erſparniſſe möglich zu machen, geglaubt, auch dieſe Ausgabe in das Budget aufnehmen zu können; ſie habe bereits noch mehr gethan, ſie habe eine zufällige Einnahme dieſem Zweck gewidmet, und dieſem Inſtitut vorläufig zugewieſen, ſo daß die Ausführung vielleicht bald zu hoffen ſey. Dieſer Aufwand betreffe eine Klaſſe von Unglücklichen, die den Verſuch verdienen würden, ſie der menſchlichen Bildung näher zu bringen. Die Bewilligung dieſes Aufwandes ſey eine Frage, die allein von dem Gefühle und den Herzen der Mitglieder dieſer Verſammlung beantwortet werden müſſe, auf welche er ſich hiermit berufe.

Die Kammer beſchloß: 3,000 fl. für die Gründung eines Taubſtummen-Inſtituts zu bewilligen.

Duttlinger: Er ſchlage der Verſammlung vor, eine Adreſſe an Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu beſchließen, des Inhalts: daß der Großherzog gebeten werde, für die angemene Bildung der Blindgeborenen, und in der Kindheit Erblindeten, durch eine allgemeine Anſtalt milde Fürſorge huldreichſt anzuordnen, und eine jährliche Unterſtützung von 3,000 fl. aus Staatsmitteln anzuweiſen. Der Vorſchlag, den er hier mache, ſey vor 3 Jahren von einem Mitgliede in der andern Kam-

mer, dessen nie ruhendes Wirken für alles Schöne und Edle weit über sein Lob erhaben sey, gemacht worden. Die edlen Mitglieder jener Kammer hätten diesen Vorschlag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Gleiches Glück habe der nämliche Vorschlag in der damaligen zweiten Kammer gemacht, derselbe werde, darauf rechne er, gleiches Glück auch in der gegenwärtigen Versammlung machen. Es handle sich um den ärmsten aller Menschen, um den Blindgeborenen, der einsam und verlassen dastehe, in einer Nacht, die ihn seine ganze Lebenszeit umhülle; um denjenigen Armen, für den allein die Lichter unserer herrlichen Schöpfung nicht leuchten. Der Sehende werde seinem Schöpfer für diese Gabe am würdigsten danken, wenn er seinem blinden Mitbruder wohlwollend die Hand reiche. Die Mitglieder dieser Versammlung werden dem Schöpfer dies Dankopfer darbringen. Die ganze Einwendung, die man gegen die Forderung machen könne, werde darin bestehen, daß sie zu bescheiden sey. Nur diese Einwendung sey in der frühern Kammer auf diese Bitte gehört worden, aber auch diese sey zuverlässig grundlos. Mit 3,000 fl. werde sich freilich eine Anstalt nicht ausführen lassen, aber es würden nicht 3,000 fl., sondern vielleicht das zwanzigfache in kurzer Zeit bereit seyn, wenn die Regierung mit dem Beispiele vorangegangen sey, einzige 3,000 fl. zu bewilligen, damit ein Anhaltspunkt vorhanden sey, für die Mildthätigkeit unserer Mitbürger. Es habe ein Mitglied der andern Kammer bei dem frühern Landtage daran erinnert, daß der göttliche Stifter unserer Religion das Reich Gottes mit einem Senfkorn verglichen habe, und habe beigefügt: ebenso verhalte es sich

mit solchen Anstalten der Menschlichkeit, sie wachsen auf zum Baum, unter dessen Schatten von Jahr zu Jahr, an dessen Früchten von Jahr zu Jahr Mehrere sich laben können. Er habe zufällig Kenntniß davon, daß der allgemein verehrte Urheber jenes Vorschlags zuverlässig auch in diesem Punkte mit einem glänzenden Beispiele vorleuchten werde, und er irre nicht, wenn er voraussetze, daß jener durchlauchtige hoch- und wohlgefünnte Fürst, dessen Mildthätigkeit die Bewohner des Fürstenthums Fürstenberg segnen, der mit seiner eben so edlen als kräftigen Stimme diesen Vorschlag wiederholt, und mit Nachdruck vertheidigt habe, auch hier in dem nämlichen Geiste der christlichen Milde handeln, und mit fürstlichen Beispielen vorleuchten werde. Solche Hoffnungen baue er zum Theil auf Erfahrungen der Vergangenheit. Es sey ihm nämlich bekannt, daß diese beiden edeln Mitglieder der ersten Kammer bereits für den nämlichen Zweck mildthätige Werke geübt hätten, daß auf Kosten derselben Mitglieder, nicht auf Kosten des Staats, ein junger Gelehrter im Auslande sich zum Lehrer der Blindgebohrnen bilde. Wenn auf diesem Wege die 3,000 fl., wie er mit Zuverlässigkeit hoffen dürfe, in Bälde zu einer größern Summe angewachsen seyen, so würden überdies für die Unterhaltung der Anstalt noch andere Mittel hinzukommen. Es würden in die Anstalt regelmäßig, wie schon bei den frühern Verhandlungen bemerkt sey, dreierlei Klassen von Zöglingen kommen: ganz Arme, die nichts bezahlen können, solche die einen Theil, und endlich Reichere, welche die Verpflegung und den Unterricht ganz bezahlen können. Er schliesse seinen Vortrag mit der Erinnerung an ein schönes Wort, mit welchem bei vorigem Landtage ein Mitglied der Ersten Kammer seine Zusim-

mung zu einem ähnlichen Vorschlage, nämlich zu Errichtung eines Taubstummeninstituts gegeben habe,

„daß jeder Landtag mit irgend einer wohlthätigen heilbringenden Stiftung bezeichnet, in die Annalen einer glorreichen Regierung übergehen, und in dem Andenken eines dankbaren Volks erhalten werden möge.“

Burg: Mit gerührtem Herzen unterstütze er diesen schönen Antrag. Er gestehe dabei, daß er so sehr gerührt sey, daß er sich nicht weiter darüber auszusprechen vermöge. Es handle sich von Erleichterung des größten Elends, des Elends eines Blinden. Gründe könne er keine weitere beifügen. Der Redner vor ihm habe sie vollkommen erschöpft, aus der Natur der Sache, aus der Vernunft, aus der Religion. Auch er spreche hier nicht zu der Vernunft der Mitglieder dieser Kammer, sondern in dem Geiste, wie der Abgeordnete Duttlinger bemerkt habe, rufe er aus: laffet uns durch die Unterstützung dieses Antrags ein würdiges Denkmal stiften des gegenwärtigen Landtags; laffet uns das gründen, was schon die frühere Kammer im Gefühl ihres Edelmuths ausgesprochen, und bewilligt hat.

Völker und viele andere unterstützen den Antrag;

Hizig mit der Bemerkung: wir hätten für Glückliche Unterstützungen bewilligt, warum nicht für Unglückliche?

Schlundt: Indem er ebenfalls den Antrag unterstütze, bemerke er, der katholische Unterricht der Jugend sey in Wertheim ganz verwaist, die Stadt hätte keine katholische Schule. Der Mangel werde jedoch ersetzt dadurch, daß die katholischen und protestantischen Gemeinden sich einer solchen Anstalt zu erfreuen hätten, daß die Kinder beider Religionstheile



in dieselbe Schule gehen und nicht wissen, welcher Religion sie angehören, bis zu der Zeit, wo sie confirmirt werden; dann fühle man das große Bedürfnis, und das Unglück, worin die katholische Gemeinde dort lebe, keinen tüchtigen Pfarrer zu haben: der gegenwärtige Seelsorger sey ein Capuciner von 80 Jahren, und nicht im Stande, seine Pflichten weder für die Lebenden, noch für die Sterbenden zu erfüllen. Der Gegenstand gehörte zwar eigentlich nicht zur gegenwärtigen Discussion, allein bei dieser Veranlassung möchte er die Regierung ebenso unterthänig als ernstlich bitten, Vorkehrungen zu treffen, daß dem großen Mangel abgeholfen werde.

Schnecker: Die Regierung habe so manche Schritte gethan, die sehr in die Wohlfahrt des Volkes eingriffen, sie habe dadurch, daß sie 3,000 fl. für eine Taubstummenebildungs-Anstalt ausgesetzt, einen neuen Beweis davon gegeben. Warum man also nicht sollte hoffen dürfen, daß sie für eine eben so unglückliche Klasse von Menschen die nämlichen Empfindungen hegen, und dem Wunsch der Kammer beistimmen werde? Durch ein kleines Opfer werde ein großer Zweck erreicht, Menschen, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen waren, würden ihr durch dieses Institut wiedergegeben. Durch die Fortschritte des Unterrichts der Blinden könne dieses Institut große Früchte bringen, und er wünschte, daß die Mitglieder die Anstalt, wenn sie ausgeführt ist, sähen, wo sie dann Menschen erblicken würden, die das Leben wieder neu genießen, auf dessen Freuden sie stets sonst hätten verzichten müssen.

Engesser: Er würde dem Gefühl der Kammer wehe thun, wenn er für die Blinden weiter sprechen

wollte. Dagegen müsse er dem Abgeordneten Schlundt, welcher zur evangelischen Konfession gehöre, danken für seine Erinnerung, obgleich sie zu spät komme. Er erkenne den gerügten großen Mangel an, und sey auch von der Regierung überzeugt, daß sie auf diese schöne Aeußerung bei schicklichem Anlaß Rücksicht nehmen werde.

Hr. Reg. Com. Geh. Rath Pfeiffer: Er danke ebenfalls dem Abg. Schlundt für diese Bemerkung. Er habe sich vorbehalten gehabt, später die nöthige Aufklärung zu geben, wenn über das Blinden-Institut abgestimmt seyn werde.

Da übrigens nunmehr die Sache wieder zur Sprache gekommen sey, so müsse er bemerken, daß der Regierung das Bedürfniß nicht entgangen sey. Schon seit mehreren Jahren habe man der Sache abzuhelpen gesucht, und noch sey man in Unterhandlungen begriffen. Er hoffe aber, daß sie zu einem gedeihlichen Ziele führen würden, sowohl mit dem Standesherrn, als dem bischöflichen Vicariat. Er könne die Versicherung ertheilen, daß von der Regierung, namentlich der katholischen Kirchensection alles gethan werde, was in ihren Kräften stehe, um diesem dringenden Bedürfniß abzuhelpen.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Winter: Er könne seine Freude nicht bergen, daß ein Protestant sich so warm der katholischen Religionsgenossen annehme, es gereiche der Regierung zur großen Veruhigung, der Regierung, die keine Staatsreligion kenne, die über alle gleichförmig ihre väterliche Sorgfalt verbreite. Er sage: es gereiche der Regierung zur großen Veruhigung, daß ihr Verfahren so wohlthätige und segensvolle Früchte, näm-

lich die Früchte einer gemeinschaftlichen Duldung herbeiführe.

Die Kammer beschloß: Den Antrag des Abgeordneten Duttlinger anzunehmen, und an die Regierung die geeignete Bitte zu erlassen.

#### Niedere Schulen.

Hitzig: Er müsse vor allen Dingen bedauern, daß unsere armen Landesbewohner mit so manchen Städten zu kurz kommen. Er theile von Herzen den Wunsch, der in dem Commissionsbericht ausgesprochen sey, daß es uns vergönnt seyn möchte, die Summen zu verdoppeln, die im Jahr 1820 zur Unterstützung der Landschullehrer bewilligt worden seyen. Es würde uns vielleicht vergönnt seyn, diesen Wunsch zu realisiren, wenn wir Ersparnisse entdecken könnten, womit es möglich wäre, diesen Mehraufwand zu bestreiten. Die Lage sey gewiß traurig, in welcher sich noch viele unserer Landschullehrer befinden. Während wir Unterstützungen bewilligen für die Universitäten, für die Mittelschulen, müßten die Landschullehrer, die oft weniger Befoldung hätten, als ein Knecht oder ein Tagelöhner, darben. Er glaube, daß es der Wunsch aller Mitglieder sey, daß es möglich seyn möchte, diese Schullehrer noch kräftiger zu unterstützen, er kenne aber auch das Schwierige der Sache, doch glaube er deswegen die Regierung um Ausmittelung einer weitem Unterstützung für dieselbe bitten zu dürfen, insofern diese Unterstützung ohne weitere Belästigung möglich sey.

Duttlinger fragt, welche Behörde angeordnet habe, daß den Schullehrern die bekannten 400 fl. zu Donaueschingen entzogen worden seyen?

Engeser: Das wisse er nicht, er habe es bloß in den Rechnungen gefunden.

Duttlinger: Sollte dieser Mißstand fortbestehen, so würde er in der nächsten Sitzung eine Motion machen auf eine Beschwerde an den Großherzog über diese verfassungswidrige Verwendung der von der Kammer bewilligten Gelder.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Das Finanzministerium habe es nicht angeordnet.

Hr. Reg. Comm. Geh. Rath Pfeiffer: Der Donaueschinger Schulfond habe wegen entzogenen Ohngelds eine Entschädigung gefordert. Diese 400 fl. seyen deshalb lange von der Staatskasse bezahlt worden, und zwar bis zu der Zeit, wo 20,000 fl. an Unterstützung für Schullehrer bewilligt wurden. Als mit diesen Geldern jener Entschädigungsanspruch stiftet wurde, habe man 400 fl. von jener Summe anweisen müssen, weil das Gymnasium zu Donaueschingen ohne diese 400 fl. nicht bestehen könne. Diese 400 fl. hätten aber nicht allein die Bestimmung für die lateinischen Mittelschulen, sondern auch für die Landschulen des ehemaligen Fürstenthums Fürstenberg, weil für beide ein und derselbe Fond bestehe.

Duttlinger: Aber diese 400 fl. seyen doch den Schullehrern nicht gegeben worden.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Der Abg. Duttlinger habe das Vorige nicht verstanden. Es sey ein gemeinschaftlicher Fond für beide, für das Gymnasium und die Landschullehrer, und in diesen gemeinschaftlichen Fond seyen diese 400 fl. bezahlt worden.

Duttlinger: Sie seyen aber nicht den Schullehrern gegeben worden, sondern dem Gymnasium, so

habe es der Abg. Engeßer angeführt, und er setze voraus, daß derselbe die Acten gelesen habe.

Hr. Reg. Comm. Geh. Rath Pfeiffer: Er habe schon bemerkt, daß sie für beide Anstalten verwendet worden.

Engeßer: Nachdem sich der Abg. Duttlinger so oft auf ihn berufe, so müsse er ihm antworten: der Fond in Donaueschingen habe eine Unterstützungssumme an Schullehrer und Professoren bezahlt, früher sey der Ueberschuß, der nach Abzug der Besoldungen für die Professoren sich ergeben, an die Schullehrer vertheilt worden; in der spätern Zeit habe aber der Fond dieses nicht mehr ertragen, die Früchte seyen im Preis herabgekommen, und dann sey ein Deficit von 400 fl. entstanden. Man habe sich zuerst mit einer Auflage von 400 fl. auf die Pfarreien geholfen, dieß sey aber nicht weiter ausführbar gewesen, und in der Folge, weil die Lehrer die schon ausgesprochene Besoldung hätten erhalten müssen, sey auf diese 20,000 fl. gegriffen worden.

Grimm: Der Abg. Hitzig habe die niederen Lehranstalten berührt und gewünscht, daß es uns vergönnt seyn möchte, diese Summe auf das Doppelte zu erhöhen. Er sehe freilich die Möglichkeit nicht ein, wie dieses geschehen könne, ohne eine bedeutende Erhöhung in den Einnahmen herbeizuführen, allein er erlaube sich dabei einen andern weit mäßigeren Wunsch. Es seyen nämlich hier als zweite Hauptausgabe für das evangelische Schullehrerseminar 2500 fl. vorgeschlagen. Er müsse die Aufmerksamkeit der Kammer für diesen Gegenstand auf einige Augenblicke in Anspruch nehmen, welcher ihm von der höchsten Wichtigkeit zu

seyn scheine, weil er eine solche Anstalt für die allgermeinnützigste, und die Hauptquelle der Volksbildung halte. Er sey auch nicht der Meinung, daß man der Lehranstalten im Lande zu viel hätte, ihm bange auch nicht vor dem Lichte, das dieselbe verbreiten. Er sey überhaupt der Meinung, daß eine richtige Volksbildung nicht staatsgefährlich sey. Unsere Regierung erkenne dieses an; sie habe es zu allen Zeiten bewiesen, und beweise es noch. Ihm sey nicht hinlänglich bekannt, auf welche Weise früher die Schullehrer des Oberlandes auf ihr Fach vorbereitet worden seyen. Er setze aber voraus, daß der Unterschied zwischen denen des Unterlandes nicht bedeutend gewesen seyn werde. Dort seyen nämlich die jungen Leute wie die Lehrjungen, die irgend ein Handwerk erlernen wollen, einem Meister übergeben und diesem überlassen worden, was er aus ihnen bilden wollte und konnte. Die Früchte dieser Vorbereitungsart brauche er der Kammer nicht vor die Augen zu führen, die Mitglieder hätten sie alle schon selbst vor den Augen gehabt, es sey meistens ein mechanisches Nachahmen des Meisters in seiner Art gewesen, ein handwerksmäßiges Treiben ihres Berufs ohne Licht und ohne Geist, oft leider gar noch Halbwissen, und Dünkel auf dieses Halbwissen. Er wolle nicht behaupten, daß es keine Ausnahme gegeben habe, aber das könne er behaupten, daß sie diese bessere Bildung nicht ihrer Vorbereitung verdanken, sondern dem innern Triebe, den sie besaßen, und glücklichen Lebensverhältnissen, die wohlthätig auf ihre Bildung eingewirkt hätten. Es sey daher der Mangel an tüchtigen Schullehrern mit dem Fortschreiten der Zeit bald fühlbar geworden. Unsere Regierung habe mit Ernst ihre Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des Volks-

schulwesens gelenkt, und eine erste Folge dieser Aufmerksamkeit sey eine Verordnung gewesen, nach welcher künftig nicht mehr alle Schullehrer des Landes, sondern nur diejenigen, die man für die bessern hielt, ermächtigt waren, Zöglinge anzunehmen und vorzubereiten, allein auch diese Verordnung habe der Noth nicht ganz abgeholfen, der Mangel sey immer gleich fühlbar geblieben, man habe immer mehr das Bedürfniß einer tüchtigen Anstalt gefühlt, aus welcher taugliche Lehrer hervorgehen könnten. Diesem gefühlten Mangel verdanke das hiesige evangelische Schullehrerseminarium seine Gründung. Vor einigen Wochen habe die erste Prüfung dieser Anstalt statt gefunden. Er verdanke der Güte zweier achtungswürdiger Männer, nämlich dem Director dieser Anstalt und dem Prüfungskommissär die Erlaubniß, daß er dieser Prüfung habe beiwohnen dürfen. Bei dieser Gelegenheit habe sich gewiß jeder der Anwesenden von dem ruhigen, besonnenen und guten Geiste überzeugt, der in dieser Anstalt herrsche. Es habe jeder finden können, daß für die kurze Zeit des Bestehens dieser Anstalt sehr viel, ja Ausgezeichnetes geleistet wurde, daß die eingeführte Lehrmethode zweckmäßig sey, und er lebe der frohen Versicherung, daß aus dieser Anstalt künftig für das Land wohlunterrichtete, gründlich gebildete, nicht überbildete, nicht verschrobene Männer hervorgehen würden. Er komme nun auf den Punkt, wohin er habe kommen wollen, und der zu der heutigen Discussion gehöre. Dieser Anstalt ermangelten nämlich noch beinahe alle Mittel, um ihr Wirken auf einen größern Umfang auszudehnen. Ihr Einkommen bestehe in den zu bewilligenden 2500 fl. — dann in andern Beiträgen aus dem Kirchenfpnd, so, daß die

ganze Einnahme 3600 fl. betrage. Aus diesen Einnahmen müsse bestritten werden: 1) die Besoldung zweier Lehrer mit 1750 fl. 2 fr., der Hauszins mit 520 fl. Man werde schon aus der Summe ermessen, daß die Besoldung zweier würdigen Männer, die jede Stunde des Tages ihrem Berufe opfern müßten, nicht übermäßig sey. Der Hauszins scheine bedeutend, allein auch dafür sey der Raum noch sehr beschränkt, und zu beschränkt für eine größere Anzahl von Zöglingen, als die Anstalt gegenwärtig zähle. Nach Abzug dieser Ausgaben bleiben noch 1330 fl. übrig. Man werde vielleicht sagen, daß dieses hinreichend seye zu Deckung der Kosten für die Apparate, Holz, Licht &c. Dieser Betrag würde, wenn nicht mehr davon gefordert werden müßte, auch genügend seyn. Dieses sey aber nicht der Fall. Man möge erwägen, daß bei dem Unterricht künftiger Schullehrer, die gewöhnlich zugleich die Organisten in dem Ort ihrer Anstellung seyen, auch der Unterricht in der Musik, in dem Orgelspiele nothwendig sey, daß dieser Unterricht nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch erteilt werden müsse, und sich immer nur auf einen Einzelnen beschränken könne. Wenn man die Stundenzahl des Tages mit der Anzahl der Zöglinge vergleiche, so komme auf jeden Zögling noch keine halbe Stunde. Es wäre, deswegen schon für die jetzige Zahl sehr zu wünschen, daß noch ein dritter Lehrer angestellt, daß noch Instrumente angeschafft würden. Erwäge man ferner den Stand der jungen Leute, die sich dem Schulfache widmen, einem Fach, welches bei aller sauren Arbeit, die es erfordere, oft nicht reichlicher lohne, als einem Tagelöhner seine Handarbeit, so werde man ihm Recht geben, wenn er behaupte, daß nicht Söhne wohlhaben-



der Leute, wohlbesoldeter Staatsdiener, sondern Söhne armer Leute, meistens armer Schullehrer, sich diesem Fache widmen. Diese müßten sich nun selbst verköstigen, und diese Verköstigung würde bei der größten Beschränkung doch 130 fl. jährlich betragen, ein Capital, das für Leute dieser Art wahrlich zu groß seye. Bei den beschränkten Mitteln, die die Anstalt bisher gehabt, habe sie nur fünf freie und fünf halbfreie Plätze geben können. Damit nun die Anstalt künftig ihren Zweck in größerem Umfange erfüllen könne, möchte er gerne auf die Verdoppelung dieser Summe antragen, wenn er nicht wüßte, daß unser Herr Finanzminister seine Voranschläge eben so ungern vergrößert, als vermindert sehe. Daß er (der Redner) sich zu dem System möglichster Ersparnisse in dem Staatshaushalt bekenne, brauche er nicht erst zu sagen, allein wenn sich durch eine kleine Summe ein so hohes Gut erkaufen lasse, woran jeder unmittelbar Theil nehmen könne, von dem die ganze bürgerliche Gesellschaft, der Staat selbst unmittelbaren Gewinn ziehe, so würde er eine hier eintretende Sparsamkeit für am unrichtigen Orte angebracht halten. Er trage daher auch kein Bedenken, auf die vorgeschlagene Summe anzutragen, selbst wenn dieser Antrag auf dem förmlichen Wege einer Adresse geschehen müßte. Die Forderung sey auch aus einem andern Grunde nicht unbillig. Es sey eine bekannte Thatsache, daß die evangelische Kirche der badischen Markgrafschaft in frühern Zeiten ein großes Vermögen in Gütern, Gefällen und Kapitalien gehabt habe. Wenn er nicht irre, sey dieses Vermögen mit dem Beginnen der Regierung des letzten Großherzogs Carl Friedrich unter die Aufsicht des Staats gestellt, und anfangs von sogenannten geistlichen Ber-

waltungen administriert, später aber den Domänenverwaltungen zugewiesen, und seitdem der Kirche vorenthalten worden, obgleich der Staat die darauf haftenden Lasten bisher immer bestritten hätte; wie die Kammer denn vor wenigen Tagen eine Besoldung als eine solche Last, bewilligt hätte. Der Ueberschuß von diesem Kirchenvermögen sey in die Staatskasse gestossen, und daß dieser Ueberschuß nicht klein gewesen, sey ihm von Personen, die es wissen könnten, bezeugt worden. Später habe die Kirche mit dem Staate Unterhandlungen wegen dieses Vermögens gepflogen, die aber nicht zu dem gewünschten Resultate gediehen seyen. Er wolle nicht unterhandeln, sondern nur hierdurch die Billigkeit seiner Bitte begründen, daß es der hohen Regierung gefallen möge, die vorgeschlagenen Summen zu einem so wohlthätigen Zwecke zu verdoppeln.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Er wolle nur einen Irrthum berichtigen, hinsichtlich des protestantischen Kirchenvermögens der ehemaligen Markgrafschaft. Dieses Vermögen sey nicht erst unter der letzten Regierung, sondern zur Zeit der Reformation eingezogen, und von diesem Augenblicke an von bestimmten dazu aufgestellten Beamten verwaltet worden, die den Namen geistliche Verwalter, und ihre Stellen den Namen geistliche Verwaltungen geführt hätten. Dieß Vermögen sey unter die Verwaltung des Staats gestellt, und erst vor ungefähr 20 Jahren seyen jene Stellen aufgehoben, und ihre Verrechnungen den Domänenverwaltungen beige schlagen worden. Dieser Gegenstand sey schon vor 6 Jahren in dieser Versammlung zur Sprache gekommen. Uebrigens würde es sich sehr fragen: ob nicht, wenn zwischen der Kirche und dem Staat abgerechnet würde, am Ende die Kirche noch

herausbezahlen müßte. Er glaube, versichern zu dürfen, daß in dieser Beziehung die Kirche und der Staat sich nichts vorzuwerfen hätten. Der Staat habe bestimmt in einzelnen Landestheilen von seinem eigenen Vermögen zugeschossen, wo das Vermögen der Kirche nicht hingereicht habe. Uebrigens freue es ihn, daß der Abg. Grimm einer Anstalt, die erst vor kurzer Zeit ihre Entstehung erhalten, ein so vortheilhaftes Zeugniß, aus eigener Erfahrung belehrt, gegeben habe. Er selbst könne mit dem Abg. Grimm keinen andern Wunsch haben, als den, daß dieser Anstalt ein weiterer Zuschuß gegeben werden möchte. Es würde besonders in seinen, des Redners, Verhältnissen liegen, diesen Antrag zu unterstützen, allein er müsse auf das aufmerksam machen, was er gesagt habe, als der Etat des Ministeriums des Innern zur Berathung gekommen sey. Die Regierung werde sich bemühen, alle Anstalten, die der Zweck des Staats nothwendig mache, zu gründen, und die bestehenden zu verbessern; sie werde es aber nur thun, wenn ihre Kräfte es erlaubten. Immer würden Ansprüche an sie gemacht, und in desto größerer Menge, je kleiner der Betrag sey. Wenn ein junges Talent unterstützt werden, oder eine weitere Ausbildung erhalten soll, die es vielleicht nur im Auslande erhalten könne, so werde die Forderung an den Staat gemacht, mit der Bemerkung, es seyen nur einige 100 fl., es sey nicht viel. Wenn von der Erziehung der Jugend die Rede sey, von einem Schullehrerseminarium, als von der Anstalt, aus welcher tüchtige Lehrer für das Land hervorgehen sollen, so rede man von ein paar tausend Gulden, mit der Bemerkung: es sey nicht viel. Für Nichts sehe man alle solche kleine Summen an. Wenn man aber am Ende zusammenrechne,

so werde aus ihnen etwas Großes. Wenn er also von seiner Seite diesen Antrag nicht begünstigen könne, so hoffe er, daß vielleicht auf dem nächsten Landtage, wenn sich die Früchte dieser Anstalt erst im Leben recht gezeigt hätten, die Mitglieder der Kammer geneigt seyn würden, auf eine Vermehrung anzutragen; bis dahin aber glaube er, daß man mit der angefügten Summe zufrieden seyn könnte.

Hizig: Er theile den Wunsch des Abg. Grimm; beruhige sich aber ganz mit der gegebenen Versicherung, daß für solche Anstalten die Regierung immer das Möglichste thun werde.

Grimm: Auf die Bemerkung des Hr. Regierungs-Commissärs in Betreff des evangelischen Kirchenvermögens wolle er nur erwiedern, daß er hier durchaus nicht aus eigener Erfahrung gesprochen habe, er glaube eben so sehr, daß es sich damit ganz so verhalte, wie vorgetragen worden. Was aber die Unterstützung dieser Anstalt betreffe, so glaube er, daß sie viel nothwendiger und zweckmäßiger sey, als die Unterstützung einer jeden andern Lehranstalt, denn das ganze Volk nehme an derselben Theil.

Duttlinger unterstützt den Vorschlag. Er baue seine Zustimmung auf die nämlichen Gründe, die der Antragssteller auseinander gesetzt habe. Es sey ihm klar, daß die Anstalt große Bedürfnisse habe, wenn sie den Zweck erreichen solle, den ihre Gründung beabsichtige. Man wisse, welche goldne Früchte das katholische Schullehrer-Seminar für die Bildung der Katholiken bereits getragen habe. Wir müßten wünschen, daß unseren protestantischen Mitbrüdern eine gleiche Anstalt zu Theil werde. Uebrigens wünsche er, daß der Abg.

Grimm auf einen Beitrag von 1000 fl. herabgienge, weil man bloß von Versuchen spreche. Wenn von der Regierung die Sache jetzt noch aus diesem Standpunkte betrachtet werde, dann werde er Anstand nehmen, für jetzt mehr zu bewilligen.

Lorenz unterstützt den Antrag des Abg. Grimm.

Engeser unterstützt den Antrag dahin: die Regierung möge bei dem nächsten Landtag Bedacht nehmen, daß dieser Anstalt eine solche Unterstützung zugehe, daß sie dem Zweck entsprechen könne.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Winter: Hiezu brauche die Regierung nicht aufgefordert zu werden. Es sey, wenn die neugegründete Anstalt den Erwartungen der Regierung entspreche, und die vorhandenen Mittel zu den Bedürfnissen nicht hinreichend erfunden würden, ihre Pflicht, dem nächsten Landtage eine größere Summe vorzuschlagen.

Engeser: Diese Pflicht habe die Regierung bei jeder Staatsanstalt, aber die Kammer werde wohl thun, wenn sie gleich den Wunsch ausspreche, daß dieses geschehen möge.

Schnecker: Wenn wir Mittel genug hätten, Alles zu unterstützen, so würde er nicht nur den Antrag des Abg. Grimm, sondern auch den des Abg. Hitzig auf Verdoppelung der Schullehrergehalte unterstützen, da wir wüßten, daß diese eben so gut in die Classe der Unglücklichen gehören, wie die Tauben und Blinden. Da die Kammer aber vor drei Jahren eine Unterstützung von 20,000 fl. für die Schullehrer bewilligt habe, da die Zeiten so beschaffen seyen, daß wir keine reichliche Bewilligung neuerlich machen könnten, so könne er den Antrag nicht unterstützen, sondern nur wünschen, daß diese Unterstützung glücklichen Zeiten

vorbehalten werde. Er stimme also hierin dem Herrn Regierungscommissär bei.

Grimm geht von seinem Antrage zurück und erklärt sich mit dem des Abg. Duttlinger einverstanden; worauf — nachdem dieser Antrag noch von den Abg. Föhrenbach und Dollmättsch unterstützt ward, die Kammer beschließt:

Se. Königl. Hoheit den Großherzog durch eine Adresse unterthänigst zu bitten, dem evangelischen Schullehrer-Seminar noch 1000 fl. zulegen zu wollen.

Hr. Reg. Com. Staatsmin. Frhr. v. Berkheim: Die Bemerkung wegen des Garnisonsschullehrers werde die Commission wahrscheinlich deswegen gemacht haben, weil sie sich vorgestellt habe, daß er bloß allein für die hiesige Garnisonsschule angestellt sey; er gehöre aber zu den Schullehrern im Allgemeinen und führe nur den Namen Garnisonsschullehrer.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeck: Wenn dieser Lehrer bloß die Pflicht hätte, die Kinder der Soldaten zu unterrichten, so würde derselbe selbst dann nicht auf den Militäretat gehören. Dieser habe nicht die Pflicht, den Kindern der Soldaten den Elementar-Unterricht geben zu lassen, sie seyen zu behandeln, wie alle andern Kinder, und wenn man ihnen einen eignen Lehrer gegeben habe, so sey es deswegen geschehen, weil ein solcher auch auf die Eltern wirken müsse, daß die Kinder ordentlich in den Unterricht geschickt würden, und dieses würde einem andern Lehrer schwer fallen. Ein eigener Garnisonsschullehrer aber, den das Militär unterstütze, könne diese Pflicht leichter übernehmen.

Hr. Reg. Com. Staatsmin. Frhr. v. Berkheim: Der Garnisonsschullehrer unterrichte auch andere

Kinder, allein die Kinder der Garnison seyen ausschließlich an ihn gewiesen.

Rosshirt: Die Commission würde die Ansichten des Hrn. Staatsr. Boeckh theilen, allein gerade dessen Ansichten hätten die Commission bestimmt, den von ihr vorgetragenen Vorschlag zu machen. Die Commission habe nämlich auf dem Budget des Militäretats eine eigene Rubrik gefunden für Unterricht der Jugend, und deswegen geglaubt, daß nach der formellen Rechnungs-Ordnung dieser Posten dorthin zu weisen sey.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Es sey sehr lobenswerth, wenn auch die Militärbehörde aus ihrem Etat etwas für diesen Zweck thue, ohne dazu verbunden zu seyn. Diese Ausgabe habe übrigens schon früher bestanden.

Rosshirt: Er müsse deswegen seine Bemerkung wiederholen, weil bei andern Gelegenheiten von der Regierung selbst auf die Purification aufmerksam gemacht worden und er glaube, daß, da eine eigene Position vorkomme, unter welche diese Ausgabe gebracht werden könnte, sie auch schlechthin dort einzureihen sey.

Engeser: Es mache einen Unterschied, ob jener Lehrer wirklich zu der evangelischen Localschule gehöre.

Hr. Reg. Com. Staatsmin. Frhr. v. Berckheim: So viel ihm bekannt sey, gehöre er zu derselben.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Winter: Es sey weiter gar nichts, als daß hier die Militärkinder ihren Unterricht erhielten. Das Militär sey schuldig, für die Bildung der Militärpersonen, aber es sey nicht schuldig, auch für die Bildung ihrer Kinder zu sorgen, sondern dieß müßte der Staat thun, wenn nicht ausdrücklich dem Militäretat ein solcher Fond zugewiesen werde.

Engesfer: Bei der Auskunft, die Hr. Staatsr. Boeckh gegeben habe, daß das Militär auch einen Zuschuß gebe, könne sich, wie er glaube, die Kammer beruhigen.

Koschirt: Um so mehr, wenn Hr. Staatsr. Boeckh der Commission das Zeugniß geben wolle, daß sie auch in dieser Position mit Sorgfältigkeit das Einzelne erwogen habe.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Dieses Zeugniß gebe der Bericht selbst, sonst würden in demselben nicht solche einzelne und unbedeutende Posten zur Sprache gebracht seyn.

Die Kammer beschließt, für den Garnisonsschullehrer jene 440 fl. zu genehmigen.

Eben so werden für  
schöne Künste und Wissenschaften  
15,266 fl. 45 fr. bewilliget.

Zuschuß zum katholischen Schullehrer-  
Seminarium.

Hr. Reg. Comm. Geh. Rath Pfeiffer: Das Institut zu Rastatt habe durch den Abg. Duttlinger ein großes Lob erhalten, und er müsse auch sagen, daß aus diesem Institute Leute hervorgegangen seyen, welche bedeutenden Schulen im Auslande vorständen. Dasselbe sey schon seit langen Jahren im Wirken und bisher aus den Stiftungen unterhalten worden, allein es habe nicht zu der Vollkommenheit gehoben werden können, auf der es stehen sollte und könnte, wenn es mehr Unterstützung gehabt hätte. Aber auch die Unterstützung, die es bisher bezogen, sey von einigen Stiftungsvorständen beanstandet worden, und nur durch höchste Verfügungen hätten die Behörden dazu angewiesen werden müssen. Man habe also geglaubt, daß dies



ser Anstalt, deren Gedeihen und Zweckmäßigkeit anerkannt sey, auch eine Staatsunterstützung gebühre, und die Regierung habe für gut befunden, diese 2,500 fl. in Antrag zu bringen.

Engeser: Er stimme nicht nur für die Genehmigung dieser Summe, sondern, der Consequenz wegen, und weil hier die nämlichen Rücksichten eintreten, für weitere 1,000 fl. Die Unterstützungen dieses Instituts kämen aus Fonds, von denen jetzt Reclamationen gemacht würden. Auf den Grundsatz hin: „was dem einen recht ist, ist dem andern billig“ wiederhole er also seinen Antrag.

Burg unterstützt denselben.

Rosshirt bemerkt, daß dieser beiden Anträge hinsichtlich der Schullehrer-Seminarien in einer Adresse Erwähnung geschehen könne.

Schnekler: Wenn dieses Seminar keine andere Zuflüsse habe, als diese 2,500 fl., so nehme er keinen Anstand, den Antrag ebenfalls zu unterstützen.

Hr. Reg. Comm. Geh. Rath Pfeiffer setzt die nähern Verhältnisse des Instituts auseinander: der Direktor sey Stadtpfarrer und erhalte eine kleine Gehaltsaufbesserung, welche der Lyceumsfond herschieße. Die andern Bedürfnisse müßten alle durch Beiträge von den verschiedenen Stiftungen des Landes bestritten werden, und wirklich koste es Mühe, sie zu erhalten, was am Ende zu Unannehmlichkeiten Anlaß geben könnte. Die Regierung sehe sich deswegen veranlaßt, auch hier eine Unterstützung aus Staatsmitteln zu geben.

Rosshirt: Der Abg. Schnekler sey im Irrthum, wenn er glaube, daß dem hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminar nicht mehr zu Gebot stünde, als die vom Staat bewilligten 2,500 fl. In dieser Beziehung

seyen beide Religionstheile gleich. Früher sey dieß Prinzip aufgestellt worden, daß, weil die Bevölkerung der Katholiken  $\frac{2}{3}$  in Beziehung auf die Bevölkerung der Protestanten betrage, es nicht unbillig seye, wenn hier nach mathematisch gleichem Maßstabe verfahren werde: der jetzige Antrag aber sey noch billiger, weil nur eben soviel als dem evangelischen Schullehrer-Seminar bewilligt werden soll.

Hitzig, Grimm und Schlundt unterstützen den Antrag.

Die Kammer beschließt:

1) 2,500 fl. für das katholische Seminar zu bewilligen.

2) die Regierung zu bitten, diese Summe um 1,000 fl. zu erhöhen.

Hierauf wurde über den Etat der Lehranstalten im Ganzen abgestimmt und derselbe nach den beschlossenen Erhöhungen mit 173,600 fl. angenommen.

Für die

Landesvermessung

werden jährlich 3,200 fl., und für

milde Fonds

55,700 fl. jährlich bewilligt.

Zucht-, Corrections-, Irren- und Siechenhäuser.

Herr Regierungs-Commissär Staatsrath Voelckh: Die Commission der Kammer habe auf eine Vermehrung von 1,250 fl. angetragen, diese werde aber ganz überflüssig seyn, wenn bei dem außerordentlichen Budget die Summe bewilliget werde, welche von dem Ministerium des Innern weiter angetragen sey, nämlich die Summe von 42,000 fl. Auf dem Etat ständen bereits 1,000 fl. Zinse von einem Kapital des Sie-

chenhauses, welches die Staatsanstalten-Commission aufgenommen habe. Diese 1,000 fl. fielen hinweg, und damit sey also auch für das weitere Bedürfniß gesorgt, für dessen Deckung die Commission den Antrag gestellt habe.

Rosshirt: Er wolle nur bemerken, daß die Acten der Regierung über das Budget die Commission darauf geführt hätten. Dort sey wohl von 42,000 fl. die Rede für außerordentliche Baulichkeiten und Anschaffung von Gebäuden überhaupt; allein das Resultat sey damals zweifelhaft gewesen, und es seyen deswegen alternativ entweder 1,250 fl. Vermehrung oder die Uebernahme jener 42,000 fl. vorgeschlagen.

Hr. Reg. Com. Minist. Director Ackermann: Er habe hier aufzuklären, daß diese 1,000 fl. Zinse von einem in Pforzheim aufgeführten Bau herkämen. Es sey nämlich die Nothwendigkeit anerkannt worden, das Irrenhaus zu vergrößern, und dadurch die Siechen von den Irren zu trennen. Man habe daher einen Flügel an das alte Irrenhausgebäude angehängt, und zugleich für die Siechenanstalt einen besondern Bau aufgeführt, weil 2 solche heterogene Anstalten nicht in einem Gebäude seyn könnten. Zu diesem Bau seyen einstweilen 20,000 fl. verwendet. Weil aber die Bauausführung in einen Zeitpunkt gefallen sey, wo gerade kein Budget verfaßt worden, so habe ein Kapital aufgenommen werden müssen, wofür man 1,000 fl. Zinse zu bezahlen habe.

Engesser: Es handle sich um drei sehr wichtige Gegenstände, um die Zucht- und Corrections-Irren- und Siechenhäuser. Er bitte die Kammer, diesen drei wichtigen Landesanstalten volle Aufmerksamkeit zu schenken. Die Zuchthäuser seyen Verwahrungs-, Buß- u.

Besserungsanstalten. Jede Strafe müsse einen höhern Zweck haben, als nur wehe zu thun. Unsere Zuchthäuser müßten deswegen die Bestimmung haben, dem Menschen auf einige Zeit seine Freiheit zu rauben, ihn zu bessern, und gebessert, in die Gesellschaft zurückzuschicken. Es entschehe daher die wichtige Frage: in wie weit die Einrichtung unserer Zuchthäuser diesem Zwecke entspreche, und in wie weit, indem sie diesem Zweck entsprächen, der Aufwand gerechtfertiget erscheine? Die Commission habe sich bei der gedrängten Zeit auf diesen Gegenstand nicht tief einlassen können; sonst hätte der Hr. Berichtserstatter sich weiter über denselben verbreitet. Er bitte daher den Hrn. Regierungs-Commissär Director Ackermann um Auskunft.

Hr. Reg. Com. Minist. Direct. Ackermann: In Baden seyen eigentlich dreierlei Staatsanstalten. Baden habe ein Irrenhaus, ein Siechenhaus, und Strafanstalten. Von letzteren habe der Deputirte Engefer gesprochen; er habe die Frage aufgestellt, ob sie Besserungshäuser seyen oder nicht, und ob sie in dieser Hinsicht dem Zwecke entsprächen? Er bemerke hierauf: Die Strafanstalten hätten eine dreifache Bestimmung: Erstens seyen sie bestimmt, das Urtheil des Richters zu equiren. Es sey hier nicht nöthig, einen Züchtling zu bessern, jenen nämlich, der auf lebenslang eingesperrt werde, da ihm die physische Gewalt, welche gegen ihn angewendet werde, das Vermögen, Böses zu wirken, benehme. In sofern halte sich die Staatsanstalten-Commission allein an den Anspruch des Urtheils, dessen Vollziehung ihr anvertraut ist.

Eine zweite Bestimmung sey die: Besserung derjenigen, welche wieder in die bürgerliche Gesellschaft

zurücktreten. In dieser Hinsicht verfüge die Staatsanstalten-Commission dasjenige, wozu sie die Mittel habe; sie lasse unterrichten in Gewerben, in religiösen und moralischen Gegenständen, ferner lasse sie jeden Samstag Unterricht geben im Lesen, Schreiben und Rechnen. Der dritte Zweck sey die Erhaltung der Gesundheit. Es werde dafür gesorgt, daß die Züchtlinge gehörig verpflegt, und in physischer Hinsicht so behandelt werden, um nicht zu erkranken, und also physisch gesund, und nach Erreichung des zweiten Zweckes auch psychisch gesund wieder ins bürgerliche Leben zurücktreten zu können.

Engeser: Die Antwort, der Mensch, der für immer eingesperrt sey, sey keiner Besserung würdig, thue ihm wehe. Wie dürfe man an der Besserung eines Menschen verzweifeln? Die schwersten Verbrecher sehen gebessert schon zurückgekehrt. Er verweise auf die englischen Gefängnisse, auf die Frauen aus den ältesten Geschlechtern, die in jene mephitische Gemächer hinabgestiegen seyen. Ja! — wäre eine Zeit wie bei Moses, so würde er auch sagen, man müßte steinigen, um eine Ansteckung zu verhindern. Man habe freilich schon die traurige Bemerkung gemacht, daß Leute schlechter aus dem Zuchthaus zurückgekehrt, als sie hinein gekommen seyen. Diese Erscheinung gelte aber nicht bloß für uns, sie gelte für alle Staaten, und auch für England, welches in mancher Hinsicht musterhafte Einrichtungen habe. Von unserer Regierung sey das Beste zu erwarten, und er glaube daher, daß sich der Hr. Regierungs-Commissär nur undeutlich ausgedrückt habe.

Er komme nun auf die Beschäftigung der Sträflinge. In dieser Beziehung erkenne er dankbar die Bemühungen

des Hrn. Directors Ackermann. So wie derselbe überall zu verbessern suche, so richte er sein Augenmerk auch hier auf möglichste Vervollkommnung. Die Bearbeitung des Marmors finde er sehr zweckmäßig; dadurch komme der Körper in die freie Luft und werde gestärkt. Auch komme der Sträfling dadurch weniger mit seinen Genossen in Verührung. An solchen Einrichtungen habe er stets sein Wohlgefallen, weil sie zum Bessern führten. An Besserung eines Verbrechers aber möchte er nie verzweifeln; gehe man nach Botanybay, dort fahren Leute in Karossen, die bei uns auf dem Hochgericht gestorben wären. Uebrigens müsse er bemerken, daß sich noch mehrere Steinarten fänden, deren Bearbeitung von vorzüglichem Werthe wäre, und wofür künftig kein Geld mehr ins Ausland gehen sollte, er meine den Marmor, Lava, Achat &c. Er möchte auch noch die Frage stellen, ob es nicht zweckmäßig seyn würde, leerstehende Gebäude zu benutzen, und dort die Leute zur Arbeit anzuhalten, statt den Marmor nach Freiburg zu führen? Billingen würde sich besonders zu einem solchen Arbeitsplatze eignen, indem dort Gebäude im Ueberfluß vorhanden seyen, und der Ort selbst überdieß noch Berücksichtigung verdiene, und zu wünschen wäre, daß die Arbeitsanstalten aus dem Geld errichtet würden, welches aus der Kriegskostenausgleichung herkomme. Wegen des Sickenhauses sey er noch nicht im Reinen, ob es ein Krankenhaus, oder was es sonst sey; der Name sollte bei uns verschwinden. Die schwärmerischen frommen Ritter der Vorzeit hätten den Aussatz vom Kampf am heiligen Grabe zurückgebracht. Diese Zeiten seyen aber verschwunden, und der Zweck, wozu diese Häuser gebaut worden seyen, habe aufgehört.

Hr. Staatsminister Frhr. v. Berkeheim: In Beziehung auf die Antwort des Herrn Directors Ackermann möchte er bemerken, daß hier ein Mißverständniß obwalte. So viel er denselben verstanden, habe er sagen wollen, daß die Besserungsversuche, wenn sie auch gelängen bei denen, welche auf Lebenslang eingesperrt seyen, für ihre Mitmenschen nicht mehr fühlbar würden. Ein Beweis aber, daß auf die Moralität dieser Menschen gewirkt werde, sey der, daß mitunter einer und der andere dieser Züchtlinge sogar selbst zu Aufsehern in dieser Anstalt seyen erwählt worden, welches nicht geschehen wäre, wenn sie nicht moralisch besser geworden wären. Was das Siechenhaus betreffe, so sey darunter eine Anstalt begriffen, die in jedem gut organisirten Staate vorkomme. Von den Krankheiten, die die Vorzeit als Aussatz dargestellt habe, könne bei uns keine Rede mehr seyn, allein es gebe noch so manche Krankheiten, die in der menschlichen Gesellschaft zum Eckel führen, und auf diese sey hier Rücksicht genommen.

Zachariä: Der Gegenstand, von dem der Abg. Engeser gesprochen, sey von solchem Umfange, daß er wohl hätte wünschen mögen, er wäre unberührt geblieben. Ganze Bücher seyen darüber geschrieben worden. Es gehörten die tiefsten, und am meisten ins Einzelne gehenden, Nachforschungen dazu, um ein kompetentes Urtheil darüber zu fällen. Besonders müsse man mit den Anstalten des Auslandes, mit jenen in den Nordamerikanischen Freistaaten und in England, genau bekannt seyn, aber auf der andern Seite sey der Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß der Abgeordnete Engeser Dank verdiene, wenn er auf denselben eingegangen sey.

Es hänge der Gegenstand zugleich mit einer Strafgesetzgebung, oder mit dem Versuche einer solchen Gesetzgebung, so genau zusammen, daß das Land zu der, von dem Großherzog bestellten, Gesetzgebungscommission überall kein Zutrauen haben könnte, wenn nicht von Seiten dieser Commission die Sache bereits in die genaueste Berathung gezogen worden wäre. Er werde freilich, da er keineswegs Regierungs-Commissär sey, oder irgend eine Instruction zu seinem Vortrag habe, bloß bei dem Allgemeinen stehen bleiben müssen, und nicht in die Resultate specieller Nachforschungen eingehen. Zuerst glaube er, was die Einrichtung solcher Strafanstalten betreffe, daß die Kammer zwei Hauptgesichtspunkte sehr zu unterscheiden hätte:

- 1) den rechtlichen, die Rechte der Sträflinge;
- 2) den politischen, das Interesse des Staats.

Es sey deswegen auch ein Regierungs-Commissär mißverstanden worden, weil man übersehen habe, daß derselbe bloß von dem politischen Gesichtspunkte gesprochen habe.

Zuerst etwas über das Rechtliche. Auch der Verbrecher im Zuchthaus, und wäre er zu einer lebenslänglichen Strafe verurtheilt, habe Rechte, wie jeder in dieser Versammlung, und er dürfe wohl sagen, der Verbrecher könne auf einen größern Schutz von Seiten des Staats Anspruch machen, als jeder in dieser Versammlung, der die schöne Gabe der persönlichen Freiheit genieße; denn in tausend Beziehungen vermöge der Verbrecher nicht, sich selbst zu schützen; solcher habe zwei Hauptrechte: das erste sey das Recht auf Gesundheit. Er kenne wenigstens zwei Strafanstalten im Lande, und besonders die in Mannheim sehr genau, und nach allem, was er wisse, müsse er sagen,



daß man große Sorgfalt auf die Gesundheit der Züchtlinge wende: aber, ohne hier specielle Resultate anzuführen, sey der Unterschied der Sterblichkeit in den verschiedenen Strafanstalten ganz ungeheuer. Er könne durchaus die Gründe dieses Unterschiedes nicht angeben, indessen habe er Veranlassung zu vermuthen, daß auf den Ort, wo sich eine solche Anstalt befinde, sehr viel ankomme, und er müsse gleich mit der Drohung herausrücken, daß über kurz oder lang die Nothwendigkeit, die Pflicht eintreten könnte, die Strafanstalt von Mannheim, welche sonst unter vortrefflicher Leitung stehe, anderwärts hin zu verlegen, aus dem einfachen, aber hier besonders einwirkenden Grunde, daß der Trank, den die Züchtlinge genießen, in Mannheim nicht gerade der gesundeste seyn möchte. Er spreche von einem guten alten Tranke: Wasser. Ein zweites Recht, welches der Mensch habe, sey das, daß man für seine Besserung Sorge, er sey nicht bloß ein Wesen für diese Welt geschaffen, er habe höhere Ansprüche, so wie jeder in dieser Versammlung Pflichten. In dieser Beziehung hätte die Kammer eine Aufgabe zu lösen, die unter allen möglichen Fällen die schwierigste sey. Man habe in neueren Zeiten zuerst in Nordamerika, sodann in England, ein eigenes System für die Besserung der Sträflinge versucht, so zu sagen, das System einer moralischen Tortur; es bestehe darin, daß man nach einem großen Maasstabe das einsame Gefängniß bei den schwersten Verbrechern in der größten Strenge anwende: z. B. daß man den Menschen ganz vereinzelt in einem schwarzen Loch einsperre, oder in ein Gefängniß, welches der Gesundheit nicht unangemessen sey, wo man den Menschen durch diese Einsamkeit gleichsam in sich selbst zurückbringen, wo

man ihn nur nach und nach wieder in die menschliche Gesellschaft einführen wolle. Von diesem System habe man sich große Hoffnungen versprochen, aber nach den neuesten Nachrichten aus Nordamerika habe es complet den Erwartungen nicht entsprochen, und auch in England seyen die Folgen bei weitem nicht befriedigend ausgefallen. Wenn sie aber auch noch so günstig wären, er müsse gestehen, daß er für seine Person nimmermehr für ein solches System seine Stimme geben würde. So wenig er die peinliche Frage, die welchen Körper angreife, vertheidigen könne, eben so wenig möchte er eine solche geistige Frage für zulässig halten.

Bei jedem Mittel sey die erste Frage die: ob es auch rechtlich zulässig sey? Ein zweites System gebe es, welches auf Hoffnungen und Erwartungen beruhe, daß man den Sträflingen, je nachdem sie sich besser oder schlechter verhalten, gewisse erlaubte Genüsse oder Erleichterungen von der Strafe gestatte: daß man von ihrem Verdienst ein gewisses Geld zurücklege, damit sie Hoffnung hätten, sich etwas zu ersparen, und dereinst, wenn sie in die Welt zurücktreten, nicht entblößt von allen Mitteln, der Menschheit wieder gegeben würden: womit freilich noch Anstalten in Verbindung gesetzt werden müßten, die man jetzt meistens noch nicht besäße, und die man leichter auf das Papier hinzaubern, als in der Wirklichkeit aufstellen könne; Anstalten, welche dem Menschen zu statten kommen, wenn er aus der Strafanstalt entlassen werde, wobei sich dann auch die nächsten Anverwandten desselben annehmen müßten. Mehr wolle er bei diesem Gegenstande nicht verweilen. Dies sey der Gesichtspunkt des Rechts, der Haupt- und Grundgesichtspunkt; der andere sey bloß der

politische, was die Strafanstalten dem Staate leisten sollen. In dieser Beziehung habe der Hr. Regierungskommissär mit Recht sagen können, wenn er die Sache blos von der politischen Seite betrachte, so sey die Besserung nur bei dem nothwendig, welcher der bürgerlichen Gesellschaft schädlich seyn könne, wenn er wieder entlassen werde. Da hätte man übrigens noch eine Menge anderer Rücksichten zu beobachten, die Festigkeit der Verhältnisse, ferner daß die Strafanstalten auch so bestaffen seyen, daß sie abschrecken könnten; sodann die Sparsamkeit bei der Unterhaltung.

Hier sey nun eine Hauptaufgabe, welche in die Besserung der Sträflinge einschlage, — ihre zweckmäßige Beschäftigung. Er habe mit erfahrenen Männern über diesen Gegenstand gesprochen; denn die Auslagen seyen bei Baden noch groß: aber man solle nicht glauben, daß es Mangel an Verstand wäre, daß die Strafanstalten nicht mehr eintragen; eine Hauptursache sey, weil diese Anstalten mit allen Gewerbsverhältnissen zu streiten hätten. Wenn sie eine Einnahme gewähren sollen, so kämen sie in Collision mit den Gewerben, die an Ort und Stelle seyen. Es werde gut und nothwendig seyn, daß in dieser Beziehung noch nähere Erkundigungen aus dem Auslande eingeزogen würden. In Württemberg brauche man die Sträflinge allein zum Fluß- und Straßenbau; dies sey dort die einzige gezwungene Arbeit. In Weimar würden die Sträflinge sogar gebraucht zum Spalten des Holzes, in England habe man in neuern Zeiten, besonders die sogenannten Tretmühlen angewendet, durch welche sodann irgend eine Art von Maschinerie in Bewegung gesetzt werde; denn wie jetzt die Sachen stehen, würden sich diese Anstalten nicht unterhalten können, wenn man nicht zu der Maschinerie

seine Zuflucht nehme; aber er müsse bemerken, daß immer bei dieser Beschäftigung noch gar manche Nebenrücksichten zu nehmen seyen, nämlich die der Gesundheit und der Besserung, und da wünschte er, daß Hr. Director Ackermann darüber genaue Erkundigung einzöge, ob diese gerühmten Arbeiten in Marmor nicht leicht der Gesundheit dieser Menschen nachtheilig werden könnten. Er wisse nicht, ob hier von Schneiden desselben die Rede sey: große Werke dieser Art habe er auf'm Harz gesehen.

**Föhrenbach:** Der Abgeordnete Zachariä schreibe die größere Sterblichkeit in dem Zuchthause zu Mannheim der Vertlichkeit zu. Er sey nicht vollkommen davon überzeugt, in wie fern in diesem Zuchthaus eine größere Sterblichkeit herrsche, als in andern Strafanstalten Badens. Sollte es aber wirklich der Fall seyn, so könne er den Grund davon durchaus nicht in der Vertlichkeit finden. Bekanntlich lebe man in Mannheim sehr gesund, auch gebe es dort sehr trinkbares Wasser, so gut, wie man es hier vor Errichtung der laufenden Brunnen gehabt habe. Sollte aber dennoch dort die Sterblichkeit größer seyn, als in andern Strafanstalten, so rühre dieses unzweifelhaft von der Art der Beschäftigung her, die die Züchtlinge in diesem Zuchthause hätten. Sie kämen selten in die freie Luft, ihre Arbeiten bestünden in Spinnen, Weben ic., welches der Gesundheit nicht zuträglich sey, da die Wolle die Luft ungesund mache. Man könne diese Luft auch bei allen künstlichen Mitteln nicht reinigen, und so seyen noch manchfaltige Verhältnisse vorhanden, die auf die Gesundheit dieser Sträflinge nachtheilig wirken. Wenn aber hier geholfen werden könne, so sey er überzeugt,

daß die Sträflinge dort so gesund bleiben würden, als irgend anderswo.

Hr. Reg. Com. Minist. Rath Acker mann: Ueber den Vorwurf, der ihm von dem Abgeordneten Engeser gemacht wurde, als habe er gegen das Recht gesprochen, welches den Sträflingen in den Zuchthäusern zukomme, sey bereits geantwortet und zugleich der Sinn angedeutet worden, den er damit verbinden wollte. Er gehe deswegen darüber hinweg. Der Abgeordnete Engeser habe übrigens den Wunsch ausgesprochen, daß neben dem Marmor, dessen in dem Commissionsbericht gedacht wurde, noch andere Steinarten in Bearbeitung genommen werden möchten. Darauf erwiedere er, daß das Oberland wirklich nicht nur allein Marmor, sondern auch Alaba- ster, Jaspiden und Porphire besitze, wovon in zehn Tagen das erste Muster der Arbeit vorgelegt werden könne; da werde man finden, was das Oberland für einen Reichthum habe.

Feuersteine, eigentlich Flintensteine, besitze aber Baden nicht. Das müsse er erklären, es gebe bei uns Agate und Jaspiden, welche Feuer geben, aber keine Flintensteine. Dagegen habe man Serpentin gefunden, was wichtig sey, und dieser Stein werde sein Glück machen. Was ferner die Beschäftigung und Besserung im Allgemeinen betreffe, von der der Abgeordnete Zacharia gesprochen, so müsse er bemerken, daß seinen Wünschen, so weit es die Kräfte des Staats erlauben, bereits entsprochen seye. Man suche nämlich diese Leute nicht nur in religiösen Gegenständen zu unterrichten, sondern auch im Lesen, Schreiben und Rechnen. Es würden ihnen moralische Vorlesungen gehalten, und die bessern unter ihnen seyen angewiesen, die andern aus moralischen Büchern zu belehren. In Mannheim sey noch beson-

sonders dafür gesorgt, daß jede Woche von dem Geistlichen moralische Vorträge gehalten werden.

In sofern sey alles gethan, was man thun könne. Die Züchtlinge hätten vorzüglich zu fordern, daß ihr physischer Zustand gehörig erhalten werde. Dieses geschehe auch hinreichend, da sie gesunde Speise, Sonntags Fleisch, und gute Kleider erhalten. Täglich lasse man sie in die freie Luft.

Was die Beschäftigungsart betreffe, so sey der Nachtheil der Wollenspinnerei von den Aerzten öfters erwo-gen, zum Theil von der Verwaltung anerkannt worden. Diese Beschäftigung sey man deswegen zu verändern gesinnt. Besonders sey es nothwendig, zwei Krankheiten zu vermeiden, die von ihr vorzüglich herkämen, und besonders nach dem Zeugniß der Aerzte von Unterleibsbeschwerden herrührten: die Lungensucht und Wassersucht. Diese beiden Uebel könnten vermieden werden, wenn der Mensch zu solchen Arbeiten angehalten werde, die eine freie Bewegung des Körpers gestatten. Diese Beobachtung sey ein Hauptgrund, warum man darauf bedacht gewesen, eine andere Fabrikationsart, wenigstens dermal, in Freiburg einzuführen, man seye auf den Marmor verfallen, weil er im Lande überall zu haben sey, und dessen Fabrikation für die Nationalökonomie wichtig werden dürfte.

Was die Treitmühlen betreffe, so seye auch dieser Vorschlag mehrmals bei der Staatsanstalten-Commission in Betrachtung gekommen, allein man habe zweckmäßig gefunden, von ihnen keinen Gebrauch zu machen, indem ein solcher Treter täglich einen Raum von 13 Stunden durchlaufen müsse, wenn die Maschine, die durch das Tretrad in Bewegung gesetzt werden soll, einen Gewinn abwerfen solle. Er frage: ob es möglich sey, eine

solche Arbeit den Züchtlingen aufzulegen? Jetzt schon verwende man die Sträflinge zu dem Holzspalten und zu andern Arbeiten, allein dadurch trete der Staat in den meisten Fällen in Concurrnz mit der ärmsten Classe der Einwohner, daher die Staatsanstalten-Commission von diesem ihr zustehenden Rechte wenig Gebrauch mache. Er verkenne jedoch nicht, daß der dabei herauskommende Gewinn für die Anstalt sehr bedeutend sey, da er 12 — 24 fr. täglich abwerfen könnte; dagegen die Spinner nur 1 — 6 fr. verdienen. Das Wollenspinnen sey eine sehr ungesunde Arbeit; der Deldampf, der Wollensstaub, die gebückte Stellung, in der gearbeitet werden müsse, dieß alles wirke äußerst nachtheilig auf die Gesundheit; dieser Einfluß bewirke vorzüglich, daß der Mensch nicht verdaue, woher Krankheiten entstehen, die eine große Sterblichkeit herbeiführen. Hinsichtlich der Sterblichkeit müsse er bemerken, daß die Gradation derselben in den Strafhäusern, sich indessen gerade so, wie die Schwere der Strafarten selbst verhalte. In Mannheim sterbe der 7te, in Freiburg der 10te, in Bruchsal der 42te, und in Hüfingen der 48te. Nun aber richte sich die Schwere der Strafarten, nach der Schwere des Urtheils; deswegen möchte er die Criminalgesetzgebung eher, als die Lebensart in den Anstalten beschuldigen, wenn man glauben wollte, daß die Sterblichkeit von ihnen allein ausgehe, indessen verkenne er nicht, daß die bisherigen Beschäftigungen, wie er bereits angeführt, ein Hauptgrund mit seyen. Man habe auch sehr niedere Zimmer, und sie seyen gewöhnlich überfüllt, wie es gegenwärtig in allen diesen Häusern der Fall seye, so daß man oft genöthigt werde, wenn es die Umstände zulassen, Translocationen vorzunehmen.

Finkenstein: Auch er erlaube sich, ein Wort über die Beschäftigung der Züchtlinge zu sprechen, da er gewiß competent sey, und da sein Haus zwölf Jahre lang fortwährend alle drei Anstalten beschäftigt habe. Er freue sich, daß die Regierung einen weitem Versuch mache, sie mit Marmorarbeiten zu beschäftigen, weil es eine ewige Aufgabe für alle Regierungen seyn werde, hier das Beste zu suchen. Uebrigens möge nicht die Art der Beschäftigung allein auf die Gesundheit Einfluß haben, sondern auch der Gedanke, daß sie Züchtlinge seyen. Das Wollenspinnen könne nicht sehr schaden. Während in andern Fabriken epidemische Krankheiten geherrscht hätten, seyen seine Leute gesund gewesen. Er schreibe also die Krankheiten der Lokalität zu, freue sich aber doch, daß die Regierung einen neuen Versuch gemacht habe, und somit könne man in der Zukunft das Beste erwarten.

Hr. Reg. Comm. Ministerialr. Ackermann: Die Grundsätze bei der Beschäftigung in den Strafanstalten beruhten besonders darauf:

- 1) daß der Arbeitsgegenstand die Gesundheit nicht gefährden dürfe, dieses sey bei dem Marmor der Fall, weil Bewegung im Freien erzwengt werde, kein Staub entstehe, und der Mensch meistens stehend arbeiten müsse.
- 2) Müsse die Arbeit einen gewissen Gewinn bringen. Es wäre sonderbar, wenn man bei den bisherigen Arbeiten stehen bleiben wollte, ohne dabei etwas zu verdienen. Wenn dieses der Fall wäre, so würde er für sich, lieber die Züchtlinge auf eine andere Art amüsiren. Lust müsse der Arbeiter zur Arbeit,



durch die Art der Arbeit, bekommen, weil Liebe zur Arbeit das beste Mittel seye, zu bessern. Wenn der Züchtling mit dieser Liebe in das bürgerliche Leben zurücktrete, dann könne der Staat sich überdas Geschäft der Staatsanstalten-Commission freuen, und der Sträfling werde sein Brod verdienen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelckh: Der Regierung seye eben so sehr als der Kammer daran gelegen, die Gesundheit der Züchtlinge zu erhalten, in dessen müßten auch ehrliche Leute Arbeiten verrichten, die der Gesundheit nicht am zuträglichsten seyen, und scheine ihm die Sorge für die Züchtlinge zu weit getrieben zu werden.

Föhrenbach: Er wolle eines Umstandes erwähnen, welcher besonders auch auf die größere Sterblichkeit der Züchtlinge in Mannheim einwirke. Dorthin kämen die schwersten Verbrecher, sie hätten ein härteres Schicksal, ihre Gesundheit müsse also mehr dabei leiden, und demnach auch die Sterblichkeit größer seyn, als in andern, wo leichte Strafen zu ersehen seyen.

Engerer: Auf die Aeußerung des Hrn. Directors Ackermann, bemerke er, daß ihn desfalls die Erläuterung, die der Herr Minister gegeben, befriedigt habe.

Zacharia: Nur einen Augenblick wolle er noch sprechen, da es sich von der Gesundheit, und vom Leben unserer Mitmenschen handle. Er wolle nicht durch irgend eine Antwort den Streit verlängern, sondern eine Thatsache anführen, welche die Professoren der Zergliederungskunst in Heidelberg ihm mitgetheilt hätten. Der Zweck sey der, die Aufmerksamkeit des

Publicums, namentlich des ärztlichen, und die der Staatsanstalten: Commission darauf zu lenken. Wie gedacht, es starben diese Menschen meist an Unterleibsbeschwerden, und zwar, wie das anatomische Theater in Heidelberg beweise, an einer Entzündung der Gedärme. Der Geheime Hofrath Wiedemann habe ihm gesagt, daß die Veranlassung hierzu in Erkältung liege; diese Leute arbeiteten im Winter in warmen Stuben, sie gingen, aus Ursachen, die er nicht zu nennen brauche, hinaus, woraus Erkältung und Entzündung entstehe. Durch eine gewisse Verwahrung des Unterleibs, würde diesem vorgebeugt werden.

Hr. Reg. Comm. Minist. Rath Ackermann: Man habe bereits diesem Uebel durch lange Kittel, die die Magengegend mehr bedecken, für den Winter abgeholfen.

Die Kammer beschloß:

für die Zucht- Corrections- Irren- und Siechenhäuser 76,000 fl. zu bewilligen.

#### L a n d g e s t ü t t.

Koßhirt: Wenn es der Commission nicht überall möglich gewesen seye, bestimmte Aufklärung über das Innere der Anstalten zu geben, so habe sie sich gefreut, gerade hier bei diesem neuen Institute einige statistische Notizen in ihrem Berichte niederlegen zu können. Er wolle nicht wiederholen, was in Zahlen und Worten bestimmt genug ausgesprochen sey. Nur eine einzige Bemerkung wolle er noch vorlegen; es seye nämlich die: daß an die Spitze dieser Anstalt Männer gestellt seyen, die nicht nur das größte Interesse für jenes Institut durch ihre Verhältnisse, sondern auch durch die besondern Beziehungen hätten, in welchen sie sonst, ihrem

öffentlichen Leben nach, stehen. Außer dem Oberstallmeister, der das Ganze leitet, und dem Oberhofmarschall sey ein Mitglied des Ministeriums des Innern, in der besonders niedergesetzten Commission. Aus dem allem sey ersichtlich, daß der Großherzog, durch diese Immediatcommission, den unmittelbarsten Antheil an dem Gedeihen dieses Institutes, und zugleich an der Befriedigung eines großen nationalökonomischen Bedürfnisses nehme.

**Völkler:** Dieses Institut habe schon die wohlthätigsten Wirkungen gehabt, und es sey zu wünschen, daß es auch noch auf andere Gegenden des Landes ausgedehnt werde.

**Engelher:** Die frühern Kriegsjahre hätten unsere schönen Pferde-Racen zerstört, besonders in den obern Gegenden, wo keine solche Anstalten vorhanden seyen. Diese neue Anstalt habe auf dieselbe besonders vortheilhaft gewirkt. Die neuen Pferde-Racen brächten dem Landmann mehr Geld ein, als die Produkte seines Bodens. Es verdiene aber noch andere Rücksichten, nämlich: daß wir bedeutende Summen Geldes für Militärpferde ins Ausland schickten. Je höher diese Anstalt gestellt werde, desto geringer müßten diese Summen werden. Deswegen verdiene das Institut alle Unterstützung, nicht nur, um dem Landmann ein Erwerbsmittel zu verschaffen, sondern besonders auch um dem inneren Staatshaushalt das Geld zu erhalten. Uebrigens seyen noch manche Gegenden im Lande, die wenig Vortheil von diesem Institute hätten, namentlich der Seekreis. Wenn die Zahl der Hengste nicht vermehrt werde, so könne dieser Gegend nicht geholfen werden. Er trage daher nicht nur gerne auf die Bewilligung der in Antrag gebrachten 50,000 fl. an,

sondern wünsche auch, daß der Großherzog darauf Bedacht nehme, dieser Anstalt noch eine größere Ausdehnung zu geben, um diese Wohlthat auch auf die übrigen Plätze des Landes auszudehnen.

K e s s l e r unterstützt diesen Wunsch.

B ö l c k e r: Die Regierung werde gern auf diesen Vorschlag eingehen, aber nur dann, wenn sie mit Geld versehen seye: jetzt seyen nicht mehr als 50,000 fl. in Ausgabe, und wenn man die Anstalt vergrößern wolle, dann seyen noch wenigstens 25,000 fl. nöthig, wie die Gefütsdirection angegeben habe.

E n g e s e r: Er habe nur das mit seiner Bemerkung bezwecken wollen, daß man auf dem nächsten Landtage einen Zuschuß bewillige.

L o r e n z unterstützt den Antrag.

R o s s h i r t: Uebrigens werde es hinreichend seyn, wenn dieser Wunsch im Protokoll niedergelegt werde.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. W i n t e r: Man könne die Hengste überhaupt nur an solche Plätze hinschicken, wo die Gegend zur Pferdezucht geeignet sey, wo Weiden seyen, und diese seyen nicht überall anzutreffen. Man werde schon von unsern Hardpferden gehört haben, diese könnten nur dort gezogen werden, und nicht in einem andern Landestheil.

B ö l c k e r: Die ackerbauende Klasse sey anfangs schüchtern gewesen, an der Anstalt Theil zu nehmen, weil sie geglaubt habe, daß man ihr die Pferde um einen gewissen Preis abnehmen werde. Sie sey jetzt aber von dieser Ansicht zurückgekommen, und er sey daher überzeugt, daß dieses Institut den erwünschtesten Fortgang nehmen und unsere Pferde verbessern werde.

Sinkenstein: Die Folgen davon würden sich erst in einigen Jahren zeigen können.

Die Kammer beschloß, die 50,000 fl. jährlich zu bewilligen.

Für verschiedene außerordentliche  
Ausgaben

werden jährlich 16,000 fl. bewilligt.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter bemerkt, daß für diese Rubrik früher 28,000 fl. aufgenommen gewesen seyen, dieselbe sich also um 12,000 fl. vermindert habe.

Damit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Der erste Sekretär:

Dr. Kern.

Koschirt.



XXIII. Öffentl. Sitzung v. 2. Mai 1825.

Anwesend: Die Regierungscommissäre: Herr Staatsminister Frhr. v. Berckheim, Herr Staatsrath Boeckh, Herr Obrist Zulla, Herr Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel, Herr Ministerial-Rath Jolly:

Abwesend: Die Abgeordneten Kirn, Kossirt, Wundt.

Der Präsident macht

1) die neuen Eingaben bekannt, und zwar:

- a) eine Bitte der Gemeinden Ober- und Mittelschöffenz, die wegen zu hoher Taxation ihrer Felder täglich steigende Verarmung betr.;
- b) einen Nachtrag des Rathes Johann Michael Thoma von Todtnau, zu dessen Bitte vom 2. März d. J. um Aufhebung der Leinenausfuhrsperrre.

Beilage No. 1. u. 2. (nicht gedruckt.)  
welche an die Petitionscommission verwiesen wurden.

2) Einen Erlaß des Oberhofmarschalls Frhr. v. Gayling, den Bau des Ständehauses betr.

Beilage No. 3.  
welcher vorläufig in die Abtheilungen gegeben wurde.

Die Tagesordnung führte nun auf Erstattung des Berichts über den Gesetzesentwurf, wegen Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse, worauf der Präsident das Wort nimmt, und Folgendes vorträgt:

Es liegt in der Natur der Sache, daß dieser, alle noch nicht auf die Staatskasse übernommenen Landschaftsschulden des ganzen Großherzogthums Baden umfassende Bericht, nothwendig eine sehr große weitschichtige Arbeit werden mußte, welche beim Vorlesen des vollständigen Operates leicht eine ganze Session füllen möchte, und zuverlässig die hohe Kammer und alle Zuhörer um so mehr ermüden würde, da ein großer Theil nur aus Zahlen besteht. Der ganze Bericht hat nämlich zwei Abtheilungen: die erste stellt die allgemeinen Grundsätze auf, nach welchen das ganze Geschäft behandelt werden muß; die zweite untersucht die Schulden aller einzelnen Landschaften, und wendet auf dieselben die aufgestellten Grundsätze an. Diese letztere Hälfte besteht zum großen Theile nur aus Zahlen und Berechnungen, und ist nothwendig um so weitschichtiger und ermüdender, da von 34 verschiedenen Landschaften und Rassen die einzelnen Kapital- und Zinsbeträge, mit einer Totalsumme von mehr als 1,700,000 fl. berechnet, und übernommen werden sollen. Ich glaube daher im Einverständniß mit Ihrer Commission, Ihnen, meine Herren, den Vorschlag machen zu dürfen, daß in der heutigen Session nur der erste die allgemeinen Grundsätze aufstellende Theil vollständig abgelesen, und dann von der zweiten Hälfte über die einzelnen Landschaftsschulden nur ein Beispiel ausgehoben und vorgetragen werden möchte, um Sie von der Art und Weise zu überzeugen, wie die sämtlichen Schulden aller einzelnen Landschaften und Rassen behandelt werden. Nach den schon wiederholt bei den Budgetsberichten von allen Seiten gemachten Aeußerungen muß ich glauben, daß dieser Vorschlag den Ansichten der hohen Kammer gemäß sey, und der Berichtserstatter wird Ihnen daher den ersten allgemei-

nen Theil vollständig, und dann noch beispieisweise den besondern, die Mainzer- und Würzburger Schulden behandelnden, Theil seines Berichtes vortragen, der ganze Bericht aber soll sogleich zum Drucke befördert werden. —

Der Antrag des Präsidents wurde sofort zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer angenommen; worauf der Abgeordnete Duttlinger die Rednerbühne betritt, und die obigen Theile des Berichtes verliest, dessen Druck angeordnet wurde.

*B e i l a g e* No. 4.

In Bezug auf diesen so eben erstatteten Bericht bemerkt

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Frhr. v. Sensburg: daß der Fehler bei Salm-Krautheim, der sich im Gesetzesentwurf finde, beim Abschreiben geschehen sey. In dem Original sey die Berechnung ganz so, wie sie von der Commission angegeben wurde.

Hierauf wurde von dem Regierungscommissär Hrn. Staatsrath Voelch folgende höchste Eröffnung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vorgetragen:

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog hat den einstimmigen Wunsch dieser Kammer, daß in das Budget eine Summe von 3,000 fl. für das Blindeninstitut aufgenommen werden möchte, vernommen. Höchst dieselben, stets geneigt, alles Edle und Gute zu unterstützen, wenn es anders die Mittel erlauben, haben mir den gnädigsten Auftrag gegeben, die Kammer in Kenntniß zu setzen, daß Sie zur Aufnahme dieser 3,000 fl. ins Budget des Ministeriums des Innern Höchst ihre Einwilligung geben.“



Die Mitglieder der Kammer erheben sich von ihren Sitzen, wodurch die Kammer ihren Dank ausdrückt.

Hierauf wurde die Discussion über den Etat des Wasser- und Straßenbaues eröffnet.

Zachariä: Ihm scheine, daß die Gegenstände der vorliegenden Berathung auf der einen Seite so mannigfaltig, und auf der andern Seite in den Anträgen der Commission so genau verzeichnet seyen, daß wohl kaum über diesen Theil des Budgets eine Berathung im Allgemeinen statt finden möchte, sondern gleich zu den einzelnen Commissionsanträgen überzugehen seyn dürfte.

Es wurde demnach die Discussion über die erste und zweite Position

Etat der Oberwasser- und Straßenbaudirection und der Administrationskosten eröffnet.

Hr. Reg. Comm. Obrist Zulla: Er müsse bemerken, daß man bei diesem Aufwande nicht werde stehen bleiben können. Die Geschäfte seyen von so großer Bedeutung, und das Personal so gering, daß für die Zukunft wohl eine Erhöhung eintreten dürfte.

Böcker: Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Hr. Straßen- und Wasserbaudirector schon bei der jetzigen Vorlage des Budgets diese Vermehrung angezeigt hätte, damit für die drei Jahre Vorsorge hätte getroffen werden können.

Es wurde hiernach diese Position zur Abstimmung gebracht und nach erfolgter Umfrage beschloffen, die Summe von 22,254 fl. 10 kr. als Kostenaufwand für die Direction, und 52,423 fl. als Kosten für die Administration zu bewilligen.

Dritte und vierte Position

Straßen- und Wasserbau.

Böcker: Wie die Mitglieder der Kammer sehen könnten, so hätten die einzelnen Behörden für diesen Etat 1,000,000 fl. gefordert. Diese seyen von der Straßen- und Wasserbaudirection auf 776,000 fl. reducirt und dann wieder von dem Ministerium des Innern und der Finanzen, weil sie glaubten, daß bisher für diesen Zweck genug geschehen sey, auf 608,000 fl. herabgesetzt worden. Es sey die natürliche Folge, daß nicht alle jene Bauten, welche in das Budget aufgenommen worden seyen, vollständig ausgeführt werden könnten, sondern es müsse an jedem solchen Bau so viel abgehen, bis die Summe von 608,000 fl. erreicht sey. Der Straßen- und Wasserbaudirection müsse es anheim gestellt werden, wo und wie sie diese Summe sparen wolle.

Hr. Reg. Com. Obrist Zulla: Die Straßen- und Wasserbaudirection habe bei den Reductionen bemerkt, daß sie die Ausgaben nicht mit dieser Summe bestreiten könne; in so ferne also, als man darauf stehen bleibe, müsse nothwendig bedeutende Zurücksetzung der Arbeiten statt finden.

Schnecker: Es sey sehr schwer, über einen Gegenstand, der technische Kenntnisse erfordere, zu sprechen, deswegen werde sich auch die Kammer meistens auf die Prüfung der Commission verlassen müssen. Er erlaube sich daher nur eine einzige Bemerkung über einen Ort, dessen Lage er genau kenne. Bekanntlich habe die Dreisam bei Lehen ihr Bett ganz verlassen, und ein anderes angenommen. Dadurch seyen viele Güterbesitzer sehr beschädigt worden, welche daher wünschen müssen, daß diesem Strom sein altes Bett wieder angewiesen werde, das aber ganz ruinirt sey, und beinahe

neu werde hergestellt werden müssen, wozu große Summen nöthig seyen. Die 21,000 fl., die hier stehen, scheinen ihm daher sehr gering, und müßten nach Verfluß der 3 Budgetjahre vermehrt werden. Er bitte daher um Auskunft, was mit dieser kleinen Summe geschehen solle?

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Die Rectifikation der Dreisam sey keine Landesache, sondern eine Sache der Districte, die sie berühre, und die zunächst ein Interesse dabei haben. Es sey auch der Antrag der Commission, daß auf die innern, nicht schiffbaren Flüsse, nur so viel verwendet werden solle, als die Bewohner des Flußgebietes zu Erhaltung derselben beitragen; das ganze Land sey nicht schuldig, dazu zu steuern, so wenig als die Flußbewohner den Schaden auszubessern hätten, dem die Bergbewohner bei jedem großen Gewitter ausgesetzt seyen. Diese müßten die herabgeschwemmte Erde wieder auf ihre Berge tragen, ohne daß ihnen Jemand einen Ersatz dafür gebe.

Schnecker: Diese Grundsätze seyen richtig; hier stünden aber doch 21,000 fl.

Hr. Reg. Com. Staatsm. Frhr. v. Berckheim: Diese 21,000 fl. seyen für den innern Flußbau bestimmt. Sollte aber die Rectifikation mehr als diese Summe kosten, so würde die Gegend, die dabei gewinne, ins Mitleiden gezogen werden müssen.

Völcker: Diese 21,000 fl. seyen aus der Tabelle genommen, welche die Wasser- und Straßenbaudirection hergegeben habe, für die außerordentlichen Ausgaben. In dieser Beziehung werde es nun davon abhängen, wie die Kammer für die Folge den innern Flußbau behandelt wissen wolle, und ob es dabei sein

Bewenden behalten könne, wenn man 608,000 fl. bewillige, statt der geforderten 776,000 fl.

Zachariá: Der vorliegende Gegenstand des Straßen- und Wasserbaues sey für das Land von solcher Wichtigkeit, daß er wohl Verzeihung oder Nachsicht erwarten dürfe, wenn er über diesen Gegenstand einige Worte an die verehrliche Versammlung zu richten wage. Er wisse es wohl, daß ihm das Vorurtheil der Unwissenheit oder des Vorwizes entgegenstehen werde. Indessen hoffe er, entschuldigt zu werden. Auch sey er wenigstens von einem von ihm geschätzten Abgeordneten aus seiner Gegend besonders aufgefordert. Er habe gewünscht, daß es ihm vergönnt gewesen wäre, beide Gegenstände, den Wasser- und den Straßenbau, besonders zu behandeln. Da dies aber nach der Lage des Budgets nicht ohne Schwierigkeiten sey, so unterwerfe er sich wie billig diesem Grundsatz. Zuerst von dem Wasserbau.

Hier sey der Gegenstand, den er sich besonders in Anregung zu bringen erlaube, die Rectifikation des Rheins. Es sey unter die Mitglieder dieser Kammer ein Aufsatz über diesen Gegenstand vertheilt worden.

Ein Aufsatz ähnlicher Art sey schon in früherer Zeit bekannt gemacht worden. Hier entstehe nun vor allen Dingen die Frage, ob das wirklich eine amtliche Mittheilung, eine Aufforderung für die Zukunft sey. Ohne daß er sich erlauben wolle, diese Frage bestimmt an die Regierungscommission zu richten, müsse er dessen ungeachtet, den Gegenstand selbst in Anregung bringen. Der große fast riesenartige Plan, von welchem der Aufsatz handle, betreffe die Aufgabe, dem Rheinstrom ungefähr den Lauf eines Kanals zu

geben, oder ihn zu rectificiren. Der Plan sey, diese Rheinrectification sogleich wenigstens zum Theil wirklich auszuführen, und es entstehe daher die weitere Frage, ob man überhaupt hier stehen bleiben könne? ob man nicht vielmehr, wenn das übrige Land nicht dem größten Nachtheile ausgesetzt seyn solle, fortfahren müsse? Es liege nicht in dem Kreise seiner Kenntnisse, diese Frage auf die eine oder andere Weise zu beantworten. Soviel sey gewiß, daß der Wasser- und Straßenbaudirector in seinem frühern Aufsatze selbst zugebe, daß wenn nur ein Theil des Rheinstroms in unserm Lande rectificirt werde, deswegen der übrige Theil nicht in Gefahr sey. Soviel sey ferner gewiß, daß in der letzten Zeit, besonders über die Ueberschwemmung geklagt worden. Wenn es nöthig seyn sollte, eine solche Unternehmung vollkommen auszuführen, so müsse er in der That vor dem Riesenhaften derselben wohl erbeben, der erste und vorläufige Anschlag betrage sieben Millionen und ein jeder, welcher gebaut habe, er spreche nicht von Staatsbauten, sondern von Privatbauten, wisse, daß in allen Ueberschlägen ein gleichsam angebohrner Rechnungsfehler liege. Wie nun aber der Gegenstand von der Kammer auf irgend eine Weise erledigt werden müsse, dafür habe er keinen Vorschlag. Er zweifle, ob einer in der Kammer sey, der in dieser Sache eine Stimme abgeben könne. Es möchte außer denen, die bei dem Wasserbau angestellt seyen, überhaupt nur wenige, vielleicht nur einen Mann im Lande geben, dem er darüber ein Urtheil zutraue. Soviel über diesen Gegenstand. Er habe dabei nur den Zweck, ihn in Anregung zu bringen. Soviel sey gewiß, daß von vielen Seiten, was den untern Rhein

Betreffe, die Fortsetzung des Unternehmens gewünscht werde.

Der zweite Hauptgegenstand, der in dieser Position liege, sey der Straßenbau. Da müsse er nun anführen, daß wohl die Kosten der jährlichen Unterhaltung (sie betragen für die Meile 350 fl., und in der Wirklichkeit noch viel mehr wegen den nicht in Rechnung genommenen Frohnden) Manchen bedeutend scheinen werden. Er wolle sich nicht auf solche Vorschläge einlassen, die schon in frühern Zeiten in dieser Kammer wegen Verdingung der Arbeit, Aufhebung der Straßenfrohnden &c. ausgesprochen worden seyen; sondern hier erlaube er sich auf das Technische des Straßenbaues einzugehen. Man werde sich wundern, wenn er es wage, über diesen Gegenstand irgend eine Meinung zu äussern, aber er wolle die Quelle seiner Weisheit ganz offen an den Tag legen. Er lese billig alles, was ihm in öffentlichen Schriften über öffentliche Angelegenheiten vorkomme, mit besonderer Beziehung auf dieses Land, welches ihn freundlich aufgenommen, ehrenvoll behandelt habe; es sey nun dieser Gegenstand, wie er in englischen Schriften gefunden habe, — und aus diesen Schriften müsse man wohl hauptsächlich die Kenntnisse der Staats- und Nationalwirthschaft schöpfen — in England ganz besonders in Berathung gezogen worden. Man halte den Gegenstand von so großer Wichtigkeit, daß sogar, was in England ein seltner Fall sey, eine eigene Parlamentscomité für denselben niedergesetzt wurde. Das was er jetzt sage, seyen bloße Anwendungen von den Resultaten, welche jene Untersuchung gehabt. Wenn er diese Resultate als gegründet voraussetze, so verstehe sich, daß er sich nur für die geschichtliche Wahrheit derselben verbürgen könne. Es werde

bei unserm ganzen Chausséebau ein Grundfehler begangen, welcher das Land viele Tausende jährlich koste und kosten müsse. Dieser Grundfehler sey der, daß unsere Chaussees convex gebaut seyen, statt eben. Sie sollten nicht eine convexe Fläche, sondern eine Ebene bilden, denn es sehe jeder ein, daß eine convex gebaute Chaussee, weil eine Last nicht überall auf dieselbe Weise drücke, sehr leicht zerfahren und verdorben werden müsse. Dies gebe die tägliche Erfahrung. Zwar werde es einem jedem beifallen, daß wenn die Chaussees eben gebaut seyen, das Wasser darauf stehen bleiben müsse und dadurch die Wege verdorben würden. Allein die Widerlegung dessen finde man vollkommen in jenen Debatten, Schriften und Berichten des englischen Parlaments. In der Luft gebe ein Prozeß von ungeheurer Wirksamkeit vor, der Prozeß der Ausdünstung. Auf diesen könne man sich vollkommen verlassen. Hier sey nicht von einem Fehler, sondern von einem Mangel die Rede. Man scheine bis jetzt in Baden noch gar nicht, neue Entdeckungen wegen des Chausseebaues benutzt zu haben. Man führe jetzt in England ganz andere Chaussees, als bei uns, und man gebrauchte diese Art des Baues sogar für Städte, selbst für die größten, wo jener Bau das Pflaster ersetzt habe. Es sey diese Erfindung für uns um so wichtiger, da nach dem Chausseegesetz v. J. 1820 in den meisten Städten des Landes das Pflaster von dem Staate übernommen wurde. Die Grundidee dieses neuen Baues bestehe darin, daß Steine bis zu einer gewissen Größe verkleinert werden. Zu diesem Ende lasse man sie durch ein Sieb fallen, damit keiner größer zum Straßenbau kommen könne, als nothwendig sey, und wenn er den weitern Bericht in seinen Kunstausdrücken genau verstan-

den habe, so werden diese Steine eingerammt, so daß daraus eine Chaussée entstehe, welche in einem hohen Grade den altrömischen Wegen gleichkomme, die eben so gut gebaut waren. Dieß seyen die Bemerkungen, die er sich über den Chausséebau erlaube, in der festen Ueberzeugung, daß ein jeder das, was er lese und finde, wenn er es auch nur als geschichtliche Nachricht vortragen könnte, zum Besten des Vaterlandes mitzutheilen befugt wäre: und um so mehr habe er sich dieses erlaubt, da ja manche Erscheinungen, selbst Erscheinungen des Tages, beweisen, daß gute, nützliche und große Erfindungen, nachdem sie lange mit großem Erfolge angewendet worden, nicht selten durch fremde Hände nach Deutschland eingeführt worden seyen.

Hr. Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Berckheim: Er müsse bemerken, daß dieser Gegenstand, der zur Sprache gekommen, eigentlich nicht ganz zu der heutigen Discussion gehöre. Indessen, da er angeregt worden, so müsse er sich darüber äußern, und zwar zuerst über die Rectification des Rheins. Es sey wirklich ein Bericht, den der Wasser- und Straßenbau-Director an das Staatsministerium über diesen Gegenstand erstattet habe, durch Beschluß des Staatsministeriums gedruckt worden, um ihn an die sämtlichen Mitglieder dieser Kammer zu vertheilen, und um diese mit dem Unternehmen, das schon seit längerer Zeit zur Sprache gekommen und zum Theil in dem Königreiche Baiern, theils in Frankreich versuchsweise zu Stande gebracht worden sey, näher bekannt zu machen. Der Nutzen, der durch die Rectification des Rheins entstehe, sey unverkennbar groß. Die systematische Darstellung habe man dem Wasser- und Straßenbau-Director zu verdanken, wel-



cher im Jahr 1811 zuerst einen sehr wichtigen Aufsatz darüber fertigte und nach Paris schickte, und der von dem damaligen Chef des französischen Kaiserthums und von den französischen Ingenieuren sehr berücksichtigt und als eine schöne, nützliche und große Idee anerkannt worden sey. Im Jahr 1817 sey dieser Gegenstand wieder zur Sprache gekommen, als von der Rheingrenzberichtigung die Rede gewesen. Der Chef der französischen Commission, mit welchem er damals zu Basel zu unterhandeln die Ehre gehabt, habe auf sein Ansuchen französische Ingenieure des ponts et chaussées nach Basel kommen lassen. Dieser Gegenstand, der anfangs vielleicht von Seiten der französischen Ingenieure des ponts et chaussées einige Schwierigkeiten hatte, habe inzwischen bei näherer Prüfung die Aussicht gewährt, für die Folge der Zeit große Kosten, die bisher für Rheinbauten geschossen werden mußten, zu ersparen. Man habe sich überzeugt, daß dieser Fluß, der bisher keine Schranken kannte, in ein regelmäßiges Bett gebracht und dadurch besonders für eine Art von Schiffahrt, die bisher auf einem Theil des Rheins sehr erschwert und beinahe unmöglich war, nämlich für die Bergfahrt, dienlich hergestellt werden könnte. Jeder Rheinbewohner werde wissen, daß auf dem Rhein die Bergfahrt bis dahin nicht anwendbar seye, sondern daß alle Schiffe, die den Rhein hinab hieher kämen, um ein Spottgeld verkauft werden mußten, weil man die Bergfahrt nicht ausführen konnte, indem sie zu viel Kosten und Zeit in Anspruch genommen hätte. Ein anderer wichtiger Grund, der geltend gemacht werden könne, sey, weil durch die Rectification des Rheins die Uferbewohner ein für allemal vor den fürchterlichen Verheerungen dieses Flusses gesichert wären.

Ein dritter Grund, der auch von Wichtigkeit sey, bestche darin, daß das ganze Ueberschwemmungsgebiet, das sehr bedeutend sey, für die Folge der Zeit ganz vor den Ueberschwemmungen und vor dem Eindringen des Quellwassers gesichert würde, und daß eine Menge Sandbänke, eine Menge Altwasser, welche bisher der Cultur entzogen waren, derselben wieder gegeben werden könnten.

Wenn man jenen Bericht durchlese, so könne es im ersten Augenblick Staunen erregen, weil man von sieben Millionen spreche. Wenn aber dieser Bericht genau gewürdigt werde, so werde man auch überzeugt seyn, daß diese Auslage sich nach und nach mit bedeutenden Procenten selbst hebe. Es werde aber von diesem Gegenstande noch näher die Rede seyn, und der Kammer eine besondere Vorlage hierüber gemacht werden. Nur für den ersten Augenblick glaube man, um diese wichtige Arbeit zu beginnen, bloß einen jährlichen Zuschuß von 17,000 fl. auf eine Zeit von 6 Jahren nöthig zu haben. Was den andern Gegenstand, den Straßenbau, betreffe, so sey er nicht Techniker genug, um darüber zu urtheilen, und wolle nur bemerken, daß die 350 fl. für eine Meile Straße freilich im Vergleich mit andern, die weniger kosten, etwas hoch erscheinen können, daß man aber bei einer Discussion in der Commissionsitzung die Ueberzeugung gewonnen habe, daß in andern Ländern diese Summe noch bei weitem höher sey, daß hier sehr viel auf die Localität und auf die größere Entfernung der Materialien Rücksicht zu nehmen sey. Was den conseryen Bau der Straßen betreffe, so sey dieser in Frankreich gebraucht worden, weil er das für sich habe, daß das Wasser schneller ablaufen könne.

Hr. Reg. Comm. Obrist Zulla erwiedert dem Abgeordneten Zachariä: Was den Bau der Straßen betreffe, so sey der convexe Bau da nicht in dem Grade nöthig, wo breite Radfelgen eingeführt seyen, als wo es schmale sind, übrigens äußere die convexe Form auf die Dauer der Straßen große Vortheile. Man habe auch schon das Pflaster aufgebrochen und chaussirt, allein Staub und Koth, so wie andere Unbequemlichkeiten seyen die Ursache gewesen, davon wieder abzugeben. Es hänge übrigens von der Localität sehr viel ab, ob man Ein oder Anderes zu wählen habe.

Wenn man gute Pflastersteine habe, so pflastere man die Städte; da wo man übrigens keine brauchbare Pflastersteine habe, sey die andere Methode vorgeschrieben. Uebrigens suche man nach und nach bei allen Straßen eine Verbesserung vorzunehmen.

Ein Hinderniß, welches bisher gegen die Verbesserung der Straßen bestand, sey die geringe Breite der Straßen. In andern Ländern sey schon lange hergebracht, die Straßen viel breiter anzulegen, als hier. Die Verbreiterung der zu schmalen Straßen sey aber erst in einem großen Zeitraum ausführbar. Was das Kostspielige der Straßen betreffe, so müsse bemerkt werden, daß die Unterhaltungskosten einer Stunde Straße mit 350 fl. um so weniger auffallen könne, als in Baiern die Stunde Straße 375 fl. ohne die Materialien-Beifuhr, und in Würtemberg mit dem Fuhrlohn der Materialien 671 fl. koste, obgleich dort die Unterhaltung der Etterzüge, der Straßengräben, Schutzgeländer ic. nicht wie im Badischen aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werde.

Zachariä: Was den ersten Theil seines Vortrags betreffe, so beruhige er sich ganz mit der Erklärung

des Herrn Ministers, daß über die Rectification des Rheins eine besondere Vorlage an die Kammer gelangen solle. Er halte eine solche Vorlage in mehr als einer Hinsicht für höchst wünschenswerth. Was den zweiten Theil betreffe, nämlich das Technische des Straßenbaues, so wolle er nicht auf das antworten, was ihm der Hr. Straßenbau-Director erwiedert habe, weil er sonst auf einen Gegenstand eingehen würde, der leicht seine Zuhörer eben so ermüden könnte, wie ein langer oder schlecht gebauter Weg. Nur das Einzige erlaube er sich, daß der Zweck seines Vortrags gewesen, die Direction auf die englischen Schriften aufmerksam zu machen, die Antwort, welche ihm der Hr. Director gegeben, habe seine Behauptung nicht getroffen, denn es sey überall nicht von breiten oder schmalen Radspalten die Rede, nicht davon die Rede, was vortheilhaft sey in und außer der Stadt, sondern was an sich nach allgemeinen Grundsätzen das Beste sey.

Hr. Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Berckheim: Man dürfe überzeugt seyn, daß es der Direction angenehm seyn werde, von allen neuen Erfindungen, die zur Verbesserung der Wege beitragen, Gebrauch zu machen, sobald die Mittel, die ihr zu Gebot stehen, es erlauben.

Böcker: Zur Rechtfertigung der Commission müsse er bemerken, daß sie sich beschwigen über die Gründe des Hrn. Regierungscommissärs nicht weiter verbreitet habe, weil über die Rectification des Rheins bald eine Vorlage erscheinen werde.

Grimm: Die längere Dauer einer Straße hänge vorzüglich von der Eigenschaft des Materials ab; in Gegenden, die nur ein Material liefern, müsse man sich damit begnügen.

Es gebe aber Gegenden, die verschiedenes Material liefern, und da sollte man doch auf das dauerhafteste Bedacht nehmen; er kenne Gegenden, die Granit und Porphyr liefern, wo aber dennoch von letzterem die Straßen gebaut würden, obgleich der erstere viel dauerhafter sey; er bemerke dieß nur deswegen, um das Unteraufsichtspersonal darauf hinzuweisen.

Hr. Reg. Com. Obrist Zulla: Sobald die Frohnden aufgehoben würden, sobald werde man das bessere Material, wenn es auch entfernter sey, herbeischaffen, gegenwärtig aber nehme man immer das nähere, um die Frohndlast nicht zu vermehren.

Grimm: Er wisse Gegenden, wo man das schlechte genommen, obgleich das bessere näher gewesen wäre.

Bölcker: Auch er bitte, darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Rheinkies, der auf die Straßen geführt werde, vorher gesäubert werden möchte, und nicht mit dem Schlamm auf die Straße komme.

Hr. Reg. Com. Obrist Zulla: Das sey zur Ersparniß der Kosten geschehen; wenn man das Geld gehabt hätte, den Kies durchwerfen zu lassen, so hätte man es gethan.

Bölcker: Diese Kosten seyen am besten angewendet, denn die Straßen halten länger.

Hierauf wird diese Position zur Abstimmung gebracht und mit 533,322 fl. 50 fr. genehmigt.

Der Etat über den Wasser- und Straßenbau kommt nun im Ganzen zur Abstimmung und wird mit 608,000 fl. jährlich, nach erfolgtem namentlichen Aufruf, einhellig angenommen.

Der Präsident eröffnete nun die Discussion über den Commissionsvorschlag wegen Verwendung der für den innern Flußbau eingehobenen Gelder.

**Völcker:** Er müsse hier bemerken, daß er glaube, die Commission sey der Meinung gewesen, daß da, wo es heiße, „nicht schiffbare Flüsse,“ noch beigelegt werden soll, „nicht floßbare Flüsse,“ denn diese seyen in dem nämlichen Verhältnisse, die Ufer würden dadurch sehr ruinirt und manche Güterbesitzer leiden großen Schaden. Es könne also hier mit Recht gefordert werden, daß der Staat ins Mitteleiden gezogen, und daß, wenn diesem Antrage Folge gegeben werde, man noch beifügen sollte, „nicht floßbare Flüsse.“

**Hog:** Er erlaube sich gegen den Antrag der Budgetcommission Nr. 4. einige Bemerkungen zu machen.

Schon seit mehreren Jahren sey von Seiten der Wasser- und Straßenbau-Direction der sehr schöne und in jeder Hinsicht nützliche Plan entworfen, eine Geradleitung des Kinzigflusses von der Offenburger Brücke abwärts herzustellen.

Allein der Ausführung dieses Plans sey der Mangel an Fond entgegen gewesen.

Man habe daher zu diesem Behuf von der Stadt Offenburg einen Vorschuß von 12,000 fl. gefordert.

Die Stadt habe diese Summe auf der Stelle, und zwar auf drei Jahre unverzinslich bewilligt, worauf der Durchstich ausgesteckt, und die Güter, welche in diesen Durchstich fallen sollten, unpartheiisch abgeschätzt worden seyen.

Bei dieser Abschätzung habe es sich aber gezeigt, daß dieser Durchstich größtentheils die Stadtwiesen betreffen müsse, und daß für den Verlust derselben eine Entschädigungssumme von 22,253 fl. 36 fr. zu leisten sey.

Neuere Verhandlungen seyen darauf eingeleitet worden, deren Folge gewesen, daß sich die Stadt erklärte, sich mit dem alten Flußbett zu begnügen.

Dieses neuen Opfers ungeachtet sey dieser Gegenstand bis dahin ausgesetzt geblieben, und nun treffe er ihn unter den im Commissionsbericht aufgeführten Neubauten gar nicht an.

Es müsse daher die Stadt Offenburg die ganz natürliche Frage aufwerfen: Warum man sie mit Versprechungen so lange hingehalten? Wer sie entschädige für den mittlerweile erlittenen Schaden von circa 10—12 Thauen Matten, die verloren gegangen und einen Werth ohngefähr von 8000 fl. betragen, welche man hätte erhalten können, wenn man durch Versprechungen der oberen Behörden hieran nicht verhindert worden wäre? —

Er glaube, daß die Uferbewohner der innern Flüsse die Unterstützung des Staats eben so gut ansprechen können, wie die Rhein-, Neckar- und andere Uferbewohner.

Ja er behaupte, mit einem noch vorzüglichere Rechte, weil die hervorkommenden Steuerobjecte an diesen Flüssen immer das Mehrfache gegen diejenigen abwerfen, welche an Gränzflüssen liegen.

Man vergleiche nur den Werth des Inselgeländes am Rhein gegen den Werth der Wiesen und Felder, welche an der Kinzig liegen.

Er stelle daher seinen Antrag dahin:

daß, bevor über den Gesetzesvorschlag ad 4. abgestimmt werde, der Vorschlag der Wasser- und Straßenbau-Direction nochmals in nähere Berathung gezogen, oder die Sache beim Alten belassen werden möchte.

Auf jeden Fall müsse er aber, wenn sein hier gestellter Antrag nicht durchgehen sollte, den Schadenersatz für die Stadt Offenburg in Anspruch nehmen, und sich zu diesem Behuf anmit zum Protokoll verwalten.

Uebrigens müsse er noch bemerken, daß dieser Gegenstand nicht nur mit der Wasser- und Straßenbau-Direction, sondern mit dem Ministerium des Innern, dem Kreisdirectorium und Oberamt verhandelt worden sey.

Die Stadt Offenburg habe die nämliche Begünstigung erwarten können, wie andere Ortschaften, z. B. Bühl, wo auch ein Durchstich auf Kosten des Staats hergestellt, und die dadurch verlorenen Güter der Gemeinde baar ersetzt worden seyen.

Was bei einem recht ist, müsse dem andern billig seyn. Er hoffe nicht, daß die verehrliche Kammer unrecht werde handeln wollen.

Hr. Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Vertheim: Dieser Gegenstand gehöre nicht hieher; wenn jene Stadt Anspruch auf Entschädigung zu haben glaube, so habe sie sich auf dem gewöhnlichen Wege an die Regierung zu wenden, wo man sehen werde, ob ihr Verlangen gegründet sey. Auf diesen Etat habe ihr Gesuch keinen Bezug.

Hog: Wenn man die Stadt nicht hingehalten hätte, so hätte sie selbst gebaut, allein man habe gesagt, man solle nicht bauen, und er sehe nicht ein, warum die Stadt diesen Nachtheil haben solle. Auch berühre er diesen Gegenstand nur deswegen, damit er in das Protocoll komme, und trage darauf an, daß der Antrag der Wasserbau-Direction nochmals in Berathung gegeben werde.

Schnebler: Er glaube, daß der Antrag der Commission wegen den nicht schiffbaren Flüssen nicht auch auf die nicht flossbaren angewendet werden könne. Er wolle sich nur an diejenigen Flüsse halten, die er in seiner Gegend genau kenne; bekanntlich seyen dies reißende Bergströme, die bei jedem großen Wasser aus dem Ufer



treten und die Gegenden verheeren; er spreche nicht als Freiburger, denn dort mache die Dreifam keine Ueberschwemmung mehr, seitdem sie regulirt sey. Er spreche von andern, deren Gemarkungen, Felder bei jeder Ueberschwemmung sehr verheert worden; diese hätten nie etwas von dem Staate zu erwarten, und müßten neben dem Schaden, den sie tragen, auch noch die Herstellung bezahlen, dagegen die flossbaren Flüsse frei seyn würden, obgleich sie gerade dadurch einen großen Nutzen haben. Ohnedem seyen die nämlichen Flüsse nicht überall flossbar, also müßte ein Theil von dem Staat übernommen werden, der andere nicht.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Der innere Flußbau werde zusammengenommen von allen, die in dem allgemeinen Flußbau-Verband sind, bestritten, diese Kosten würden in eine gemeinschaftliche Cassé geworfen, woraus die Rectification besorgt werde. Nun habe die Commission erwogen, daß diese Beiträge nicht hinreichen, und das habe einen doppelten Nachtheil, einmal, daß nicht alle Bauten, die vorkommen, zu rechter Zeit gebaut werden können; dann, daß auch alle diese, die diese Beiträge leisten und glauben, sich damit alle Lasten vom Halse geschafft zu haben, in ihren Forderungen sehr begehrllich seyen, indem sie jede Art von Verbesserung verlangen. Die Commission meine nun, es sey weit besser, jedem Flusse ein gewisses Gebiet zuzuweisen, welches diese Last der Rectification allein zu übernehmen habe, dazu seyen nun bestimmte Beiträge von den Bewohnern zu erheben, um daraus ihre Lasten zu bestreiten, so daß also diese Beiträge nicht mehr in eine gemeinschaftliche Cassé kommen, sondern in gewisse Leichcassen geworfen werden, die den Leichverband bilden.

Die Bäche, für die keine Beiträge bezahlt werden, müssen natürlicherweise von diesen Gemeinden auch ferner besorgt werden.

Zachariä: Der Zusatz des Abg. Bölker betreffe eine Menge Gegenden von der größten Bedeutung. Er wolle gestehen, daß er in diesem Augenblick außer Stand sey, zu beurtheilen, ob dieser Zusatz in den Antrag aufzunehmen sey, oder nicht. Er bitte deswegen den Abg. Bölker, entweder den Antrag zurückzunehmen oder nähere Erläuterungen zu geben, oder die Sache nochmals an die Commission zu weisen.

Bölker: Weil er den Antrag der Commission, den er für sehr wichtig halte, selbst nicht machte, so wolle er nur bemerken, daß man dabei jene Gegenden hauptsächlich im Auge habe, die im Gebiet der Murg liegen; da es nun bekannt sey, wie sehr diese durch die letzte Ueberschwemmung verwüstet worden, so habe er diesen Zusatz für wichtig gehalten.

Er glaube übrigens, da es ohnehin der Regierung anheim gegeben seyn müsse, ein Gesetz deswegen vorzulegen, um zu erwägen, was dem Allgemeinen entspreche, so werde die Kammer dann das Nothwendige zu thun haben. Immer bleibe das, was die Straßenz und Wasserbau-Direction gesagt habe, richtig.

Wenn diese Flüsse abgesondert behandelt werden, so werde diese Direction immer eine Ausgabe von 50,000 fl. zu machen haben, weil an diesen Flüssen viele Straßen hinstrecken, die sie aus ihren eigenen Mitteln zu decken habe.

Hilzinger unterstützt den Antrag des Abg. Bölker.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Es verstehe sich von selbst, daß, wenn ein Bau wegen einer Straße gemacht werden müsse, der Aufwand die Straßenbau-Casse treffe. Es sey übrigens hier ein Unterschied zu machen.

zwischen denjenigen Flüssen, wo die Flößer ein gewisses Weggeld bezahlen müßten, und zwischen andern, wo eine solche Abgabe nicht statt finde. Im ersten Fall sey der Staat verbunden, den Schaden, der durch die Flößerei entstehe, verbessern zu lassen, wenn aber kein Weggeld bezahlt werde, so sey es Pflicht der Flößer, herzustellen, was sie ruinirt hätten.

Hr. Reg. Comm. Staatsrath Winter: Das sey Sache der Vollziehung, daß diejenigen, die davon Nutzen hätten, auch einen Beitrag dazu geben.

Völkler: Da er sehe, daß die Regierung hierauf Rücksicht nehmen werde, so nehme er seinen Antrag zurück.

Hog: Er unterstütze aber gerade den Antrag aus dem Grund, weil ja der Staat Zoll beziehen werde.

Hilzinger: Wenn auch die Rectificationen der Flüsse, wie der Antrag des Commissionsberichts laute, in diesem Antrag mit einbegriffen seyen, so müsse er dagegen protestiren, denn die Pläne der Flußbau-Direction giengen zum großen Theil auf Rectificationen aus, und diese würden meist so kostspielig, daß, wenn man nur die angrenzenden Gemeinden dazu verpflichten wollte, solche dadurch oft ganz ruinirt würden, oder es würde gar ihre Kräfte übersteigen. Zum Beweis wolle er folgendes anführen:

An dem Kinzigfluß sey vermöge gefertigten Planes eine Geradleitung beschlossen, die von Griesheim bis nach Willstätt das Flußbett ganz verlasse, und über Felder und Waldung, meist aber über Wiesen ziehe, wo der Morgen bisher mit 600—1000 fl. bezahlt worden sey, die eine Strecke von  $\frac{3}{4}$  Stund Länge und 400 Fuß Breite einnehmen. Von da ziehe sich der Durchsich zwar wieder in das alte Flußbett, jede Krümmung

aber werde wieder durchgeschnitten, so daß man in einer weitem Strecke von einer Stunde wieder die Hälfte vor Abweichung aus dem alten Flußbett berechnen könne, und dann müssen nicht nur die Wiesen, die in das neue Flußbett fallen, sondern ebenfalls eine Strecke von 400 Fuß breit längs des alten und neuen Flußes, wegen den aufzuführenden Dämmen bezahlt werden, welches lauter Wiesen seyen, die bisher ebenfalls mit 500 bis 1000 fl. per Morgen bezahlt worden.

Er frage nun: Sind die drei Gemeinden Griesheim, Willstätt und Kork, deren Bänne diese Strecke berühren, im Stande, diese Auslage zu bestreiten, die vielleicht 100,000 fl. übersteigen dürfte? oder kann solches mit Billigkeit von ihnen gefordert werden? Er sage: Nein! denn es gewähre ihnen keinen Vortheil, ihre Wiesen seyen durch die jetzige Wässerung im besten Zustand und geben ein Futter, daß man seines Gleichen im ganzen Lande nicht finde, und die Felder der angrenzenden Gemeinden seyen und würden bereits durch verstärkte Dämme geschützt, so daß es dieses kostspieligen Unternehmens gar nicht bedürfe.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Der Abg. Hilzinger glaube, es sey jede Gemeinde schuldig, den Theil des Flußes zu unterhalten, der in ihrer Gemarkung hinzieht, das sey aber nicht die Absicht, sondern es soll die Verbindung aller an dem Fluß wohnenden Gemeinden angenommen werden, welche gemeinschaftlich die Kosten tragen. Ferner sey der Entwurf der Commission, wenn er so sagen dürfe, nur im Groben hingeworfen.

Es werde freilich noch zur Sprache kommen, ob nicht bei einzelnen Flüssen außer diesem Verband der

Staat nicht auch einen Beitrag leisten müsse, weil es die Kräfte der Einwohner überschreiten würde; das seyen aber Fragen, die erst bei der Vollziehung näher in Erwägung gezogen werden müssen.

Hog beruhigt sich ganz dabei.

Nach erfolgter Abstimmung wird durch Stimmenmehrheit beschlossen, den Antrag der Commission anzunehmen.

Hierauf kommt der weitere Antrag der Commission über Aufhebung der Straßenbau-Frohnden zur Verathung.

Böcker berichtet einen Druckfehler, statt directer Steuer müsse es heißen: „Grundsteuer.“

Wild: Niemand sey wohl in der Versammlung, dem das Wort Frohnden angenehm sey, und der nicht wünsche, daß alle aufgehoben werden. Niemand sey, der nicht einsehe, daß die Frohnden gleichsam mit Widerwillen, und wenn sie im Allgemeinen vertheilt werden, sehr langsam verrichtet werden. Was besonders die Wegfrohnden betreffe, von denen hier die Sprache sey, so seyen es Chausséefrohnden und Frohnden für Communicationswege, die bloß eine gewisse Gegend betreffen, und Frohnden auf Vicinalwege, die bloß von einer Gemeinde in die andere führen und jede Gemeinde zu unterhalten habe. Auf jeden Fall berührten diese Fragen zwei Dinge, das Rechtliche und das Deconomische. Es werde jedem Abgeordneten gleich bemerkbar seyn, daß man tief in die Rechtsverhältnisse eingreife, wenn man beschliesse, daß die Frohnden, welche bisher bloß auf das Vieh, welches zu dem Güterstand nothwendig war, ausgeschlagen wurden, künftig bloß auf das Häuser- und Grundseuercapital umgelegt werden sollen; die Städte müßten dann künftig mit einer größern

Zahl beitragen, als bisher, und der Austheiler auf die Städte würde in Millionen laufen.

Er halte nicht für nöthig, sich weiter darauf einzulassen, sondern jeder werde erwägen, ob den Städten dadurch zu viel geschehe oder nicht. Was das Defononische betreffe, so sey zwar kein Zweifel, daß die Landgemeinden, welche in einem solchen Straßenzug liegen, einen Vortheil haben werden, wenn künftig die Beifuhr in Geld bezahlt werde; es werden aber diesen Vortheil nur die Pferdebauern haben, die Kühe- und Ochsenbauern aber nicht. Die Straßeninspection könne unmöglich das beizuführende Quantum in solchen kleinen Theilen versteigern, daß die andern auch daran Theil nehmen könnten. Die Folge also würde seyn, daß selbst in diesen Gemeinden, welche nahe an dem Straßenzug liegen, bloß die Pferdebauern daran Theil nehmen könnten, die andern aber nach ihrem Steuerkapital beigezogen würden. Er könne daher den Antrag der Commission nicht theilen, weil er glaube, daß die Städte zu viel angegangen würden, wenn man sie nach der ganzen Summe des Häuserfeuerkapitals anziehen wollte, was besonders bei den großen Städten eine beträchtliche Summe ausmachen würde. Es werde auch nicht der allgemeine Wunsch der Landbewohner seyn, daß diese Frohnden bezahlt werden, wenigstens sprechen eingekommene Petitionen den Wunsch aus, man möge diese Naturalfrohnden nicht in ein Geldsurrogat verwandeln. Daher sey die Sache von solcher Wichtigkeit, daß man nicht so kurz darüber sprechen sollte, sondern jeder sollte nach geschlossenem Landtag Erkundigungen bei seinen Committenten einziehen, und bei dem nächsten Landtag die Sache wieder zur Sprache bringen. Aus diesen Gründen könnte der Antrag dahin zu stellen seyn, die Regierung zu

bitten, künftig eintretende Ersparnisse allerdings zuerst darauf zu verwenden, daß diese Chausseefrohnden aufgehoben, bis dahin aber die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Engelher: Der Straßenbau sey eine Staatsanstalt, die Lasten, die darauf ruhen, seyen Staatslasten. Nach dem §. 8 der Verfassung müssen alle Badener gleichen Antheil daran nehmen, deswegen sey es billig, daß diese Lasten nicht auf einen Theil fallen. Wenn die Regierung dieselben bisher nicht gleichmäßig vertheilen konnte, so sey zwar das bisherige Verfahren gerechtfertiget; daß sie aber für die Zukunft gleichförmig vertheilt werden sollen, daran werde Niemand zweifeln. Ob die Regierung es jetzt oder bei dem nächsten Landtag thun wolle, möge man dahin gestellt seyn lassen. Auf die Bemerkungen des Abg. Wild über das Dekonomische, müsse er erwiedern: auch wer entfernt liegt, müsse auf den Straßen fahren, denn er müsse doch leben, er werde also in dieser Beziehung keinen großen Verlust haben. Wenn er sage, die Gemeinden wünschten, daß die Frohnden nicht aufgehoben werden, so könne er andere Wünsche entgegen setzen; das gebe aber keinen Bestimmungsgrund, das überlasse er der Regierung, die das Land in allen seinen Theilen kenne, deswegen stimme er auch bei, daß man darüber nicht absprechen, und die Sache jetzt nicht gleich ins Reine gebracht werden könne. Das betreffende Gesetz müsse sehr reiflich berathen werden.

Die zwei Kreuzer kommen freilich auf die Grundsteuer allein; er spreche von dem allgemeinen Recht, und daran sollen alle Theil nehmen.

Wild: Gerade, weil alle Badener gleich tragen sollen, glaube er nicht, daß es Recht wäre, alle über einen Kamm zu scheeren; denn bei der Tragung von

Staatslasten könne nur dann Gleichheit existiren, wenn jeder nach seinem Vermögen beigezogen würde. Wenn man also die Städte mehr beizöge, als sie nach dem Recht zu leisten haben, so wäre es Unrecht.

Nach einem Princip sollen sie behandelt werden, das sey das Beste.

**Böcker:** Darin liege der Unterschied, daß die ackerbauende Klasse bisher allein diese Last zu tragen hatte, schon früher sey anerkannt worden, daß sie sehr hart gedrückt würde. Die Tendenz, die man damals hatte, soll man auch jetzt noch haben, daß man diese Leute erleichtere, und er glaube, sie seyen nicht besser zu erleichtern, als durch Aufhebung der Straßenfrohnnden. Wer im Leben ist und sieht, was diese Leute für Frohnnden zu leisten haben, der werde ihm zugeben, daß sie gegen die Städter sehr im Nachtheil seyen. Alle diese Leute würden es bestimmt für eine Wohlthat ansehen, wenn man ihnen einen solchen Trost nach Hause brächte. Er rede hier bloß allein von Straßenfrohnnden und Staatsfrohnnden, die sich nicht in drei Klassen theilen lassen.

**Hizig:** Er sey zum Theil für die Grundsätze und Ansichten der beiden Redner,

- 1) daß jeder Badener in Tragung der öffentlichen Lasten gleich sey;
- 2) daß es sehr wünschenswerth wäre, die Straßenfrohnnden aufheben zu können. — Er wisse aber auch, was das Volk verlange, nämlich wenn es nicht möglich seyn sollte, die directe Steuer herabzubringen, es doch nicht dahin kommen müsse, daß sie erhöht werde; aus dem einfachen natürlichen Grunde, weil kein Geld da ist, zu bezahlen. Der Hr. Berichtserstatter spreche allerdings in seinem Bericht



von hochherzigen Gesinnungen, aber diese müssen eine Basis haben, wenn sie nicht in bloße Wünsche und Empfindungen zerfallen sollen. Man verkenne gewiß den Geist des Volkes, wenn wir glauben, daß es keinen Sinn hätte für schöne wünschenswerthe Einrichtungen, aber man sollte doch das Gefühl der Geldlosigkeit und der Armuth nicht immer dadurch schärfen, daß man alle Augenblicke daran erinnert, wie viel Wünschenswerthes, Schönes und Großes vom Geld abhängt, was man jetzt nicht habe. Es sey ein Gefühl der Wehmuth, das den Armen ergreife, wenn man seine Gutmützigkeit daran erkennen will, daß man sage, er soll geben, wenn er nicht geben kann. Wenn man durch Reden vom Wohlstande, oder durch Beschlüsse den Geldmangel möglichst wegzaubern könnte, dann wäre es das schönste Loos, Mitglied dieser Kammer zu seyn, das sey aber nicht der Fall, und er trage daher darauf an, daß die Sache bis zum nächsten Landtage auf sich beruhen möge.

Völkler: Hier sey gerade die Veranlassung, derjenigen Klasse, die wirklich kein Geld habe, Geld zu verschaffen, hier bringe man einige 100,000 fl. in Umlauf, die Niemand verdienen könne, als die ackerbauende Klasse, denn nicht die Städter würden hinausfahren und Steine holen.

Er kenne Gemeinden in der Nachbarschaft, die für 1000 fl. solche Lohnfuhrn dem Staate gethan haben, man habe sie vertheilt, die Steuer abgezogen, und daher sey es gekommen, daß diese Gemeinden schon am 1. Jänner d. Jahrs keinen Kreuzer Steuerrückstand hatten, welcher Zustand hervorgehen würde, wenn es im ganzen Lande so wäre.

Wild: Von seiner durch zwanzigjährige Erfahrung gewonnenen Ansicht könne er nicht abkommen, daß nur die Pferdebauern und nahen Gemeinden Vortheil hätten, die andern aber noch ihre Paar Kreuzer dazu legen müßten.

Bölcker: Er sey überzeugt, daß auch die Ochsenbauern und die Gemeinden, die drei Stunden von der Straße wohnen, hierbei concurriren könnten. Hinsichtlich beider könne er Beweise anführen.

Zachariä: Es sey dieser Landtag der zweite, auf welchem er an einer Berathung über die Staatsfrohn den Antheil zu nehmen habe; sowohl auf dem vorigen Landtag, als auf dem jezigen scheine der Gegenstand die Gemüther besonders zu ergreifen, und sie leicht der Gefahr einer gewissen Leidenschaftlichkeit auszusetzen. Er glaube, daß beide Theile für eine Sache streiten, die sie für die gute halten, aber das werde man den Abgeordneten und auch ihm nicht Schuld geben, daß man irgend ein Privatinteresse vertheidige.

Wenn die Frohnden, wie er wünsche, in Geld verwandelt werden, so bestehe sein Privatinteresse darin, daß er mehr bezahle als bisher, wer werde ihm dieses verneinen? Die Sache sey schon auf dem ersten Landtage kräftig und lebendig zur Sprache gebracht, auf dem vorigen Landtag von neuem, und damals habe diese Kammer fast einstimmig (nur drei Stimmen waren dagegen) für die Aufhebung der Frohnden gestimmt. Noch jetzt sehe er die Sache so an, daß, wenn die Majorität der Kammer für die Aufhebung der Frohnden sey, die Regierung kein Bedenken tragen werde, sofort die Mehrausgabe in das Budget der außerordentlichen Ausgaben aufzunehmen.

Vor zwei Dingen werde man sich wohl zu hüten haben:

1) daß wir nicht die besondern Pflichten, die jeder Abgeordnete für seinen Wahlbezirk hat, dem Interesse des Ganzen auf irgend eine Weise zu opfern scheinen. Er sage das, bei Gott! ohne alle Absicht, irgend Jemand zu beleidigen. Es sey sogar Pflicht, die besondern Interessen zu berücksichtigen, es sey natürlich, daß diese Rücksicht sich dem Gemüthe aufdringe, aber er warne nur vor einer Ausdehnung, die man diesem Interesse geben kann. Auch das wolle man hier aus der Betrachtung entfernen, ob eine solche Abkaufung der Frohnden nur für diese oder jene Klasse Vortheil haben werde. Der Gegenstand sey besonders vom Abg. Wild zur Sprache gebracht worden, er würde seine Behauptung vollkommen zugeben, wenn es auf den Dörfern eigene Landleute gäbe, welche sich dazu bestimmten, die Verdingung dieser Frohnden zu übernehmen. Es werde immer das Interesse der Landleute seyn, diese Frohnden nur als Nebensache zu thun, und sie werden dann gern auch, wenn schon der Vertrag mit ihnen geschlossen werden sollte, den andern etwas zukommen lassen.

Das sey nur die Vorrede. Es habe die Sache

2) einen ernstlichen Gesichtspunkt, dieser sey von dem Abg. Engeßer schon auf das vollkommenste erschöpft. Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach dem Buchstaben unserer Verfassung sind die Frohnden gesetzwidrig, sodann

3) hat der Gegenstand einen öconomischen Gesichtspunkt. Hier bitte er die Frage, wie sie gestellt werden muß, wohl vor Augen zu stellen; davon sey nicht die Rede, ob wir 250,000 fl. in das Budget aufnehmen

wollen, sondern davon, ob wir die Summe von einer Million aus dem Budget herauslassen wollen, welche dessen ungeachtet gedeckt werden muß; die jetzige Commission hat gewiß nicht, ohne sich genau zu unterrichten, behauptet, daß die Frohndarbeit fünfmal so theuer sey, als die Lohnarbeit. Er wolle aber das Mindere annehmen, was man auf dem vorigen Landtag annahm, nämlich das Vierfache, es koste also in der That diese Arbeit dem Lande im Ganzen wenigstens eine Million, die lasse man aus dem Budget heraus, mit dieser Summe belaste man das Land, und im andern Fall werde man nur 250,000 fl. aufzunehmen haben, das sey der Gesichtspunkt, über welchen er nimmermehr hinauskönne. Es habe die Sache aber auch

4) einen moralischen Gesichtspunkt. Alle, welche die Frohndarbeiten kennen, und den Einfluß der Frohndarbeiten auf den Charakter der Menschen zu erfahren Veranlassung hatten, würden sagen, daß sie zur Faulheit verführe, und wehe dem, der sich diesen Fehler einmal angewöhnt hat. Die Sache habe auch noch einen politischen Gesichtspunkt. Baden liege nicht im Osten von Europa, wo man ganz andere Einrichtungen kenne, es sey umgeben von Frankreich, von Rheinbaiern, von Würtemberg und der Schweiz, wo nirgends solche Frohnden bestehen. Man dürfe nicht glauben, daß unseren Landleuten diese Einrichtungen so fremd seyen. Nein! er wisse das Gegentheil, und wie er immer stolz sey, wenn Baden die Vergleichung mit andern Staaten siegreich aushalte, so thue es ihm doppelt weh, wenn gerade in einem solchen Fall die Vergleichung zum Nachtheil desselben ausfalle, hier käme es nicht auf das hoch oder tiefstönende Wort — Frohn-

den an, Mein! wen bloß ein edles Gefühl von Worten zur Abstimmung hinreißen könnte, den würde er nicht achten. Es sey noch eine Nebenrücksicht zu erwägen. Im Jahr 1820 sey ein neues Chaussée-gesetz gegeben worden. Es sey damals, da der Landtag seinem Ende zueilte, ziemlich schnell durchgegangen. Man habe in der Folge nun gesehen, daß dadurch die Lasten des Volks und namentlich des Landmanns bedeutend erhöht wurden. Auf dem vorigen Landtage kam der Entwurf eines neuen solchen Gesetzes, er sey von der Kammer in Berathung gezogen, manche Verbesserungen vorgeschlagen worden, allein wie andere Gesetzentwürfe jenes Landtags, sey er nicht zu Stande gekommen. Es sey auf diesem Landtage nicht dasselbe Gesetz von neuem vorgelegt worden, man dürfe nicht hoffen, in dieser Beziehung eine Erleichterung mitzubringen, wenn man zumal das nahende Ende des Landtags erwäge; aber dazu sey Hoffnung, von dieser Seite durch die Aufhebung der Staatsfrohnden Erleichterung zu verschaffen. Uebrigens müsse er gestehen, daß ihm der Antrag der Commission auf zwei Kreuzer directe Steuer vielleicht noch eine Minderung zuzulassen scheine. Er sey sogar der Ueberzeugung, daß wenn die Kammer für die Aufhebung der Frohnden stimme, dennoch keine so große Erhöhung des außerordentlichen Budgets resultiren werde. Der Grund zu seiner Hoffnung sey folgender: So fleißig auch die Arbeiten der Budgetscommission gewesen sind, so habe er doch einen kurzen Bericht vermist, welcher die Ueberlichten des Ganzen enthalte oder erleichtere. Manches sey doch von den Ausgaben erspart worden. Die Einnahmen seyen in der That, um das mildeste Wort zu gebrauchen, von dem Finanzministerium sehr kärglich berechnet. Auch ein Rechnungsfehler habe sich gefun-

den. Wenn man alles dieses zusammenrechne, so möchte wohl diese Summe von 2 Kreuzer auf 1 oder  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer herabsinken. Aus allen diesen Gründen könne er nicht anders als dem Antrage der Commission nach besten Wissen und Gewissen beitreten.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Er wolle weder für noch gegen die Verwandlung der Frohnden sprechen; sich nur über einige Bemerkungen des Abg. Zachariä kurz äußern.

Was das Chausseegeld-Gesetz betreffe, so seyen die Landleute bei der Verführung ihrer eigenen Producte auf den Markt frei, dagegen müßten sie, wenn sie Handelswaaren führen, das Chausseegeld bezahlen. Die Bemerkung, daß zwei Kreuzer Steuer wohl zu viel seyn würden für den Aufwand, der sich durch Aufhebung der Frohnden ergeben dürfte, müsse er bestreiten. Zwei Kreuzer Steuer werfen nur 230,000 fl. ab, und wahrscheinlich seye der Ersatz für die bisherigen Frohndarbeiten mit 250,000 fl. von der Wasser- und Straßenbau-Direction eher zu niedrig als zu hoch angeschlagen worden. Was endlich die Ersparniß angehe, von welcher der Deputirte Zachariä gesprochen, so sey ihm diese Äußerung sehr aufgefallen. Der heutige Abschluß über sämtliche Staatsausgaben werde zeigen, daß nach Einrechnung der Erhöhungen, auf die man angetragen, und wozu die Regierung ihre Zustimmung gegeben, kein Kreuzer erspart worden sey, die Ausgabe werde sich so stellen, wie sie die Regierung angetragen.

Wenn der Abg. Zachariä von dem außerordentlichen Budget eine Erleichterung erwarte, wenn er glaube, darin Mittel zu finden, so werde er sich getäuscht sehen, er werde das Gegentheil seiner Erwartung erblicken, die Nothwendigkeit, bedeutende Summen zu bewilligen, um die alten

Abgaben und Bezirksschulden, und die übrigen außerordentlichen Ausgaben zu decken. Er wiederhole übrigens, er habe dieses nicht gesagt in der Absicht, um für oder gegen die Frohnden zu sprechen.

Völcker: Er müsse bemerken, daß die Budgets-Commission den Schluß des ganzen Budgets nicht eher vornehmen konnte, als bis die Discussionen über die einzelnen Positionen am Ende waren.

Wild: Wenn der Abg. Zacharia glaube, daß die Frohnden künftig nur 250,000 fl. kosten, statt daß sie bisher 1,000,000 fl. betragen haben, so könne er diese Ersparniß, diesen Reichthum nur auf dem Papier erblicken. Jedem werde sein Antheil an den Frohnden zugeschlagen, es hänge von ihm selbst ab, ob er in der nämlichen Zeit, wie ein Lohnfuhrmann, seine Arbeit verrichten wolle. Nur in der Kürze der Zeit könne dieser negative Reichthum bestehen. Daß diese Frohnden auf den Character der Landleute einen nachtheiligen Einfluß haben, müsse er widersprechen, sie sehen keine Frohndknechte, jedem werde zugetheilt, was er zu fahren habe, es hänge von seinem eigenen Fleiße ab, ob er diese Arbeit in 8 Tagen oder 24 Stunden verrichten wolle, und er sey versichert, daß die Landleute ihr Quantum so schnell als möglich los zu werden suchen.

Wenn von einem Nachbarstaate Beispiele angeführt werden, so habe er das Gegentheil gehört; die Leute wünschten lieber auf der Chaussee zu fahren, als so viel mehr Abgaben zu bezahlen.

Noth und Kreuter unterstützen die Ansicht des Abg. Hitzig.

Dollmätich: Man würde sich wundern, was man hörte, wenn jeder in seinem Kreise Erkundigung einziehen wollte, ob die Aufhebung der Frohnden, wenn sie

an die Bedingung der Steuererhöhung geknüpft wird, wünschenswerth und wohlthätig erscheine. Die Anträge, die wir erhalten, werden einstimmig seyn, recht gerne wolle man keine Frohnden, wenn keine Steuererhöhung eintrete. Wenn aber die letztere eintrete, dann wolle man lieber Frohnden.

**Völkler:** Dadurch werde nur bezeichnet, daß man gerne alles Gute und Schöne hätte, wenn man nur nichts bezahlen dürfte. So werde es eben in allen Stücken seyn, und auch die Aufhebung der alten Abgaben werde neue Schulden herbeiführen.

**Dollmättsch:** Die Aufhebung der Frohnden betrachte er als einen gleichen Act der Gerechtigkeit, wie die Aufhebung der alten Abgaben; aber diesen frommen Wunsch zu realisiren, erlauben die Kräfte des Landes nicht.

**Völkler:** Dieser Wunsch bestehe darin, daß das Pflaster in einer Stadt aufgerissen werde, und der Bauer recht schöne Steine hereinbringe, während der Städter mit geschlossenen Armen zusieht.

**Dollmättsch:** Er glaube, bewiesen zu haben, daß ihn einzelne Lokalinteressen nie leiten.

**Völkler:** Er habe nur von jenen Städten gesprochen, denen man das Pflaster genommen. Karlsruhe gehöre unter die guten Städte, denen man Pflastergeld einzuziehen erlaubt habe. Er wünsche auch darunter zu gehören, damit er keine Frohnden hätte.

**Föhrenbach:** Der Grundsatz an und für sich würde schwer bestritten werden können, nämlich die Frage: ob es gut wäre, daß die Straßenfrohnden einmal aufgehoben werden, und er nehme auch keinen Anstand, diese Frage an und für sich unbedingt zu bejahen. Die Gründe, welche dafür sprechen, seyen



weittläufig angeführt worden, sie seyen einem jeden bekannt, und so einleuchtend, daß kein Widerspruch möglich sey. Wenn er aber gleichwohl im Augenblick Anstand nehme, zur Aufhebung der Straßenfrohnden seine Zustimmung zu geben, so glaube er, daß nicht minder wichtige Gründe dafür streiten. Schon die Stimme, die sich oft in dieser Kammer habe vernehmen lassen, spreche für ihn; Stimmen von einer Seite, von welchen man hätte erwarten sollen, daß sie sich eher für das Gegentheil erklärt hätten. Man lebe in einem Augenblick, wo das baare Geld mangle; man habe andere Mittel, um diese Last der Staatsfrohnden zu bestreiten, deren Aufbringung aber gewiß in diesem Augenblick weit mehr beschwerlich falle, als die Aufbringung des baaren Geldes. Schon im J. 1820 sey ein Gesetz vorgelegt worden, wegen Aufhebung der Herrenfrohnden und die Regierung habe den Grundsatz ausgesprochen, daß sie auch die Straßenfrohdlast aufheben, oder ein Gesetz zu deren Aufhebung vorschlagen werde, wenn nicht mehr zu besorgen seyn sollte, daß der Geldabfluß aus ärmeren Landesgegenden in andere den erstern zu sehr zum Nachtheil werden sollte. Allerdings sey dieses gewiß ein sehr wichtiges Verhältniß. Zuverlässig seyen sehr viele Gegenden im Lande, welche, wenn die Straßenfrohnden aufgehoben werden, nur zu bezahlen, und nichts zu verdienen haben, und der Verdienst wäre nur einem Theile zugewiesen. Das könne aber an und für sich dem Grundsatz nicht schaden, wenn man im Allgemeinen im Stande sey, die Geldmittel aufzubringen. Im gegenwärtigen Augenblick könne er sich nicht davon überzeugen, und müsse auf ein anderes Verhältniß aufmerksam machen. Man habe noch so viel zu bestreiten, in Folge unserer gefaß-

ten Beschlüsse hinsichtlich der alten Abgaben, und auch wegen den Landes Schulden, die jetzt zur Verathung kommen. Man habe manche Einrichtungen zum Besten unserer Mitbürger und des Landes beschlossen, zum Besten einzelner Landesanstalten, die nicht minder Geldlasten seyen, und wenn auch die einzelnen Beträge nicht sehr bedeutend erscheinen, so werde das Ganze doch eine nicht unerhebliche Summe ausmachen. Die Mitbürger werden zufrieden seyn, wenn dieses Alles realisiert werde. Man wolle ihnen auf einmal nicht zu viel Gutes erweisen, sie möchten nur vielleicht weniger dankbar seyn.

Schnezler: Er würde die Geduld der Kammer mißbrauchen, wenn er alles Gesagte wiederholen wollte; aber seine Ueberzeugung müsse er aussprechen, daß er von der Wohlthat und der Gerechtigkeit der Aufhebung der Frohnden überzeugt sey, aber nie seine Zustimmung geben werde, wenn diese Aufhebung jetzt geschehen sollte. Auf der andern Seite sehe er nicht ein, warum man nicht den Vorschlag der Commission annehmen könnte, nämlich den Großherzog zu bitten, er möchte dem nächsten Landtag ein Gesetz, wegen Aufhebung dieser Frohnden, vorlegen lassen, dadurch würden Alle Zeit bekommen, von den Committenten das Nöthige zu erfahren, und die Regierung werde Zeit gewinnen, diesen wichtigen Gegenstand vorzubereiten, deswegen trete er dem Antrag der Commission bei.

Zacharia: Dem Angegriffenen sey eine Erwiderung erlaubt, also ihm das Wort. Da der Herr Staatsrath Boeckh das System der bewaffneten Neutralität ergriffen, so erlaube er sich nicht auf dessen Rede zu antworten. Nur scheine er in ein fast ungläubliches Mißverständnis verfallen zu seyn, als er

behauptete, daß er Hoffnungen zu Einnahmen von dem außerordentlichen Budget hätte. Nein, seine Haupt- und einzige Hoffnung beruhe auf Sparsamkeit bei den Ausgaben, und auf dem Mehrbetrag der Einnahmen. Jetzt gehe er zur Sache! Die Einwendung, die er heute von mancher achtbaren Seite gehört: daß es jetzt nicht an der Zeit sey, habe er schon auf dem vorigen Landtage gehört. Er müsse gestehen, es komme ihm immer sonderbar vor, wenn er vom Geldmangel sprechen höre. Leider könne er hier nicht auf die Grundsätze der Staatswirthschaft eingehen, die das Irrige dieser Ansicht nur zu sehr bezeugten, das Geld habe einen höhern oder niedern Preis, und nach diesem regulire sich das Uebrige. Wenn sich die Sache so verändern sollte, daß das Geld wohlfeil würde, so würden verhältnißmäßig auch die Auslagen für die Frohnden steigen; dieselbe Einwendung, die man heute machen könne, mache man nach tausend Jahren. Er habe übrigens nicht ein solches Bedenken gegen neue Abgaben, wenn das Recht und das Interesse sie forderten.

Die Abgaben seyen es nicht, deren Druck der Landmann fühle, diese seyen Nebensachen. Wenn man heute dem Landmann alle Abgaben abnehmen könnte, so würden die Klagen doch fort dauern, die Abgaben hätten deswegen keinen so nachtheiligen Einfluß, weil das Geld in der That nur von einer Hand in die andere gehe. Man habe gesagt, daß man noch große Ausgaben zu bestreiten habe. Er kenne diese Ausgaben ungefähr, denn er sey der Verathung mit Sorgfältigkeit gefolgt, aber nach der Einrichtung, die mit der Amortisationskasse getroffen worden, nach der Verheißung, welche

schon das Budget der Amortisationskasse enthalte, so dann nach iener Sparsamkeit, deren er vorher erwähnte, dürfe man nicht das Ungeheure erwarten, so daß das Hinzukommen dieser neuen Ausgabe nicht so bedenklich sey. Sehr oft habe man sich auf die Committenten berufen und gesagt, man solle sie fragen; aber das liege nicht im Geiste unserer Verfassung; deswegen habe man eine Repräsentativ-Verfassung, weil man hier nach eigener Pflicht und eigenem Gewissen sprechen solle. Uebrigens sey hier der Fall ganz sonderbar, diejenigen, welche an der Strafe wohnten, würden die Verwandlung wünschen, die, welche von ihr entfernt wohnen, die Städte, welche ihr Privatinteresse berücksichtigten, könnten nie die Verwandlung wünschen. Da sey nun die einzige Entscheidung diese: Was dem Ganzen wohlthätig sey? Er müsse noch einen einzigen Mißverstand heben, welcher bald die Veranlassung gewesen wäre, daß ein Sturm in dieser friedlichen Kammer entstanden wäre. Er meyne eine Aeußerung des Abg. Böcker, welche gewiß von dem Abg. Dollmätisch mißverstanden worden sey. Es sey nicht von einem Vorwurf gegen die Stadt Karlsruhe, oder von einem Vorwurfe gegen die Städte überhaupt, die Rede gewesen, sondern der Abg. Böcker habe eine sehr wichtige und triftige Thatsache für seinen Vorschlag angeführt. Durch das Chaussée-gesetz vom Jahr 1820 sey die Lage des Bauernstandes noch verschlimmert worden, weil das Pflaster in so vielen Städten von dem Staate übernommen, und statt desselben in neuern Zeiten das Chaussiren des Weges eingeführt worden sey. Aus diesen nachträglichen Bemerkungen sehe er sich von neuem veranlaßt, den Antrag des Abg. Böcker zu unterstützen.

**Böcker:** Es schein, die Kammer sey von dem Grundsatz ausgegangen, daß man neue Steuern auflegte. Er würde eben so gut, als jeder andere dazu nein sagen, hier handle es sich aber nicht von neuen Steuern, sondern von jenen, die hauptsächlich eine Klasse jetzt in zu hohem Maße bezahle. Diese gewinnen bestimmt 10 fr., und man wolle nur 2 fr. mit dem Unterschiede auflegen, daß letztere das ganze Land trage, und da stimme er mit Vergnügen bei.

**Roth:** Im Allgemeinen würden doch die Unterthanen lieber frohnden, als mehr Steuern bezahlen wollen.

**Hog:** Er müsse den Antrag des Abg. Böcker um so mehr unterstützen, als er glaube, daß die Aufhebung der Frohnden ein Vortheil für das ganze Land sey, weil durch bezahlte Fuhrn in Einem Tag mehr geleistet werde, als durch die Frohnden in vier. Durch letztere bezahle der Bauer gegenwärtig bestimmt 4 fr., und man wolle nur 2 fr. auflegen. Er glaube deswegen nicht, daß man damit noch bis zum nächsten Landtage warten solle.

**Föhrenbach:** Bloss seiner individuellen Consequenz wegen müsse er noch bemerken, daß er wirklich für die Ausführung des Commissionsantrags nicht stimmen könne, daß er aber auch nicht dagegen sey, wenn ein Gesetz vorbereitet, und dem nächsten Landtage zur Berathung vorgelegt würde.

**Fischer:** Wenn die Verhältnisse der Mitbürger nicht gestatten, die Staatsfrohnden aufzuheben, so möchte er doch die Regierungscommission bitten, dafür zu sorgen, daß die Frohndpflichtigen von dem Chausseegeld befreit würden, wenn sie nicht um den Lohn fahren.

Hog und Hiltzinger sprechen in gleichem Sinn.  
 Leiber: Der Mißverstand bei den Chausseefrohnden komme nur daher, daß sie nach dem Zugvieh ausgeschlagen würden, den Güterstand sollte man annehmen.

Bauer: Neben 20,000 fl. Frohnden habe man im Amt Hüfingen im letzten Jahr noch über 2,000 fl. baar Geld bezahlen müssen, die Hauptsache werde seyn, daß man einen andern Repartitionsmaßstab annehme.

Engeser bestätigt dieß und bemerkte, daß die baare Auslage, die man machen müsse, noch das Beschwierlichste seye, und trägt auf Abstimmung an.

Reisky: Das auf dem nächsten Landtag vorzulegende Gesetz solle sich aber dann auf alle Frohnden ausdehnen.

Die Kammer beschließt hierauf:

Den Großherzog zu bitten, auf den nächsten Landtag einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, wonach die Straßenfrohnden gegen Erhöhung der directen Steuer aufgehoben werden.

Der Etat des Ministeriums des Innern mit 2,150,370 fl. wird hierauf von der Kammer im Ganzen angenommen.

Nachdem nunmehr die Discussionen über alle Ausgaben und einzelnen Positionen des Ausgabenbudgets beendigt waren, so brachte der Präsident das Ganze zur Abstimmung, und es sind durch dieselbe für das

Jahr 1825 . . . 7,207,899 fl.

„ 1826 . . . 7,180,800 „

„ 1827 . . . 7,273,450 „

Ausgaben bewilligt worden, und zwar durch Stimmeinhelligkeit, mit einziger Ausnahme des Abgeordneten Föhrenbach, welcher auf eine Stimmgebung verzichtet, da er bisher keine Gelegenheit gehabt habe, die Summe nach den beschlossenen Aenderungen selbst nachzurechnen, also nach eigener Ueberzeugung nicht abstimmen könne.

Die Sitzung wird damit geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:  
Dr. Kern.

Der zweite Secretär:  
Ackermann.

Beilage No. 3. zum Protokoll v. 2. Mai 1825.

B e r i c h t

des Oberhofmarschalls Frhr. v. Gayling, Namens der, wegen Erbauung und Einrichtung des Ständehauses bestehenden Commission, bei Vorlage der dieselben Gegenstand betreffenden Acten und Rechnung.

Die im Jahr 1822 von den hohen Kammern, wegen Erbauung des Ständehauses, ernannte und noch in deren Sitzungen vom 31. Jänner 1823 bis zur ganzen Vollendung ihrer Arbeiten und bis zum Abschluß der Rechnung, bestätigte Commission, setzte ihre Arbeiten fort, konnte, was die definitive Erledigung von Abrechnungsgegenständen mit den Bauaccordanten und Handwerksleuten betraf, solche nach den in ihrer letzten Sitzung vom 20. December 1823 gefaßten Be-

schließen, für erledigt ansehen, und beauftragte den als Secretär und Cassier aufgestellten Archivar Hauer, sofort die Rechnung zu schließen und solche vorzulegen, was dann auch im März 1824 geschehen ist. Nach derselben beliefen sich sämtliche Bau- und Einrichtungskosten auf 127,258 fl. 23½ fr., welche mit den von den hohen Kammern bewilligten 125,000 fl. und mit den in der Einnahme ersichtlichen Ersatzposten bestritten wurden. Folglich ergab sich ein Activremanet von 1,015 fl. 3½ fr. Die Rechnung wurde nach [16] der Acten, pars III. geprüft, deren Calcul durchaus für richtig, und, außer fünf daselbst ersichtlichen Bemerkungen, unbeanstandet gefunden. Eine nochmalige Prüfung derselben von Seiten der hohen Kammern, möchte vielleicht angeordnet, und nach Richtigbefinden, dem Rechner das Absolutorium erteilt werden wollen.

Herr Hauptmann Arnold, dem bekanntlich die Ausführung des Baues übertragen war, und der sich des Hauses auch bisher bei jeder Veranlassung eifrig und gefällig angenommen, hat nach dem Ermessen der Commission, die nicht zu verkennende schwierige Aufgabe in Herstellung eines, einem ganz neuen Zwecke gewidmeten öffentlichen Gebäudes, glücklich gelöst, und für die Commission wird es in der That belohnend seyn, wenn die hohen Kammern, deren Gebrauch dasselbe angehört, ein gleiches Urtheil darüber zu fällen, sich veranlaßt finden können.

Mit großem Leidwesen muß ich inzwischen, Namens der Commission, abermals einen Umstand in Berührung bringen, welcher ihr fortwährend zu nicht geringer Verlegenheit Anlaß gab. Er betrifft die in den Baukosten nach den Ueberschlägen statt gefundenen Kosten-



überschreitungen. Die Commission hat den Hrn. Hauptmann Arnold um seine desfallsige Rechtfertigung angegangen, welche auch unterm 15. März v. J. erfolgt ist, und dem III. Band der Acten sub [2] beiliegt. In wie weit dieselbe genügend ausgefallen, darüber geben die Commissionsacten, und die verschiedenen Ansichten der Commissionsmitglieder Auskunft, welche ich hier zu wiederholen umgehe. Sie sind zwar verschieden, möchten sich aber im Ganzen der von dem verehrlichen Mitgliede, Hrn. Staatsrath Winter sub [6] gegebenen Erklärung, welche ich auch selbst durchaus als rücksichtverdienend ansehe, in der Hauptsache anreihen.

Herr Hauptmann Arnold hat sich, unter den Augen der Commission, in Absicht auf die möglichst solideste Ausführung des Baues, wie sie sich gewiß noch in den spätesten Zeiten bewähren wird, durch seine persönliche Gegenwart, die ihm nicht nur Zeit und Mühe gekostet, sondern ihm auch manchen Verdruß mit einzelnen, zum Gewinn zu sehr geneigten Accordanten bereitete, vieles Verdienst erworben. Es wurde zwar der Ueberschlag überschritten — dafür steht aber auch ein Gebäude da, welches in Betracht seiner Bestimmung und Dauerhaftigkeit, meiner Ueberzeugung nach, keinem Tadel unterliegen wird, und in Vergleichung mit andern öffentlichen und Privatgebäuden in seinen Kosten gemäßigt erscheint. Daher glaubte auch die Commission, was dessen Belohnung betrifft, vorderhand über den Kassenvorrath nicht hinweggehen zu dürfen, vielmehr die Bestimmung eines der Anforderungen seines Verdienstes entsprechenden, und mit frühern derartigen Bewilligungen analogen Honorars, den hohen Kammern überlassen zu müssen.

Beilage Nr. 4. zum Protokoll v. 2. Mai.

Commissions-Bericht

über den Gesetzentwurf, die Uebernahme von Landschaftsschulden auf die Staatsschulden-Zilgungs-Kasse betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Dr. Duttlinger.

Meine Herren!

Es haben die Landestheile, welche gegenwärtig unser schönes Vaterland bilden, nicht immer den nämlichen Staat ausgemacht.

Die Stammlande unseres Durchlauchtigsten Herrscherhauses umfaßten bis zu den großen Veränderungen, welche die Beschlüsse der Reichsdeputation im Jahre 1803 festsetzten, einen Flächeninhalt von 64 Quadratmeilen, mit 257,000 Einwohnern, welche den Scepter des unsterblichen Karl Friedrich segneten. Jetzt zählt das Großherzogthum auf einem Flächenraum von 272 Quadratmeilen 1,000,000 Einwohner, welche unter dem schützenden Scepter der Zähringer, durch das Band einer über mein Lob erhabenen gemeinsamen Verfassung umschlungen, von den Ufern des Bodensees bis zu den Ufern des Mains sich Brüder nennen.

Die hundert verschiedenen Gebiete oder Gebietstheile, welche jetzt diese politische Einheit bilden, sind nicht zu Einer Zeit, nicht durch Eine Staatshandlung, sondern von 1803 an bis 1818 durch eine Reihe ver-

schiedener Staatsverträge mit einander vereinigt worden. Der Reichsdeputations-schluß von 1803, der Preßburger Friede von 1805, die Acte des Rheinischen Bundes von 1806, der Pariser Vertrag von 1808, die Ausgleichungen mit Württemberg und Hessen in den Jahren 1806 und 1810, der Pariser Frieden von 1814, und die Bestimmungen des Monarchen-Kongresses zu Aachen im Jahr 1818, sind die großen Staatshandlungen, welchen die glorreiche Vergrößerung und der jetzige Bestand des Großherzogthums, Entstehung und Daseyn verdanken.

Die hundert verschiedenen Gebiete oder Gebietstheile hatten vor der Vereinigung fast eben so vielfach verschiedene Verfassungen und Grundeinrichtungen, wie nach allen andern Richtungen, so namentlich auch im Fach der Finanz-Gesetzgebung und der Finanz-Verwaltung in allen Theilen des Steuersystems. Nur in einem einzigen Punkte der finanziellen Verhältnisse glichen sie sich alle: Alle hatten Schulden, die alten Stammlande ebenso, wie die neuen Erwerbungen. Desto mehr Verschiedenheit aber zeigte sich wieder in der Art ihrer Schulden und in der Größe derselben.

Sollten die 100 verschiedenartigen Bestandtheile aufhören, eben so viele verschiedene Staaten im Staate zu bilden, so mußte für sie, neben gleichförmiger Bildung aller andern Theile der legislativen und organischen Staatseinrichtungen, an die Stelle der bunten Menge von einander abweichender Finanz-Verfassungen eine für alle gleiche gemeinsame Finanz-Gesetzgebung und Finanz-Verwaltung aufgestellt werden.

Für Ordnung des Verhältnisses der Schulden, welche die verschiedenen Gebiete in den neuen Staat

mitbrachten, konnten, das Verhältniß an und für sich und im Allgemeinen betrachtet und abgesehen von den Staats-Verträgen, welche die Titel der Erwerbungen ausmachten, zwei verschiedene Wege eingeschlagen werden.

Man konnte nämlich den Weg einschlagen, daß man im Augenblicke der Vereinigung für die Vergangenheit gegenseitig die Rechnung abschloß, daß jeder der vereinigten Theile die mitgebrachte aus der Vergangenheit stammende Schuld für sich behielt, und selbst, und aus eigenen Mitteln zu tragen, und zu tilgen verpflichtet blieb, so daß der neue öffentliche Haushalt nur für die Zukunft ein gemeinschaftlicher wurde. Und in der That scheint dieser Weg, bei der verschiedenen Art und verschiedenen Größe der mitgebrachten Schulden, der einzige zu seyn, den man einschlagen durfte, wenn man sich bei der Ordnung dieses Verhältnisses die Verwirklichung unbedingter Gerechtigkeit zur Aufgabe gestellt hätte.

Man konnte aber auch einen andern Weg einschlagen, indem man feststellte, daß die verschiedenen, von den verschiedenen Gebieten mitgebrachten öffentlichen Schulden in eine gemeinsame Masse vereinigt, daß für die Zukunft nicht nur die Ausgaben des laufenden Dienstes, sondern auch Verzinsung und Tilgung der Rückstände der Vergangenheit aus gemeinsamen Staatsmitteln bewirkt werden sollen. Und eben dieser Weg ist es, den man im Großherzogthum eingeschlagen, aber noch bis zur Stunde nicht vollkommen durchlaufen hat.

Mußten schon die Lehrsätze der Politik und einer gesunden Staatswirthschaft die Betretung dieses Weges anrathen, so haben überdieß ausdrückliche

Reichsbeschlüsse und Staatsverträge, welche die Titel der neuen Erwerbungen ausmachten, eben diese Maßregel dem erwerbenden Staate in Ansehung der säcularisirten und mediatisirten Gebiete und Gebietstheile zur bestimmt ausgesprochenen Pflicht gemacht.

Es enthält nämlich der Reichsdeputationsschluß von 1803 in den §§. 77, 78, 82 und 84 folgende Bestimmungen:

§. 77. „Da auch wegen der, auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß, so versteht sich zuvörderst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle sowohl Kameral- als Landesschulden eines solchen Landes mit zu übernehmen, mithin solche respective aus seinen neuen Kammereinkünften und Steuern eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen.“

§. 78. „Bei solchen geistlichen Landen hingegen, welche unter Mehrere vertheilt werden, kann sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Spezialunterpfand verschrieben ist, an dieses Spezialunterpfand allerdings dergestalt halten, daß diejenigen Theilhaber eines solchen Landes, welche die Spezialhypothek besitzen, ihm einstweilen die Zinsen fort entrichten müssen, es sind aber hiernächst diese Schulden eben so wie diejenigen, welche nur eine Generalhypothek, oder auch nur versionem in rem für sich, oder endlich die ihre bisher gehabte Spezialhypothek z. B. die Zölle, verlohren haben, als allgemeine Landesschulden unter sämtliche Theilhaber eines solchen Landes in verhältnismäßige Theile, und zwar die Kammereschulden nach dem Do-

mänenertrag, die Landesschulden aber nach dem Steuerkapitale zu vertheilen.“

§. 82. „Was sodann die Schulden ganzer Kreise, und zwar zuerst solcher, welche wie der Fränkische und Schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegen, betrifft; so bleiben alle diejenigen Länder, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden verhaftet. Werden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere weltliche Herren vertheilt; so muß ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreisprästandem bald thunlichst regulirt werden; nach welchem Maasstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtrag- und Verzinsung der Kreis kapitalien zu concurriren haben. Bis aber diese Repartition wirklich geschehen ist, kann der Beitrag von solchen getheilten Ländern zu allen Kreisprästandem, mithin auch zu Verzinsung der Kapitalschulden nicht anders geschehen, als auf die nämliche Art wie so eben in Betreff der Landesschulden getheilte Lande erwähnt worden ist.“

§. 84. „In sofern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden, von der französischen Republik nicht unter die Kategorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird, so ist der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreis schulden denjenigen Landesschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen, ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen, zu übernehmen sind, und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreis schulden fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schuldenmasse der diesseits Rheins gelegenen

übrigen Kreisgebiete, weil für dieselbe keine Entschädigung gegeben wird.“

Die rheinische Bundesacte, welche im Artikel 2 für die Conföderirten alle Reichsgesetze für unverbindlich und unwirksam erklärt, nimmt ausdrücklich davon aus diejenigen Verfügungen, welche das Staatsschuldenwesen betreffen, und stellt ferner in den Artikeln 29 und 30 folgende Bestimmungen auf:

Art. 29. „Die conföderirten Staaten sollen zur Bezahlung der jezigen Kreis schulden nicht nur für ihre alten Besitzungen, sondern auch für jene beitragen, die vermöge dieses Tractats unter ihre Souveränität kommen. Die Schuld des schwäbischen Kreises fällt dem Könige von Baiern und Württemberg, dem Großherzoge von Baden, und den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Lichtenstein und Leyen zur Last, sie wird unter sie nach Verhältniß ihrer Lande vertheilt.“

Art. 30. „Die besondern Schulden der regierenden Fürsten, Grafen und Herren, welche die Landeshoheit verlieren, werden zwischen ihnen und ihrem Souverain nach Verhältniß der Revenüen getheilt, welche dieser erhält und jenen verbleiben.“

Der Grund zur wirklichen Ausführung der durch diese Bestimmungen des öffentlichen Rechts gebotenen Maaßregel wurde von der Regierung des Großherzogthums gelegt durch das Edict vom 31. August 1808, (verkündet im Regierungsblatt Pro. 30 des nämlichen Jahrs,) wodurch zur Richtigestellung der Staatsschulden eine besondere General-Liquidations-Commission aufgestellt, und zur Bezeichnung der Unterscheidungsmerkmale eigentlicher Staats- von blo-

fen Gemeinds- oder Districtschulden folgende Grundsätze ausgesprochen wurden:

I. „Unter Staatsschulden Unseres Großherzogthums sind nur diejenigen zu verstehen, welche 1) entweder von Uns, oder von dem vormaligen Landesherren der Uns angefallenen Lande, oder 2) in deren Namen, von ihren obern Landesstellen, oder 3) den Ständen des Landes auf des Landes Credit gemacht worden, oder 4) auf den Domainen Unseres Großherzogthums hypothecirt oder darauf übernommen worden sind.“

II. „Was also von angebracht werdenden Schulden sich weder zu der einen noch zu der andern Gattung eignet, das hat die Liquidations-Commission als eine Staatsschuld Unseres Großherzogthums nicht anzunehmen, sondern denjenigen, welchen sie aufliegt, heimzuweisen, daher sind Schulden, welche von den Gemeinden oder Landesdistricten, zu Bestreitung der durch Marsch- und Aufenthaltskosten der Truppen, oder sonstiger durch die Begebenheiten des Kriegs oder Naturbegebenheiten, als Rhein- und andere Stromeinbrüche und dergleichen fallige Bauten veranlaßte Local- und Districtkosten, contrahirt worden sind, zu rechnen, welche nur als Districts- und Gemeindsschulden anzusehen, und den Provinzdistricten und Gemeinden zur Last zu lassen sind.“

III. „Nach diesen Hauptgrundsätzen sind die Schulden Unseres Großherzogthums genau von einander abzusondern, die genaueste Erkundigung über die Beschaffenheit, den Ursprung und die Gültigkeit der Schulden, so wie über deren Hauptbetrag, den Capital- und Zinsrückstand einzuziehen, die Original-



„Schuldverschreibungen selbst einzusehen, und Abschriften davon zu nehmen, und hiernach ist die Liquidation der auf Unserm Großherzogthum haftenden Staatsschulden zu besorgen.“

„Als bereits liquidirte und anerkannte Schulden, deren Verschreibungen nicht vorzulegen sind, erkennen Wir sogleich und ohne weitere Liquidation an:

- 1) „Alle sogenannte Landschreiberei- oder Generalkassenschulden.“
- 2) „Alle gemachte Staatsanleihen, durch welche Obligationen au porteur abgegeben, und in Circulation gebracht worden sind.“
- 3) „Alle durch Ausgleichung übernommene Schulden, an denen bereits die Zinsen angewiesen worden sind, oder noch angewiesen werden.“

Es ist aus dem angeführten Inhalt des Edicts klar, daß der Sinn und die Absicht dieser großen Maßregel, welche man als das erste und größte Bindungsmittel des neugeschaffenen Staates ansehen darf, keine andere war, als alle öffentliche Schulden der jetzt zum großen Ganzen vereinigten Theile in eine gemeinschaftliche Masse zusammen zu werfen, und dieselben mit gemeinschaftlichen Mitteln zu tragen und abzutragen, welche sich in dem gleichzeitig neu erschaffenen, und mit gemeinsamen allgemeinen Mitteln dotirten Institut der Staatsschulden-Zilgungskasse vorfinden mußten.

Allein die Ausführung durchlief nicht den ganzen Weg, den sie zu durchlaufen berufen war. Mehrere Landestheile seufzen bis zur Stunde unter der Zentnerlast ihrer besondern Schulden, die man ihnen auf den Nacken gelassen, während sie zugleich seit einer Reihe von Jahren die größere Last der Schulden mit-

tragen müssen, die man andern Gebieten oder Gebietstheilen abgenommen hat.

Es kommt dieser Mißstand zum großen Theile auf Rechnung des Edicts selbst. Er verdankt sein Daseyn der Mangelhaftigkeit der im Edict aufgestellten Begriffe, wodurch die Merkmale, welche den Charakter eigentlicher Staatsschulden bezeichnen sollten, auf eine nicht erschöpfende Weise ausgezeichnet sind. Daber das Schwankende in der Anwendung auf die besondern gegebenen Fälle. Daber die vielen, dem Edict bei der Regierung selbst nachgefolgten, Bedenken und Discussionen. Daber die mancherlei spätern Berathungs-Commissionen. Daber die vielfach abweichenden und widerstreitenden Meinungen in der Mitte der obersten Staatsstellen selbst, die nur darin stets und allseitig übereinstimmten, „daß schreiendes Unrecht vorliege, daß viele Landestheile zu beklagen seyen.“

Es sind einzelnen Landestheilen abgenommen, und auf das allgemeine Staatsschuldenbuch übertragen, folgende Schulden:

	fl.	kr.
1) von der alten Markgraffschaft Baden . . . . .	5,369,471	2½
2) vom Breisgau . . . . .	3,117,938	39½
3) von der Rheinpfalz, zur Zeit noch im Streit, doch einstweilen an- genommen . . . . .	2,000,000	1
4) von den mediatisirten Fürsten und Grafen . . . . .	722,453	20½
5) von Hanau-Lichtenberg . . . . .	146,133	35
6) von Straßburg . . . . .	118,113	40
7) von Basel . . . . .	5.713	25
Uebertrag :	11,479,823	43½

	Transport:	11,479,823	43½
8)	vom Großpriorat Heitersheim . . . . .	82,230	38¾
9)	vom Fürstenthum Bruchsal . . . . .	70,330	—
10)	vom Ritterstift Odenheim . . . . .	70,334	—
11)	vom Hochstift Constanz . . . . .	247,029	43¾
12—17)	von den sechs Ritterkantonen	280,539	48
18—21)	von den ehemal. vier Reichs-		
	städten . . . . .	335,331	19
22)	vom Fürstenthum Mergentheim	73,243	25
23)	von der Grafschaft Bendorf . . . . .	9,540	—
24)	von Schuttern . . . . .	22,600	—
25)	vom schwäbischen Kreise . . . . .	543,206	18
26)	vom fränkischen Kreise . . . . .	29,500	—
27)	vom oberrheinischen Kreise . . . . .	119,316	53

Im Ganzen: 13,363,025 48½

Die Gesetze der Gerechtigkeit fordern, daß, was den genannten Landestheilen geschah, auch den übrigen geschehe, auf welchen gleichartige Schulden lasten, deren Uebernahme bis jetzt verzögert worden ist. Die Pflicht dieser weitem Uebernahme ist von der Regierung längst anerkannt, aber nicht erfüllt worden. Bereits im Jahr 1808, gleich nach Einsetzung des Instituts der Staatsschulden-Tilgungskasse, und besonders im Jahr 1810 ist die Frage der Uebernahme nicht nur in Betreff der Mainzer und Würzburger, sondern in Ansehung aller auf einzelnen Gebietsheilen noch lastenden Landeschulden bei der Regierung ernstlich zur Sprache gekommen. Die ausführlichen Gutachten aller Mitglieder des Finanzministeriums sprechen sich ohne Ausnahme für die Uebernahme aus. Nur über die Art und Weise der Ausführung waren die Meinungen getheilt. Eine Meinung, die namentlich den jetzigen

Herrn Präsidenten des Finanzministeriums zum Vertheidiger hatte, begehrte schon damals die Ueberweisung auf die allgemeine Staatsschulden-Zilgungskasse. Eine andere Meinung wollte die noch nicht übernommenen Schulden den einzelnen Landestheilen zur Last lassen, aber zugleich die schon übernommenen 13 — 14 Millionen den Landestheilen wieder zurückweisen, welchen man sie abgenommen hatte, so daß dann für jeden District besondere Provinzial-Schuldentilgungskassen errichtet werden sollten.

Eine dritte Meinung endlich, die dazumal besonders den Herrn Staatsrath von Sensburg zum Anhänger hatte, wich von der zuerst aufgeführten Ansicht weniger ab, indem sie die Consolidirung aller Steuerschulden mit Errichtung einer eigenen allgemeinen Steuerschulden-Zilgungskasse verlangte.

Die letzte Meinung gewann die Oberhand. Es wurde eine Commission niedergesetzt, welche die sämmtlichen Schulden prüfen sollte, ob sie Steuer- oder Kammer-schulden seyen. Sie begann ihre Geschäfte, brachte sie aber nicht zur Vollendung. Die Sache wurde vertagt bis zur neuen Steuerperäquation. Die Steuerperäquation wurde vollendet, aber die Angelegenheit der Landesschulden kam nicht mehr zur Sprache bis 1822, wo Se. Königliche Hoheit geruhten, einen Gesekentwurf über die Uebernahme der noch auf einzelnen Landestheilen lastenden öffentlichen Schulden im Betrage von beläufig  $1\frac{1}{2}$  Millionen an die Kammer der Abgeordneten bringen zu lassen.

Der Entwurf fand die umsichtigste und gründlichste Prüfung nach allen Richtungen. Er wurde von der zweiten Kammer nach wiederholten Berichtserstattungen

mit bedeutenden Modificationen angenommen, deren bedeutendste darin bestand, daß über die Titel und Beschaffenheiten der Schulden mehrerer Landestheile namentlich der Stadt Wertheimer Schatzungskasse und der Landschaftskassen im See-Dreisam- und Kinzigkreis weitere bis zum folgenden Landtag zu vollendende Untersuchungen angeordnet wurden. Es kam aber der Schluß des Landtags herbei, ohne daß der Entwurf zum Gesetz geworden war. Indes sind die schätzbaren Arbeiten der Versammlung von 1822 nicht verloren. Es verdient unsere gerechte Anerkennung, meine Herren, daß die begehrten weitem Untersuchungen in der Zwischenzeit gepflogen, und daß die Resultate derselben ebenso wie die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse der Kammer von 1822 mit Umsicht und Sorgfalt zur endlichen Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit benutzt worden sind.

Es ist dies geschehen in dem neuen Entwurf, welcher Ihnen in der Sitzung vom 28. März durch die Commissäre Sr. Königlich hohen Hoheit vorgelegt worden ist, und welcher von den Mainzer und Würzburger Schulden, von den Schulden der Landschaftskassen im See-Dreisam- und Kinzig-Kreise, von den Stadt Wertheimer Steuerkassenschulden, und von den Schulden der Alt-Leiningischen Chaussee- und der Altbadischen Rheinbaukasse theils eine gänzliche, theils eine theilweise Uebernahme auf die allgemeine Staatsschulden-Tilgungskasse, so wie die Art der wirklichen Ausführung in Vorschlag bringt.

Die Commission, welche Sie, meine Herren, zur Prüfung des Entwurfs niedergesetzt haben, hat mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen die Ergebnisse dieser Prüfung vorzutragen.

Die Bestimmungen des Entwurfs lassen sich auf zwei zurückföhren:

1) der Entwurf schlägt im Artikel 1. die Uebernahme von 33 in Zahlen ausgedrückten Schuldsummen vor, welche den dort genannten 33 verschiedenen Kassen abgenommen werden sollen, im Gesamtbetrag von 1,669,000 fl.

2) der Inhalt der 3 übrigen Artikel des Gesetzesvorschlags bestimmt die Art und Weise der Ausführung dieser Uebernahme.

So einfach die Prüfung dieser letztern Vorschläge ist, so verwickelt und schwierig sind dagegen sowohl die allgemeinen Grundsätze, als die besondern Thatsachen, von welchen die Prüfung und Beurtheilung des ersten Artikels ausgehen muß, mit dessen Erörterung jetzt der Anfang gemacht werden soll.

Zum Art. 1.

Der Vorschlag des Gesetzes spricht sich über keinen allgemeinen Grundsatz aus, durch welchen die Erkennungsmerkmale der zu übernehmenden Schulden bestimmt würden.

Er enthält statt Grundsätzen nur Summen und Zahlen. Da aber der Gesetzgeber nicht nach Willkühr, sondern nur nach leitenden Grundsätzen verfahren darf, so ist es billig unsere erste Aufgabe, die Grundsätze ins Reine zu bringen, wodurch die zur Uebernahme vorgeschlagenen Summen ihre Bestimmung erhalten, wodurch der Schlüssel gegeben werden muß zur Lösung der Fragen:

1. Welche wesentliche Merkmale eine Schuld haben müsse, damit sie zur Uebernahme auf das allgemeine Staatsschuldenbuch geeignet sey?

II. Welcher Zeitpunkt als der Normalzeitpunkt anzusehen sey, nach welchem der Kapitalstand übernommen werden müsse? Und endlich

III. Welche Zinsvergütung zu bestimmen seyn werde?

Es hat die Antwort auf jede dieser das Ganze des ersten und Hauptartikels umfassenden Fragen ihre eigenen Schwierigkeiten, die jedoch nicht unüberwindlich seyn werden.

Ich mache den Anfang mit gesonderter Erörterung der ersten Frage. Man hat häufig bei der Behandlung dieser Angelegenheit in der Mitte der Regierung wie in den Verhandlungen der Kammer die Aufstellung eines allgemeinen erschöpfenden und durchgreifenden Grundsatzes für eine Unmöglichkeit erklärt. Die Kammer von 1822 hat sich deshalb darauf beschränkt, den allgemeinen Satz zum Leiter ihrer Beschlüsse zu machen: „Es sollen auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommen werden, alle diejenigen noch auf einzelnen Landestheilen lastenden Schulden, welche die Natur einer Staatsschuld haben.“ So wenig aber auch die Richtigkeit und Wahrheit dieses Grundsatzes einem Zweifel unterworfen werden kann, so wenig reicht er hin, die Schwierigkeiten zu heben, und die Aufgabe zu lösen, welche gelöst werden sollte, da jetzt immer wieder die weitem Fragen entstehen: Was dann eine Staatsschuld sey? Welches die Merkmale und Erkennungszeichen seyen, die denjenigen Charakter einer Schuld ausmachen, den man die „Natur einer Staatsschuld“ nennt? Freilich gibt das Edict von 1808 darauf eine vierfache Antwort, deren Mangelhaftigkeit aber meine Rede bereits früher zu berühren, Veranlassung hatte. Es bezeichnet näm-

lich als zu übernehmende Staatsschulden vier Klassen von Schulden:

- a) solche, welche von den vormaligen Landesherren,
- b) solche, welche im Namen der vormaligen Landesherren von deren obern Landesstellen,
- c) solche, welche von den Ständen des Landes auf des Landes Credit gemacht, und endlich
- d) solche, welche auf den Staatsdomänen hypothecirt oder darauf übernommen worden sind.

Das Richterschöpfende, die Mangelhaftigkeit dieser Bestimmungen liegt darin, daß das Edict einen Hauptfall, eine fünfte Klasse Schulden rein übersehen hat. Es umfassen nämlich die von dem Edict aufgestellten vier Fälle nur diejenigen Gebietstheile, in welchen nach der bestandenenen Finanzverfassung, nach der bestandenenen monarchischen oder ständischen Grundeinrichtung, Schulden auf die Domänen- oder Steuerkasse nur contrahirt werden konnten von dem Regenten, oder von dessen obern Stellen, oder von den Ständen des Landes. Man hat aber übersehen, daß unter den Gebietstheilen, die den jetzigen Bestand des Großherzogthums bilden, andere vorkommen mit andern im Punkt der Steuerverfassung mehr aristokratisch oder demokratisch ausgebildeten Grundeinrichtungen. Man hat nämlich die ganze Zahl derjenigen ehemaligen Gebiete übersehen, oder die finanziellen Grundeinrichtungen derselben nicht richtig erkannt, in welchen öffentliche Kassen bestanden, aus welchen entweder ausschließlich oder theilweise aus öffentlichen oder eigentlichen Staatseinnahmen die öffentlichen oder eigentlichen Staatsausgaben bestritten wurden, und auf welche nicht von dem Lan-



des Herrn, nicht von dessen Stellen, nicht von den Ständen des Landes, sondern von andern mehr aristokratisch oder demokratisch gebildeten Organen Schulden verfassungsmäßig contrahirt werden konnten. Solche Abweichung in der Verfassung muß in Beziehung auf die Frage der Uebernahme als vollkommen indifferent angesehen werden. Es kommt nämlich, meine Herren, in Beziehung auf die Frage der Uebernahme durchaus nicht auf die Zufälligkeiten solcher bestehenden Grundeinrichtungen an. Es kommt nicht darauf an, durch welche Art von Kasseneinrichtung nach solcher Verfassung die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben vermittelt wurden. Es kommt nicht darauf an, durch welche verfassungsmäßige Organe die Operationen dieser Kassen bewirkt wurden. Es kommt nicht darauf an, ob sie unter unmittelbare Aufsicht und Einwirkung des Landesherrn oder seiner obern Landesstellen, oder der Stände des Landes, oder aber anderer verfassungsmäßiger Organe gestellt waren. Nein meine Herren, auf diese wechselnden Formen kommt es bei unserer Frage nicht an, sondern auf die Sache, auf das, was ich den Inhalt der Kassen und ihrer Operationen nennen möchte, auf den Charakter der Einnahmen und Ausgaben, welche sie zu besorgen berufen waren. Wo und in welchem Verhältnisse die Einnahmen und Ausgaben den Charakter öffentlicher oder Staatseinnahmen und Ausgaben haben, eben da und in dem nämlichen Verhältnisse tritt die Nothwendigkeit der Uebernahme der Schulden ein, die in dem Zeitpunkt, der als Normalzeitpunkt der Uebernahme angesehen werden muß, auf der Kasse gelastet haben. Es darf als gewiß angenommen werden, daß auch das Edict,

da es seine vier Klassen aufstellte, von eben dieser Grundansicht ausgegangen ist. Aber eben so klar ist darnach, daß das Edict in der Ausbildung dieser Grundidee, in der Aufstellung der Erkennungsmerkmale der öffentlichen Schulden, in der Aufzählung der Kategorien eine Lücke gelassen habe, auf deren Rechnung vorzugsweise das Unrecht zu setzen ist, welches bis zur Stunde auf denjenigen Landestheilen lastet, die von der fünften Kategorie umfaßt werden, die ich kaum vorher aufzustellen die Ehre hatte.

Schenken Sie dieser Ansicht Ihren Beifall, meine Herren, fügen Sie den vier Klassen des Edicts diese fünfte bei, so sind die Grundsätze gefunden, welche Ihre Prüfung und Beurtheilung der einzelnen, Ihnen zur Uebernahme vorgeschlagenen Schuldposten mit Sicherheit leiten werden. Es wird nämlich jede Schuld zu übernehmen seyn, von welcher nachzuweisen seyn wird, daß sie unter die eine oder die andere der aufgestellten fünf Kategorien falle, und meine weitere Aufgabe zur Vorbereitung Ihrer Beratungen und Beschlüsse in dieser Beziehung kann nur darin bestehen, in Ansehung jeder einzelnen, zur Uebernahme vorgeschlagenen Schuldsomme diese Nachweisung aufzustellen.

Die einzige, aber dem ersten Anscheine nach nicht kleine Schwierigkeit, welche bei der angenommenen fünften Kategorie hervortritt, ist die Bestimmung der Merkmale, wodurch die öffentlichen oder Staatsausgaben einer landschaftlichen Kasse, die zugleich Gemeindeg- oder Bezirksausgaben besorgte, von diesen letzteren unterschieden werden sollen, v. i. die Verantwortung der Frage, worin, in welchen Merkmalen der Charakter einer Ausgabe als öffentlicher Last

gefunden werden müsse? Es giebt keine Antwort auf diese Frage, die auf alle Staaten paßt. Es giebt vielleicht keine Antwort darauf, die auch nur auf zwei einzige Staaten des ganzen Erdbodens zugleich passen würde. So ins Unendliche geht hier die Verschiedenheit. Der nämliche Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, die nämliche Anstalt oder Einrichtung, deren Kosten in dem einen Staate aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden, wird in einem andern Staate aus Mitteln der Bezirke, in einem dritten auf Kosten der Ortsgemeinden, in einem vierten sogar auf Privatkosten der Einzelnen realisirt. Es konnte daher nicht fehlen, daß nicht gleiche Verschiedenheiten in den Gebieten und Gebietstheilen sich vorfinden mußten, aus welchen die alten und neuen Lande des Großherzogthums bestehen. Eben deshalb kann hier die Antwort, die aber dann zu unserm Zwecke vollkommen hinreicht, nur so lauten, daß diejenigen Lasten oder Ausgaben, welche man allgemein auch in den Landestheilen, deren Schulden man bereits auf das allgemeine Staatsschuldenbuch übernommen hat, als öffentliche Lasten betrachtete, ebenso in den Landestheilen, um deren Schulden es sich jetzt handelt, als öffentliche Lasten angesehen werden müssen. Die Anwendung dieser Regel auf die einzelnen landschaftlichen Schulden muß ich verschieben, bis die zwei weitern allgemeinen Fragen erörtert seyn werden.

Zweite Frage: Nach welchem Normalzeitpunkt soll der Kapitalstand der zu übernehmenden Schulden bestimmt werden?

Die Frage ist von Wichtigkeit, wegen der sehr verschiedenen Größe, die sich nach der Verschiedenheit der Zeitpunkte richtet, welche man als Uebernahmstermine

Bestimmen mag. Es waren im Jahr 1822 vier verschiedene Uebernahmstermine in Vorschlag gebracht, nämlich:

- a) das Jahr 1808 als Periode der Errichtung der allgemeinen Staatsschulden-Zilgungskasse;
- b) das Jahr 1815, in welchem das Werk der allgemeinen Steuerperäquation zur Vollendung und Ausführung kam;
- c) das Jahr 1818, in welchem uns unsere theure Verfassung geschenkt wurde;
- d) der 1. Juni 1822, als Anfang der damaligen Budgetperiode. Die damaligen Freunde dieses letztern Termins würden jetzt den 1. Juni des gegenwärtigen Jahres annehmen.

Man hat für den letztern Zeitpunkt angeführt, daß bereits bezahlte Schulden nicht mehr vorhanden seyen, daß das Gesetz nicht rückwirken könne, daß man auch das Gesetz über Aufhebung der alten Abgaben nicht rückwirkend gegeben habe, und daß, wenn auch bisher Unrecht geschehen sey, wenigstens die Kammer solches nicht zu verantworten hätte. Allein die Unhaltbarkeit aller dieser Gründe ist zu klar, als daß sie einer ernstlichen Widerlegung bedürften.

Der Zeitpunkt der Gründung unserer Verfassung kann deshalb auf diese Frage keinen Einfluß haben, weil mit dieser Periode keine Aenderung in unserer Steuerverfassung oder im Abgabensystem eingetreten, und daher auch kein Grund vorhanden ist, erst in diesem Zeitpunkte, und wegen der Verfassung im Punkte des Staatsschuldenwesens eine Aenderung eintreten zu lassen, indem namentlich der große Grundsatz der allgemeinen Gleichheit in Tragung aller öffentlichen Lasten, der einzige, der auf das befragte Verhältniß Einfluß

hat, im Großherzogthum schon früher aufgestellt, und zur Ausführung gebracht war, als er in der Verfassungsurkunde wiederholt verkündet wurde.

Für den Zeitpunkt der Gründung der allgemeinen Staatsschulden-Zilgungskasse spricht der Grund, der auf den ersten Schein viel für sich hat, daß von dieser Zeit auch die Schulden der übrigen Landestheile übernommen worden sind, und daß die Landestheile, die ihre Schulden auf sich behielten, ihre Beiträge zur allgemeinen Staats-Schuldentilgung, besonders durch die Vermögens- und Salzsteuer, womit die Zilgungskasse zum Theil dotirt war, mitleisten mußten. Gleichwohl sprach sich die Kammer 1822 im Einverständniß mit der Regierung für das Jahr 1815 als Uebernahmstermin aus, weil erst in diesem Jahr mit der Steuerperäquation die allgemeine Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit in Tragung der öffentlichen Lasten ins Leben getreten ist. Bis zum Jahr 1815 blieben die einzelnen Gebiete und Gebietstheile, aus denen das Großherzogthum zusammengesetzt ist, mit wenigen Ausnahmen, ganz in ihren alten Steuer-Verhältnissen. Die neuerworbenen geistlichen Staaten, eben so die meisten derjenigen Landschaften, die ihre Schulden noch auf sich hatten, waren in der Regel mit niedern Steuern belegt, zum großen Theile mit niederern, als diejenigen Landestheile, deren Schulden übernommen waren. Sie konnten daher damals noch ohne außerordentliche Kraftanstrengung, und ohne gegen die übrigen Landestheile merklich beschwert zu seyn, die Verzinsung und die Zilgungs-Operationen füglich fortsetzen, besonders da der Betrag der Vermögens- und Salzsteuer, den sie zur allgemeinen Zilgungskasse leisteten, nicht bedeutend ins Gewicht fällt. Allein mit der Realisirung der Steuer-

peräquation im Jahr 1815 hörte ihr bisheriges Abgabeverhältniß auf. Ihre Steuern wurden erhöht, und denen des übrigen Großherzogthums gleich gestellt. Sie können daher von dieser Zeit an auch die Gleichstellung in ihren übrigen finanziellen Verhältnissen und insbesondere in ihrem Landes-Schuldenwesen mit vollem Rechte in Anspruch nehmen. Von dort an haben z. B. die Mainzer und Würzburger Districte für den Gesamtstaat so viel beigetragen, als die Breisgauer und Pfälzer, deshalb kann man für die Erstern das Recht nicht in Zweifel ziehen, zu begehren, daß die Breisgauer und Pfälzer, an deren Schulden der Mainzer und Würzburger seit 1815 mitträgt, von eben dieser Zeit an auch zu Abtragung ihrer Schulden ebenfalls beitragen.

Ihre Commission ist daher der Meinung, daß zur Bestimmung der zu übernehmenden Kapitalgrößen das Jahr 1815 als Normaljahr anzunehmen sey.

Dritte Frage: Von welcher Zeit an eine Zinsvergütung Statt haben solle? In den Summen, welche der Gesetzentwurf in Zahlen ausdrückt und zur Uebernahme vorschlägt, sind nebst den Kapitalien nach dem Stande von 1815 5proz. Zinse für drei Jahre, nämlich vom 1. Juni 1822 bis dahin 1825 mit enthalten. Die Commission glaubt, daß diese Zinsvergütung dem vorliegenden Verhältnisse angemessen seyn werde. Nach der Strenge des bürgerlichen Rechts beurtheilt, würde sich freilich die Entscheidung anders stellen. Man würde darnach gewichtvolle Gründe dafür auffinden können, die Zinsvergütung von dem nämlichen Zeitpunkt an eintreten zu lassen, welcher den Normaltermin für die Uebernahme der Kapitalien selbst bildet. Allein von solcher Anwendung strengere civilrechtlicher Regeln kann

hier nicht die Rede seyn. Es ist hier, wie der Herr Commissär der Regierung in seinen Motiven zum Entwurf mit Recht angemerkt hat, nicht um eine bürgerliche Rechts- oder Prozesssache zu thun, sondern um Aufstellung einer Zeitbestimmung im Wege der Gesetzgebung lediglich nach den Regeln der Billigkeit, oder relativer Gerechtigkeit, da die Realisirung absoluter Gerechtigkeit, wodurch jeder Einzelne nach seiner individuellen Lage vollkommen nach der ganzen Strenge des Civilrechts entschädigt würde, hier ausser den Grenzen des Möglichen liegt. Die Bestimmung der Zinsvergütung von 1822 an wird sich aber dadurch rechtfertigen, daß in diesem Zeitpunkt die gesetzgebende Gewalt zur Erkenntniß der Staatspflicht gelangte, diese Schuldposten auf das allgemeine Staatsschuldenbuch zu übernehmen, und die Schuld davon, daß durch die letzten drei Jahre diese Pflicht nicht erfüllt wurde, oder nicht erfüllt werden konnte, wenigstens nicht auf den Interessenten liegt.

Es wendet sich jetzt meine Rede zur Anwendung der bisher aufgestellten allgemeinen Sätze auf die einzelnen Schuldposten.

1. Die Ordnung des Entwurfs führt zuerst zu den Mainzer und Würzburger Schulden. Es sollen darnach übernommen werden:

1) von der Mainzisch-Leiningischen Schulden-Zilgungskasse . . . . .	327,000
2) von der Mainzisch-Salm-Krautheimischen Schulden-Zilgungskasse . . . . .	54,000
3) von der Mainzisch-Freudenbergischen Schulden-Zilgungskasse . . . . .	2,300
	<hr/>
	383,300

	Uebertrag:	383,300
4) von der Mainzisch - Neudenausichen Schulden - Tilgungskasse . . . . .		12,000
5) von der Mainzisch - Billigheimischen Schulden - Tilgungskasse . . . . .		9,000
6) von der Würzburg - Leiningischen Schul- den - Tilgungskasse . . . . .		84,500
7) von der Würzburg Grünfeldischen Schul- den - Tilgungskasse . . . . .		61,000
8) von der Würzburg - Freudenbergsichen Schulden - Tilgungskasse . . . . .		7,500
und		
9) von der Würzburg - Brombachischen Schulden - Tilgungskasse . . . . .		6,200
		<hr/> 563,500

Sollen diese Schulden übernommen werden? In welcher Größe, d. h. nach welchem Normalzeitpunkt in Bezug auf den Kapitalstand? Mit welcher Zinsvergütung? — Die Antwort kann nur seyn, daß

a) die Uebernahme an und für sich geschehen müsse. Die Kammer von 1822 hat beide, die Mainzer wie die Würzburger Schulden für unzweifelhafte Staatsschulden anerkannt, und sich für die Uebernahme ausgesprochen. Ich darf die Ausführungen des damals in der 96ten Sitzung erstatteten gründlichen Berichts und den Inhalt der damals in der 98ten Sitzung gepflogenen Verhandlungen nicht wiederholen, sondern Ihre Erlaubniß vor- aussetzen, darauf verweisen zu dürfen.

Die Uebernahme ist geboten durch den Reichsdeputations-schluß von 1803, durch die deutlichen Bestimmungen der Art. 77, 78 und 84 desselben. Sie ist ferner geboten durch das Edict von 1808, welches als zu über- nehmende Landessschulden des Großherzogthums nament-



sich diejenigen Schulden bezeichnet, die entweder vom vormaligen Landesherren der gefallenen Lande, oder von den Ständen auf des Landes Credit gemacht worden. Diese Merkmale sind bei den Mainzer Steuerschulden unwidersprechlich vorhanden, indem sie nicht nur von dem Churfürsten selbst aufgenommen, sondern auch überall die Mitwirkung und Zustimmung des Capitels, welches gewissermaßen die Stelle der Stände vertrat, in den Schuldbriefen mit vorkommt. Es ist diese Zustimmung eben so, wie die *versio in rem*: d. i. die Clausel „zu unserm und des Erzstifts und Churstaats wahrem Nutzen und Besten“, regelmäßig in den Mainzer von dem Churfürsten überdieß eigenhändig unterzeichneten Steuercaffen Obligationen namentlich ausgedrückt.

Die Schulden des ehemaligen Bisthums Würzburg haben, mit wenigen ganz unwesentlichen Abweichungen, völlig die nämliche Beschaffenheit, wie die des Churfürstenthums Mainz. Auch jene wurden ebenso, wie diese, nicht von einzelnen Districten zu Local- oder Districtszwecken, sondern von dem Fürst Bischof selbst unter Mitwirkung des Capitels auf die Gesamtlande des Hochstifts und auf des Landes Credit aufgenommen. Auch hier, wie in Mainz, hatte die Steuercaffe, von deren Schuldenübernahme hier allein die Rede ist, keine andere, als eigentliche Staatsausgaben, nämlich die Reichs- und Kreisprästationen, die ordentliche und außerordentliche Landesbewaffnung und Vertheidigung, Festungsbau u. dergl. zu bestreiten. Es ist namentlich nachgewiesen, daß in Würzburg eben so wenig, als in Mainz, eigentliche Kriegskosten aus den Steuercaffen bestritten werden durften, indem alle Kosten für Lieferungen, Durchmarsch, Truppenverpflegung u. s. w. von den Districten und Gemeinden separat getragen wurden,

woraus erklärbar wird, wie z. B. das nachmals an Hessen gefallene Oberamt Miltenberg auf eine Bevölkerung von nicht mehr als 6,649 Seelen neben seinen Steuerschulden die große Summe von 106,791 fl. Kriegsschulden haben konnte.

b) Was den Zeitpunkt der Uebernahme des Capitalstandes und die Frage der Zinsvergütung betrifft, so sind keine Gründe vorhanden, in Ansehung der Mainzer und Würzburger Schulden von den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen abzugehen, wornach für die Uebernahme des Capitalstandes der 1. Mai des Jahrs 1815 als Normalzeitpunkt angenommen, und eine dreijährige Zinsvergütung vom 1. Juni 1822 bis dahin 1825 bewilligt werden soll.

Vielmehr spricht neben den früher ausgeführten, für alle Landschaften geltenden, Gründen für Mainz und für Würzburg noch der specielle und eigenthümliche Umstand, daß die wirkliche Uebernahme ihrer Schulden schon früher von der Regierung selbst nur bis zum Zeitpunkt der Verwirklichung der allgemeinen Steuerperquation ausgesetzt, und also der Beschluß, das jetzt in Bezug auf sie vorgeschlagene Gesetz mit dem ersten Mai 1815 ins Leben treten zu lassen, schon damals entworfen war.

Ich habe ferner zu bemerken die Ehre, daß, wenn ein späterer Normalzeitpunkt festgesetzt würde, es für manche einzelne, der Mainzer und Würzburger Schuldentilgungs-Casse sogar wünschenswerth seyn müßte, daß lieber eine Uebernahme gar nicht geschehe, weil solche nach vorgezeichneten Tilgungsplanen zur ununterbrochenen Durchführung ihrer Tilgungsoperationen mit der äußersten Anstrengung ihrer Kräfte angehalten wurden, so daß manche dem Ende der Tilgung nahe,

oder im gegenwärtigen Augenblick bereits wirklich ansehnte Ziel gekommen sind. So mußte z. B. die Würzburg-Leiningische Landschaftscasse nach dem verfolgten Plan am 1. October 1822 mit der völligen Tilgung ans Ende kommen, und hätte demnach, wenn als Normalzeitpunkt der Uebernahme etwa das genannte oder das gegenwärtige Jahr angenommen würde, nicht nur von der Maßregel gar keinen Vortheil, sondern sogar noch größern Nachtheil zu erwarten, indem die Leiningen von nun an auch zur Verzinsung und Tilgung der übrigen jetzt zu übernehmenden Schulden beitragen müßten. Wie könnten wir es verantworten, meine Herren, Mitbürger, welche so lange eine unrechtmäßige Last getragen haben, jetzt mit dem Gewicht eines neuen Unrechts zu belasten? Es würde die Maßregel der Uebernahme, in solcher Weise ausgeführt, eine Belohnung der Saumsal und Nachlässigkeit, eine Strafe des Fleißes und der Anstrengung seyn.

Der Gesetzentwurf hat in Ansehung der im Art. 1. zuerst aufgeführten 9 Mainzer und Würzburger Schuldentitel, welche nach den hier als richtig nachgewiesenen Bestimmungen behandelt. Es ist nämlich in den angeführten Summen enthalten der Kapitalschuldenstand vom 1. Mai 1815 mit dem Zuschlag einer dreijährigen fünfprocentigen Zinsvergütung, jedoch ausgedrückt in Rundzahlen. Nur bei einem Posten, nämlich bei der Mainz-Salm-Krautheimischen Casse, ist das Versehen gemacht, daß der Stand von 1815 zu hoch angenommen ist, nämlich zu 47,089 fl., während er in der That nur die kleinere Summe von 31,291 fl. betrug.

Ich habe demnach die Ehre, Ihnen im Namen der Commission von den Mainzer und Würzburger Schul-

dentilgungs-Cassen folgende Schuldsommen zur Uebernahme auf die Staatsschuldentilgungs-Casse in Vorschlag zu bringen:

1) Von der Mainzisch-Leiningischen Schuldentilgungs-Casse, da

a) der Capital-Schuldenstand am 1. Mai 1815 bestand in	284,719
b) dazu die Vergütung dreijähriger Zinse kommt mit	42,707
im Ganzen:	<u>327,426</u>
in der zu übernehmenden Rundzahl	327,400

1) Von der Mainzisch-Salmkrauthemischen Tilgungscasse

a) Capital-Schuldenstand am 1. Mai 1815	31,291
b) dazu die Vergütung dreijähriger Zinse mit	4,693
im Ganzen:	<u>35,984</u>
in der zu übernehmenden Rundzahl	36,000

3) Von der Mainzisch-Freudenbergischen Schuldentilgungs-Casse

a) Capital-Schuldenstand am 1. Mai 1815	2,000
b) Dreijährige Zinse	300
zu übernehmen die Summe mit	<u>2,300</u>

4) Von der Mainzisch-Neudenauischen Schuldentilgungs-Casse

a) Stand des Schuldencapitals		
am 1. Mai 1815 . . . . .	10,569	
b) dreijährige Zinse . . . . .	1,585	
Im Ganzen . . . . .	<u>12,154</u>	
In der Rundzahl zu übernehmen mit		12,200
5) Von der Mainzisch-Vil-		
ligheimischen Schuldentilgungs-		
Casse		
a) Capitalstand vom 1. Mai 1815	7,825	
b) dreijährige Zinse . . . . .	1,173	
In zu übernehmender Rundzahl	<u>9,000</u>	9,000
6) Von der Würzburg-Lei-		
ningischen Tilgungscasse.		
a) Schuldencapital am 1. Mai		
1815 . . . . .	73,647	
b) dreijährige Zinsvergütung . . . . .	11,047	
Zusammen . . . . .	<u>84,694</u>	
zu übernehmen in der Rundzahl mit		84,700
7) Von der Würzburg-Grün-		
feldischen Tilgungscasse		
a) Schuldencapital am 1. Mai		
1815 . . . . .	53,228	
b) dreijährige Zinse . . . . .	7,984	
Zusammen . . . . .	<u>61,212</u>	
In zu übernehmender Rundzahl		61,200
8) Von der Würzburg-Freu-		
denbergischen Schuldentilgungs-		
Casse		
a) Schuldencapital am 1. Mai		
1815 . . . . .	6,462	
b) dreijährige Zinsvergütung mit	969	
Im Ganzen . . . . .	<u>7,431</u>	

In zu übernehmender Rundzahl	7,400
9) Endlich von der Würzburg-Brombachischen Tilgungscasse	
a) Schuldencapital vom 1. Mai 1815	5,453
b) dreijährige Zinse	817
Im Ganzen	6,270

In der Rundzahl zu übernehmen mit 6,300

Dabei habe ich über die Bestimmung der Summen noch die zwei einzigen Bemerkungen beizufügen die Ehre:

a) Daß Rundzahlen, welche auf runde Summen von Tausenden oder Hunderten auslaufen, vom Gesekentwurf vorgeschlagen und von der Commission gut geheßen sind, geschah aus dem einfachen Grunde, um sie der Einrichtung der Rentenscheine anzupassen, durch welche die Operation der Uebernahme ausgeführt werden soll.

b) Daß die von der Commission vorgeschlagene Uebernahmssumme bei der Mainzisch-Salmkrauthheimischen Casse von der im Entwurf vorgeschlagenen größern Summe abweicht, davon liegt der Grund in dem früher angeführten Versehen des Entwurfs bei Berechnung des am 1. Mai 1815 vorhanden gewesenen Schuldcapitals, welches hier setne Berichtigung finden mußte. Die nicht bedeutenden Abweichungen bei den Posten Nr. 1, 4, 6, 7, 8 und 9 aber haben ihren Grund darin, daß die Commission bei der Bildung der Rundzahlen die Maxime befolgte, alle Summen über 50 fl. für Hundert anzunehmen, dagegen alle kleinere Summen unter 50 fl. außer Rechnung zu lassen, während der Gesekentwurf eine feste Maxime nicht befolgt zu haben scheint.

II. Ich muß jetzt, meine Herren, Ihre gütige Nachsicht und Geduld für die Erörterung des landschaftlichen Schuldenwesens im Seekreise in Anspruch nehmen. Es sind darüber in der 96. Sitzung der Kammer von 1822 Commissionsvorträge erstattet, und in zwei spätern Sitzungen vom 13. und 15. Jänner 1823 Verhandlungen über solche gepflogen worden, welche als Hauptergebniß den Beschluß herbeiführten, daß diese Landschaften mit den weitem Landschaften von Haslach und Wolfach vorläufig aus der Staats-Schuldentilgungs-Casse die Summe von 350,000 fl. erhalten, der Ursprung und die Beschaffenheit ihrer Schulden aber zur Vorbereitung der definitiven Uebnahme bis zum nächsten Landtag näher untersucht und aufgeklärt werden sollen. Das letztere ist geschehen. Sie kennen, meine Herren, aus der Rede, mit welcher der Herr Commissär der Regierung den Gesetzentwurf begleitet hat, den Inhalt der Instructionen, welche den Kreisdirectorien für die Bewirkung der begehrten weitem Untersuchungen ertheilt worden sind. Es sind diese Cassen inösesamt, mit einziger Ausnahme von Neustadt und Hüfingen, von gemischtem Inhalt. Es lasten vermischt mit den Schulden, welche als öffentliche oder Staatsschulden angesehen werden müssen, Gemeinds- und Localschulden darauf. Die erstern von den letztern auszuscheiden, war demnach die Hauptaufgabe der Untersuchung. Der Staatsbeamte, der bei dem Directorium des Seekreises mit dem Geschäfte beauftragt war, hat seine Aufgabe mit einem Fleiße und einer Thätigkeit gelöst, welche Preis und Anerkennung verdienen. Es wurden

a) die Ausgaben unter drei Categorien gebracht. Es wurden nämlich besonders herausgehoben:

1. Die Ausgaben, welche unverkennbar den Charakter von öffentlichen oder Staatslasten haben. Hieher wurden gezählt:

- 1) die Lieferungen zur Reichs-Kreis-Kasse,
- 2) die Lieferungen zur Reichs-Operations-Kasse;
- 3) die Lieferungen zur Kreis-Invaliden-Kasse;
- 4) die Verwendungen auf das Militär-Contingent.
- 5) Andere Kreis-Militärkosten.
- 6) Verwendungen auf das Sanitätswesen.
- 7) Pensionen und Gnadengehalte.
- 8) Reichskammer-Zieler.
- 9) Die Verwendungen auf das Kreisconvent.
- 10) Militär-Cordonskosten wegen des gelben Fiebers in den Jahren 1795—1799 in der Landschaft Meersburg, Herdwangen, Mößkirch, Salem, Heiligenberg, Ueberlingen und Stühlingen.
- 11) Verwendungen auf Zucht- und Arbeitshäuser und Irrenanstalten.
- 12) Kosten des allgemeinen Landesaufgebots.
- 13) Diäten und Gebühren, Fuhr- und Botenlöhne, Remunerationen u. dgl., welche ausgemacht für allgemeine Landes- oder Kreis-zwecke vorkommen.
- 14) in der Landschaft Blumenfeld, Steuern zur Hauptlandtschaftskasse nach Altshausen.
- 15) In den Fürstlich Fürstenbergischen Landschaften, Beiträge zur Pension des Hauptkontributions-Cassiers in Donauöschingen.
- 16) Ebendaselbst, Lieferungen zur Hauptkontributions-Kasse.
- 17) Beiträge zum Straßenbau und zur Befoldung des Aufsichtspersonals neben den Straßenbaufrönden.



Da die nämlichen oder durchaus ähnliche Kosten und Ausgaben in denjenigen Landestheilen, deren Schulden bereits übernommen wurden, zuverlässig ohne Ausnahme ebenfalls als öffentliche oder Staatslasten behandelt worden sind, so wird gegen die Subsumtion der angeführten Ausgabsrubriken unter die Kategorie ausgemachter Staatslasten keine gegründete Einwendung gemacht werden können.

II. Die zweite Kategorie, die man ausgeschieden hat, umfaßt diejenigen Ausgaben dieser Klassen, die als unverkennbare Bezirks-, Gemeinds- oder Lokallasten erscheinen, namentlich auch alle Kriegskosten und Kriegseleistungen. Man hat mit Recht namentlich dahin gezählt;

- 1) Die Kömmermonate oder außerordentlichen Kriegsgelder zur Provinzialkasse;
- 2) Prinzen- und Fräulein-Vermählungs- Steuern;
- 3) Kriegssteuern;
- 4) Kriegskosten;
- 5) Verwendungen auf Kirchen- und Schulanstalten;
- 6) Steuern und Unterstützungen;
- 7) Recrutirungs- und Werbkosten;
- 8) Tags- und Schreibgebühren für Lokal- oder Bezirks-Geschäfte;
- 9) Militär-Transportkosten und Gebühren der Obmänner;
- 10) Befoldungen der Hebammen;
- 11) Baukosten und Abgaben z. B. Grundzinse von landschaftlichen Gebäuden;
- 12) Kosten der Anstalten der niedern Polizei;
- 13) Kosten für Anschaffung und Unterhaltung gemeinsamer Geräthschaften;
- 14) Kosten öffentlicher Feierlichkeiten;
- 15) Steuerperäquationskosten;

- 16) Armenversorgungskosten;
- 17) Besoldungen der Sanitäts-Beamten;
- 18) Prozeßkosten;
- 19) Herrschaftliche Frohngelder;
- 20) Salzrecognition; und endlich
- 21) Die Revolutionskosten in der Landschaft Heiligenberg.

III. In eine dritte Kategorie hat man diejenige Ausgaben zusammengestellt, welche in Bezug auf die Frage, auf die es hier ankommt, als zweifelhaft erscheinen, welche eben sowohl für Lokal- als für öffentliche Lasten gedeutet werden können, und unter welchen solche vorkommen, welche ausgemacht und nothwendig allen beiden zugleich angehören.

Es wurden namentlich hierher gezählt:

- 1) Die bestrittenen Kapitalzinsen;
- 2) Die Besoldungen der landschaftlichen Rechnungs-Beamten und die Verwaltungskosten;
- 3) Tag- und Schreibgebühren, Bureaukosten und Postauslagen;
- 4) Die Kosten für Fuhren und Botengänge;
- 5) Einzugsgebühren;
- 6) Revisionskosten und Ersatzleistungen;
- 7) Münzverluste, baarer Geldverlust, Abgang und Nachlässe;
- 8) Remunerationen u. Honorare ungewissen Ursprungs;
- 9) Pensionen landschaftlicher Beamten; und endlich
- 10) Die Rubrik außerordentlicher Ausgaben.

B. Nach so durchgeführter Ausscheidung wurden den Summen der beiden ersten Kategorien, nämlich den ausgemachten öffentlichen, und den ausgemachten Lokal-lasten von der dritten oder zweifelhaften Kategorie ihre

Antheile nach demjenigen arithmetischen Verhältnisse zugeschlagen, in welchem sie unter sich selbst und zu der Größe der Summe dritter Art stehen. Nimmt man z. B. die Totalsumme aller Lasten einer bestimmten Kasse an zu 24, die darunter begriffenen ausgemachten öffentlichen zu 12, die ausgemachten Lokallasten zu 6, und die zweifelhaften ebenfalls zu 6, so werden dann von diesen letztern der Summe der öffentlichen Lasten 4, der Kategorie der Lokallasten dagegen 2 zugeschlagen.

Man hat diese Ausscheidung von dem Ende des Jahrs 1792 als dem letzten Friedensjahre angefangen, und bis zum Jahr 1815 durchgeführt, und nun als Norm für die Schuldenauscheidung den Satz angenommen, daß nach eben demselben Verhältnisse, nach welchem die von einer Kasse bestrittenen Ausgaben in die Kategorie der öffentlichen oder der Locallasten gehören, auch die im Jahr 1815 auf der Kasse gelegenen Schulden zur Kategorie der zu übernehmenden öffentlichen oder zur Klasse der nicht zu übernehmenden Lokalschulden gerechnet werden müssen. Ich lege Ihnen, meine Herren, das Hauptergebnis dieser großen und mühevollen Operation in einer tabellariſchen Uebersicht vor, welche die nach diesen Grundsätzen behandelten Schulden sämtlicher Landschaften des Seckreises enthält.

(Sie ist in der Beilage Nr. 1. enthalten.)

C. Die den Kreisdirectorien erteilten Instruktionen gingen aber weiter. Es sollten darnach ferner solche Verhältnisse aufgeklärt werden, welche zwar nicht im Gebiete des Rechts, aber im Reiche der Billigkeit Gründe abgeben könnten, von der einen Landschaftskasse einige Procente mehr, von der andern einige

Procente weniger zu übernehmen, als nach dem Hauptergebniß der strengen Ausscheidung geschehen müßte. Die Instructionen zählen dahin folgende Verhältnisse:

1) Die Beschaffenheit der ehemaligen Kreis-Steuer-Matricular-Anschläge, welche in großen Mißverhältnissen standen in einzelnen Landschaften, namentlich in den Landschaften Herdwangen, Heiligenberg, Stüblingen, Hagnau und Kippenhausen unverhältnismäßig zu hoch, und in andern, namentlich in Bondorf und Mößkirch, eben so unverhältnismäßig zu nieder waren.

Bei dem großen Gewichte, welches die Motive des Gesetzentwurfs bei Bestimmung der zu übernehmenden Schuldengröße, auf diese Verhältnisse oder Mißverhältnisse legt, halte ich für angemessen, Ihnen, meine Herren, die Resultate der Untersuchung ebenfalls in einer tabellarischen Uebersicht vor Augen zu legen, welche zugleich nachweist, wie viel die einzelnen Landschaften in dem Zeitraum von 1792 bis 1815 an landschaftlichen Lasten mehr oder weniger getragen haben, als sie nach dem richtigen Verhältniß, nach der Norm eines gerechten Matricularanschlages, zu tragen gehabt hätten.

(Sie ist in der Beilage Nr. 2. enthalten.)

2) Ferner mußten den Instructionen gemäß die weitem Verhältnisse aufgeklärt werden, welche Landschaften ihre Bedürfnisse mehr durch Umlagen und deren strenge Betreibung, als durch Kapitalaufnahme bestritten haben; und welche Landschaften vorzüglich auf beschränktes Eigenthum reducirt sind. Das Ergebnis der Untersuchung ist besonders bedeutend für die Landschaften Herdwangen auf der einen, und für die Landschaften Haslach und Wolfach auf der andern Seite, für Herdwangen, welches darnach wenig

selbstständiges freies Eigenthum hat, im Matricularanschlag gar sehr prägravirt, und bei all seiner Armut doch immer darauf bedacht war, seine Bedürfnisse, so weit nur immer möglich, durch Umlagen zu decken; für Haslach und Wolfach, welche beide Landschaften von diesem Standpunkte aus betrachtet in weniger günstigem Lichte erscheinen, als die Landschaften im Seekreise, und Wolfach wieder weniger als Haslach, weil da nach den Worten des Herrn Commissärs der Regierung in seinen Motiven zum Entwurf „etwas leichtsinniger zum Schuldenmachen geschritten, Umlagen bald ganz umgangen, bald nicht mit geeignetem Nachdrucke eingetrieben wurden, und auf der andern Seite dort kein Uebermaß im Matricularanschlag bestand, obgleich diese beiden Landschaften an Nahrungszweigen reicher sind, als die Landschaften im Seekreise.“

Endlich

3) wurde untersucht, wie sich der Schuldenstand der einzelnen Gemeinden, die zu einem Landschaftsverbande gehören, für den Fall stelle, wenn die vorausgesetzten Antheile der Vereinschulden übernommen, und die weitem Theile auf die Gemeinden überwiesen würden. Es ergab sich, daß nach den Rechnungen vom 1. Juni 1823—1824 auf den Gemeinden im Seekreise folgende Schulden lasten, nämlich auf den Gemeinden der Landschaften

1) Meersburg . . . . .	239,233
2) Herdwangen . . . . .	3,200
3) Salem . . . . .	1,928
4) Ueberlingen . . . . .	27,831
5) Bonndorf . . . . .	92,295
6) Blumenfeld . . . . .	70,646
7) Weinau . . . . .	75,544

Uebertrag 510,677

	Uebertrag	510,677
8) Hohensöwen		55,590
9) Heiligenberg		44,531
10) Mößkirch		89,892
11) Stählingen		37,725
12) und 13) Hüfingen und Neustadt		456 168
14) Hagnau		18,507
15) Kippenhausen		302

Im Ganzen: 1,213,392

Das Verhältniß der größern oder geringern Ueber-  
schuldung der Gemeinden einer Landschaft gegen die Ge-  
meinden der andern wird klar, wenn man mit den Sum-  
men der hiernach auf den Gemeinden liegenden Schul-  
den die Steuerkapitalien vergleicht, welche in einer be-  
sondern Colonne der vorgelegten zweiten Tabelle aufge-  
stellt sind; und wie sich der Schuldenstand der Gemein-  
den einer jeden einzelnen Landschaft stellen werde, wenn  
der Gesekentwurf angenommen wird, ergibt eine Ver-  
gleichung der hier aufgestellten Gemeindefschulden mit  
denjenigen beiden Rubriken der zuerst vorgelegten Ta-  
belle, welche die Totalsummen der Landschafts-  
Kassenschulden, und sodann die Antheile nachweisen, die von  
den Totalsummen übernommen werden sollen.

Soviel auch diese Rücksichten der Billigkeit auf den  
Blick für sich haben, so ist doch die Commission der  
einstimmigen Meinung, daß denselben nicht in dem Um-  
fange Folge gegeben werden dürfe, in welchem ihnen  
der Gesekentwurf in Bestimmung der Größe der zu  
übernehmenden Schuldentheile Folge zu geben beab-  
sichtigt.

Namentlich wird das ehemalige Mißverhältniß der  
Matricularanschläge nicht in Rechnung kommen dürfen.  
Die Folge davon war natürlich, daß die Landschaften,

welche zu hoch oder zu nieder angeschlagen waren, desto mehr oder desto weniger im Fall waren, Schulden zu contrahiren, und wir daher jetzt im Fall sind, desto größere oder desto kleinere Schuldenlasten bei ihnen vorzufinden, und ihnen abzunehmen.

Dazu kommt ferner, daß unsere Aufgabe hier nicht ist, die Mißverhältnisse des Abgabensystems auszugleichen, welche in den vergangenen Jahrhunderten bestanden haben, sondern daß sie nur darin besteht, diejenigen Mißverhältnisse für die Gegenwart und für die Zukunft auszugleichen, welche davon herrühren, daß die Maßregel der Vereinigung aller öffentlichen Schulden in eine gemeinsame Masse bis jetzt in Beziehung auf mehrere Theile des Großherzogthums unausgeführt geblieben ist. Man hat nach der Gründung der Staats-Schuldentilgungs-Casse 13 bis 14 Millionen Schulden einer größeren Anzahl von Landschaften abgenommen. Hat man dabei wohl ebenfalls solche Procento-Berechnungen, gebaut auf solche Billigkeitsrücksichten, eintreten lassen? Hat man daran gedacht, um den Fuß der Größenbestimmung der zu übernehmenden Summen aufzufinden, vorerst die Verhältnisse der Reichs- oder Kreis-Matricular-Anschläge zu untersuchen, vorerst eine Steuerperäquation der vergangenen Jahrhunderte aufzustellen?

Ob einzelne Landschaften reich oder arm sind, ob sie mehr oder weniger freies oder beschränktes Grundeigenthumbesitzen, sind Rücksichten, die auf unsere Beschlüsse nur dann Einfluß haben müßten, wenn wir die Absicht haben könnten, eine Lex agraria zu geben. Bei den frühern Uebernahmen ist auf solche Verhältnisse ebenfalls nicht gesehen worden.

Nur die Rücksicht wird einigen Einfluß üben dürfen, welche der Gesekentwurf auf die klar nachgewie-

sene üble und egoistische Wirthschaft und Verwaltung einzelner Landschaften nimmt, welche da Schulden contrahirt haben, wo keine Veranlassung dazu vorlag, wo Umlagen das einzige Mittel hätten seyn müssen, um Bedürfnisse zu bestreiten, zu deren Befreiung gleichwohl der Egoismus oder der Leichtsinm der Verwaltung zum bequemern Mittel der Anleihen gegriffen hat. Es ist aber solcher Uebelstand mit Klarheit nur nachgewiesen in zwei Landschaften, von welchen später die Rede seyn muß.

Nach dieser Einleitung wiederholen sich jetzt hier in Bezug auf die Landschaften im Sekreise die nämlichen drei Fragen, welche bei der Erörterung der Mainzer und Würzburger Schulden vorkommen mußten:

- I. Sollen sie übernommen werden?
- II. Nach welchem Normalzeitpunkt in Ansehung des Capital-Schuldenstandes?
- III. Mit welcher Zinsvergütung?

Ich muß bei Beantwortung der ersten Frage an die von mir aufgestellte, im Edict von 1808 übersehene, fünfte Categorie von zu übernehmenden Staatsschulden erinnern, und um nachzuweisen, daß die zur Uebernahme vorgeschlagenen Antheile der Schulden jener Landschaften unter diese Categorie gehören, um Ihre Erlaubniß bitten, auf die frühern staatsrechtlichen Verhältnisse jener Landschaften, besonders in Beziehung auf die Finanzverfassung, zurückgehen zu dürfen.

Jedes Reichs- oder Kreisgebiet, welches seinen eigenen Matricularanschlag hatte, und auf welchem eine Reichs- oder Kreisstags Stimme ruhte, stellte in Beziehung auf die öffentlichen Reichs- oder Kreislasten ein besonderes, für sich bestehendes, Staatsgebiet, in



der That einen eigenen Staat dar. Aus ihnen zusammen war der größtentheils aristokratisch repräsentirte und monarchisch regirte Reichsstaat, wie die Schweiz aus ihren Cantonen, zusammengesetzt. Der große Reichsstaat bestand aus Kreisen in seiner Haupttheilung, diese wieder aus Herzogthümern, Fürstenthümern, Grafschaften, Prälaturen und Reichsstädten. Die Fürstenthümer und Herzogthümer selbst waren wieder ihrerseits nicht selten aus mehreren verschiedenen, mit einem eigenen und besondern Kreismatricular-Anschlag angelegten Staatsgebieten oder Landschaften zusammengesetzt, ohne daß diese letztern deshalb aufhörten, in Beziehung auf öffentliche Reichs- oder Kreislasten ein eigenes deutsches Staatsterritorium zu bilden, wenn sie gleich sämmtlich von Einem und Demselben Landesfürsten regiert, bei Reichs- und Kreistagen von Einem und Demselben Landesfürsten vertreten wurden. So waren die Landgrafschaften, Grafschaften und Herrschaften des durchlauchtigen Fürsten von Fürstenberg in reichsstaatsrechtlichem Sinne eigene abge sonderte Reichs- und Kreisgebiete mit eigenen abge sonderten Kreissteuer-Matricularansschlägen. Sie waren in dieser Beziehung eben so viele Staaten im Staate, obschon sie alle dem nämlichen Landesfürsten gehorchten, und ihre Reichs- und Kreissteuer wieder zu einer gemeinschaftlichen Centralcasse, zur Hauptcontributions-Casse in Donauesschingen ablieferten. So muß man im staatsrechtlichen Sinne sagen, daß das eigentliche Fürstenthum Fürstenberg in der That nur aus der gefürsteten Grafschaft Heiligenberg bestand, weil auf ihr allein die fürstliche Stimme ruhte. Daß daneben die fürstlich Fürstenberg'schen Landschaften als besondere

und eigene Reichs- oder Kreisgebiete angesehen wurden, und nach der Verfassung so angesehen werden mußten, ergibt sich noch klarer daraus, daß bei Kreisversammlungen oder Kreistagen nicht der Fürst von Fürstenberg, sondern jedesmal Heiligenberg, Landgraffschaft Baar (wozu Hüfingen gehörte, da Hüfingen nie eine eigene Landschaft ausgemacht hat), Landgraffschaft Stühlingen, Hohenhöwen, Mößkirch, Hausen im Kinzinger Thal (d. i. Haslach, Wolfach und Neustadt, da Neustadt ebenfalls nie eine eigene Landschaft ausgemacht hat) und Gundelfingen aufgerufen wurden. Jede Landschaft hatte neben ihrem eigenen Matricularanschlag ihre eigene Verfassung und Verwaltung, in Beziehung auf den Steuerfuß eben so wie in Beziehung auf Erhebung und Verrechnung der Gelder. Der Landesfürst war nur das Organ, durch welches die Distribution der vom Reich oder Kreise decretirten Reichs- oder Kreissteuern auf die Landschaften bewirkt wurde.

Außer den eigentlichen Reichs- und Kreisprästationen lagen aber ferner in buntem Gemisch andere Lasten auf den nämlichen Cassen, welche ich früher nach ihren namentlichen Rubriken unter der dreifachen Kategorie von öffentlichen Landes-, von Local- und von zweifelhaften Lasten aufzuführen die Ehre hatte. Diese und die Reichs- und Kreisprästationen zusammen bildeten das landschaftliche Ausgabenbudget. Die Landschaften hatten ihre eigenen Landschaftscassiere, wie größere Staaten ihre Finanzminister haben. Der Obervogt der Landschaft, der Landschaftscassier und die verfassungsmäßig bestimmten Organe der Gemeinden (in einigen Landschaften die Bögte und Geschwornen, in andern wieder gewählte Deputirte) beriethen und beschloffen in allgemeinen Amts- oder Landschaftsversammlun-

gen die Mittel, welche zur Deckung der Ausgaben erforderlich waren, und die man hier, wie in aller Welt, in Fällen der Dringlichkeit oder der Noth in Anlehen suchte, wenn die Deckung durch Steuerumlagen entweder nicht möglich oder nicht angemessen gefunden wurde.

So, unter solcher Verfassung, durch die Vermittlung solcher Organe, zu solchen Zwecken entstanden die Schulden, von deren theilweiser Uebernahme es sich hier handelt. Urtheilen Sie nun selbst, meine Herren, ob meine Ansicht, daß hier mit Recht von ausgemachten Staatsschulden gesprochen werde, die richtige sey.

Ich füge jetzt nur noch hinzu, daß die nämlichen staatsrechtlichen und finanziellen Verhältnisse und Verfassungen, mit deren Schilderung ich Sie belästigen zu müssen bedauert habe, sich ganz eben so auch in den Grafschaften und Landschaften Salem, Herdwangen, Ueberlingen, Bonndorf und Blumenfeld, und in der Landgrafschaft Klettgau vorfinden, so daß auch in Beziehung auf diese letztern Landschaften die allgemeine Frage der Uebernahme überhaupt nur zu ihren Gunsten entschieden werden kann.

Was den Zeitpunkt der Uebernahme des Capital-Schuldenstandes und die Zinsvergütung betrifft, so zeigen sich keine Gründe, von der angenommenen allgemeinen Norm des Jahres 1815 für den Capitalstand, und von der Regel der Dreijährigkeit für den Zinsersatz abzugehen.

Ich habe darnach die Ehre, Ihnen folgende Schuldsommen zur Uebernahme in Vorschlag zu bringen:

- 1) Von der Landschaftscaße Ueberlingen:
  - a) Capital-Schuldenstand am 1. Mai 1815

75,175 fl.

	Uebertrag	75,175
b) Dreijährige Zinsen mit		11,261
	Im Ganzen fl.	86,436
In der Rundzahl zu übernehmen mit		86,400 fl.

Es hatte nämlich diese Casse am 1. Mai 1815 im

Ganzen Schulden	191,142
Darunter sind Locallasten	115,967
Der Rest öffentliche Schulden	75,175

Die in 600 fl. bestehende Abweichung der Summe, die ich vorzuschlagen die Ehre habe, von der Summe des Gesekentwurfs, rührt von einem Rechnungsversehen her, welches der Summe des Gesekentwurfs zum Grunde liegt.

2) Die Landschaftscasse Blumenfeld hatte am

1. Mai 1815 im Ganzen Schulden	36,748
Darunter Locallasten	18,822
Rest als öffentliche Schuld	fl. 17,926
Dazu dreijährige Zinsen	2,688
Im Ganzen fl.	20,614

In der Rundzahl zu übernehmen mit . 20,600 fl.

Der Unterschied zwischen dem Commissionsvorschlag und dem Gesekentwurf rührt davon her, daß der Entwurf von demjenigen Schuldenantheile, der sich als zu übernehmende öffentliche Schuld dargestellt hat, 2,125 fl. aus dem Grunde abzieht, weil Blumenfeld zur Zeit des deutschen Reichs einen verhältnismäßig zu niedern Matricularanschlag hatte. Ich habe die Gründe früher entwickelt, welche die Commission bewogen, bei Bestimmung der Größe der zu übernehmenden Summen dem Umstand, ob der ehemalige Matricularanschlag zu hoch oder zu nieder gewesen, jenen Einfluß nicht einzuräumen.

3) Die Schulden der Landschaftscaffe Heiligenberg betragen am 1. Mai 1815 im Ganzen

125,291

Davon fallen unter die Classe von

Local- und Kriegsschulden . . . 60,047

Unter die Classe öffentlicher Schul-

den der Rest mit . . . . . 65,244

Dazu kommen ferner die bei

Auflösung der Haupt-Contribu-

tionscaffe zu Donaueschingen auf

Heiligenberg überwiesenen . . . 20,350

Im Ganzen 85,594

Dazu dreijährige Zinse mit . . . 12,839

Zusammen 98,433

Daher in der Rundzahl zu übernehmen . 98,400 fl.

Der Gesekentwurf will dieser Landschaft 8,100 fl. mehr zuweisen, wegen ihres ehemaligen zu hohen Matricularanschlags.

4) Die Landschaft Mößkirch hatte 1815 im Ganzen nach Abzug der Activforderungen Schulden,

57,243

worunter als Localschulden anzusehen sind . . . . . 31,159

Als öffentl. Schulden der Rest mit 26,084

Hiezu ferner die bei Auflösung der

Donaueschinger Haupt-Contribu-

tionscaffe auf Mößkirch über-

wiesenen . . . . . 3,314

Im Ganzen 29,398

Dazu dreijährige Zinse mit . . . 4,409

Zusammen . 33,807

In der Rundzahl zu übernehmen mit . 33,800 fl.

also 4,300 fl. mehr, als der Gesekentwurf wegen des

ehemaligen zu niedern Matricularanschlags in Ansatz gebracht hat.

5) Die Landschaftscaffe Herdwangen hatte 1815 nach Abzug der Activforderungen im Ganzen Schulden  
126,638

Davon kommen nach der vor-	
liegenden Ausscheidung auf die	
Localkassen und Kriegsprästationen	83,597
und auf die öffentl. Lasten, näm-	
lich auf Reichs-, Kreis- und	
Standeslasten . . . . .	43,041
Dazu dreijährige Zinse mit . . .	6,456
Im Ganzen fl.	49,497

In der Rundzahl zu übernehmen mit . 49,500 fl.  
also 52,500 fl. weniger, als der Gesetzesentwurf in Vor-  
schlag gebracht hat. Es treffen nämlich bei dieser Land-  
schaft, wie schon früher angeführt worden, von jenen  
Billigkeitsgründen mehrere zusammen, welchen der Ent-  
wurf diesen Einfluß auf die Vermehrung der zu über-  
nehmenden Schuldsummen einräumt. „Die Landschaft  
„Herdwangen“, sagen die Motive zum Entwurf,  
„hat wenig selbstständiges, frei disponibles Eigenthum,  
„war im Matricularanschlag prägravirt, und war bei  
„ihrer Armuth doch immer bedacht, ihre Bedürfnisse,  
„so weit nur immer möglich war, durch Umlagen zu  
„decken.“ So viel ist gewiß, daß, sobald man den Rück-  
sichten der Billigkeit, welche auf den Entwurf der Re-  
gierung so großen Einfluß geübt haben, irgendwo Ein-  
fluß zu gestatten gedenkt, die Landschaft Herdwangen  
diejenige seyn wird, welche die erste Stelle einzunehmen  
hätte. Eben so gewiß ist aber auch, daß in jedem Fall  
hier der Billigkeit allzugroße Herrschaft eingeräumt wor-

den ist. Der Herr Commissär der Regierung war auch, so standhaft derselbe auch auf den Procento-Erhöhungen oder Verminderungen nach jenen Billigkeitsrücksichten beharret, doch nicht abgeneigt, bei Herdwangen und einigen andern Landschaften, namentlich beim Klettgau, von dem allzu hohen Zuschlag zu kleinern Summen zurückzukehren.

6) Die Landschaftscaffe Salem hatte am 1. Juni 1815 im Ganzen Schulden	90,740
wovon auf Locallasten und Kriegskosten kommen	31,573
und auf die Reichs-, Kreis- und Standeslasten der Rest mit	59,167
Dazu dreijährige Zinse mit	8,875
Im Ganzen fl.	68,042

Also in zu übernehmender Rundzahl 68,000 fl. mithin 20,000 fl. mehr, als der Gesetzentwurf, der für Salem nur 48,000 fl. enthält, in Vorschlag gebracht hat, abermals jene Billigkeits- und Ausgleichungsmomente berücksichtigend, welche wiederholt angeführt worden sind.

7) Die Landschaftscaffe Bonndorf hatte 1815 nach Abzug der Activforderungen im Ganzen Schulden	90,586
--	--------

Davon kommen nach der bewirkten sorgfältigen Ausscheidung auf die Locallasten und Kriegsprästationen

	57,877
--	--------

Auf die öffentlichen Reichs-, Kreis- u. Standeslasten der Rest

	32,709
--	--------

Dazu dreijährige Zinse mit

	4,906
--	-------

Im Ganzen fl. 37,615  
In der Rundzahl zu übernehmen mit 37,600 fl.

Also 27,200 fl. mehr, als der Gesekentwurf enthält, welcher die kleinere Summe von 10,400 fl. zur Uebernahme vorschlägt, und zu diesem Abzug von dem wahren Stand der als öffentliche Schuld ausgeschiedenen Summe durch die nämlichen Ausgleichungsmomente geleitet wurde, die ihn bei Salem zu einer gleichen Herabsetzung bestimmt haben.

7) Der Landschaftscaffe Mainau wurden bei der Auflösung der Altschhauser Haupt-Contributionscaffe in den Jahren 1808 und 1812 Schulden zugewiesen, die unbezweifelte Staatsschulden und daher ganz zu übernehmen sind, da aus der genannten Haupt-Contributionscaffe gerade eben so, wie aus der Donauessinger Haupt-Contributionscaffe nur öffentliche Lasten, nämlich nur Reichs- und Kreisprästationen bestritten wurden, also beide ganz eigentliche und reine Staatscaffen waren. Es wurden nämlich der Mainau Activforderungen und Schulden in dem Verhältniß zugewiesen, daß von den Activen, nach Abzug einer schon am 1. Juni 1815 uneinbringlich gewesenen Summe von 4,318 fl. zu eben diesem Zeitpunkt als vorhanden und einbringlich erscheinen . . . . . fl. 42,521

Dagegen berechnen sich die überwiesenen Passiven auf den 1. Juni 1815 zu . . . . . 52,576

Hierunter sind 2,781 fl. Capitalien begriffen, zu denen sich seit der Ueberweisung keine Creditoren gemeldet haben, und welche nach allen Anzeigen nicht mehr bezahlt werden dürfen. Zieht man diese sammt Zinsen bis den ersten Juni 1815 zu . . . . . 3,626  
 ab, so erscheint der Passivstand von 1815 in der Summe von . . . . . 48,950



	Uebertrag	fl. 48,950
Die Activen . . . . .		42,521
Also der eigentliche Schuldenstand . . . . .		6,429
Dazu dreijährige Zinse mit . . . . .		976
	Im Ganzen	fl. 7,405
In zu übernehmender Rundzahl mit . . . . .		7,400
womit auch der Gesetzentwurf übereinstimmt.		
8) Die Landschaftscaffe Hohenhöwen hatte 1815 im Ganzen Schulden . . . . .		111,753
wovon nach der bewirkten Aus-		
scheidung fallen:		
a) auf Locallasten und Kriegs-		
prästationen . . . . .		76,569
b) auf die Reichs-, Kreis- u.		
Standesprästationen der Rest mit		35,184
Dazu kommen die bei Auflö-		
sung der Donaueschinger Haupt-		
Contributionscaffe auf Hohen-		
höwen überwiesenen . . . . .		8,571
	Zusammen:	43,755
Dazu dreijährige Zinse von dieser		
Summe mit . . . . .		6,563
	Im Ganzen	fl. 50,318

In der Rundzahl zu übernehmen mit . 50,300 fl.  
also 3,700 fl. weniger, als der Gesetzentwurf vorschlägt,  
welcher für Hohenhöwen die Summe von 54,000 fl.  
enthält, da ein solcher Zuschlag auch hier durch jene  
früher angeführten Ausgleichungsmomente gerechtfertigt  
werden soll.

9) Die Landschaftscaffe Stühlingen hatte am  
1. Juni 1815 im Ganzen Schulden 151,254 fl.

Davon fallen nach der Aus-  
scheidung

	Uebertrag	151,254
a) auf die Locallasten und Kriegsprästationen		83,234
b) auf die Reichs-, Kreis- und Standeslasten der Rest mit		68,020
Hiezu kommen ferner die bei Auflösung der Donaueschinger Haupt-Contributions-Casse auf Stühlingen verwiesenen		7,850
	Zusammen	75,870
Dazu die Vergütung dreijähriger Zinse von dieser Summe mit		11,380
	Im Ganzen	fl. 87,250

Mithin in zu übernehmender Rundzahl . 87,300 fl.  
also 13,200 fl. weniger, als der Gesekentwurf vorschlägt,  
welcher, geleitet durch die nämlichen Ausgleichungs-  
Rücksichten, wie bei Herdwangen und Hohensö-  
wen, für die Landschaftscasse Stühlingen durch  
Procentenerhöhung die höhere Summe von 100,500 fl.  
berechnet.

10) Die Landschaftscasse Hagnau hatte nach den  
Zusammenstellungen des Seekreis-Directoriums und  
nach einem Nachtrag dazu vom 15. und 16. Februar  
d. J. am 1. Juni 1815 nach Abzug der Activforderun-  
gen im Ganzen Schulden . . . 34,902

Es fallen davon nach der be-  
wirkten Ausscheidung

a) auf die Locallasten und Kriegsprästationen		15,760
b) auf die Reichs-, Kreis- und Standesprästationen der Rest mit		19,142

	Uebertrag	19,142
Dazu eine dreijährige Zinsvergü-		
tung von dieser Summe mit . . .	2,871	
	Zusammen	22,013

In zu übernehmender Rundzahl . . . 22,000 fl. also 500 fl. weniger, als der Entwurf vorschlägt, welcher für Hagnau die Summe von 22,500 fl. enthält. Der Unterschied rührt davon her, daß die Vorarbeit des Entwurfs die auf die Reichs-, Kreis- und Standesprästationen fallende Schuld um 671 fl. niedriger berechnete, als sie nach dem angeführten Nachtrag des Seekreis-Directoriums zu berechnen ist, dagegen, geleitet durch gleiche Billigkeits- und Ausgleichsbrücksichten, wie bei Stühlingen und Herdwangen, mittels Procentenerhöhung die Capitalsumme von 1,074 fl. hinzufügte. Eine gleiche Procentenerhöhung aus gleichen Gründen enthält der Entwurf auch bei der nachfolgenden Landschaft, nämlich

11) bei der Landschaftscasse Rippenhausen und Fränknbach.

Sie hatte am 1. Juni 1815  
im Ganzen Schulden . . . 8,383

Davon fallen nach der Aus-  
scheidung

a) auf die Locallasten und  
Kriegsprästationen . . . 3,528

b) auf die Reichs-, Kreis-  
und Standeslasten der Rest mit . 4,855

dazu eine dreijährige Zinsver-  
gütung von dieser Summe mit . 728

Zusammen fl. 5,583

in der zu übernehmenden Rundzahl . . . fl. 5,600

mithin 400 fl. weniger, als der Gesekentwurf vorschlägt, welcher dem eigentlichen Stand der auf die Reichs-, Kreis- und Standeslasten fallenden Schuld von 4855 fl. die weitere Summe von 394 fl. zugeschlagen hat, und daher für Rippenhausen 6,000 fl. enthält.

12) Der Landschaftscasse Hüfingen wurde bei Auflösung der Donaueschinger Haupt-Contributionscasse als Antheil überwiesen die Schuldsumme von 14,000 fl., ebenso zu gleicher Zeit und von der nämlichen Casse

13) Der Landschaftscasse Neustadt die Schuldsumme von . . . . . 1,700 fl.

Es ist gewiß und bereits früher angeführt, daß die Donaueschinger Haupt-Contributionscasse eine reine ungemischte Staatscasse war. Es ist daher ebenso gewiß und ausgemacht, daß die Schuld, welche bei ihrer Auflösung im Jahr 1809 auf ihr lastete und auf die Fürstenbergischen Landschaften reparirt wurde, eine reine unvermischte Staatsschuld ist, und daß, wenn irgend eine landschaftliche Schuld sich zur ungeschmälerter gänzlichen Uebernahme eignet, die Schuld der Donaueschinger Haupt-Contributionscasse vor allen andern dahin gehört. Es hat dieß auch der Sprecher der Regierung in der Sitzung der zweiten Kammer am 13. Jänner 1823 selbst angedeutet, selbst für den Fall, wenn die einer Landschaft zur Ungebühr überwiesene Schuld im Jahr 1815 von derselben bereits getilgt seyn sollte, wie dieß bei Hüfingen der Fall ist. Ich muß Ihnen, meine Herren, zugleich die Thatsache anzeigen, daß die Großherzogliche Staatscasse bei der Auflösung der Donaueschinger Haupt-Contributionscasse das Activum derselben an sich gezogen hat, während man die Passiven auf die Landschaften überwies — ein

Verfahren, welches sich mit den Gesetzen der Gerechtigkeit nie vereinigen läßt.

Es wird daher

A) Die Abfindungssumme für Hüfingen jetzt bestehen	
a) in dem überwiesenen Capital von . . . . .	14,000 fl.
b) in der dreijährigen Zinsvergütung davon im Betrag von . . . . .	2,100 fl.
	Zusammen 16,100 fl.

In zu übernehmender Rundzahl mit 16,100 fl.

B) Für Neustadt

a) in dem auf Neustadt überwiesenen Schulcapital von . . . . .	1,700 fl.
b) in der Vergütung dreijähriger Zinse davon mit . . . . .	255 fl.
	im Ganzen . 1,955 fl.

In zu übernehmender Rundzahl mit 2,000 fl.

Der Gesetzentwurf hat bedeutend kleinere Summen in Vorschlag gebracht, nämlich für Hüfingen nur die Summe von 7,000 fl., also 9,100 fl. weniger, und für Neustadt nur die kleinere Summe von 900 fl., also ebenfalls 1,100 fl. weniger. Die Gründe des Entwurfs für diese Abweichung bestehen theils in den bereits bei andern Landschaften angeführten, von dem Entwurf befolgten Billigkeits- und Ausgleichungsmomenten, theils aber in dem Umstand, daß die beiden Landschaften die auf sie überwiesenen Schuldanteile im Jahr 1815 entweder ganz oder theilweise bereits getilgt haben. Am wenigsten Gewicht wird diese letztere Rücksicht haben dürfen, bei dem Umstand, daß allen übrigen Fürstenbergischen Landschaften die von der nämlichen Haupt-Contributionscasse auf sie überwiesenen Schuldanteile ganz abgenommen werden, als die Maßregel der Übernahme, in dieser Weise ausgeführt,

wie ich schon einmal bei einem ähnlichen Verhältniß der Mainzer und Würzburger Cassé zu bemerken die Ehre hatte, in der That eine Belohnung der Saumsal und Nachlässigkeit, dagegen eine Bestrafung des Fleißes und der Pünktlichkeit in Abtragung der landschaftlichen Schulden seyn würde. Haben die beiden Landschaften diese landschaftlichen Schulden getilgt, so haben sie dafür desto größere Schuldenlast in ihren Gemeinden aufgehäuft, wie aus den Angaben hervorgeht, die ich über alle Gemeindschulden der Landschaften im Seckreise aufzustellen die Ehre hatte, und wornach z. B. auf den Gemeinden von Neustadt und Hüfingen allein die übergroße Summe von 456,168 fl. Gemeindschulden lastet.

14) Die Collectationscassé Meersburg bestand neben der eigentlichen Landschaftscassé, die für die Bestreitung der Reichs-, Kreis- und Ständelasten da war. Sie war in der That eine Intermediaricassé, in welche die an die Landschaftscassé zu liefernden Steuern gesammelt, aber vor der Ablieferung zum Theil für andere Ausgaben verwendet wurden, da die nämliche Cassé auch andere, in die Classe der Locallasten gehörige, Ausgaben sammt den dazu gehörigen Einnahmen hatte. Es lagen auf dieser Cassé am 1. Juni 1815 nach Abzug der Activen im Ganzen Schulden

2,942 fl.

Nach der bewirkten Ausschcheidung fallen davon

- |  |         |
|--|---------|
| a) auf die Locallasten und Kriegsprästationen . . . . .        | 1,380 „ |
| b) auf Reichs-, Kreis- und Ständelasten der Rest mit . . . . . | 1,562 „ |

	Uebertrag	1,562 fl.
Dazu dreijährige Zinsen mit	234 „	
Im Ganzen	1,796 „	

In der Rundzahl zu übernehmen mit 1,800 fl.

Der Gesetzesentwurf enthält pünktlich die nämliche Summe, ungeachtet derselbe, den Motiven zufolge, dieser Kasse mehr abnehmen wollte, als nach der Strenge abzunehmen wäre, und daher der eigentlichen Schuldsomme von 1562 fl. durch Procentenerhöhung weitere 56 fl. beischlug. Daß aber demungeachtet das Ergebnis dasselbe wurde, welches auch nach der Strenge als zu übernehmender Antheil erscheint, rührt von der Bildung der Rundzahlen her. Will man daher bei Meersburg den Rücksichten der Billigkeit einen Einfluß einräumen, so muß man nothwendig weiter gehen, als der Entwurf gegangen ist, dessen Zuschlag, wie aus dem Angeführten klar wird, das Resultat nicht zu ändern vermochte.

15) Für die Landschaft Nellenburg bringt der Gesetzesentwurf in Vorschlag, die Uebernahme einer Summe von 4,500 fl. als des fünften Theils ihres dermaligen Schuldenstandes. Die Gründe sind in den Motiven zum Gesetzesentwurf angegeben. Das Wesentliche davon besteht darin, daß der Herr Commissär der Regierung gezeigt hat, daß in rechtlicher Hinsicht von Uebernahme Nellenburgischer Schulden keine Rede seyn könne, „da weder die Landschaft Nellenburg, noch das Amt Stockach, (welches man bei den Verhandlungen von 1822 mit der Landschaft Nellenburg verwechselte, oder vielmehr irrig für diese Landschaft ansah) Kreisstandschastliche Rechte oder Lasten gehabt, sondern lediglich einen in der activen und passiven Besteuerung untergeordneten Theil einer an-

„dern Landschaft, nämlich der Landschaft Ehingen  
 „gebildet haben, von welcher die verhältnismäßigen  
 „Antheile der Schulden längst auf die allgemeine  
 „Staatsschulden-Zilgungskasse übernommen worden;  
 „weshalb nur in dem Betracht, daß die Nellenbur-  
 „gischen Grundherren und Grundholden sich nicht  
 „einmal eines mittelmäßigen Wohlstandes zu erfreuen  
 „haben, und in honorem des ersten Gesekentwurfs“  
 (von 1822, welcher die Uebernahme, von seither für  
 unrichtig befundenen Voraussetzungen ausgehend, vor-  
 schlug) „und der desfalligen ständischen Schluffassung  
 „noch etwas geschehen könne, und blos in diesem  
 „zweifachen Betracht stehe die Landschaft Nel-  
 „lenburg mit  $\frac{1}{5}$  ihres dermaligen Schuldenstandes,  
 „aber ohne Zinsen, in der Reihe der Abfindungssum-  
 men.“

Ihre Commission, meine Herren, war der Meinung  
 daß diese Gründe nicht hinreichen könnten, die wirk-  
 liche Uebernahme zu rechtfertigen, und ertheilte mir  
 deshalb den Auftrag, Ihnen die Uebernahme nicht  
 vorzuschlagen.

III. In der am 1. d. M. stattgehabten Commissions-  
 Sitzung brachte der Herr Staatsrath Frhr. v. Sengs-  
 burg im Namen der Regierung die Uebernahme einer  
 weitem Schuld in Vorschlag, von der bisher keine  
 Rede gewesen war, nämlich die Schuld einer Kasse der  
 Landschaft Wertheim, welche dort unter dem Namen  
 Kriegskasse bestanden hat. Der zur Uebernahme  
 vorgeschlagene Posten beträgt die Summe von 33,300 fl.  
 Zur Begründung des Vorschlags wurde der Commission  
 folgender, die Motive entwickelnder schriftlicher Vor-  
 trag zugestellt, welchen ich Ihnen vollständig mitzuthei-  
 len die Ehre habe. Er lautet, wie folgt:



„Schon das Rubrum Kriegskassenschuld wird bei jedermann die Vormeinung erwecken, daß sich diese Schuld keineswegs zur Uebernahme auf die Staatskasse eigne, weil Kriegsschulden, sie mögen von freundlichen, oder feindlichen Heeren veranlaßt worden seyn, in die Kategorie von Gemeindschulden gehören, und darauf bei allen neueren Ausscheidungen streng gehalten worden ist.“

„In frühern Vorstellungen wollte den Wertheimer Kriegskassenschulden hauptsächlich darum der Charakter einer Staatsschuld beigemessen werden, weil eigentliche Staatseinkünfte zu deren Tilgung bestimmt wurden, allein es kommt überall nicht auf die Eigenschaft der Schuldentilgungsrubriken, sondern auf die Veranlassung und auf die Eigenschaft der Schuld selbst an — manche klare Gemeindschuld wurde durch eine verdoppelte Schätzung, oder durch ein verdoppeltes Ohmgeld getilgt.“

„Erst die neuere Vorstellung des Herrn Abgeordneten Schlund, worin bestimmt behauptet wird, daß die Unterhaltung des Reichs- und Kreis-Contingents, Römermonate, Gesandtschaftskosten u. aus der Kriegskassenkasse bestritten worden seyen, und die gleichförmige mündliche Behauptung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg v. Löwenstein Wertheim gaben der Regierung eine gehaltvollere Veranlassung, der Sache näher nachzugehen.“

„Es war nun wohl noch *res integra*, aber nicht mehr *tempus integrum*, Instructionen für das Kreisdirectorium und Kreisrevisorium, wie die einschlägigen Rechnungen geprüft — und die Ausgabrubriken, geschieden werden sollen — abgehen zu lassen, es blieb also nichts übrig, als die einschlägigen Rechnungen von

1793 bis 1815 einzufordern, und solche der hierortigen Prüfung zu unterlegen.

„Quoad factum hat sich nun wirklich daraus ergeben, daß der größte Theil der Ausgaben vom Jahr 1793 bis 1802 Reichs-, Kreis- und hauptsächlich Militärrubriken betreffen, also Ausgaben sind, die den Steuerkassen angehören, daß also die Wertheimer gemeinschaftliche Kriegskasse eine Kasse gemischter Eigenschaft, wie die Landschaftskassen im Seekreise — also eine analoge Anwendung nicht zu umgehen sey.“

„Der anliegende, von mir selbst gefertigte General- und Specialauszug, womit ich auch die Rechnungen selbst vorlege, begründet die daraus gezogenen Resultate, wie viel an den Schulden, wie sie im Jahr 1815 existirten, sich zur Uebernahme auf die Königl. Baiेरische und resp. auf die Großherz. Badische Staatskasse eigne, und ich habe nur noch einige Erläuterungen anzufügen.“

„1) Der Betrag der Rubrik für Remontirung und Recrutirung wurde überall nur zur Hälfte aufgenommen, weil die Recrutirung auch bei andern reichs- und freisstandschastlichen Landschaften zu den Gemeindeflasten geschrieben wurden, diese Rubrik wurde also behandelt, wie eine alte Abgabe, die zum Theil aufhören, zum Theil fortbestehen soll.“

„2) Hiernach hätten auch die Handgelder, die in der 1794r Rechnung mit 305 fl., und in der 1796r Rechnung mit 21 fl. vorkommen, gestrichen werden sollen; da sich aber dieses Versehen erst, nachdem das Operat schon vollendet war, entdeckte, so mögen sich diese 326 fl. damit, daß auch einmal die Ausgabe für Pferde und Fourage, von beinahe gleichem Betrage, nicht aufgenommen wurde, compensiren.“

„3) Könnte auch noch der Zweifel erregt werden, ob auch hier dreijährige Zinsen zu vergüten seyen, da es nicht die Schuld der Regierung ist, daß die Sache erst jetzt einer rechtlichen Berücksichtigung werth gehalten worden sey. Allein! dieser nicht ganz ungegründete Zweifel dürfte doch wohl dadurch fallen, daß zu den 95,291 fl. Reichs- und Kreisprästationen, wie sich solche von 1793 bis 1801 darstellten, doch auch ein Theil der in den Rechnungen vorkommenden Administrationskosten an Besoldungen, Diäten, Voituren, Bureaukosten u. s. w., wie das bei den übrigen Aus- und Zuschreibungen geschehen ist, hätte geschlagen werden sollen, was aber der Einfachheit und Dringlichkeit wegen unterblieben ist.“

„v. Sensburg,

„Regierungscommissär.“

Die ganze Schuld dieser Kasse bestand im Jahr 1815 in 61,354 fl.

Die im Vortrag angeführten, mit den vorgelegten Rechnungen übereinstimmenden, tabellarischen Zusammenstellungen, weisen aus, daß diese Kasse von 1793 bis Ende 1801 bestritten hat:

Im Ganzen . . . . 131,288 fl.

und daß davon fallen:

a) auf die Locallasten und Kriegskosten 35,997 fl.

b) auf Reichs-, Kreis- und Landeslasten, worunter besonders die Verwendung auf das Kreiscontingent vorkommen, der Rest mit . . . 95,291 fl.

Vom Jahr 1802 bis 1815 kommen keine Verwendungen vor, deren Betrag sich zur Aufnahme eignet, weil von da die Landesschuldentilgungscasse-Rechnungen beginnen.

Das nämliche Verfahren, welches bei den gemischten Kassen der Landschaften im Seekreise zur Anwendung

gebracht wurde, auch auf diese Kasse angewendet, führt zu folgender Ausscheidung, daß von der im Jahr 1815 vorhanden gewesenen Schuld von . . . . . 61,354 fl. fallen müssen:

a) auf die 35,997 fl. Locallasten und Kriegs-  
prästationen die Summe von . . . . . 16,924 fl.

b) auf die Reichs-, Kreis- und Landes-  
lasten die Summe von . . . . . 44,430 fl.

Solche sind aber zwischen Baden und der Krone Baiern nach demselben Maßstabe zu theilen, wie die Schulden der Stadt Wertheimer Schatzungscasse, nämlich nach dem Verhältniß von  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$ , wornach von der ganzen Summe fallen müssen

auf die rechte Mainseite, nämlich auf  
Baden  $\frac{2}{3}$  mit . . . . . 14,971 fl.

Auf die linke Mainseite, nämlich auf Baiern  
 $\frac{1}{3}$  mit . . . . . 29,459 fl.

Dazu dreijährige Zinse davon mit . . . . . 3,814 fl.

Im Ganzen . . . . . 33,273 fl.

Oder in der Rundzahl . . . . . 33,300 fl.

auf deren Uebernahme ich anzutragen die Ehre habe.

IV. Für die Stadt Wertheimer Schatzungscasse bringt der Gesekentwurf die Summe v. 39,000 fl. zur Uebernahme in Vorschlag.

Die Motive zum Entwurf erschöpfen die Gründe, welche für die Nothwendigkeit der Uebernahme sprechen, auf deren unbedingte Genehmigung anzutragen ich eben deshalb von der Commission angewiesen bin.

V. Für Hohengeroldsee schlägt der Gesekentwurf die Uebernahme der auf diese Landschaft überwiesenen Quote Schwäbischer Kreis schulden im Betrag von 8,500 fl. vor, ohne Zinsvergütung, auf welche man frü-

her aus dem Grunde nicht eingegangen ist, weil die Schuld selbst bereits früher auf die Gemeinden, und von diesen weiter auf die Einzelnen überwiesen worden. Allein dieser Grund wird nicht genügen, um eine Abweichung von der aufgestellten und allgemein angewendeten Regel der dreijährigen Zinsvergütung zu rechtfertigen. Käme darauf etwas an, ob die Schuld im gegenwärtigen Augenblicke noch auf der Landschaft laste, oder aber bereits früher auf die Gemeinden oder Einzelnen überwiesen worden sey, so müßte jener Grund nicht nur gegen die Zinsvergütung, sondern mit gleicher Stärke auch gegen die Uebernahme des Schuldkapitals selbst sprechen. Das Großherzogthum hat alle Schulden vom Schwäbischen Kreise gleicher Art im bedeutenden Betrage von 543,206 fl. 18 kr. von allen alt- und Neubadischen Besitzungen sogleich nach der kreisamtlichen Ueberweisung auf die allgemeine Staatsschuldentilgungscasse übernommen. Der in der Einleitung meines Vortrags angeführte Text des Art. 29. der Rheinischen Bundesakte hatte diese Uebernahme zur ausdrücklichen Pflicht gemacht. Unsere Mitbürger in der Grafschaft Hohengeroldsee tragen, seit ihrer Vereinigung mit dem Großherzogthum, zur Verzinsung und Tilgung dieser nämlich wie aller übrigen Staatsschulden mit bei. Sie sind zur Erwartung berechtigt, daß man nach den nämlichen Grundsätzen auch gegen sie handeln werde.

Es hat aber die auf Hohengeroldsee überwiesene Quote der Schwäbischen Kreis schulden betragen die Summe von . . . . . 8,562 fl.  
 Dazu dreijährige Zinse mit . . . . . 1,284 fl.  
 Im Ganzen . . . . . 9,846 fl.

In der Rundzahl . . . . . 9,800 fl.  
auf deren Uebernahme ich anzutragen die Ehre habe.

VI. Ein eigenes Verhältniß, welches den Vorschlag des Gesetzentwurfs rechtfertigt, nicht das Ganze der als öffentliche Schuld berechneten Summe zu übernehmen, tritt bei Haslach und Wolfach ein, nämlich die Sorglosigkeit und der Egoismus der Verwaltung, welche in der Zeit nach 1792 vorgeherrscht haben. Man hat der Landschaftscaffe aufgeladen, was den Gemeinden oder den Einzelnen aufzuladen gewesen wäre. Man müßte kleinere Schulden auf der Landschaftscaffe, dagegen mehr auf den Gemeinden oder Einzelnen vorfinden, wenn jener ausgezeichnete Uebelstand in der Verwaltung nicht da gewesen wäre.

Ein Vortrag des Herrn Staatsraths Frhr. von Semsburg von 1822 drückt sich aus: „Wenn man eine schlechte Haushaltung im kurzen Umrisse sehen will, so sehe man nur auf die Rubrik“ „Insgemein“ in den Rechnungen von Wolfach und Haslach.“ Und in der That umfaßt diese bei übeln Verwaltungen so bequeme und deshalb so beliebte Rubrik, z. B. bei den dortigen Kriegskosten-Rechnungen bald beinahe die Hälfte, bald die wirkliche Hälfte, bald über die Hälfte, zweimal sogar über  $\frac{2}{3}$  der Gesamtausgabe. Ja! in der Wolfacher Rechnung von 1802 — 1803 beträgt die Gesammtheit der Kriegskosten . 9,690 fl. und darunter die Rubrik „Insgemein“ nicht weniger als . . . . . 8,610 fl.  
also nur . . . . . 1,080 fl.  
weniger als das Ganze.

Die gewöhnlichen ordnungsmäßigen Umlagen wurden nicht erhoben, die Rückstände nicht beigetrieben,

nachdem man einmal auf das bequemer gefundene Mittel des Schuldenmachens gekommen war. „Es wurden“ wie der angeführte Vortrag von 1822 weiter fortfährt, „in den Jahren 1796 bis 1809 Schulden gemacht (von der Landschaft Haslach 47,439 fl., von Wolfach 30,955 fl.; in den Jahren 1791 bis 1795 von Haslach 34,050 fl., von Wolfach 39,040 fl. Lassen sich erstere der Kriegsjahre wegen noch einigermaßen entschuldigen, so sind doch die letztern unverantwortlich. In den Jahren 1791 — 95 konnte der Landmann die Erzeugnisse der Landwirthschaft in drei bis vierfachem Werthe meistens gegen gleich baare Bezahlung absetzen, und die Activausstände wären leicht beizutreiben gewesen. Diese Ausstände betragen bei Wolfach 44,253 fl., bei Haslach 15,514 fl. Sie überstiegen also bei Wolfach sogar den Betrag der aufgenommenen Kapitalien um die Summe von 5,215 fl.“

Bei einer im Jahr 1818 von dem Kinzig = Kreisdirectorium verfügten Untersuchung zeigte sich, daß Wolfach bis dorthin, statt seine Schulden zu vermindern, sie sogar wieder um 4,327 Gulden vermehrt hatte, während doch von Haslach bis dahin die Ausstände beigebracht, und die Schulden um 9,629 fl. 30 fr. vermindert waren, obgleich auch diese Minderung mit den Tilgungen der übrigen Fürstenbergischen Landschaften im Seekreise in gar keinem Verhältnisse stehen. Dies wird durch folgende Vergleichung klar werden. Die Landschaften im Seekreise haben vom Anfang des französischen Revolutionskrieges bis zur Zeit ihres Anfalls an Baden 3,971,486 fl. 32 fr. durch Umlagen bestritten, und der Schuldenstand derselben war gleichwohl nach den Berechnungen von 1822 um 1,043,609 fl.

geringer, als er vor dem Anfang des Krieges war. Aber Haslach und Wolfach, obschon unergleichbar reicher an Erwerbsquellen als die meisten Landschaften im Seekreise, mehrten die Masse ihrer Schulden in einer ganz unverhältnismäßigen Progression.

Die Landschaft Haslach hatte im	fl.	fr.
Jahr 1796 Schulden . . . . .	49,464	29

Im Jahr 1815 ist der Schuldenstand derselben . . . . .	107,574	—
--	---------	---

Die Landschaft Wolfach hatte im Jahre 1793, Schulden . . . . .	39,738	29
--	--------	----

Im Jahr 1815 dagegen . . . . .	134,324	—
--------------------------------	---------	---

Diese Thatfachen, die ich aus offiziellen Actenstücken zu schöpfen im Fall gewesen bin, werden hinreichen, um die Urtheile zu rechtfertigen, welche der Herr Commissär der Regierung in den Motiven zum Gesekentwurf über die Verwaltung und Wirthschaft dieser Landschaften gefällt hat. Sie werden ferner hinreichen, um die Abzüge zu rechtfertigen, welche der Entwurf in Vorschlag bringt, da es nicht unsere Absicht seyn kann, Schulden-Antheile zu übernehmen, die bei Beobachtung der Ordnung niemals hätten entstehen können, da es nicht unsere Absicht seyn kann, aus der Staatskasse Summen zu bezahlen, die als Prämien der Saumseligkeit und der übeln Wirthschaft erscheinen müßten.

Es stellt sich darnach das Schuldenwesen dieser beiden Landschaften folgendermaßen dar:

1) Haslach hatte im Jahre 1815 im	fl.
Ganzen Schulden . . . . .	107,574

Davon würden nach dem Ergebnis strenger Ausscheidung fallen:

a) auf Lokal-Lasten und Kriegskosten . . . . .	53,911
--	--------



b) auf die Klasse der öffentlichen Lasten die Summe von . . . . . fl. 53,663

Dazu kämen ferner dreijährige Zinse im Betrag von . . . . . 8,049

Im Ganzen . . . . . 61,712

In der Rundzahl . . . . . 61,700

Der Gesetzentwurf bringt aber von dem Schuld-Kapital zu . . . . . 53,663  
in Abzug die Summe von . . . . . 10,634

und berechnet dann vom Rest zu . . . . . 43,029  
dreijährige Zinse mit . . . . . 6,454

Im Ganzen . . . . . 49,483

In der Rundzahl . . . . . 49,500

welche der Entwurf zur Uebernahme vorschlägt, und wovon das Kapital 40 Procente der gesammten im Jahr 1815 auf der Landschaft gelegenen gemischten Schuld ausmacht.

Ich bin von der Commission angewiesen, auf die unveränderte Annahme des Vorschlags der Regierung anzutragen.

2) Wolfach hatte im Jahre 1815 im Ganzen Schulden die Summe von . . . . . 134,324

Davon würden nach dem Ergebniß strenger Ausscheidung fallen:

a) auf die Lokal-Lasten und Kriegskosten . . . . . 80,378

b) auf die Klasse öffentlicher Lasten . . . . . 53,946

Dazu kämen ferner dreijährige Zinse mit . . . . . 8,091

Zusammen . . . . . 62,037

In der Rundzahl . . . . . 62,000

Der Gesetzentwurf bringt aber von dem	fl.
Schuldkapital zu	53,946
in Abzug die Summe von	8,276
und berechnet vom Rest zu	45,670
die dreijährige Zinsvergütung zu	6,850

Zusammen . . . . . 52,520

In der Rundzahl . . . . . 52,500  
welche der Entwurf zur Uebernahme vorschlägt, und wo-  
von das Kapital 34 Procente der gesammten im Jahr  
1815 auf der Landschaft gelegenen gemischten Schuld  
ausmacht.

Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Commis-  
sion auch hier die unveränderte Annahme des Entwurfs  
in Vorschlag zu bringen.

VII. Die Leiningische Chaussée-Kasse	
hatte im Jahr 1815 Schulden	34,505
Dazu eine dreijährige Zinsvergütung mit	5,175

Zusammen . . . . . 39,680

In der Rundzahl . . . . . 39,700  
auf deren Uebernahme die Commission anträgt.

Der Gesetzentwurf schlägt nur 39,500 fl., also 200 fl.  
weniger vor. Der Unterschied rührt daher, daß der  
Entwurf bei Bildung der Rundzahl 180 fl. außer Rech-  
nung gelassen hat, was gegen die Maxime ist, welche  
die Commission bei Bildung der Rundzahlen ohne Aus-  
nahme befolgt hat.

Um den Vorschlag zu rechtfertigen, muß ich folgende  
geschichtliche Thatsachen in Erinnerung bringen, welche  
hinreichen werden, die Beschaffenheit dieser Kasse als  
einer eigentlichen Landeskasse, und den Charakter  
ihrer Schulden als eigentlicher zu übernehmender Lan-  
desschulden außer Zweifel zu setzen.

In den vormaligen 2 geistlichen Staaten, Mainz und Würzburg, bestanden Landes-Chauffee-Kassen, in welche von den Gemeinden, und zwar von den Mainzischen 1, von den Würzburgischen 2 SteuerSIMPLA bezahlt, und aus welchen die Straßenzüge von Miltenberg über Bischofsheim nach Würzburg gebaut und unterhalten wurden. So stand die Sache bis zu dem Augenblicke, wo Leiningen in Folge des Reichs-Deputations-schlusses von 1803 von den ihm zugeschiedenen Mainzischen und Würzburgischen Aemtern Besitz genommen hat. Leiningen ließ sich die nämlichen SchatzungSIMPLA von den 40 Gemeinden, aus welchen diese Aemter bestehen, fortentrichten, indem es dafür eine eigene Chauffee-Kasse bildete, und dieser Kasse als weitere Einnahme das auf der Straße von Miltenberg bis Würzburg gefallene Straßengeld zuwies. Leiningen's Gebiet erstreckte sich aber jetzt von den Ufern des Neckars bis vor die Thore von Würzburg. Sein richtig berechnetes Interesse forderte jetzt das Daseyn einer Commercialstraße von Mosbach bis Bischofsheim. Der Bau wurde auf Kosten dieser nun allgemeinen Leiningischen Chauffee-Kasse unternommen und ausgeführt, und soweit die gewöhnlichen Einnahmen an laufenden Chauffee-Schätzungen und erhobenen Straßengeldern zum Bau und zur Besoldung der Straßenbeamten nicht hinreichten, Schulden gemacht. Als 1806 das Loos der Mediatifirung auf Leiningen fiel, waren Straßen von Oberschefflenz über Buchen und Waldürn bis Hartheim erbaut, und die Kasse war jetzt mit einer Schuld von 40,272 fl. belastet. Die Kasse ging jetzt an die Landesherrschaft des Großherzogthums über. Ihre Verwaltung wurde der Gefällverwaltung Mil-

tenberg übergeben. Die Regierung ließ jetzt weiter die Straße bauen hinter Hartheim an den Wolfsatzetter Höfen vorbei bis auf die Höhe von Kälzheim, wo die Landstraße von Miltenberg nach Bischofsheim zieht, und erklärte nunmehr den ganzen Straßenzug für eine Landstraße.

Aus dieser geschichtlichen Darstellung geht hervor, daß diese Kasse ursprünglich eine Landes-Chauffeekasse war, und solches zu seyn nie aufhörte. Sie ist keine Lokalkasse, und war es nie. Die Gemeinden waren nur schuldig, ihre Schatzungen zu entrichten, nicht aber die Landstraßen auf ihre Kosten zu bauen. Wären sie zu letzterem verpflichtet gewesen, so hätten sie nicht die ein für allemal festbestimmten jährlichen Schatzungsbeiträge zu entrichten gehabt, sondern lediglich das sich bald mehrende, bald mindernde jährliche Bedürfniß bestreiten müssen. Auch hätte ihnen der Bau von Oberschefflenz bis an die Gemarkung von Buchen nicht zugemuthet werden dürfen.

Dazu kommt, daß wohl bei keiner andern Schuld die *versio in rem publicam*, die Verwendung zum Vortheil des Großherzogthums mit mehr Evidenz hervortritt. Die 40 Gemeinden, die überdies zu übergroßen Frohnden bei diesem Bau angehalten wurden, haben, wenn man die Kürze der Zeit berücksichtigt (der Bau wurde in zwei Jahren ausgeführt), mit der größten Anstrengung das Unglaubliche gethan. Sie haben für den Staat auf die nützlichste Weise bezahlt und gearbeitet, indem die Straße dem dermaligen Main- und Tauber-Kreise für den Verkehr im Innern und mit dem Auslande uuentbehrlich ist, und für den Verkehr der übrigen Theile des untern Großherzogthums die bedeutendsten Vortheile darbietet.

Gleichwohl wurde der §. 47. des Chaussee-Bauedicts vom 7. Mai 1810, wodurch die Particular-Chausseekassen aufgehoben worden, auch auf diese Kasse in Anwendung gebracht.

Bei diesen Verhältnissen wird sich der Staat der Uebernahme der Schulden dieser Kasse nicht entziehen können. Selbst der §. 47 des Edicts von 1810 ist diesem Antrage nicht entgegen. Der Sprecher der Regierung bemerkte in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 11. Jänner 1823: „Es sey der Fehler begangen worden, daß die Schuld der Leiningischen Chausseekasse in irriger Beziehung auf die dermalige allgemeine Chausseekasse für eine sich selbst zu überlassende Particular- oder Bezirks-Chaussee-Kasse angesehen worden, da sie doch eine allgemeine auf Steuern fundirte Chausseekasse eines selbstständig gewesenen Fürstenthums gewesen, also verschieden von wahren Particular-Chausseekassen, wie z. B. die in Bretten zur Communication mit Weingarten, wie die in Bopberg zur Communication mit Adelshheim und Mergentheim, die sich damit befriedigten und befriedigen konnten, daß ihnen ein mäßiges Weggeld dafür zugestanden worden.“ Ja! selbst wenn die Kasse als eine Particularkasse anzusehen wäre, so würde die Pflicht der Uebernahme durch das Edict nicht ausgeschlossen seyn. Es lautet nämlich der §. 47. wörtlich also: „Die seither in einigen Gegenden unserer Lande bestandenen Particular-Chausseekassen werden aufgelöst. Ihre Activen und Schulden, welche letztere durch fernere verhältnismäßige Beiträge zu verzinsen sind, bleiben indessen noch so lange ungetheilt, bis eine allgemeine Schatzungs-Gleichstellung zu Stande gebracht seyn wird.“ Diese Ausgleichung

wurde im Jahr 1815 zu Stande gebracht. Es wird daher auch darnach die Pflicht der Uebernahme des Kapitalstandes von 1815 außer Zweifel seyn, und was die Zinsvergütung betrifft, sind keine Gründe vorhanden, von der allgemein durchgeführten Regel der Dreijährigkeit abzuweichen. Würde aber eine Abweichung beliebt, so könnte solche nach den angeführten Verhältnissen nie in einer Minderung, sondern müßte in einer Mehrung, nämlich darin bestehen, daß die Zinsvergütung von 1815 anfangen müßte.

VIII. Für die Landschaft Klettgau bringt der Gesetzentwurf in Vorschlag die Uebernahme von 123,000 fl.

Die Vorbereitungsarbeiten sind in dieser Angelegenheit, die man noch 1822 von Seite der Regierung für die verwirrteste und unauflöslichste aller landschaftlichen Schuldangelegenheiten ansah, von dem Staatsbeamten, dem sie von dem Dreisam-Kreisdirektorium aufgetragen waren, mit einem Fleiß, mit einer Sorgfalt, mit einer Geschäftskunde und Tüchtigkeit durchgeführt, die dem Verfasser Ehre bringen, die Preis und Anerkennung verdienen.

Das Schuldenwesen dieser Landschaft stellt sich nach diesen der Commission vorgelegten Vorarbeiten folgendermaßen dar:

Die Kasse, vermischter Natur, wie die Landschaftskassen im Seekreise, hat von 1792 bis 1815 im Ganzen bestritten die Summe von . . . . 962,181 fl.

Darunter sind nach den Darstellungen der Vorarbeit enthalten

- 1) Bestrittene Districts- und Lokallasten . . 440,734 fl.
- 2) Reichs-, Kreis- und Landeslasten . . . 267,183 fl.

Auf der Kasse lasteten im Jahr 1815 im Ganzen Schulden, nicht 267,183 fl., wie die Vorlagen der

Regierung unrichtig angeben, sondern die kleinere Summe von . . . . . 227,068 fl.

Davon fallen verhältnißmäßig

a) auf die Lokallasten und Kriegskosten 141,368 fl.

b) auf die Reichs-, Kreis- und Landeslasten . . . . . 85,700 fl.

Dazu dreijährige Zinse von dieser Summe 12,855 fl.

Zusammen: 98,555 fl.

In der Kundzahl . . . . . 98,600 fl.

auf deren Uebernahme auf die allgemeine Staatsschuldentilgungskasse ich anzutragen die Ehre habe.

Der Gesetzentwurf bringt die Uebernahme v. 123,900 fl. also 24,400 fl. mehr in Vorschlag, geleitet theils durch jene Billigkeits- und Ausgleichungs-Rücksichten, welchen die Commission auch bei allen andern Landschaften einen Einfluß nicht gestatten zu dürfen geglaubt hat, theils bestimmt durch einen Grund, welcher sich nach den Motiven zum Gesetzentwurf nicht zur Publicität eignet, daher auf jeden Fall vor der Schlussfassung der Kammer, wenn diese eine höhere Summe zu verwilligen gedenkt, erst in geheimer Sitzung zur Sprache gebracht werden dürfte.

IX. Für die Landschaft Ortenau sind im Gesetzentwurf 63,500 fl. zur Uebernahme in Vorschlag gebracht.

Um die Prüfung dieses Vorschlags und die Schlussfassung darüber vorzubereiten, und möglich zu machen, muß ich um Ihre Erlaubniß bitten, Ihnen einen Abriß der frühern staatsrechtlichen, insbesondere der finanziellen Verhältnisse dieser Landschaft vorlegen zu dürfen.

Die Landvogtei Ortenau war vom Anfang des vorigen Jahrhunderts bis 1770 eine Oesterreichs-

sche Lehenherrschaft, im Besitze des Hauses Baden-Baden, und fiel nach Erlöschung des Baden-Badischen Mannstammes im genannten Jahre an den Lehenherrn zurück.

Während der Baden-Badischen Inhabung entrichteten die Ortenauer an ihre Landesherrschaft eine jährliche Abgabe unter der Bezeichnung Hornungs- und Herbst-Beet, die sich in ihrem Betrag nicht immer gleich war, sondern sich nach den bald größern bald geringern Forderungen der Landesherrschaft und den darauf erfolgten Zugeständnissen der Landschaft richtete.

Diese Veränderlichkeit hörte auf mit dem Rückfall an Oesterreich. Das Oesterreichische System der Provinzialstände äußerte seinen Einfluß auf die neue Gestaltung der Ortenau. Nach jenem System bezahlt jede Provinz unter dem Namen des Postulats, womit in andern deutschen Landen die Benennung Beet (von Bitten) Aehnlichkeit oder Gleichheit hat, dem Kaiser ein jährliches bestimmtes Versum, als Steuer-Ordinarium. Nur wenn neben diesem noch ein Extraordinarium erhoben werden sollte, trat die Nothwendigkeit der Bewilligung der Provinzialstände ein, die zwar in andern Angelegenheiten ebenfalls ein Recht der Petition, aber nur in Beziehung auf die Forderung einer außerordentlichen Steuer, eine entscheidende Stimme hatten — eine Verfassung, die in den meisten Oesterreichischen Provinzen noch heute besteht.

Nach dieser Oesterreichischen Grundeinrichtung wurde auch die unter der Baden-Badischen Herrschaft in nichtständigem Betrag erhobene Hornungs- und Herbstbeet in ein ständiges jährli-



ches Steuer-Ordinarium verwandelt, welches, so lange die Ortenau Oesterreichisch blieb, unter der alten Benennung in der neuen Form eines jährlichen Ubersums von 3,300 fl. fortentrichtet wurde.

Die der Ortenau damals von der regierenden Kaiserin Maria Theresia gegebene Verfassungsurkunde, dort mit dem Namen des Stodurbariums bezeichnet, stellte an die Spitze der Administration ein Kreis- oder Oberamt, das seinen Sitz in Offenburg hatte. Demselben waren fünf Gerichtsbögte untergeordnet, die ihre Sitze in Ortenberg, Griesheim, Appenweier, Achern und Ottersweier, und in ihren Bezirken die Polizei, die Gerichtsbarkeit bis zur Streitsumme von 100 fl., die strafrechtlichen Untersuchungen, und alle jene Geschäfte zu besorgen hatten, die nach den heutigen Einrichtungen des Großherzogthums den Amtsrevisoren obliegen.

Nur das Oberamts- Personale erhielt seine Gehalte aus der landesherrlichen Rentamtskasse, welche neben dem angeführten Steuerübersum den Ertrag der Regalien und der Domonialgefälle zu ihren einzigen Einnahmen hatte. Alle übrigen Administrationskosten, namentlich die Besoldungen der Gerichtsbögte und der Polizeibediensteten, die Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten, die Kosten der Grenzberichtigung, des Straßen- und Brückenbaues, überhaupt alle durch die innere Landesadministration verursachten Kosten mußten von den Ortenauischen Gemeinden aus den ihnen zur Erhebung überlassenen Steuern besritten werden.

Vor Anfang eines jeden Rechnungsjahrs mußte jeder Gerichtsbogt in seinem Bezirk mit Zuziehung der Ortsvorgesezten das Budget aufstellen, dort mit dem

Namen Präliminar-System bezeichnet, in welches der wahrscheinliche Betrag des Aufwandes zur Befreiung der den Untergebenen nach dieser Aufzählung obgelegenen Kosten für das nächste Jahr aufgenommen, und dem Oberamtmann zur Genehmigung vorgelegt wurde. War diese erfolgt, so machte jeder Gerichtsvogt den Gemeinden seines Bezirks den nach dem bestandenen Reparitionsfuß auf sie fallenden Antheil bekannt. Die Gemeinde schlug bei, was zur Befreiung ihrer eigenen Gemeindsbedürfnisse nothwendig oder angemessen gefunden wurde, schrieb jetzt das Ganze als Steuer für das folgende Jahr auf die Gemeindsglieder aus, erhob den Betrag in die Gemeindskasse, und bestritt daraus, nebst den eigentlichen Gemeindsbedürfnissen Alles, was ihr nach der bisherigen Darstellung an Bezirks- oder Gerichts- oder Landeslasten oblag.

Neben den Gemeindskassen bestand in jedem der fünf Gerichtsbezirke eine Gerichtskasse, und eine Allen gemeinschaftliche Landeskasse. Man irrt aber, wenn man diese Kassen für selbstständige Anstalten ansieht, welche eigene von den Gemeindskassen verschiedene Dotationen gehabt hätten. Nein! sie waren nur da zur Erleichterung der Operationen der Gemeindskassen, zur Vermittlung der Zahlungen der Landes-Administrationskosten, welche den Gemeindskassen oblagen. Die Landeskasse erhielt nach der ursprünglichen Einrichtung ihre Einnahmen aus den Gerichtskassen, und diese die übrigen aus den Kassen der Gemeinden. Die erstere bestritt die Kosten, welche allen Gerichten gemeinschaftlich oblagen, z. B. die Kosten der Grenzberichtigungen, die Bewaffnungskosten, die Kosten der Criminal-Gerichtbarkeit, welche durch aus-

ländische Inquisiten oder Sträflinge verursacht wurden, und dergl.; dagegen wurden die Dienstgehälter der Gerichtsbögte, der Gerichtsboten und Hutschiere, die Bau- und Unterhaltungskosten der Gefängnisse, die Kosten der Criminal-Gerichtbarkeit, insofern der Inquisit oder Sträfling ein Angehöriger des Gerichtsbezirks war, von den Gerichtskassen bestritten. Damit nicht in jedem einzelnen Fall der erstern Art das Oberamt, damit nicht in jedem einzelnen Fall der zweiten Art das Gerichts-Vogtei-amt genöthigt seyn mochte, die Zahlungs-Anweisungen an jede einzelne Gemeindskasse mit dem auf sie fallenden Antheile besonders zu erlassen — diesem Zwecke der Vereinfachung und Erleichterung allein verdankten die Kassen beider Art ihr Daseyn und ihre Einrichtung. Sie zogen ihre Dotation theils mittelbar, theils unmittelbar lediglich aus den Gemeindskassen, und waren daher im eigentlichen Sinne des Wortes nichts anders, als Filialkassen der Gemeindskassen. Sie hatten daher keine Selbstständigkeit, um Schulden zu machen, und daß dieses letztere in den neuesten Kriegszeiten doch geschah, ist eine Unregelmäßigkeit, welche im Drange der Umstände ihre Erklärung, oder auch ihre Entschuldigung finden kann.

Diese Darstellung, meine Herren, mit der ich Sie ermüden mußte, wird meine Meinung rechtfertigen, daß die Kassen der Ortenauischen Gemeinden keine ungemischten Gemeindskassen, sondern daß sie zugleich die eigentlichen Steuer-Kassen waren, und daß daher, da die von diesen Kassen contrahirten Schulden nicht bloß zu Befreiung von Gemeinds-Bedürfnissen, sondern bis zu gewissen Antheilen zur Deckung

anderer ihnen zugleich obgelegenen Landes-Administra-  
tions-Kosten gemacht worden sind, nachdem ihnen das  
Steuerrecht entzogen worden, denselben auch der ver-  
hältnißmäßige Antheil ihrer in diesem Verhältniß  
auf der Steuer ruhenden Schulden abgenommen wer-  
den müsse. Es ist gewiß, daß sich zwischen diesen Ge-  
meindschaften und den Landschaftskassen im Seekreise  
im Wesentlichen eine vollkommene Aehnlichkeit vorfin-  
det, da hier wie dort von Kassen gemischter Natur  
die Rede ist, welche zwar Ausgaben und Einnahmen  
für Local- und Bezirkszwecke, aber zugleich auch Ausga-  
ben und Einnahmen zu vermitteln hatten, die ausge-  
macht in die Kategorie von Staatsausgaben und  
Einnahmen gezählt werden müssen. Wir werden eben  
deßhalb berufen seyn, hier zu beschließen, was wir dort  
beschlossen haben werden.

Die Hauptschwierigkeit mußte auch hier wieder die  
Auscheidung der Antheile machen, welche als öffentliche  
oder Staatsschuld angesehen werden mußten. Es schie-  
nen diese Schwierigkeiten hier unüberwindlich zu seyn.  
Desto mehr muß die Umsicht und der Fleiß des Staats-  
beamten von Offenburg gepriesen werden, der diese  
Schwierigkeiten meisterhaft zu überwinden verstanden  
hat. Nach den klaren Ergebnissen seiner Untersuchun-  
gen stellt sich das Schuldenwesen der Landschaft Orte-  
nau folgendermaßen dar:

1) Es wurde in den Jahren 1811 und 1812, und  
dann wieder im Februar und im August 1817 die Schuld  
der Ortenau'schen Landeskasse im Betrag von 25,787 fl.  
auf die Gemeinden überwiesen, ungeachtet sie zum größ-  
ten Theil eine eigentliche und unzweifelhafte Staatsschuld  
ist. Es hat nämlich die Landeskasse von 1792 bis 1806,  
da die Ortenau an Baden gefallen ist, bestritten:

a) an eigentlichen Landschaftslasten und an Landesbewaffnungskosten . . . . . 124,381 fl.

b) an Kriegskontributionen . . . . . 61,496 „

Nach diesem Verhältnisse fallen von der überwiesenen Schuld zu 25,787 fl.

a) auf 61,496 fl. Kriegskontributionen 8,520 fl. 2½ fr.

b) auf 124,381 fl. Staatslasten der Rest mit . . . . . 17,266 „ 17½ „

2) Im Jahr 1806, welches in Ansehung der Ortenau aus den in den Motiven zum Gesetzentwurf entwickelten Gründen als das Normaljahr angesehen werden muß, lastete, nach Abzug der Activen, und mit Ausschluß der so eben behandelten Schuld der Landeskasse, auf den Kassen der Ortenau eine Schuld im Gesamtbetrag von 304,561 Gulden.

Die Kassen haben aber von 1792 bis 1806 bestritten:

a) an Abgaben, welche durch die Landeskasse bewirkt wurden, an Landesbewaffnungskosten, nämlich für Montur, Armatur, Munition und Sold, an Steuerlasten und Abgaben an die Landesherrschaft zusammen 228,996 fl.

b) an Kriegskontributionen, an Kriegslasten für das Oesterreichische und für das Französische Militär, und an Geminds-Bedürfnissen und Verwaltungskosten zusammen 1,471,710 fl.

Nach diesem Verhältnisse fallen von der Gesamtschuld zu . . . . . 304,561 fl.

a) auf Kriegs- und Gemeindslasten . . . . . 263,553 „

b) auf Staats- oder öffentliche Lasten der Rest mit . . . . . 41,008 fl.

Dazu kommt der öffentliche Antheil an der auf die Gemeinden überwiesenen Schuld von 25,787 fl. mit . . . . . 17,266 „

Zusammen 58,274 fl.

Uebertrag . . . . .	58,274 fl.
Hierzu ferner eine dreijährige Zinsvergü- tung von dieser Summe mit . . . . .	8,741 fl.
Im Ganzen	<u>67,015 fl.</u>

In der Rundzahl . . . . . 67,000 fl.  
deren Uebernahme ich Ihnen im Namen der Commission vorzuschlagen habe.

Die Summe des Gesetzesvorschlags zu 63,500 fl. weicht von dem Commissionsvorschlag ab. Die Gründe der Abweichung sind aus den Motiven des Gesetzesentwurfs ersichtlich, auf welche ich verweisen zu dürfen um Erlaubniß bitte. Es sind vorzüglich drei Punkte der Differenz:

1) In der Vorarbeit, von welcher der Gesetzesentwurf ausgieng, wurden von dem Verfasser derselben 61,496 fl. Kriegscontributionen unrichtig zu den öffentlichen oder Staatsausgaben geschlagen. Der Vorschlag der Commission beseitigte diese Unrichtigkeit.

2) Der Entwurf behandelte die seit 1811 bis 1817 auf die Gemeinden überwiesene Schuld der ehemaligen Landeskasse zur Hälfte als Gemeinds- und nur zur Hälfte als Staats- oder Landesschuld. Ich habe die Gründe bereits anzuführen die Ehre gehabt, welche die Commission bestimmen mußten, ein hievon abweichendes Verhältnis aufzustellen.

3) Der Entwurf hat der Ortenauer keine Zinsvergütung berechnet, weil bei den fast unüberwindlichen Schwierigkeiten der Ausscheidung die Pflicht des Staates zur Uebernahme erst jetzt völlig klar geworden sey. Ich vermag diesem Grunde die Wirkung nicht einzuräumen, welche ihm der Gesetzesentwurf einräumt. Daß es nicht früher Licht geworden, daran sind wenigstens nicht die Ortenauer Schuld.

Die Schwierigkeiten, die man jetzt durch die veranstalteten Untersuchungen vom Dezember 1824 an bis zum Februar 1825 zu überwältigen verstanden hat, hätten sich auf gleiche Weise und in gleicher Zeit bereits vor achtzehn Jahren überwinden lassen. Es sprechen aber der Ortenau, was Zinsansprüche betrifft, nicht nur die nämlichen Gründe das Wort, welche für die Regel der dreijährigen Zinsvergütung aufgestellt sind, sondern es ließen sich sogar gewichtige Gründe ausführen, um den Vorschlag einer noch größern auf weitere Jahre zurückgehenden Zinsvergütung für die Ortenauer Kassen darauf zu bauen, wenn man weiß, daß in der Ortenau das Steuer- und Abgabensystem nicht erst im Jahr 1815, wie in den meisten andern Landschaften, sondern sogleich nach dem Anfall an Baden von Grund aus anders gestaltet, die unter der Herrschaft von Oesterreich bestandene kleine Aversalssteuer von 3300 fl. aufgehoben, den Gemeinden das landschaftliche Besteuerungsrecht entzogen, und so eine Ausgleichung jetzt schon dadurch bewirkt worden ist, daß in der Ortenau eine provisorische Besteuerung nach der Seelenzahl eingeführt wurde. Wäre solche Umgestaltung nicht eingetreten, hätte man sich darauf beschränkt, die frühere Aversalssumme von 3300 fl. (jetzt wird die Steuer der Ortenau auf ein Steuerkapital von 18½ Millionen, beiläufig 60.000 fl. oder darüber betragen) in den Ortenauer Gemeinden fort zu erheben, und ihnen das verfassungsmäßige landschaftliche Besteuerungsrecht gelassen, so hätte es den Gemeinden nicht an den Mitteln gefehlt, die Schuld selbst zu verzinsen, und selbst zu tilgen. Da man ihnen die Mittel entzogen hat, da sie ferner zur Verzinsung und Tilgung der den übrigen Landestheilen

abgenommenen Schulden seit der Gründung der Staatsschulden-Zilgungskasse mit beitragen, so wird man nicht zu weit gehen, wenn man auch hier zum wenigsten die allgemein durchgeführte Regel der Dreijährigkeit der Zinsvergütung eintreten läßt.

X. Es bleibt jetzt noch allein übrig, die Erörterung des Schuldenwesens der Altbadischen Rheinbaukasse. Ihre Schuld bestand im Jahr 1815 nach Abzug der Activ-Forderungen im Ganzen in 461,911 fl. Ich darf Sie, meine Herren, in Betreff der geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse, welche diese Kasse und ihre Schuld charakterisiren, um die Erlaubniß bitten, der Kürze wegen, auf den in der Sitzung der vorigen Kammer am 4. Januar 1823 ersatteten Commissionsvortrag und auf die in der Sitzung vom 11. Januar des nämlichen Jahrs darüber vorgekommenen Verhandlungen, besonders auf die in den damaligen Verhandlungen im XI. Bande S. 146 — 48 aufgenommene Rede eines damaligen ausgezeichneten Mitgliedes zu verweisen.

Alle Anträge, die ich bis hieher zu stellen die Ehre hatte, sind von der Commission mit Stimmeneinhelligkeit beschloffen. Nur in Ansehung dieser einzigen Schuld sind ihre Meinungen getheilt geblieben.

Der Entwurf schlägt die Uebernahme einer Rundsumme von 124,000 fl. vor.

Die Commission theilte sich in drei verschiedene Meinungen.

1) Eine Stimme sieht die Schuld für eine solche an, die sich nicht zur Uebernahme eignen werde. Sie baut ihre Meinung auf den Art. II. des Edicts von 1808, dessen Text in der Einleitung meines Vortrags wörtlich angeführt worden, wodurch diese Schuld von der Uebernahme gesetzlich ausgeschlossen sey, und sieht ferner die Thatsache für bedeutend und maßgebend an, daß die Regierung nach der Gründung der Staatsschulden-Zilgungskasse diese Schuld, deren Character, da sie einem alten Stammlande angehört, ihr durchaus klar und bekannt seyn mußte, gleichwohl nicht übernommen habe.

2) Eine zweite Stimme erklärt sich für die Uebernahme eines Dritttheils der Schuld sammt dreijähriger Zinsvergütung, darauf gestützt, daß sie nach der



ehemaligen Beschaffenheit der Kasse und ihrer Leistungen gewiß zu  $\frac{1}{3}$  als Local- oder Bezirksschuld, und nur zum übrigen  $\frac{2}{3}$  als Staats- oder Landesschuld anzusehen seyn könne.

3) Die drei übrigen Stimmen, welche die Mehrheit bilden, erklären sich für die Annahme des Vorschlags des Entwurfs indem sie dafürhalten, daß dadurch die Ausgleichung zwischen der Schuldigkeit des Staats und der Principalschuldigkeit der Uferbewohner, die nun einmal mit juristischer Strenge oder Schärfe nicht bestimmt werden könne, dem wahren Verhältnisse am nächsten kommen werde.

Alle Stimmen aber waren der einhelligen Meinung, daß die Gründe, welche die Motive des Entwurfs für die Uebernahme einer Summe von 124,000 fl. anführen, mehr gegen alle Uebernahme zu sprechen scheinen.

Der angezeigte Vorschlag der Mehrheit ist derjenige, den ich Ihnen als Commissionsantrag vorzulegen die Ehre habe.

Ich habe Ihnen jetzt noch mit wenigen Worten die Meinungen Ihrer Commission über die drei Schlusartikel des Entwurfs vorzutragen, welche die Art und Weise der Ausführung der vorgeschlagenen Uebernahme bestimmen sollen.

#### Zum Art. 2.

Er lautet im Entwurf folgendermaßen :

„Die Amortisationskasse hat diese Abfindungssummen in drei unverzinslichen Jahrs-Raten am 1. Juni 1825, 1826 und 1827 mit fünfprocentigen Rentenscheinen auf Inhaber zu berichtigen.“

Die Commission schlägt Ihnen, meine Herren, einstimmig die unveränderte Annahme des Artikels vor.

Die einzige Bedenklichkeit, die bei der Berathung laut wurde, war von der vorgeschlagenen Unverzinslichkeit der zwei letzten Jahres-Raten hergenommen. Man vereinigte sich aber in der Ansicht, daß die den Kapital-Schuldsummen überall beigeschlagene dreijährige Zinsvergütung genügen müsse.

#### Zum Art. 3.

Derselbe bestimmt: „Die Dotation der Amortisa-

„tionskasse wird in dem Betrage der von ihr zu bezahlenden Rentensumme erhöht.“

Da sich diese Bestimmung von selbst verstehen muß, so ist die Commission der Meinung, daß ihre ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz überflüssig sey.

Zum Art. 4.

Er lautet im Entwurf: „In so fern die eine oder die andere Schulden-Zilgungskasse die ihr ausgeworfene Abfindungssumme zur Tilgung eigener Passiven nicht bedarf, wird solche unter die Gemeinden des Schuldentilgungs-Verbandes nach Verhältnis ihrer Beitragspflichtigkeit vertheilt, und in diesen zunächst zur Tilgung etwa noch vorhandener Gemeinds-Kriegsschulden, wo deren aber keine mehr sind, zur Berichtigung anderer Gemeindschulden, in ganz schuldenfreien Gemeinden endlich zu nützlichen Localanstalten verwendet.“

Gegen die letzte Stelle des Artikels, wornach in schuldenfreien Gemeinden, deren Anzahl freilich nicht bedeutend seyn möchte, die Abfindungssummen zu Localanstalten verwendet werden sollen, hat sich die doppelte Bedenklichkeit erhoben, daß diese Bestimmung eine ungewöhnliche Beschränkung der Gemeinden in den Verfügungsrechten über diese Theile ihres Vermögens enthalte, ferner daß Fälle vorkommen können, wo wenigstens für die Gegenwart zu angemessenen Verwendungen auf Localanstalten eine Veranlassung nicht gegeben seyn möchte.

Die Commission schlägt deßhalb einstimmig folgende Verbesserung der Schlussstelle vor: „In ganz schuldenfreien Gemeinden wird die Abfindungssumme diejenige Bestimmung erhalten, die ihr die Beschlüsse der Gemeinden mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Staatsbehörden geben werden,“ und trägt mit dieser Aenderung auf die Annahme des Artikels an.

Ich ende damit, womit ich vielleicht hätte beginnen mögen, mit dem Vorschlage, den im Entwurfe enthaltenen Eingang des Gesetzes wegzulassen, damit daselbe den allgemeinen Eingang erhalte, welcher dem Geiste unsrer Verfassung, und der ausdrücklichen Vorschrift der Geschäftsordnung allein angemessen ist, indem er nämlich darnach nichts anderes wird ausdrücken dürfen, als die Sanction und Promulga-

tion des Gesetzes, mit dem Bemerken, daß dasselbe von den Kammern erörtert und angenommen sey.

Dagegen schlägt die Commission für die einleitende Bestimmung des Artikel 1 folgende, von dem Entwurfe jedoch nicht wesentlich abweichende, Fassung vor:

„Nachstehenden Landschaften oder Landschaftskassen werden folgende für Staatsschulden erkannte Schuldsummen abgenommen und auf die Staatsschuldentilgungskasse übertragen oder insoweit sie von den Landschaften bereits getilgt sind, ihnen von dieser Kasse vergütet werden, nämlich:

„1) der Mainzisch-Leiningischen Schuldentilgungskasse die Summe von 327,400 fl.

„2) Der Mainzisch-Salm-Krautheimischen u. s. w.

Es wird nämlich diese Fassung der Sprache des Gesetzgebers mehr angemessen seyn, während die Fassung des Entwurfs, besonders der Ausdruck „abfinden“ — mehr der Sprache eines Vertragsgeschäftes, eines Verleiches entsprechen würde.

Ich habe jetzt noch eine Schuld, die auf uns liegt, gegen den Herrn Commissär der Regierung, den Herrn Staatsrath Freiherrn von Sensburg, abzutragen, indem ich demselben die Huldigung der Anerkennung und des Dankes für die großen Verdienste öffentlich darbringe, die sich derselbe seit einer Reihe von Jahren durch seine rastlosen Bemühungen um die Ordnung dieser für die Gesamt-Interessen des Staats und für die einzelnen Landschaften, um deren Particular-Interessen es sich handelt, gleich wichtigen Anzelegenheit erworben hat, und schliesse meine Rede mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß, wenn ich noch nie mehr im Falle gewesen bin, als heute, um Ihre gütige Nachsicht zu bitten, wenn Inhalt und Art meiner Darstellung den Anforderungen, die Sie, meine Herren, zu stellen berechtigt waren, nicht entsprechen, Sie das Mangelhafte theils auf Rechnung der Kürze der Zeit, die mir gegeben war, theils auf Rechnung des Uebermaßes von Schwierigkeiten, welche überwunden werden mußten, zu setzen die Billigkeit haben werden.





Kommunal-Verordnungen

1	2	3	4	5
Ort	Art	Datum	Blatt	Seite
1	Verordnung	1881	1	1
2	Verordnung	1881	1	2
3	Verordnung	1881	1	3
4	Verordnung	1881	1	4
5	Verordnung	1881	1	5
6	Verordnung	1881	1	6
7	Verordnung	1881	1	7
8	Verordnung	1881	1	8
9	Verordnung	1881	1	9
10	Verordnung	1881	1	10
11	Verordnung	1881	1	11
12	Verordnung	1881	1	12
13	Verordnung	1881	1	13
14	Verordnung	1881	1	14
15	Verordnung	1881	1	15
16	Verordnung	1881	1	16
17	Verordnung	1881	1	17
18	Verordnung	1881	1	18
19	Verordnung	1881	1	19
20	Verordnung	1881	1	20
21	Verordnung	1881	1	21
22	Verordnung	1881	1	22
23	Verordnung	1881	1	23
24	Verordnung	1881	1	24
25	Verordnung	1881	1	25
26	Verordnung	1881	1	26
27	Verordnung	1881	1	27
28	Verordnung	1881	1	28
29	Verordnung	1881	1	29
30	Verordnung	1881	1	30
31	Verordnung	1881	1	31
32	Verordnung	1881	1	32
33	Verordnung	1881	1	33
34	Verordnung	1881	1	34
35	Verordnung	1881	1	35
36	Verordnung	1881	1	36
37	Verordnung	1881	1	37
38	Verordnung	1881	1	38
39	Verordnung	1881	1	39
40	Verordnung	1881	1	40
41	Verordnung	1881	1	41
42	Verordnung	1881	1	42
43	Verordnung	1881	1	43
44	Verordnung	1881	1	44
45	Verordnung	1881	1	45
46	Verordnung	1881	1	46
47	Verordnung	1881	1	47
48	Verordnung	1881	1	48
49	Verordnung	1881	1	49
50	Verordnung	1881	1	50
51	Verordnung	1881	1	51
52	Verordnung	1881	1	52
53	Verordnung	1881	1	53
54	Verordnung	1881	1	54
55	Verordnung	1881	1	55
56	Verordnung	1881	1	56
57	Verordnung	1881	1	57
58	Verordnung	1881	1	58
59	Verordnung	1881	1	59
60	Verordnung	1881	1	60
61	Verordnung	1881	1	61
62	Verordnung	1881	1	62
63	Verordnung	1881	1	63
64	Verordnung	1881	1	64
65	Verordnung	1881	1	65
66	Verordnung	1881	1	66
67	Verordnung	1881	1	67
68	Verordnung	1881	1	68
69	Verordnung	1881	1	69
70	Verordnung	1881	1	70
71	Verordnung	1881	1	71
72	Verordnung	1881	1	72
73	Verordnung	1881	1	73
74	Verordnung	1881	1	74
75	Verordnung	1881	1	75
76	Verordnung	1881	1	76
77	Verordnung	1881	1	77
78	Verordnung	1881	1	78
79	Verordnung	1881	1	79
80	Verordnung	1881	1	80
81	Verordnung	1881	1	81
82	Verordnung	1881	1	82
83	Verordnung	1881	1	83
84	Verordnung	1881	1	84
85	Verordnung	1881	1	85
86	Verordnung	1881	1	86
87	Verordnung	1881	1	87
88	Verordnung	1881	1	88
89	Verordnung	1881	1	89
90	Verordnung	1881	1	90
91	Verordnung	1881	1	91
92	Verordnung	1881	1	92
93	Verordnung	1881	1	93
94	Verordnung	1881	1	94
95	Verordnung	1881	1	95
96	Verordnung	1881	1	96
97	Verordnung	1881	1	97
98	Verordnung	1881	1	98
99	Verordnung	1881	1	99
100	Verordnung	1881	1	100

Vergleichung des vormaligen Kreis-Simpli der Landschaften mit dem dormaligen, nach Abzug der Standes- und Grundherren, rectificirten Steuer-Kapital, und der durch die Ungleichheit des erstern verschiedenen Landschaften zugeflossenen Vor- und Nachtheile in dem Zeitraum von 1792 bis 1815.

1	2	3		4	5				6		7	8		9		10		11		12				13				
		Normaliges Kreis-Simplum.	Steuer-Kapital pro 18 <sup>te</sup> %.		Das Kreis-Simplum (hier aber nach Kreis-Simpli) des jetzigen Steuer-Kapitals sein sollen.	Folglich		In Reichs-, Kreis- und Standes- Steuern hat gelitten v. 1792 bis 18 <sup>te</sup> %.		Folglich		Die Gerechtigkeit hätte aber nach dem rectificirten Kreis-Simplum und jetzigem Steuer-Kapital sein sollen v. 1792 bis 18 <sup>te</sup> %.		Die Gerechtigkeit hätte aber nach dem rectificirten Kreis-Simplum und jetzigem Steuer-Kapital sein sollen v. 1792 bis 18 <sup>te</sup> %.		Folglich		Folglich		Bemerkungen.								
Stro.	Landschaften.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	mehr		weniger		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
							fl.	kr.	fl.	kr.															fl.	kr.	fl.	kr.
1	Wernberg . . . . .	102	50	9001800	108	24%	5	34%	—	—	53462	3	38568	—	48094	3	53157	41%	—	—	70063	38%	Die Klage in Colonne 9 besteht ad 1. bei Wernberg, wegen der an Wernberg abgetretenen Herrschaft Koenigsberg. ad 2. bei Salem wegen der an Baiern abgetretenen Thurn- u. Taxischen Landschaften, dann der Herrschaft Unter-Singen. ad 3. bei Heiligenberg sollten zwar die Besten der von Jungnen und Trechtlingen abgezogen werden, allein der Nachlaß, von Heiligenberg diesen beiden Städten verbleibe bei welchen Werten und Heiligenberg-Sigmaringen je nach getrenntem Staats-Beitrag bewilligte, nur beibringen ad die Summe, die für Jungnen und Trechtlingen abgezogen wäre. Gelesen Konstan; d. 21. März, 1825. v. Peiffignen					
2	Ferbeningen . . . . .	19	16%	910170	10	43%	—	—	8	32%	58512	51%	—	—	58512	51%	55419	14	3003	37%	—	—					—	—
3	Salem . . . . .	48	9%	3672010	43	09	—	—	4	10%	348801	46%	130068	28	218793	18%	223584	36%	—	—	4791	17%					—	—
4	Überlingen, nach Klage 1/2 bei Stadt . . . . .	46	35	3397380	40	41%	—	—	5	53%	231708	16%	—	—	231708	16%	206872	41%	24835	35%	—	—					—	—
5	Bontheuf . . . . .	22	—	5836740	59	54	47	54	—	—	183153	5%	—	—	183153	5%	356392	37	—	—	172239	31%					—	—
6	Stumenloch . . . . .	15	54%	1699650	20	21%	3	27	—	—	62384	39%	—	—	62384	39%	103489	47%	—	—	41100	8					—	—
7	Wälden . . . . .	16	54%	1651120	19	47	2	52%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					—	—
8	Heilbrunn . . . . .	34	32%	2647970	51	42%	—	—	2	50%	118219	36	—	—	118219	36	161241	67%	—	—	43022	21%					—	—
9	Heiligenberg . . . . .	77	40%	4433870	53	22	—	—	24	18%	425160	34%	—	—	425160	34%	271191	12%	153969	22%	—	—					—	—
10	Wäßlich . . . . .	25	—	2753100	33	5%	7	5%	—	—	163199	29%	—	—	163199	29%	168242	5%	—	—	5042	36					—	—
11	Stödingen . . . . .	41	27%	2469170	29	35%	—	—	11	52%	248377	40	—	—	248377	40	160345	1%	99032	36%	—	—					—	—
12	Heiligen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					—	—
13	Heilbrunn . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					—	—
14	Heilbrunn-Kaffe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					—	—
15. 16	Wälden und Kippenhaffen	15	40	617610	7	24	—	—	9	15	93148	53%	—	—	93148	53%	37615	35	55333	18%	—	—					—	—
Summa		409	—	30170550	499	—	66	53%	66	53%	2473178	56%	188626	28	2284552	28%	2284552	28%	336464	33%	336464	33%	—	—				

Verzeichniß der in Baden-Wehrmannen  
 nach dem Stande der Bevölkerung, und der  
 im Jahre 1870

No.	Ort	Bevölkerung	
		1870	1860
1	Baden	105	90
2	Badenweiler	10	10
3	Badenweiler	48	47
4	Badenweiler	48	35
5	Badenweiler	32	—
6	Badenweiler	16	16
7	Badenweiler	16	16
8	Badenweiler	34	32
9	Badenweiler	77	40
10	Badenweiler	26	—
11	Badenweiler	41	27
12	Badenweiler	—	—
13	Badenweiler	—	—
14	Badenweiler	—	—
15	Badenweiler	16	16
	<b>Gesamt</b>	<b>403</b>	<b>307</b>